



UNIPOLSAI CASA&SERVIZI

Multirisk-Wohnungsversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir legen folgende Dokumente bei:

- **VID SCHÄDEN (Vorvertragliches Informationsdokument Schaden)**
- **ZUSATZ-VID Schaden (Ergänzendes vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte)**
- **VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN inklusive Glossar (in Übereinstimmung der Leitlinien des Fachausschusses zur Vereinfachung von Verträgen)**
- **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Multirisik-Wohnungsversicherung

Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte – VID Schaden



Gesellschaft: UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

Produkt: „UNIPOLSAI CASA&SERVIZI“

UnipolSai Assicurazioni S.p.A. - St.Nr. 00818570012 und UID-Nr. 03740811207 - Die Gesellschaft ist auf Grundlage des Ministerialerlasses vom 26.11.1984, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 79 zum Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 357 vom 31.12.1984, und des Ministerialerlasses vom 08.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 276 vom 24.11.1993 in die Sektion I des Handelsregisters der Versicherungen beim IVASS unter der Nr. 1.00006 eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der Leitung und Koordination der Gesellschaft Unipol Gruppo S.p.A. und gehört zur Versicherungsgruppe Unipol, die unter der Nr. 046 in das Album der Muttergesellschaften beim IVASS eingetragen ist.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um was für eine Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Police versichert die Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Vermietung einer zu Wohnzwecken genutzten Immobilie mit der Verwendungsmöglichkeit einer technologischen Vorrichtung, Unibox C@sa, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens nützlich ist.



Was ist versichert?

- ✓ **SACHSCHÄDEN:** Materielle und direkte Schäden an der Wohnung und/oder dem Inhalt, auch wenn es sich um das Eigentum Dritter handelt, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Gas- und Dampfentwicklung sowie durch alle weiteren vertraglich vorgesehenen Ereignisse verursacht werden.
- ✓ **SCHÄDEN AN DRITTEN:** Von durch Dritte unbeabsichtigt verursachten Schäden bei Tod, Verletzungen der Person und Sachschäden, infolge eines Vorfalls, der sich im Rahmen des genannten Risikos - in Bezug auf Privatleben und Wohnung - ereignet hat.
- ✓ **EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB:** Materielle und direkte Schäden durch den Verlust des Hausrats, auch falls es sich dabei um Eigentum Dritter handelt, verursacht durch Einbruchdiebstahl in der Wohnung, Diebstahl außerhalb der Wohnung, Raub und/oder Abnötigung in den Räumen, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
- ✓ **KATASTROPHENEREIGNISSE:** Materielle und direkte, durch Erdbeben (sowie durch daraus resultierenden Brand, Explosion und Verpuffung als deren Folge) und/oder durch Überschwemmung, Hochwasser und Überflutung verursachte Schäden an der Wohnung und/oder am Hausrat, auch falls es sich dabei um Eigentum Dritter handelt.
- ✓ **RECHTSSCHUTZ:** Die Übernahme der Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand zum Schutz der Rechte der Versicherten in Folge von Vorfällen bezüglich ihres Privatlebens oder der versicherten Wohnung.
- ✓ **BEISTAND:** Sofortige Hilfeleistungen im Falle eines zufälligen Ereignisses, das die Wohnung oder die Person betrifft.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A. (im Folgenden UnipolSai) sichert die Versicherungsleistung bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag (sog. Deckungssumme/Versicherungssumme).

OPTIONALE GARANTIEEN

Zusatzleistungen/Pack [gegen Bezahlung]:

SACHSCHÄDEN: Garantie Plus / Elektrische Vorfälle / Elektrische Vorfälle an Solar- und/oder Photovoltaikmodulen / Wetterschäden / Watterschäden / Schadenssuche / Lecks an Wasserleitungen / Glas und Scheiben.

SCHÄDEN AN DRITTEN: Garantie Plus / Hausangestellte und Berufskrankheiten / Bed&Breakfast und Zimmervermietungen / An Dritte vermietete Wohnung / Praktika und Lehren.

EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB: Garantie Plus / Zusatzpaket Schmuckgegenstände und Wertsachen, ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts / Zusatzpaket Schmuckgegenstände und Wertsachen im Aufbewahrungsbehälter / Diebstahl und Raub anlässlich soziopolitischer Ereignisse / Diebstahl von Solar- und/oder Photovoltaikmodulen/ Einbruchdiebstahl, Trickdiebstahl und Raub außerhalb der Wohnung.

RECHTSSCHUTZ: Trennung und Scheidung.

BEISTAND: Assistenza Plus (Unibox C@sa).

DIGITALES SCHUTZPAKET / NOTFALLSCHUTZPAKET
GESUNDHEITSSCHUTZPAKET / FAMILIENSCHUTZPAKET

[zu Einzelheiten der obigen Angaben siehe das zusätzliche VID Schäden]



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wohnungen, die nicht in der Police angegeben sind und/oder nach den im Glossar festgelegten baulichen Merkmalen und denen zum Verwendungszweck nicht unter die im Glossar angegebene Definition von Wohnung und Wohnungsart fallen, sind nicht von der Versicherung gedeckt.
- ✗ Vorsätzlich vom Versicherten, vom Versicherungsnehmer, seinen Familienangehörigen verursachte Schäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz, solche Schäden ausgenommen, für die der Versicherte haftet.
Außerdem:
- ✗ **SCHÄDEN AN DRITTEN:** Nicht als Dritte und somit vom Schadensersatz ausgenommen sind: a) der Versicherte und seine Familienangehörigen; b) Hausangestellte bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit; c) ist der Versicherte keine natürliche Person, der rechtliche Vertreter, die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, der Geschäftsführer und ihre Familienangehörigen; d) die Gesellschaften, die gegenüber dem Versicherten beherrschend, beherrscht oder verbunden gelten sowie deren Geschäftsführer.
- ✗ **EINBRUCHDIEBSTAHL UNDRaub:** Nicht enthalten sind Schäden an Liebhaberstücken, die nicht den materiellen Wert der versicherten Sachen betreffen.
- ✗ **KATASTROPHENEREIGNISSE:** Schäden an Wohnungen, die nach den geltenden städtebaulichen Gesetzen als widerrechtlich gelten, sowie solche, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch behördliche Beschlüsse als unbegebar erklärt waren, sind nicht enthalten.
- ✗ **RECHTSSCHUTZ:** Streitigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen/arbeitsbezogenen Tätigkeiten sind nicht enthalten.
- ✗ **BEISTAND:** in nicht dringlichen und/oder schwierigen Situationen eingeforderte Leistungen sind nicht enthalten.



Gibt es Deckungsgrenzen?

Auf den im Vertrag angebotenen Versicherungsschutz - sowohl als Basisdeckung als auch als optionale Abdeckung - werden Unterdeckungen (als Prozentsatz des erstattungsfähigen Schadens) und Selbstbeteiligungen (als Festbetrag) angewendet, die in den Versicherungsbedingungen und/oder in der Police angegeben sind und zu einer Verringerung oder Nichtzahlung der Entschädigung führen können. Die gleiche Deckung umfasst auch bestimmte Ausschlüsse (es sei denn, sie werden durch zusätzliche Garantien oder Optionen aufgehoben), die sich u.a. auf folgende Schäden beziehen:

! **SACHSCHÄDEN:** als Folge von Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Flutwellen, Gezeiten, Seebeben, Erdbeben, Muren, Lawinen, Steinschlag, Sickerwasser aus dem Grundwasser; verursacht durch Strom, elektrische Entladungen und sonstige elektrische Erscheinungen an Elektro- und Elektronikgeräten jedweder Ursache, auch infolge von Blitzen oder anderen versicherten Ereignissen.

! **SCHÄDEN AN DRITTEN:** verursacht durch vorsätzliche Handlungen des Versicherten, ausgenommen, wenn sie durch Personen ausgeführt werden, für die er gesetzlich haftet; an Sachen anderer Personen durch Brand, Rauch, Explosion und Verpuffung von Sachen des Versicherten oder von diesem aufbewahrten Sachen; an zugestellten oder aufbewahrten Sachen oder Sachen, die der Versicherte aus sonstigen Gründen hält; in Zusammenhang mit außerordentlichen Wartungsarbeiten, Ausbau, Aufstockung oder Abriss.

! **EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB:** verursacht durch Terrorismus, Sabotage, Streik, Aufstände, Aufruhr, Unruhen vorausgesetzt der Schaden ist anlässlich dieser Ereignisse eingetreten; an mobilen Sachen im Freien, auf Balkons und Terrassen, Korridoren, Treppenabsätzen oder anderen Räumen gemeinschaftlicher Nutzung.

! **KATASTROPHENEREIGNISSE:** verursacht durch den Ausfall oder Probleme bei der Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, bei der Heizungs- und Wasserversorgung außer diese stehen im Zusammenhang mit den direkten Auswirkungen des Erdbebens oder Hochwassers, der Überschwemmung oder der Überflutung an der Wohnung und am Inhalt;

! **RECHTSSCHUTZ:** in Steuer- und Abgabeangelegenheiten und für Streitfälle, die in die Zuständigkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fallen; für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;

! **BEISTAND:** Ereignisse, von denen die Teile der Wohnung betroffen sind, die nicht zur ausschließlichen Nutzung bestimmt sind.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Deckung gilt mit den folgenden Einzelheiten grundsätzlich für den Ort des versicherten Risikos:

- ✓ Der Versicherungsschutz SCHADEN AN DRITTEN gilt für die ganze Welt. Auf die Garantien Schäden an Dritten durch Feuer, Mietrisiko und Wohneigentum gelten diese für Wohnhäuser in Italien, der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt. Entschädigungen für Strafen und/oder Sanktionen sind in den USA, Kanada und Mexiko ausgeschlossen.
- ✓ Die Versicherungsleistung RECHTSSCHUTZ gilt in der Europäischen Union, Großbritannien, im Staat Vatikanstadt, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, Liechtenstein mit Ausnahme:
 - bei eventuellen Vertragsstreitigkeiten beim Kauf des Hausrats oder beim Wohnungskauf
 - bei eventuellen arbeitsrechtlichen Streitfällen
 - bei Widersprüchen gegen Verwaltungsmaßnahmen zur Klärung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetzesdekret 81/2008 in geltender Fassung
 - bei Trennung und Scheidung
 - bei Verwaltungs- und Steuersachenfür die die Garantie ausschließlich in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt geleistet wird.
- ✓ Der Versicherungsschutz BEISTAND ist in Italien, der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt gültig.



Welche Pflichten habe ich?

Mit der Unterzeichnung des Vertrags sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über das zu versichernde Risiko zu machen und während des Vertragsverlaufs alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer Erhöhung des versicherten Risikos führen. Falsche, ungenaue oder zurückgehaltene Angaben oder die Unterlassung, die Erhöhung des Risikos mitzuteilen, können im Schadensfall zur Beendigung der Police und zur Ablehnung oder Verringerung der Entschädigung führen.



Wann und wie muss ich zahlen?

Das Zahlungsintervall der Prämie ist jährlich. Die Prämie muss bei Übergabe der Police bezahlt werden und beinhaltet die Abgaben. Die Prämie kann, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, in bar und mit anderen gesetzlich zulässigen Zahlungsmitteln entrichtet werden, die beim Vermittler verwendet werden können. Die Prämie kann in dreimonatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Raten gestückelt oder in einem einzigen Betrag bei Vertragsabschluss und später bei jedem jährlichen Ablauf gezahlt werden. Nach vorheriger Vereinbarung mit UnipolSai kann die Prämie gebührenfrei in monatlichen Raten durch ein automatisches Lastenzugsverfahren über das Bankkonto gestückelt werden. Je nach Laufzeit des Vertrags können Rabatte auf die Prämie gewährt werden. Wenn der Vertrag über eine mehrjährige Laufzeit abgeschlossen wird, wird ein Abschlag auf die Prämie mit jährlichem Ablauf angewendet, der in der Police vermerkt wird.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung hat die in der Police genannte Laufzeit. Wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, tritt die Versicherung um 24 Uhr (oder zum vereinbarten Zweitpunkt) des Tages, der in der Police angegeben ist, in Kraft, anderenfalls beginnt sie am Tag der Bezahlung um 24 Uhr. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Raten der späteren Prämien nicht bezahlt, wird die Versicherung nach 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitstag eingestellt und tritt erst um 24 Uhr am Tage der Zahlung wieder in Kraft; die nachfolgenden Fristen und das Recht von UnipolSai auf Zahlung der verfallenen Prämien bleiben bestehen. Die Versicherung endet mit dem in der Police genannte Ablaufdatum.

Der Vertrag wird angeboten mit stillschweigender Verlängerung, der sich bei fehlender Kündigung um ein Jahr - und fortlaufend weiter - erneuert oder ohne stillschweigende Verlängerung, wonach der Vertrag automatisch bei seinem Ablauf endet. Wenn ferner eine stillschweigender Verlängerung vereinbart wurde und UnipolSai etwaige eingetretene Tarifänderungen mitteilt, führt die Nichtzahlung der Prämie dazu, dass der Vertrag aufgrund Kündigung zum Ablaufdatum als beendet angesehen wird.



Wie kann ich die Police kündigen?

Bei einem Schadensfall und bis zum sechzigsten Tag ab Zahlung oder Entschädigungsverweigerung können Sie von der Versicherung zurücktreten, wenn dies UnipolSai vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Wurde der Vertrag mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen, muss die Kündigung mindestens dreißig Tage vor dem jährlichen Ablauf der Versicherung mitgeteilt werden. Wenn der Vertrag mit einer mehrjährigen Laufzeit abgeschlossen wurde, haben Sie nur dann das Rücktrittsrecht, wenn dies bei einem Vertrag von über fünf Jahre nach den ersten fünf Jahren Vertragsdauer erfolgt, ohne dass Sie Gebühren zu zahlen haben und der Rücktritt mindestens dreißig Tage vorher angekündigt wird. Wenn die Laufzeit genauso lang oder kürzer ist, können Sie nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten und müssen seinen natürlichen Ablauf abwarten. In Bezug auf den Bereich NATURKATASTROPHEN und das DIGITALE SCHUTZPAKET, können der Versicherungsnehmer und UnipolSai von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, auch wenn der Vertrag eine mehrjährige Laufzeit hat. Der Rücktritt bedarf einer Meldung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf der Police.

Multirisik-Versicherung Wohnungsversicherung



Ergänzendes vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte:
(Zusatz-VID Schaden)

UnipolSai Assicurazioni S.p.A.
Produkt: UNIPOLSAI CASA&SERVIZI

Datum: 01.05.2021 - Dieses Zusatz-VID Schaden ist das Dokument in der letzten verfügbaren Ausführung

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu denen des ergänzenden vorvertraglichen Informationsdokuments für Versicherungsdienstleistungen Schaden (VID Schaden), um dem möglichen Versicherungsnehmer die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Bindungen und die Vermögenssituation des Unternehmens im Einzelnen zu erläutern.

Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrags die Versicherungsbedingungen zu lesen.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A., nachfolgend UnipolSai, Rechtssitz in Italien, Via Stalingrado Nr. 45 – 40128 Bologna
Telefonverbindung: 051.5077111, Internetseite: www.unipolsai.it, E-Mail-Adresse: info-danni@unipolsai.it, PEC-Adresse (Zertifizierte E-Mail): unipolsaiassicurazioni@pec.unipol.it. Die Gesellschaft ist auf Grundlage des Ministerialerlasses vom 26.11.1984, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 79 zum Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 357 vom 31.12.1984, und des Ministerialerlasses vom 08.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 276 vom 24.11.1993 in die Sektion I des Handelsregisters der Versicherungen beim IVASS unter der Nr.1.00006 eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der Leitung und Koordination der Gesellschaft Unipol Gruppo S.p.A. und gehört zur Versicherungsgruppe Unipol, die unter der Nr. 046 in das Album der Muttergesellschaften beim IVASS eingetragen ist.

Auf Grundlage der letzten geprüften Bilanz zum Geschäftsjahr 2019 beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft 6.057,81 €, bei einem Grundkapital von 2.031,46 € und Rücklagen und Rückstellungen von insgesamt 3.325,12 €. Bezüglich des Berichts über Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR), der auf der Webseite www.unipolsai.com eingesehen werden kann, im Sinne der Norm über die angemessene Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (sogenannte Solvency II) liegt die Solvabilitätsanforderung (SCR) für das Geschäftsjahr 2019 bei 2.911,32 Millionen €, das Mindestkapital (MCR) bei 1.310,09 Millionen €, zu deren Deckung die Gesellschaft über Eigenfonds von jeweils 8.258,64 Millionen € und 7.403,19 Millionen € verfügt mit einem entsprechenden Solvabilitätsindex, der zum Montag, 31. Dezember 2019 2,84 Mal die Solvabilitäts- und Kapitalanforderungen beträgt. Die Solvabilitäts- und Kapitalanforderungen werden mit Hilfe des internen Teilmodells berechnet, für dessen Verwendung die Gesellschaft durch IVASS vom 7. Februar 2017 ab 31. Dezember 2016 die Genehmigung erhalten hat.

Auf den Vertrag findet das italienische Gesetz Anwendung, wenn das Risiko in Italien besteht. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag einer anderen Rechtsprechung als der italienischen zuzuweisen, davon ausgenommen sind jedoch die Einschränkungen durch die nationalen Rechtsvorschriften und der Vorrang spezifischer Vorschriften gegenüber Versicherungen, die von der italienischen Rechtsordnung vorgeschrieben sind.



Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Garantien des VID Schaden kann der Versicherungsnehmer folgende SCHUTZPAKETE erwerben, um seinen Versicherungsschutz zu ergänzen:

- **DIGITALES SCHUTZPAKET:** UnipolSai bietet eine Hilfeleistung zur Behebung von durch Malware (Informatik-Viren) verursachte Software-Störungen von Computern, Notebooks oder Desktops, die Eigentum des Versicherten oder eines Familienmitglieds sind. Außerdem werden auch Hilfestellungen für den Fall einer posttraumatischen Belastungsstörung, die der Versicherte oder seine Familienangehörigen infolge eines Cyber-Mobbings erleiden, sowie eine Entschädigung für die Kosten, die dem Versicherten durch die Löschung oder Bereitstellung im Internet von Informationen, die sein öffentliches Image oder das seiner Familie geschädigt haben.
- **NOTFALLSCHUTZPAKET:** UnipolSai steht dem Versicherten Erstattung für einige von ihm getragenen Kosten zu, falls sich die Risiken der Bereiche **SACHSCHÄDEN, KATASTROPHENEREIGNISSE** und/oder **EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB** bestätigen, sowie eine Pauschalentschädigung in schwereren Fällen wie vollständige Zerstörung, Unzugänglichkeit oder Baufähigkeit der versicherten Wohnung.
- **GESUNDHEITSSCHUTZPAKET:** UnipolSai zahlt für den Fall eines Personenschadens des Versicherten, der kein Arbeitnehmer ist, oder für den Fall, dem Versicherte in einer abhängigen Beschäftigung wird aus „gerechtfertigtem objektiven Grund“ die Arbeitsstelle gekündigt, eine pauschale Entschädigung, deren Höhe in der Police angegeben ist.
- **FAMILIENSCHUTZPAKET:** UnipolSai gesteht den Kindern des Versicherten unter 25 Jahren oder mit Behinderungen eine pauschale Entschädigung zu, falls sich ein Personenschaden ereignet, der zum gemeinsamen Tod des Versicherten und seines Ehe- oder Lebenspartners führt; eine pauschale Entschädigung, falls das minderjährige Kind des Versicherten einen Personenschaden erleidet, der dazu führt, dass es auf Grund der Dauer nicht am Unterricht teilnehmen kann und demzufolge ein Schuljahr verliert; eine pauschale Entschädigung nach einem Personenschaden des Versicherten, der eine Person mit Behinderung begleitet und der zu einem Krankenhausaufenthalt von über 2 Tagen oder einer Bewegungsunfähigkeit von über 5 Tagen führt.

Es wird betont, dass jeder Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Deckungsgrenzen und/oder Versicherungssummen angeboten werden.

Welche Optionen / persönliche Einstellungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB

Alarmanlage	Wenn die Räume mit den versicherten Gegenständen durch eine Einbruch-Alarmanlage nach CEI-Norm gesichert sind, hat der Versicherungsnehmer das Recht auf eine Ermäßigung der Prämie.
--------------------	--

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

SACHSCHÄDEN

Garantie Plus	Die Versicherung deckt die Schäden an der Wohnung und/oder am Hausrat, worin auch Diebstahl von Fenstern und Türen enthalten sind, Schäden an Lebensmittelvorräten, getragen Kosten für die Schadensursache, für die Reparatur von zur Wohnung gehörenden Gasleitungen, getragene Kosten zum Auswechseln des Brennstoffes bei einem Defekt der Heizungs- oder Klimaanlage der Wohnung.
Elektrische Erscheinungen	Die Versicherung deckt Schäden an Anlagen und Elektro- und Elektronikgeräten in Bezug auf die versicherten Sachen, die durch Strom, Entladungen und weitere elektrische Vorfälle verursacht werden, ungeachtet der Ursachen.
Elektrische Erscheinungen an Solar- und Photovoltaikmodulen	Die Versicherung deckt Schäden an Solar- und Photovoltaikmodulen, die durch Strom, Entladungen und weitere elektrische Vorfälle verursacht werden, ungeachtet der Ursachen.
Wetterereignisse	<p>Grundauswahl Die Versicherung deckt die Schäden an der Wohnung und/oder am Hausrat durch Wetterereignisse, wenn die Ereignisse von einem derartigen Ausmaß sind, dass an einer Vielzahl von in näherer Umgebung liegenden Objekten, versichert oder nicht versichert, feststellbare Spuren durch ins Innere des Gebäudes eingedrungenes Wasser und Überlast von Schnee geblieben sind.</p> <p>Vollständige Auswahl Die Versicherung deckt die Schäden an der Wohnung und/oder am Hausrat durch Wetterereignisse, wenn die Ereignisse von einem derartigen Ausmaß sind, dass an einer Vielzahl von in näherer Umgebung liegenden Objekten, versichert oder nicht versichert, feststellbare Spuren durch ins Innere des Gebäudes eingedrungenes Wasser, Schneelast, Lawinen, Steinschlag, Abgänge geblieben sind.</p>

Wasserschäden	Die Versicherung deckt die direkten wie Materialschäden an den versicherten Sachen durch das Austreten von Leitungswasser und anderen Flüssigkeiten infolge von Defekten oder Bersten der Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Klimaanlage, von Regen- und Dachrinnen der Wohnung sowie Regen- und Tauwasser und Frost mit daraus resultierendem Bruch der Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Klimaanlage sowie durch Rückstau und/oder Überlaufen der Kanalisation und Austreten von Wasser aus Haushaltsgeräten, die an das Wassernetz angeschlossen sind, verursacht wurden.
Fehlersuche	Die Versicherung deckt die Kosten für die Suche, die Reparatur, die Auswechslung der Leitungsteile der Wohnung, um den Abbruch und Erneuerung der Teile der versicherten Wohnung vorzunehmen und um die Verstopfung zu beheben, die zum Wasserschaden führte.
Leitungslecks	Die Versicherung deckt die Rechnungskosten, die für den erhöhten Wasserverbrauch durch die Wasserverluste aufgebracht wurden, wie aus der ersten Rechnung mit erhöhtem Verbrauch ersichtlich ist, der durch unbeabsichtigte, zufällige, nicht willentliche Umstände, auch bei Fahrlässigkeit des Nutzers verursacht wurden; fahrlässige oder mutwillige Umstände oder Unterlassungen Dritter durch Brand, Explosion, Verpuffen, Implosion, Druckstoß und ähnliche Erscheinungen, Wetter- und natürliche Ereignisse, veraltete und/oder verschlissene Materialien und Bruch.
Scheiben und Glas	Die Versicherung deckt die getragenen Kosten für den Austausch von Spiegeln, Schildern des etwag mit der Wohnung verbundenen Büros und/oder privaten Studios, Glasscheiben, Kristallglas, Polycarbonat, die sowohl feststehend als auch beweglich standfest in oder außerhalb der versicherten Wohnung montiert sind, sofern eine unbeabsichtigte Beschädigung vorliegt.
SCHÄDEN AN DRITTEN	
Garantie Plus	Die Versicherung deckt die Haftung des Versicherten: für Schäden an zugestellten und/oder aufbewahrten Sachen; für Schäden, die von den Kindern unter 25 Jahren verursacht wurden, die aus Schul-/Studiengründen nicht ständig mit dem Versicherten zusammenleben; im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Anbaufläche in Italien, in der Republik San Marino oder im Staat Vatikanstadt; Folgen aus der Jägerei.
Hausangestellte und Berufskrankheiten	Die Versicherung deckt die Haftung des Versicherten: für Schäden durch Hausangestellte während der Ausübung ihrer Aufgaben an Dritten; für Personenschaden durch Hausangestellten während derer Tätigkeiten (auch wenn kein Arbeitsverhältnis mit ihnen besteht); für Berufskrankheiten.
Bed&breakfast und Zimmervermietungen	Die Garantie ist bei Umständen aus der Führung eines Bed&Breakfast (Zimmer mit Frühstück) und/oder einer Zimmervermietung wirksam.
An Dritte vermietete Wohnung	Die Garantie umfasst die Haftpflicht und direkte Haftung des Mieters als Wohnungshalter und der Nebengebäude.
Praktika und Lehren	Die Garantie ist für Umstände wirksam, die sich während eines Praktikums und Lehre bei öffentlichen und privaten Einrichtungen ergeben.
EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB	
Garantie Plus	UnipolSai erstattet die Kosten für die Neuantragung persönlicher Dokumente des Versicherungsnehmers, des Versicherten und seinen Familienmitgliedern nach einem Einbruchdiebstahl, nach Raub, Abnötigung oder Taschendiebstahl, die Kosten für die Honorare der vom Versicherungsnehmer benannten Gutachter, die getragenen Kosten für eine Ersatzunterkunft (Hotel und/oder andere Beherbergungen) während der Zeit, in der die versicherte gewohnheitsmäßige Wohnung nach einem vergütbaren Schadensfall unzugänglich ist, die vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder deren Familienmitgliedern getragenen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub am Hausrats der gewohnheitsmäßige Wohnung, der in Hotels oder in vorübergehend angemieteten Ferienunterkünften gebracht wurden.
Zusatzsumme Wertgegenstände und Wertsachen ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts	UnipolSai entschädigt bei Einbruchdiebstahl und Raub von Schmuckgegenstände und Wertsachen ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts in der in der Police genannten gewohnheitsmäßigen oder gelegentlichen Wohnung.
Zusatzsumme entsprechend verwahrter Schmuckgegenstände und Wertsachen	UnipolSai entschädigt den Diebstahl und Raub von Schmuckgegenständen und Wertsachen, die im Wertschutzschrank der gewohnheitsmäßig oder gelegentlich genutzten und in der Police angegebenen Wohnung verwahrt werden.
Diebstahl und Raub anlässlich soziopolitischer Ereignisse	UnipolSai entschädigt bei Einbruchdiebstahl und Raub von Schmuckgegenstände und Wertsachen, die in ihren Wertschutzschranken in der gewohnheitsmäßigen oder gelegentlichen Wohnung, wie in der Police angegeben, aufbewahrt werden, die sich bei sozialpolitische Ereignissen während Terroranschlägen, organisierter Sabotage oder von Personen ausgeführt werden, die an Streiks, Tumulten oder Aufständen teilnehmen.

Diebstahl von Solar- und/oder Photovoltaikmodulen	UnipolSai entschädigt, im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssumme, den Diebstahl von Solar- und/oder Photovoltaikmodulen von Wohnungen.
Diebstahl, Taschendiebstahl und Raub außerhalb der Wohnung	UnipolSai erstattet direkte und Materialschäden an Kleidungsstücken, Schmuckgegenständen, Wertsachen, außer Hauses gebrachte Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und die durch Raub, Taschendiebstahl, Diebstahl infolge eines Personenschadens oder plötzlichen Unwohlseins, Trickdiebstahl und Raub von Kleidungsstücken und von persönlichen Bedarfsgegenständen, Einbruchdiebstahl von Gepäck aus dem Kofferraum des eigenen Fahrzeugs, gleich ob zur Nutzung überlassen, geleast oder gemietet.
RECHTSSCHUTZ	
Trennung und Scheidung	UnipolSai erstattet die Kosten für die Einreichung des Trennungsverfahrens und den anschließenden Scheidungsantrag an die versicherten Ehepartner.
BEISTAND	
Assistenza Plus	UnipolSai bietet eine Reihe von zusätzlichen Beistandsleistungen, insbesondere sendet sie einen oder mehrere Handwerker zur Wohnung, bietet telefonischen Rechtsbeistand für die Instandhaltung der Wohnung und die Arbeit der ordnungsgemäß angestellten Haushaltshilfen, stellt nach Fahrzeugdiebstahl ein Ersatzfahrzeug zu Verfügung, stellt dem Versicherten ein Taxi zur Erledigung der direkt mit dem Ereignis aufgetretenen Obliegenheiten zur Verfügung, Die Garantie sieht auch den Einbau der Alarmmeldevorrichtung UniboxC@sa in der versicherten Wohnung vor.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	Es bestehen keine weiteren Informationen, die über die im VID Schaden gemachten hinausgehen.
--------------------------------	--



Gibt es Deckungsgrenzen?

Auf den vom Vertrag angebotenen Versicherungsschutz werden vertraglich angegebene Unterdeckungen und Selbstbeteiligungen angewendet, die zu einer Reduzierung oder Nichtbezahlung der Entschädigung/des Schadensersatzes führen können.

- Die Grundleistung des Bereichs SACHSCHÄDEN sieht eine Selbstbeteiligung von 250,00 Euro für den Schadensfall vor, wenn die Schäden vorsätzlich von Dritten verursacht wurden.
- Die Grundleistung des Bereichs SCHÄDEN AN DRITTEN sieht eine Selbstbeteiligung von 250,00 Euro vor, wenn die Schäden von Hunden mit hohem Risikopotential hervorgerufen wurden, und eine Selbstbeteiligung von 100,00 Euro, wenn die Schäden durch andere Tiere verursacht wurden.
- Die Grundleistung des Bereichs EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB für die Gegenstände, die in Nebenräumen der gewohnheitsmäßig oder gelegentlich genutzten Wohnung untergebracht sind, sieht eine Unterdeckung von 10% und mindestens 250,00 Euro vor. Ebenso ist eine Unterdeckung von 20% vorgesehen, wenn keine vertragsmäßigen Schließvorrichtungen benutzt werden.
- Die Grundleistung des Bereichs KATASTROPHENEREIGNISSE sieht für die Wohnung bei Erdbeben eine Unterdeckung von 10% und mindestens 10.000,00 Euro vor, für den Hausrat eine Unterdeckung von 10% und mindestens 3.000,00 Euro; bei Überschwemmungen und Hochwasser wird für die Wohnung eine Unterdeckung von 10% und mindestens 10.000,00 Euro, für den Hausrat eine Unterdeckung von 10% und mindestens 3.000,00 Euro angewendet; ist Überflutung wird für die Wohnung eine Unterdeckung von 10% und mindestens 1.000,00 Euro vorgesehen.
- Die Grundleistung GESUNDHEITSSCHUTZPAKET und für Sachverhalte Personenschaden und Verlust der Arbeitsstelle ist eine Selbstbeteiligung von 45 Tagen vorgesehen.
- Die Grundleistung FAMILIENSCHUTZPAKET und für Sachverhalte Betreuung von Personen mit Behinderung und Haushaltshilfe ist eine Selbstbeteiligung von 2 Tagen bei Krankenhausaufenthalt und von 5 Tagen bei Bewegungsunfähigkeit vorgesehen.

Für folgende Bereiche sind ebenfalls Garantiausschlüsse vorgesehen:

SACHSCHÄDEN

Ausgenommen sind Schäden:

- verursacht durch Krieg, Aufstand, militärische Besetzung und Invasion;
- direkt oder indirekt verursacht durch austretende Hitze, Strahlungen, Explosionen, durch Transmutationen des Atomkerns;
- Diebstahl, Raub, Abnötigung, Plünderung, Veruntreuung, Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung, Verlust, Amtsmissbrauch oder durch Fehlverhalten jedweder Art, sofern nicht von der Zusatzgarantie „Garantie Plus“ vorgesehen;
- die im Laufe einer Konfiszierung, Sicherstellung und Beschlagnahmung der versicherten Sachen auf behördlicher Anordnung eintreten;
- indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;
- verursacht durch Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet; handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, durch den gesetzmäßigen Vertreter, Geschäftsführer und Mitglieder mit beschränkter Haftung;
- in Bezug auf das Ereignis Explosion, Implosion, Bersten durch Sprengsätze verursachte Schäden, außer diese wurden ohne das Wissen des Versicherten und in Räumen platziert, die nicht zu dessen Eigentum gehören;
- sofern die vermieteten Wohnung versichert ist, Schmuckgegenstände, Wertsachen, Spezialobjekte;

SCHÄDEN AN DRITTEN

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht ab:

- Diebstahl und Raub;
- im Anschluss an die Ausübung von gewerblichen, handwerklichen, industriellen, beruflichen Tätigkeiten gegen Vergütung, vorbehaltlich der Zusatzgarantien „Bed&Breakfast und Zimmervermietung“ und „An Dritte vermietete Wohnung“, falls wirksam;
- verursacht im Rahmen von Praktika und Lehren bei öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit Ausnahme der Fälle in der Zusatzgarantie „Praktika und Lehren“, falls wirksam;
- verursacht an Dritten durch Hausangestellte, körperliche Schäden bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit sowie bei diesen aufgetretene Berufskrankheiten, mit Ausnahme der der Fälle in der Zusatzgarantie „Hausangestellte und Berufskrankheiten“, falls wirksam;
- in Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz und Nutzung von Kraft- und motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, für die nach den geltenden Vorschriften eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, mit Ausnahme der Fälle in der Garantie „Schäden an Dritten durch Brand“ und „Privatleben“, falls wirksam;
- in Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz und Nutzung von Flugzeugen, ausgenommen die Vorgaben aus der Grundgarantie „Privatleben“;
- in Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben, Wettkämpfen, Training aller Profisportarten mit regelmäßiger finanzieller Vergütung, Kostenerstattung ausgenommen;
- in Bezug auf die Garantie Führung der Wohnungen und auf die Garantie Wohneigentum, die etwaigen Mehrkosten aus Verpflichtungen mit anderen Hausbewohnern der Eigentümergemeinschaft, was die Gemeinschaftsbereiche anbelangt; durch Feuchtigkeit oder Tropfwasser durch ungesunde Räume;
- in Zusammenhang mit Tätigkeiten der Jägerei, mit Ausnahme der Fälle in der Zusatzgarantie „Garantie Plus“, falls wirksam;
- verursacht durch den Besitz und den Gebrauch von Sprengstoffen und/oder radioaktiven Substanzen;
- verursacht durch das Vorhandensein, den Gebrauch, die Kontamination, den Abbau, den Umgang, die Verarbeitung, den Verkauf, den Vertrieb und/oder die Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
- infolge von oder verursacht durch die Emission oder Bildung von elektromagnetischen Feldern und Wellen;
- in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Produkten;
- verursacht durch Verschmutzung mit Ausnahme der Garantien „Schäden an Dritten durch Brand“, „Privatleben“, falls wirksam und „Wohnungseigentum“, falls wirksam.

EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB

Ausgenommen sind Schäden:

- die sich anlässlich von Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Flutwellen, Gezeiten, Erdbeben, Erdbeben, Muren ereignet haben, vorausgesetzt der Schaden ist in Zusammenhang mit diesen Ereignissen entstanden;
- die sich anlässlich von Krieg, Aufstand, militärischer Besetzung, Invasion ereignet haben, vorausgesetzt der Schaden ist in Zusammenhang mit diesen Ereignissen entstanden;
- die sich anlässlich von Bränden, Explosionen auch nuklearer Natur, Verpuffung, radioaktiven Strahlungen oder Kontaminationen ereignet haben, vorausgesetzt der Schaden ist in Zusammenhang mit diesen Ereignissen entstanden;
- die vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder seinen Familienmitgliedern vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden;

- von Personen, für die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte von Gesetzes wegen haften, minderjährige Kinder ausgenommen, und von Personen, die mit der Überwachung der versicherten Sachen und der Räume beauftragt waren, vorsätzlich begangen oder begünstigt wurden;
- an Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, mit Ausnahme der Fälle der Zusatzgarantie „Solar- und/oder Photovoltaikmodulen“, falls wirksam;
- an Schmuckgegenständen oder Wertsachen, die Nebengebäuden und/oder Anbauten aufbewahrt wurden, die nicht mit der Wohnung verbunden sind;
- an Schmuckgegenständen und Wertsachen, außer solchen im Wertschutzschrank, ab 24 Uhr des dreißigsten Tages der Nichtbewohnung der gewohnheitsmäßigen Wohnung des Versicherten und seiner Familienmitglieder;
- an Schmuckgegenständen und Wertsachen während des Zeitraums der Nichtbewohnung der gewohnheitsmäßigen Wohnung des Versicherten und seiner Familienmitglieder;
- bei Versicherung der vermieteten Wohnung in Bezug auf die in den Nebengebäuden untergebrachten Schmuckgegenständen, Wertsachen, Spezialobjekte und Gegenstände;
- indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;

KATASTROPHENEREIGNISSE - ERDBEBEN

Ausgenommen sind Schäden:

- die durch Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser verursacht werden;
- direkt oder indirekt durch Hitzeeinwirkung, Strahlungen, Explosionen, Folgen der Transmutationen des Atomkerns verursacht werden, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben ausgelöst wurden;
- durch Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder die auf Verluste jeder Art zurückzuführen sind;
- indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;

KATASTROPHENEREIGNISSE - HOCHWASSER, ÜBERSCHWEMMUNG UND ÜBERFLUTUNG

Ausgenommen sind Schäden:

- die verursacht werden durch Sturmflut, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser, Erdbeben oder Muren;
- an mobilen Einrichtungen im Freien;
- an nach geltendem Baurecht widerrechtlich gebauten Wohnungen bzw. bei der Unterzeichnung der Police bereits behördlich als nicht begehbar erklärten Wohnungen.

In der Garantie Überflutung sind auch folgende Schäden ausgenommen:

- direkte Auswirkung von Vulkanausbrüchen, Eindringen von Meerwasser, Lawinen;
- verursacht durch Einsturz und strukturelles Nachgeben;
- verursacht durch defekte automatische Löscher-, Wasser-, Sanitär- und Heizanlagen.

RECHTSSCHUTZ

Die Versicherung greift nicht:

- bei Streitsachen zum Familienrecht, zum Erbrecht und bei Schenkungen, sofern nicht von der Zusatzgarantie „Trennung und Scheidung“ vorgesehen, falls wirksam;
- bei Ereignissen durch Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie Besitz und Einsatz radioaktiver Substanzen;
- für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Alarmbereitschaft;
- bei Streitsachen über Patent-, Marken- und Urheberrechte, Alleinverkaufsrecht, unlauteren Wettbewerb, Verhältnis unter den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern;
- für die an die Zivilkläger gezahlten Kosten, die gegen den Versicherten in Strafverfahren erhoben wurden (Artikel 541 Strafprozessordnung);
- für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Flugzeugen, ausgenommen die Vorgaben aus der Grundgarantie, Sportbooten, Sportschiffen und Wasserfahrzeugen für Sportzwecke ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005);
- für fahrlässige Handlungen der versicherten Personen, mit Ausnahme der Fälle, die von seinen minderjährigen Kindern oder von anderen Personen begangen wurden, für die der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist, sowohl wenn sie mit ihm zusammenleben oder nicht;
- bei nicht zufälliger Umweltverschmutzung;
- für alle Kosten, die durch die Nebenklage entstehen, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
- für Schadensfälle jeder Art, die sich aus der Ausübung medizinischer Berufe, Hebammentätigkeit, selbstständiger oder unternehmerischer Arbeit ergeben;
- bei Beitritt zu einer Class Action;
- bei Strafverteidigung wegen Verleumdung oder Ehrverletzungen durch Presseartikel, die von Journalisten in Ausübung ihres Berufs begangen werden;
- bei Fällen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr;
- bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft;
- bei Streitfällen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Versicherte als Nutzer des Internets und der sozialen Netzwerke für Fälle der Strafverteidigung wegen Kindesmissbrauchs beteiligt ist;

- für Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen, die zur Erweiterung des Wohnungsvolumens führen;
- für Zivil- und Strafverfahren aufgrund von Tatsachen und Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen öffentlicher/privater und politischer Ämter erforderlich sind;
- für Streitsachen mit Betreuungs- und Vorsorgeeinrichtungen/-institute;
- für Finanzvorgänge, Streitsachen/Streitigkeiten zum Gesellschaftsrecht und Unternehmensvertretung;
- für Streitsachen in Bezug auf Artikel 28 des Arbeitnehmerstatuts.

BEISTAND

Die Einsatzstelle erbringt keine:

- Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- alternative Hilfen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Wenn nicht anders für die einzelnen Beistandsleistungen vorgesehen, werden diese nicht erbracht, wenn diese Situation sich ergibt aus:

- dem Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die er gesetzlich haftet;
- Naturereignissen mit außergewöhnlicher Stärke und geografischer Begrenzung (wie zum Beispiel Wirbelstürme, Stürme, Windhosen, Hagel, Überschwemmungen, Sturmfluten, Erdbeben, Abgänge, Schneefall, Lawinen, Flut, Erdbewegungen, Vulkanausbrüche), wenn ein Eingreifen praktisch und objektiv nicht möglich ist;
- Kriegshandlungen, Aufständen, Unruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;

Des Weiteren werden keine Leistungen erbracht, die Eingriffe an Haustechnikanlagen, normwidrigen Anlagen oder an Anlagen erfordern, die der Versicherte nicht wie gesetzlich vorgeschrieben regelmäßig gewartet hat.

DIGITALES SCHUTZPAKET - SCHADENSSCHUTZ

In Bezug auf die Garantien Malware-Hilfe und Rufschädigung umfasst die Versicherung keine Schäden, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch oder verbunden waren mit:

- Umständen, die dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren und die zu einem Schadensfall führen können;
- Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet;
- Ausfall externer Leitungsnetze oder Unterbrechung der Stromversorgung von öffentlichen Versorgungsunternehmen, Satellitendienste, externer Kommunikationsdienste, die nicht durch die Bedienung des Versicherten verursacht wurden, Spannungsschwankungen, Kabeldefekte oder Störungen des Core Internet Infrastructure Servers; Ausfall oder Störung der Internetverbindung, von Kabeln, Satelliten, Telekommunikationen und weiterer Infrastrukturen, einschließlich Fehler bei der Bereitstellung von Diensten des Webseitenanbieters des Versicherten;
- Baufehler, verborgenen Fehlern, Planungsfehlern, Fehler oder Versäumnis bei der Entwicklung des Informationssystems des Versicherten;
- (erklärtem oder nicht erklärtem) Krieg, militärischer Besetzung oder Invasion, Plünderung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung und Konfiszierung, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Anordnungen von Regierung oder auch lokaler, rechtlicher oder faktischer Behörden, Sabotage, Terrorismus;
- Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen;
- Strafgeelder, Bußgeelder, Verwaltungsstrafen, steuerliche Strafen, Vertragsstrafen und Schäden durch Sanktionen jeder Art;
- Nutzung elektronischer oder interaktiver Dienstleistungen mit pornographischem, sexuellem oder auf jeden Fall rechtswidrigem Inhalt;
- Nutzung von Cloud Computing-Diensten;
- Sammeln und unrechtmäßiges Erfassen vertraulicher Informationen durch den Versicherten, die identifizierbare natürliche oder juristische Personen betreffen;
- jede Art von Transaktion mit Geld (sowohl für Währungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, als auch für nicht regulierte Währungen, wie zum Beispiel Bitcoin), Wertpapieren, Handelswaren, finanziellen Vermögenswerten und Instrumenten jeglicher Art, auch Derivate mit jeglichem Basiswert (sog. underlying)

Von der Entschädigung ausgenommen sind des Weiteren:

- Kosten für die Aktualisierung, Wiederherstellung, Austausch, Upgrade des Notebooks oder PCs verglichen mit dem, der vor dem Eintreten eines von dieser Police gedeckten Schadens vorhanden war, sowie Kosten zur Identifizierung und Behebung von Fehlern, Defekten oder Mängeln der Programme;
- Kosten für die Wiederherstellung von Archiven, Daten, auch persönlicher Daten und Programme, die durch das Einschleusen von Malware entwendet, zerstört oder beschädigt wurden;
- Kosten für das Austauschen von Datenträgern mit zerstörten oder beschädigten Daten, Archiven und Programmen;
- die Rechte für die Überlassung oder Bezahlung weiterer Rechte jeder Art;
- jede weitere Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten.

In Bezug auf die Garantie Beistand Cyber Mobbing wird von der Einsatzstelle keine Leistung erbracht für:

- Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- alternative Hilfen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus werden die Assistenzleistungen auch in den folgenden Situationen, aus denen sich die Schwierigkeit ergibt, nicht erbracht:

- Kriegshandlungen, Aufständen, Unruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- Einweisungen für weiterführende diagnostische Zwecke, die nicht aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung erforderlich sind (Check-up);
- Alkoholismus, nicht therapeutischer Gebrauch von Psychopharmaka, Rauschmitteln und Halluzinogenen;
- den Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die er gesetzlich haftet;

DIGITALES SCHUTZPAKET - RECHTSSCHUTZ

In Bezug auf die Garantie Rechtsschutz greift die Versicherung nicht:

- bei Streitsachen in Bezug auf Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- in Steuer- und Abgabeangelegenheiten und für Streitfälle, die in die Zuständigkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fallen;
- bei Ereignissen durch Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie Besitz und Einsatz radioaktiver Substanzen;
- für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Alarmbereitschaft;
- bei Streitsachen über Patent-, Marken- und Urheberrechte, Alleinverkaufsrecht, unlauteren Wettbewerb, Verhältnis unter den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern;
- für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;
- für die an die Zivilkläger gezahlten Kosten, die gegen den Versicherten in Strafverfahren erhoben wurden (Artikel 541 Strafprozessordnung);
- für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Flugzeugen, Sportbooten, Sportschiffen und Wasserfahrzeugen für Sportzwecke ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005);
- bei Vorsatzdelikten der versicherten Personen;
- bei nicht zufälliger Umweltverschmutzung;
- für alle Kosten, die durch die Nebenklage entstehen, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
- für Schadensfälle jeder Art, die sich aus der Ausübung medizinischer Berufe, Hebammentätigkeit, selbstständiger oder unternehmerischer Arbeit ergeben;
- bei Beitritt zu einer Class Action;
- bei Strafverteidigung wegen Verleumdung oder Ehrverletzungen durch Presseartikel, die von Journalisten in Ausübung ihres Berufs begangen werden;
- bei Fällen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr;
- bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft;
- bei strafrechtlicher Verteidigung wegen Missbrauchs Minderjähriger;
- für Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen, die zur Erweiterung des Wohnungsvolumens führen;
- für Zivil- und Strafverfahren aufgrund von Tatsachen und Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen öffentlicher/privater und politischer Ämter erforderlich sind;
- für Streitsachen mit Betreuungs- und Vorsorgeeinrichtungen/-institute;
- für Finanzvorgänge, Streitsachen/Streitigkeiten zum Gesellschaftsrecht und Unternehmensvertretung;
- für Streitsachen in Bezug auf Artikel 28 des Arbeitnehmerstatuts.

NOTFALLSCHUTZPAKET

Die Versicherung ersetzt keine Arzneimittelkosten.

GESUNDHEITSSCHUTZPAKET

Die Versicherung greift nicht:

a) In Bezug auf die Garantie Personenschaden für Personenschäden durch:

- Fahren eines Kraftfahrzeugs oder Motorboots ohne entsprechende Fahrerlaubnis des Versicherten, es sei denn, diese ist abgelaufen und wird vor Festlegung des Schadensfalls erneuert, oder wird ausschließlich auf Grund der körperlichen Verletzungen des Fahrers durch den Schadensfall nicht erneuert, außer bei versicherten Minderjährigen für Personenschäden, die diese beim Führen von Fahrzeugen ohne Wissen der Eltern oder des Vormunds erleiden;
- Teilnahme mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten an Wettrennen und Übungsfahrten, außer es handelt sich um Rennen mit Wertungsprüfung;
- Fahren des Fahrzeugs auf Rennstrecken, auch außerhalb von Wettkämpfen, ausgenommen sind Fahrsicherheitsfahrten;

- Fahren und Benutzen, auch als Passagier, von Fluggeräten wie Hängegleitern, Ultraleichtflugzeugen und Gleitschirmen, ausgenommen als Fluggast öffentlicher Personentransportflugzeugen;
- Fahren und Benutzen von Unterwasserfahrzeugen;
- professionelle Ausübung eines Sports
- vom Versicherten vorsätzlich begangene oder versuchte Straftaten, mit Ausnahme von Handlungen, die aus Gründen der menschlichen Solidarität oder zur Selbstverteidigung begangen wurden;
- Trunkenheit am Steuer des Versicherten im Allgemeinen, Missbrauch von Psychopharmaka, Einnahme von Rauschgift oder Halluzinogenen (ausgenommen bei ärztlicher Verschreibung zu therapeutischen Zwecken), und zwar begrenzt auf den Versicherten, der den Personenschaden in diesem Zustand verursacht hat;
- Krieg, Aufruhr;
- Transmutationen von Atomkernen, Strahlungen, die künstlich durch die Beschleunigung von Atomteilchen erzeugt werden, Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, chemische oder biologische Kontamination (zu verstehen als Vergiftung mit nuklearen, biologischen und chemischen Stoffen);
- Handlungen oder Verhaltensweisen der versicherten Person aufgrund einer Geisteskrankheit, die durch eine der folgenden Pathologien verursacht wird: Schizophrenie, manisch-depressive Formen, paranoide Zustände, Morbus Alzheimer, Demenz, chronischer Alkoholismus und/oder Drogenabhängigkeit

Aus der Versicherung ausgenommen sind des Weiteren:

- Herzinfarkt, Schlaganfall aus welchem Grund auch immer, HIV- und Hepatitis-Virusinfektionen, die durch einen erstattungsfähigen Unfall entstanden sind.
- b) in Bezug auf die Garantie Verlust des Arbeitsplatzes wegen:
- Kündigung durch den Arbeitgeber aus „gerechtfertigtem Grund“ oder aus disziplinarischen Gründen;
 - Kündigungen zwischen Angehörigen, auch Vor- und Nachfahren;
 - Entlassungen;
 - Beendigung von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen zu ihrem natürlichen Ablauf, Eingliederungsverträge (Schulungsverträge), Ausbildungsverträge, Leiharbeitsverträge (Überlassung von Arbeitskräften) und Verträge für Gelegenheits-/Saisonarbeit;
 - Arbeitsverträge, die nicht dem italienischen Recht unterliegen;
 - Kündigung durch den Arbeitgeber bei Erreichen des Alters, das für das Recht auf „Altersrente“ erforderlich ist;
 - Auflösung von Vertragsverhältnissen, auch einvernehmlich, infolge von Umstrukturierungsprozessen im Unternehmen, die begleitende Vergütungen zum Ruhestand vorsehen;
 - Freistellung des Arbeitnehmers, der im Laufe der Freistellung das Recht auf Ruhegehalt und/oder Altersrente erwirbt;
 - Erwerbslosigkeit mit Anrecht auf Entschädigung durch die Kurzarbeiterkasse bei unverschuldeten vorübergehenden Marktstörungen, die Kurzarbeiterkasse für das Bauwesen oder Kurzarbeiterkasse bei Umstrukturierungen;
 - Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Probezeit.

FAMILIENSCHUTZPAKET

Die Versicherung deckt Unfälle infolge der nachstehenden Ereignisse oder Ursachen nicht ab:

- Teilnahme mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten an Wettrennen und Übungsfahrten, außer es handelt sich um Rennen mit Wertungsprüfung;
- professionelle Ausübung eines Sports
- vom Versicherten vorsätzlich begangene oder versuchte Straftaten, mit Ausnahme von Handlungen, die aus Gründen der menschlichen Solidarität oder zur Selbstverteidigung begangen wurden;
- Trunkenheit am Steuer des Versicherten im Allgemeinen, Missbrauch von Psychopharmaka, Einnahme von Rauschgift oder Halluzinogenen (ausgenommen bei ärztlicher Verschreibung zu therapeutischen Zwecken), und zwar begrenzt auf den Versicherten, der den Personenschaden in diesem Zustand verursacht hat;
- Krieg, Aufruhr.



Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was in einem Schadensfall unternehmen?

Schadenanzeige: Bei einem Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, auf den die Police ausgestellt ist oder der Direktion von UnipolSai innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum des Vorfalls bzw. dem Datum, an dem sie davon Kenntnis erlangt haben, schriftlich das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Vorfalls, die vermutliche Ursache, die bekannten unmittelbaren Folgen, die Umstände des Vorfalls mitteilen.

Bei einem Schadensfall im Bereich SCHÄDEN AN DRITTEN muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte zudem umgehend Mitteilungen, Forderungen oder weitergehende Maßnahmen zum Schadensfall, zum Verletzten, zum Geschädigten oder zu den Rechtsinhabern melden und sich bemühen, alle nützlichen Elemente zusammenzutragen.

Bei einem Schadensfall im Bereich SACHSCHÄDEN muss sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte an die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. wenden, falls er die Leistung Direkte Reparatur oder Sofortige Rückkehr in Anspruch nehmen möchte. Hierzu ist vorab eine Beschreibung des erlittenen Schadens, der vermutlichen Schadenshöhe erforderlich abzugeben, wodurch eine ordnungsgemäße Schadensmeldung erstellt wird und der entsprechenden Dienst angenommen wird.

Bei einem Schadensfall im Bereich KATASTROPHENEREIGNISSE muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte des Weiteren UnipolSai und dem beauftragten Gutachter Unterlagen zum Nachweis der Bauart der Wohnung vorlegen (erdbebensicher, Stahlbeton, Mauerwerk, Biobau, Holz). Entscheidet sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Leistung Pronto Rientro in Anspruch zu nehmen, muss die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktiert werden. Hierzu ist vorab eine Beschreibung des erlittenen Schadens, der vermutlichen Schadenshöhe erforderlich abzugeben, wodurch eine ordnungsgemäße Schadensmeldung erstellt wird und der entsprechenden Dienst angenommen wird.

Bei einem Schadensfall im Bereich RECHTSSCHUTZ und DIGITALESSCHUTZPAKET (auf die Garantie Rechtsschutz beschränkt) muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte unverzüglich zum Zeitpunkt des Eintretens und/oder der Kenntnisnahme jeden Schadensfall schriftlich der Agentur, in der die Police hinterlegt ist, oder UnipolSai oder ARAG anzeigen. Falls es sich um einen schweren Schadensfall oder um schwere Verletzungen an Personen oder Tod handelt, muss vorab der schriftlichen Anzeige die Agentur, in der die Police hinterlegt ist, oder die Direktion von UnipolSai Fax oder E-Mail informiert werden. Sobald Kenntnisse vorliegen, ist eine Mitteilung mit Angabe des erlittenen Schadens und Einzelheiten über die beschädigten, zerstörten Sachen sowie deren Güte, Menge und Wert übermittelt werden.

Bei einem Schadensfall im Bereich BEISTAND und DIGITALES SCHUTZPAKET (auf die Garantie Malware-Hilfe - Hilfe bei Cyber Mobbing beschränkt) muss der Versicherte bei Nachfrage um Beistand die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi Società anrufen und die Elemente vorlegen, die das Recht auf die Leistung belegen (Personalien, eventuell Adresse oder zeitweiser Aufenthaltsort, Kenndaten der Vertrags usw.) und alle Informationen und Dokumente angeben, die benötigt werden, um zu belegen, dass der Vorfall tatsächlich stattgefunden hat, und um die zu erbringenden Leistungen sowie auch die geeigneten Mittel zu ermitteln, mit denen sie erbracht werden.

Direkter Beistand - Konvention: Für einige Arten von Garantien, die vom Bereich SACHSCHÄDEN (Wasserschäden, Störungssuche, Scheiben und Glas) und Bereich DIEBSTAHL und RAUB (Diebstahl von Fenstern und Türen) bereitgestellt werden, und auf bestimmte Schadensannahmen für die Wohnung und unter Ausschluss von Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, im Verhältnis zu Schadensfällen begrenzt sind, bei denen die voraussichtliche Schadenssumme 5.000,00 € nicht überschreitet, kann der Versicherte nach der Methode der Schadensabwicklung mit der Bezeichnung „Direkte Reparatur“ vorgehen. Durch sie hat der Versicherte bei Eintritt des Schadensfalls die Möglichkeit, sich an ein Netz von Handwerkern zu wenden, das von Gutachtern im Auftrag von UnipolSai zu Verfügung gestellt wird und das direkt mit den Reparaturarbeiten des Schadens beginnt, ohne vorgesehene Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen anzuwenden.

	<p>Abwicklung durch andere Unternehmen: mit der Abwicklung der Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Bereich <u>RECHTSSCHUTZ</u> (sowie dem <u>DIGITALEN SCHUTZPAKET</u>, auf die Garantie Rechtsschutzbegrenzt) ist die Gesellschaft ARAG SE, nachfolgend ARAG genannt, Generalvertretung und Direktion für Italien, mit Sitz und Generaldirektion in Viale del Commercio 59 – 37135 Verona (Italien) beauftragt. Mit der Abwicklung der Schadensfälle im Zusammenhang mit Bereich <u>BEISTAND</u> (sowie dem <u>DIGITALEN SCHUTZPAKET</u>, auf die Garantien Malware-Hilfe, Hilfe bei Cyber Mobbing) ist die Gesellschaft Pronto Assistance Servizi Società consortile a r.l., Corso Massimo D’Azeglio 14, 10125 Turin beauftragt, die keine Versicherungsgesellschaft ist</p> <p>Verjährung: Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, die nicht die Zahlung der Ratenzahlungsprämien betreffen, verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem der dem Anspruch zugrunde liegende Vorfall eingetreten ist. Für zivilrechtlich relevante Versicherungen beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Geschädigte den Schadenersatz vom Versicherten verlangt oder eine entsprechende Klage gegen ihn eingereicht hat.</p>
Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen	Es bestehen keine weiteren Informationen, die über die im VID Schaden gemachten hinausgehen.
Unternehmenspflichten	<p>Für die Abschnitte <u>SACHSCHÄDEN - KATASTROPHENEREIGNISSE - DIEBSTAHL UND RAUB</u> - zahlt UnipolSai die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Vereinbarung des Schadensbetrags mit Bescheid der Schadensfeststellung oder mit abschließendem Gutachterprotokoll, sofern nicht einer der vertraglich vorgesehenen Ausschlüsse eintritt.</p> <p>Für den Abschnitt <u>SCHÄDEN AN DRITTEN</u> verpflichtet sich UnipolSai nach Überprüfung, dass die Versicherungsgarantie wirksam ist, und des festgestellten ersetzbaren Schaden sowie dessen Höhe den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Schadensermittlung zu zahlen.</p> <p>Für den Abschnitt <u>RECHTSSCHUTZ</u> und für das <u>DIGITALE SCHUTZPAKET</u> (beschränkt auf die Garantie Rechtsschutz) erfolgt die Zahlung der garantierten Auslagen innerhalb von 30 Tagen, vorbehaltlich einer Beurteilung der Übereinstimmung des angeforderten Betrags.</p> <p>Für den Abschnitt <u>BEISTAND</u> und für das <u>DIGITALE SCHUTZPAKET</u> (beschränkt auf die Garantie Malware-Hilfe - Hilfe bei Cyber Mobbing) erfolgt die Zahlung der von ihm getragenen und anerkannten Kosten innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Originaldokumente zur Belegung der tatsächlich getragenen Ausgaben oder ab dem Abschluss des Schiedsverfahrens.</p> <p>Für <u>DIGITALES SCHUTZPAKET</u>, <u>NOTFALLSCHUTZ</u>, <u>GESUNDHEITSSCHUTZ</u> und <u>FAMILIENSCHUTZ</u> erfolgt die dem Versicherten zustehende Zahlung innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der in allen Teilen vollständigen Unterlagen, die für die Bewertung des Schadensfalls benötigt werden.</p>



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Die Versicherungssummen und die Prämie können bei jeder jährlichen Vertragserneuerung auf Grundlage des allgemeinen nationalen Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI) angepasst, der vom nationalen italienischen Statistikamt (ISTAT) veröffentlicht wird, angeglichen werden.
Erstattung	Nach Rücktritt vom Vertrag für Schadensfälle erstattet UnipolSai innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Widerrufs den Teil der Prämie, abzüglich der Steuern, der sich auf den nicht durchlaufenen Zeitraum bezieht.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Laufzeit	<p>Für den Abschnitt <u>RECHTSCHUTZ</u> ist in Fällen, die von einem außervertraglichen Schaden, den der Versicherte erlitten hat, oder einem Verstoß gegen das Straf- bzw. Verwaltungsrechts abweichen, eine Karenzzeit von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der Police, also einen anfänglichen Zeitraum des Vertragsverhältnisses, in dessen Verlauf der eventuelle Schadensfall nicht von UnipolSai gedeckt ist und daher keine Erstattung erfolgt.</p> <p>Für den Bereich <u>KATASTROPHENEREIGNISSE</u> begrenzt auf die Annahme, dass sich in der Provinz, zu der die Gemeinde der Risikolage gehört, ein Erdstoß von 3,5 Richterskala oder höher ereignet hat, der von der nationalen seismologischen Stelle des INGV in den 30 Tagen vor 24 Uhr vor Inkrafttreten des Vertrags registriert wurde, wird die Garantie für Schadensfälle geleistet, die sich innerhalb von 60 Tagen ab Versicherungsbeginn eintreten.</p> <p>Für das <u>GESUNDHEITSSCHUTZPAKET</u> ist eine Karenzzeit von 90 Tagen ab Inkrafttreten der Versicherung vorgesehen.</p>
Aussetzung	Vertragsmäßig ist die Möglichkeit eine Aussetzung der Garantien nicht vorgesehen.



Wie kann ich die Police kündigen?

Meinungsänderung nach Vertragsabschluss	Es ist nicht vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer bei einer Meinungsänderung nach Abschluss des Vertrags von diesem zurücktreten kann.
Aufhebung	Vertragsmäßig ist nicht vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag aufheben kann.



An wen richtet sich dieses Produkt?

An natürliche und juristische Eigentümer oder Mieter von Wohnungen, Einzelhäusern und Reihenhäusern (inbegriffen etwaig an die Wohnung angeschlossenes Studio/Büro), die mehr oder weniger als gewohnheitsmäßiger Wohnsitz dienen und aus Stahlbeton, Mauerwerk, Biobau oder Holz errichtet sind, wobei das Hauptbedürfnis der Schutz der Güter und/oder des Vermögens der oben genannten Immobilien ist.



Welche Kosten fallen für mich an?

Der Anteil, den die Vermittler durchschnittlich erhalten, ist 24,50% der Nettoprämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

<p>An das Versicherungsunternehmen</p>	<p>Eventuelle Beschwerden zum Produkt, die Abwicklung der Vertragsbeziehung oder das Verhalten der Gesellschaft, des Agenten oder des nebenberuflichen Versicherungsvermittlers (Beschäftigte und Mitarbeiter eingeschlossen) müssen schriftlich eingesendet werden an: UnipolSai Assicurazioni S.p.A. - Reclami e Assistenza Specialistica Clienti Via della Unione Europea Nr. 3/B, 20097 San Donato Milanese (MI), Italien Fax: 02.51815353; E-Mail: reclami@unipolsai.it. Oder mithilfe des entsprechenden Formulars zur Einreichung von Beschwerden auf der Internetseite www.unipolsai.it. In den Beschwerden muss der Vorname, Nachname, Wohnsitz und Steuernummer (oder UID-Nr.) des Beschwerdeführers sowie die Beschreibung der Beschwerde angegeben werden. Die Beschwerde kann auch direkt an den Agenten oder den nebenberuflichen Versicherungsvermittler gesendet werden, wenn sie sich auf dessen Verhalten oder das seiner Beschäftigten und Mitarbeiter bezieht. Die Beschwerden zum Verhalten von Vermittlern, die in Sektion B und D des Finanzvermittlerregisters (Broker/Vermittler oder Bnken) sowie der Versicherungsvermittler in der beiliegenden Liste eingeschrieben sind, müssen schriftlich direkt an den Sitz des Vermittlers weitergeleitet werden und werden von diesem bearbeitet. Innerhalb von maximal 45 Tagen geht dem Beschwerdeführer eine Antwort zu. Die erforderlichen Informationen für die Einreichung von Beschwerden sind auf der Internetseite der Gesellschaft www.unipolsai.it und in den regelmäßigen Mitteilungen aufgelistet, die, wenn vorgesehen, während der Vertragslaufzeit verschickt werden. Nach Erhalt der Beschwerde ist es Aufgabe der Reclami e Assistenza Specialistica Clienti di UnipolSai (Abteilung Beschwerden und fachliche Beratung), dem Beschwerdeführer/Antragsteller innerhalb von maximal 45 Tagen oder 60 Tagen bei Beschwerden zum Verhalten des Agenten oder des nebenberuflichen Versicherungsvermittlers (und deren Beschäftigten und Mitarbeitern) zu antworten.</p>
<p>An IVASS</p>	<p>Falsch die an die Gesellschaft gerichtete Beschwerde kein zufriedenstellendes Ergebnis hat oder keine Antwort innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgte, kann sich an IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 - Rom, Fax 06.42133206, PEC: ivass@pec.ivass.it - Informationen auf: www.ivass.it. Die an IVASS gerichteten Beschwerden enthalten: a) Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers mit eventueller Telefonnummer; b) Daten der Person oder der Personen, auf die sich die Beschwerde bezieht; c) kurze und erschöpfende Beschreibung des Grundes der Beschwerde; d) Kopie der an die Gesellschaft oder den Vermittler gerichteten Beschwerde und etwaige Antwort; e) sämtliche Unterlagen, die zur vollständigeren Beschreibung der Tatsache und der zugehörigen Umstände beitragen.</p>
<p>VOR ANRUFUNG DES GERICHTS können alternative Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten verwendet werden:</p>	
<p>Schlichtung</p>	<p>Anrufung einer Schlichtungsstelle aus der Liste des Justizministeriums im Internet unter www.giustizia.it durch einen Anwalt Ihres Vertrauens. (Gesetz Nr. 98 vom 9/8/2013). Das Schlichtungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags.</p>
<p>Außergerichtliche, anwaltsbegleitete Vereinbarung</p>	<p>Durch Antrag Ihres Anwalts an die Gesellschaft in der Verfahrensweise gemäß Gesetzesverordnung vom 12. September 2014 Nr. 132 (umgewandelt in Gesetz vom 10. November 2014, Nr. 162).</p>
<p>Andere alternative Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigengremium: In Bezug auf die Bereiche SACHSCHÄDEN, KATASTROPHENEREIGNISSE und DIEBSTAHL UND RAUB, müssen in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer und bei schriftlichem Antrag einer der beiden Parteien, die Feststellung des Schadensumfangs und der etwaigen Entschädigung von einem Sachverständigengremium durchgeführt werden. - Schiedsverfahren: In Bezug auf den Bereich RECHTSSCHUTZ und DIGITALES SCHUTZPAKET (nur Rechtsschutzgarantie) ist ein Schiedsverfahren vorgesehen, UnipolSai und der Versicherungsnehmer können im Fall eines Interessenkonflikts oder einer Unstimmigkeit im Zusammenhang mit der Abwicklung der Versicherungsfälle die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen.

HINWEIS:

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE GESELLSCHAFT ÜBER EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN INTERNETBEREICH (s.g. HOME INSURANCE), DAHER KANN NACH DER UNTERSCHRIFT DIESER BEREICH AUFGERUFEN UND DER BETREFFENDE VERTRAG DORT ELEKTRONISCH VERWALTET WERDEN.

UNIPOLSAI CASA&SERVIZI

Multirisk-Wohnungsversicherung

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN MIT GLOSSAR

Model SI/07263/000/00000/C - Ausg. 01/05/2021

Das Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Fachausschusses zur Vereinfachung von Verträgen erstellt.

GLOSSAR	1 von 95
1. ALLGEMEINE NORMEN ZUR VERTRAGSREGULIERUNG	10 von 95
2. BEREICH SACHSCHÄDEN	15 von 95
3. BEREICH SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN	26 von 95
4. BEREICH DIEBSTAHL UND RAUB	34 von 95
5. BEREICH KATASTROPHENEREIGNISSE	42 von 95
6. BEREICH RECHTSSCHUTZ	47 von 95
7. BEREICH BEISTAND	52 von 95
8. DIGITALES SCHUTZPAKET	63 von 95
9. NOTFALLSCHUTZPAKET	71 von 95
10. GESUNDHEITSSCHUTZPAKET	73 von 95
11. FAMILIENSCHUTZPAKET	76 von 95
12. ALLGEMEINE NORMEN ZUR SCHADENSFALLREGULIERUNG	78 von 95
IN DER POLICE GENANNT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	91 von 95

Was sind die Infokästen?

Die Infokästen sind entsprechend abgegrenzte und durch verschiedene Symbole gekennzeichnete Bereiche, die in den Vertragsbedingungen leicht erkennbar sind. In ihnen sind angegeben: Antworten bei Zweifel oder Hinweise, die bei Bedarf zu befolgen sind , Punkte, auf die besonders geachtet werden müssen , Kontaktstellen, an die Sie sich wenden können .

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Kästen keinerlei vertragliche Gültigkeit haben, sondern die Bedingungen lediglich anhand von Beispielen veranschaulichen sollen. Lesen Sie aus diesem Grund immer auch die Bedingungen, auf die sie sich beziehen, aufmerksam durch.

Die folgenden Begriffe ergänzen in jeder Hinsicht den Vertrag, und die Parteien schreiben ihnen jeweils die nachstehend erläuterte Bedeutung zu.

Alkoholeinfluss: Trunkenheitszustand liegt dann vor, wenn eine Blutalkoholkonzentration von über 0,8 Gramm/Liter gemessen wird.

Arbeitnehmer (für das Gesundheitsschutzpaket): die natürliche Person, die auf Grund eines Vertrages und gegen eine Vergütung (Lohn/Gehalt) ihre geistige und körperliche Arbeit in Abhängigkeit und unter Leistung eines „Arbeitgebers“ zur Verfügung stellt. Dieser erteilt dem Arbeitnehmer Anweisungen und verpflichtet sich, diesem die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Materialien und Geräte zur Verfügung zu stellen.

Archiv (für das digitale Schutzpaket): Komplex, der sich aus Daten oder Programmen zusammensetzt und auf einem informatischen Datenträger gespeichert ist.

Art der Wohnung:

- **Wohnung:** Wohnung, die angrenzend an andere Wohnungen, über oder unten ihnen liegt, jedoch nicht mit ihnen verbunden ist; alle Wohnungen haben einen gemeinsamen Eingang von außen, jedoch einen eigenen Eingang im Inneren des Gebäudes;
- **Reihenhaus:** Wohnung, die angrenzend an andere Wohnungen, über oder unten ihnen liegt, jedoch nicht mit ihnen verbunden ist; alle Wohnungen haben einen eigenen Eingang von außen;
- **Einfamilienhaus:** Von anderen Gebäuden getrennt stehendes Einfamilienhaus.

Die Art der Wohnung ist in der Police vermerkt.

Aufnahme: Ein in der Patientenakte dokumentierter Aufenthalt mit Übernachtung in einem Krankenhaus. Die Krankenhausversorgung zuhause wird in jeder Hinsicht einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus gleichgesetzt.

Außergerichtlicher Beistand: Maßnahmen zum Erreichen eines Vergleichs, bevor der Rechtsweg eingeschaltet wird und um diesen zu vermeiden.

Außervertragliche Haftung: Haftung für eine rechtswidrige Handlung, d.h. für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, durch die Anderen ein unrechtmäßiger Schaden zugefügt wird.

Außervertraglicher Schaden: Unrechtmäßiger Schaden infolge einer rechtswidrigen Handlung.

Bei Policen mit einer Laufzeit von über einem Jahr beginnt der erste Zeitraum um 24 Uhr am Wirksamkeitsdatum der Police und endet um 24 Uhr am Tag des Ablaufs der ersten Jahresfrist. Die nachfolgenden Zeiträume haben eine Laufzeit von einem Jahr.

Bauliche Merkmale der Wohnung:

- **Stahlbeton:**

Wohngebäude in gutem statischen Zustand und angemessener Instandhaltung mit:

- tragenden vertikalen Strukturen aus Stahlbeton;
- Außenwänden und Dachbelag aus feuerfestem Material;
- Tragende Dachstrukturen, Decken, Dachgebälk, Innen- und/oder Außenverkleidung, Dämmung auch aus brennbaren Materialien.

Es wird gebilligt, dass:

- dass für die Außenwände und den Dachbelag nicht mehr als insgesamt 15% brennbare Materialien verwendet wurden.
- Wärmedämmung vorhanden ist, auch aus brennbarem Material.

- **Mauerwerk:**

Wohngebäude in gutem statischen Zustand und angemessener Instandhaltung mit:

- Vertikale tragende Strukturen, Außenwände und Dachverkleidung aus nicht brennbaren Materialien;
- Tragende Dachstrukturen, Decken, Dachgebälk, Innen- und/oder Außenverkleidung, Dämmung auch aus brennbaren Materialien.

Es wird gebilligt, dass:

- in den Außenwänden und der Dachverkleidung nicht mehr als insgesamt 25% brennbare Materialien verwendet wurden.
- dass der Außenbelag der Dachabdeckung vollständig aus Zement- oder Teerziegeln besteht.
- Wärmedämmung vorhanden ist, auch aus brennbarem Material

In Bezug auf Wohnungen aus Stahlbeton und Mauerwerk wird gebilligt, dass:

- die Nebengebäude auch aus brennbaren Materialien gebaut sind, sofern deren Fläche nicht mehr als 15% der Gesamtfläche der gesamten versicherten Wohnung beträgt.

- **Biobau:** Wohngebäude in gutem statischen Zustand und angemessener Instandhaltung mit:
 - Strukturen mit vertikalen und horizontalen Trageelementen aus nicht brennbaren Stoffen oder in Übereinstimmung mit der Norm UNI 1995 1-2 sowie ungeschützten Verbindungselementen mit einer Feuerfestigkeit von mindestens 20 Minuten (siehe Eurocode 5). Die Tragfähigkeit der Primärelemente sowie die Mechanik der Sekundärelemente wird über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten (R/REI30) für einstöckige Bauten ohne Kelleretage garantiert. Für alle weiteren Typologien (Höhe < 32 m) beträgt die garantierte Resistenz der baulichen Elemente R/REI 60 (gemäß Ministerialdekret vom 16. Mai 1987 Nr. 246). Alle nicht tragenden Elemente (Abstellräume, Treppenträume) verfügen über eine Feuerreaktionszertifizierung gemäß EN 13501-1 (Ministerialdekret vom 15. MÄRZ 2005) und werden fachgerecht verwendet. Die Verbindungen zwischen vertikalen und horizontalen Elementen garantieren die Unterbrechung von Kabeln und Zwischenräumen. Die brennbaren Materialien enthaltenden baulichen Elemente sind mit Dämmstoffen der Kategorie A1 isoliert gemäß Ministerialdekret vom 15. März 2005.
 - Die Abdeckungen mit äußerem Dämmmaterial (A1 MD 15. März 2005), Schichtholz oder Massivholz.
 - Die Stromanlagen entsprechen den Vorgaben aus Ministerialdekret 37/2008 (ehemals 46/90). Für reine Holzbauten gänzlich ohne brandfeste Stoffe verweisen wir auf die Vorgaben aus CEI 64-8;
 - Heizanlagen über 35 kW sind konform mit dem MD vom 12. April 1996; die Vorgaben aus Punkt 74, d.P.R. 151/2011, gelten für Anlagen über 116 kW;
 - Photovoltaikanlagen müssen den Vorgaben aus dem Rundschreiben des Innenministers Nr. 5158 26/2010 entsprechen.
- **Holz:** Wohngebäude auf jeden Fall in gutem statischen Zustand und angemessener Instandhaltung mit:

In Bezug auf den Bereich Naturkatastrophen – Garantie Erdbeben:

- **Erdbebensicher:** Wohnung gemäß den Grundsätzen der Verordnung der Ministerpräsident. Nr. 3274 vom 20.03.2003 oder dem Dekret des Ministeriums für Infrastruktur vom 14. Januar 2008 über die "Bewilligung neuer bautechnischer Normen" und folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Die baulichen Merkmale sind in der Police vermerkt.

Beistandsleistung oder Leistung: (für den Bereich Beistand und das digitale Schutzpaket): die Hilfe, die die Gesellschaft dem Versicherten zur Verfügung stellt, wenn sich dieser infolge eines zufälligen Ereignisses in einer schwierigen Lage befindet.

Bersten: plötzlicher Bruch eines Behälters wegen übermäßigem Flüssigkeitsdruck im Inneren. In Bezug auf die geleisteten Garantien gelten die Auswirkungen von Frost und Druckwellen, die sich bei der Behinderung eines Flüssigkeitsflusses durch einen Ventilverschluss ("Druckstoß") bilden, nicht als Bersten.

Brand: Verbrennen mit Flammentwicklung materieller Güter außerhalb einer entsprechenden Feuerstelle, die sich von selbst ausbreiten und ausdehnen kann.

Computer Desktop: Personal Computer einer Größe, in der er problemlos auf einem Schreibtisch platziert und

genutzt werden kann.

Computer Notebook: Tragbarer, leichter Computer von geringer Größe mit einem flachen Sockel, indem Rechner und Tastatur eingebaut sind und an dem ein flacher, klappbarer Bildschirm befestigt ist.

Cyber Mobbing: Beabsichtigt aggressive, sich über einen Zeitraum wiederholende Handlung, ausgeführt von einer Einzelperson oder einer Gruppe Einzelpersonen durch Nutzung der verschiedenen elektronischen Kontaktformen (Sms, E-Mail, Chat, etc.) gegen ein Opfer, das kaum in der Lage ist, sich zur Wehr zu setzen.

Dach: Gesamtheit der Elemente, die das Gebäude abdecken und vor Witterungseinflüssen schützen; es besteht aus dem Dachbelag sowie den verschiedenen tragenden und nicht tragenden Strukturen (einschließlich Dachstuhl, Zugstangen und Ketten).

Daten (für das digitale Schutzpaket): In logisch strukturierten Komplexen organisierte Informationen, die mit Programmen verarbeitbar sind.

Decken: Gesamtheit der Elemente, die eine horizontale Trennung zwischen den Ebenen der Wohnung darstellen, Böden und Dächer ausgenommen.

Diebstahl: Entwendung einer beweglichen Sache Anderer von ihrem Besitzer, um einen unrechtmäßigen Vorteil daraus zu ziehen.

Direkte Reparatur: Form der Schadensabwicklung, die für bestimmte und spezielle Garantien im Vergleich zur üblichen Entschädigung eine alternative Form der Schadensbegleichung vorsieht; über die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi Società consortile a.r.l. wird dem Versicherten ein Netzwerk aus Handwerkern mit von der Gesellschaft beauftragten Gutachtern zur Verfügung gestellt, die sich um die Behebung des Schadens kümmern. Entscheidet sich der Versicherte für das direkte Reparaturverfahren bei Schäden bis 5.000,00 €, werden keine Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen angewendet, auch muss er für die Reparaturkosten nicht in Vorleistung treten.

Einbruch: Aufstemmen oder Aufbrechen der Schließvorrichtungen einer Wohnung, sodass eine anschließende korrekte Funktionsweise ohne angemessener Reparatur nicht möglich ist.

Einbruchsicheres Glas: Schichtglas aus mindestens zwei Platten und einer Zwischenschicht aus Kunststoff mit einer Gesamtstärke von mindestens 6 Millimetern, oder aus einer Schicht bzw. mehreren Platten Kunststoff (Polycarbonat) mit einer Gesamtstärke von mindestens 6 Millimetern.

Einsatzstelle (für den Bereich Beistand und das digitale Schutzpaket): Teil der Organisationsstruktur von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l., die zuständig ist für die Annahme der Hilfeanfragen; die Organisation der Bereitstellung der Leistungen die direkte Bereitstellung einiger Leistungen.

Elektronischer Handel - e-Commerce: die Gesamtheit der Transaktionen zum Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen zwischen Anbieter (Angebot) und Verbraucher (Nachfrage) über das Internet.

Entschädigung/Erstattung: Bei einem Schadensfall von der Gesellschaft geschuldeter Betrag.

Erdbeben: abrupte und unvermittelte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen.

Erdrutsch, Mure: Erdbewegung von losem oder durch Wasser gelöstem Oberflächenmaterial.

Erdrutsch: Schneller Abgang von Gesteins- und Erdmassen, deren Schwerpunkt sich nach unten und außen verlagert.

Erstisikoversicherung: Eine Versicherungsform, bei der die Entschädigung ohne Anwendung der von Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Proportionalregel bis zur Deckung Versicherungssumme gezahlt wird, ungeachtet

der Gesamtsumme der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls.

Explosion: Entwicklung von heißen Gasen oder Dämpfen und Druck infolge einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet.

Fahrlässiges Vergehen: Laut Strafrecht ein unbeabsichtigtes, nicht gewolltes Vergehen aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder nicht willentlicher Missachtung von Gesetzen.

Fahrlässigkeitsdelikt: Laut Strafrecht allein jene strafbare (und als solche verfolgte) Handlung, die aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nichtbeachtung von Gesetzen begangen wurde, aber ohne dass dabei der Wille oder die Absicht bestanden hat, einen Schaden zu verursachen.

Familienmitglieder: Personen, die sich aus dem Familienstatus des Versicherten ergeben und/oder mit dem Versicherten selbst dauerhaft zusammenleben, sowie dessen minderjährige Kinder, auch wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben, Hausangestellte ausgenommen.

Fenstern und Türen: Bauteile zum Schließen von Durchgangsräumen, zur Verbindung, Belüftung und Belichtung von Bauten (z.B. Türen, Fenster, Tür- und Fensterrahmen, Oberlichter) und im Allgemeinen alles, was fest im Mauerwerk verankert ist und für die Mauer eine zweitrangige Verkleidungs- und Schutzfunktion besitzt.

Festgestellter Schaden: Schaden, dessen Betrag durch die Versicherungsbedingungen bestimmt wird, ohne die Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen, noch die maximalen Ober- und Untergrenzen für die eventuell vorgesehene Entschädigung/Schadenersatz zu berücksichtigen.

Feuerfestes Material: Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C weder zu brennen anfangen noch zu exothermen Reaktionen führen. Die entsprechende Prüfmethode ist die des Centro Studi Esperienze des Innenministeriums.

Gebäude: siehe Wohnung.

Gerichtskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat zu zahlen hat. Im Zivilrecht dagegen werden die Prozesskosten jeweils von den Parteien getragen; nach dem Urteil kann die unterliegende Partei zur Erstattung verurteilt werden.

Gesamtwert: Versicherungsform, die den Wert der versicherten Sachen in voller Höhe deckt. Wird zum Zeitpunkt des Schadensfalls ein höherer Wert als der versicherte Wert festgestellt, so kommen die Vorgaben aus Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs (Proportionalregel) zur Anwendung, sofern keine Ausnahmeregelungen vorliegen.

Gesellschaft: das Versicherungsunternehmen, UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

Gewohnheitsmäßige Wohnung: Wohnung des Versicherten, in dem dieser den Großteil des Jahres lebt.

Gutachterhonorare: Vergütung der Gutachter, die vom Richter (C.T.U öffentlich bestellte technische Fachkraft oder von der Partei (private technische Fachkraft) hinzugezogen werden.

Hausrat: Gesamtheit der Sachen in der in der Police genannten Wohnung und dem eingebundenen beruflich genutzten Büro und/oder Studio sowie in den zu Wohnzwecken, persönlich oder beruflich genutzten Nebengebäuden, **sofern in Zusammenhang mit dem eingebundenen Büro und/oder Studio.**

Inbegriffen sind auch Zusatzarbeiten und Umänderungen im Allgemeinen, die vom Versicherten als Mieter an der Wohnung vorgenommen wurden.

Ausgenommen sind: Wohnwägen, Kraftfahrzeuge im Allgemeinen und KFZ-Teile, mit Ausnahme von Fahrrädern und Zweirädern, Wasserfahrzeugen und deren Außenbordmotoren bis 40 PS, Gartengeräte, Kinderspielzeug.

Allein in Bezug auf den Bereich Sachschäden und sofern die Wohnung nicht versichert ist, sind inbegriffen:

Überwachungsanlagen, Alarmanlagen, Klimatisierungsanlagen, Heizkessel, Warmwasserboiler, Markisen sowie deren Gerüst.

Haushaltsgeräte (für den Bereich Beistand): Kühlschrank, Gefrierschrank, Geschirrspüler, Waschmaschine, Backofen, Herd, Elektro- oder Gasboiler, Heizkessel, Klimagerät/Klimaanlage.

Haushaltshilfe: Die Person, die fortlaufend Arbeiten für den verrichtet, die für das Familienleben des Versicherten notwendig sind, wie beispielsweise Reinigungskraft, Familienbeihilfe, Babysitter, Haushälterin.

Hochwasser und Überschwemmung: Überflutung eines Gebiets durch Übertreten, Überschwemmen, Überfließen oder Austreten von Wasser aus den Dämmen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe, aus Seen, Becken oder Staudämmen, auch als Folge von Wetterereignissen.

Immobilisierung: wird das Anbringen nach einem Unfall nicht entfernbarer, steifer Mittel zu äußeren Fixierung verstanden.

Die Anwendung von abnehmbaren und fertigverpackten Mitteln zur Fixierung/Gliederstützen wird ebenfalls gezahlt, sofern diese steif sind, äußerlich angewandt werden (weiche Halskrausen und Stützkorsetts ausgeschlossen) und verschrieben wurden durch:

- bei fehlender Einweisung oder Day Hospital, durch die Notaufnahme einer medizinischen Einrichtung;
- durch einen ambulanten Arzt und unter der Voraussetzung, dass die Verletzung durch eine instrumentelle Untersuchung festgestellt worden ist;
- bei Einweisung oder Day Hospital, durch die Ärzte der Pflegeeinrichtung im Laufe des Krankenhausaufenthaltes.

Implosion: schlagartiger Bruch oder Nachgeben von hohlen Behältern oder Hohlkörpern durch übermäßigen Außendruck und/oder von mangelndem Innendruck von Flüssigkeiten.

Indirekte Schäden: Konsequenzen eines materiellen Schadens, bei dessen Auftreten weitere Schadenswirkungen entstehen, die nicht direkt durch das versicherte Ereignis entstanden sind, sondern damit verbunden sind.

Informatiksystem: Gesamtheit der Informationssoftware und Hardware (Rechner, Basissoftware, Elektronische Geräte und Untersysteme, Programme, usw.) zwischen ihren Netzwerkverbindungen; sie erfüllen für den Versicherten eine oder mehrere Funktionen zur automatischen Verarbeitung von Daten und personenbezogenen Angaben.

INGV: Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia (Italienisches Landesinstitut für Geophysik und Vulkanologie).

IVASS: Istituto per la vigilanza sulle Assicurazioni (Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen)

Jahr: Zeitraum von 365 Tagen bzw. 366 Tagen in einem Schaltjahr.

Karenz: Ein Zeitraum, der nur im ersten Versicherungsjahr vorkommt im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten der Versicherung, während dem die Versicherungsdeckungen nicht greifen.

Krankheit: Klinisch diagnostizierbare Veränderung des Gesundheitszustandes, die nicht auf eine Fehlbildung oder einen körperlichen Defekt und nicht auf einen Personenschaden zurückzuführen ist.

Landwirtschaftliche Anbaufläche: Grundfläche mit Nutzung für den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Forstwirtschaft oder die Viehzucht.

Malware: Schad-Software, darunter beispielsweise die Kategorie der Informatikviren, die den Betrieb des elektronischen Geräts stören und darauf ausgerichtet sind, Informationen zu schädigen, zerstören oder zu erfassen, diese unrechtmäßig zu verbreiten, zu verschlüsseln, für die Entschlüsselung Geld zu erpressen sowie in weitere Elektronikgeräte oder Informationssysteme vorzudringen und diese zu beschädigen, zu verlangsamen, sie unbrauchbar zu machen oder beim Ausführen von Software Programmen weitere Probleme zu verursachen.

Materielle und direkte Schäden: Schäden, die die Gegenständlichkeit der versicherten Sache betreffen und eine direkte Folge des versicherten Ereignisses sind.

Mediennetzwerk: Online Techniken und Gepflogenheiten zum Teilen von Textinhalten, Bildern, Video- und Audiodateien.

Medizinische Einrichtung (für den Bereich Beistand und das digitale Schutzpaket): die Pflegeeinrichtung oder Klinik, die für die Aufnahme und Übernachtung von Patienten und die Therapie krankheits- oder verletzungsbedingter Ereignisse ausgestattet und für die krankenhäusliche Betreuung autorisiert ist.

Medizinische Hilfe (für den Bereich Beistand und das digitale Schutzpaket): über die Betriebszentrale, rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres erreichbare Ärzte.

Mietrisiko: Zivilrechtliche Haftung des Versicherten/Versicherungsnehmers im Sinne der Artikel 1588, 1589 und 1611 des Zivilgesetzbuchs für verursachte Materialschäden an der vom Versicherten gemieteten Wohnung.

Nebengebäude: nicht in die Wohnung eingebundene bzw. in separaten Strukturen untergebrachte Räume **die an die Wohnung angrenzen oder zu dieser gehören** (z.B. Garagen, Keller, Dachgeschoße, Heizungsraum).

Nebengebäude: siehe Dependance.

Neuwert: Art der Garantie, bei der der Wert der versicherten Sachen nach Schätzung der erforderlichen Kosten für ihre Wiederherstellung oder ihren Ersatz durch andere neue, gleiche oder gleichwertige hinsichtlich Gebrauch, Merkmalen und Funktion festgestellt wird.

Nutzungszweck: die versicherte Wohnung muss als private Wohnung mit etwaigem eingebundenem, beruflich genutztem Büro oder Studio genutzt werden.
Das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, muss zum Großteil und zu mindestens 51% der Gesamtfläche aller Etagen als privater Wohnraum, Büro, berufliches Studio sowie als deren Nebengebäude genutzt werden.

Organisationsstruktur (für den Bereich Beistand und das digitale Schutzpaket): die Gesamtheit an Verantwortlichen, Personal, Informationssystemen, Ausrüstung sowie jeglichen Mitteln von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l., die für die Abwicklung von Schadensfällen des Bereichs Beistand bestimmt sind.

Personenschaden: Zufälliges, gewaltsames und externes Ereignis, das objektiv feststellbare körperliche Verletzungen hervorruft.

Pflegeeinrichtung: Krankenhaus, Klinik oder Universitätseinrichtung, Pflegeeinrichtung, die von den zuständigen Behörden gesetzmäßig zugelassen sind, Krankheitsbetreuung, auch im Tagesaufenthalt, zu leisten, **wovon Thermalbäder, Kur- und Pflegeheime und Kliniken zu Diät- und Schönheitszwecken ausgenommen sind.**

Police: Urkunde zum Nachweis der Versicherung im Sinne von Artikel 1888 des it. Zivilgesetzbuchs.

Posten: Gesamtheit von mit einer Einheitssumme garantierten/versicherten Sachen oder Ereignissen.

Posttraumatische Belastungsstörung: die Gesamtheit der starken psychologischen Leiden infolge von Cyber Mobbing.

Prämie: Der Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft als Entgelt für die Versicherung schuldet.

Profisport: Kontinuierlicher ausgeübter Sport nach dem Reglement des Italienischen Olympischen Komitees (CONI), für den eine Vergütung in Geldform und/oder weitere Leistungen vorgesehen sind, die im Vertrag zwischen den Parteien vermerkt sind und die wesentliche Einkunftsquelle des Versicherten darstellen.

Programme: Informationsabfolgen, die die Gesamtheit der logischen Vorgänge und/oder Anweisungen darstellen, die die verarbeitende Person interpretieren und ausführen kann. Dazu zählen sowohl Codes als auch Software.

Proportionalregel: eine Regel über die Reduzierung der Entschädigung anhand der Proportion zwischen Versicherungssumme und Gesamtwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls, sofern dieser höher ist als bei Vertragsabschluss angegeben, gemäß Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs.

Raub/Abnötigung: Aneignung einer beweglichen Sache eines Anderen mittels Gewaltausübung oder Bedrohung der Person, auch dann, wenn die bedrohte Person die Sachen selbst herausgibt

Räume: siehe Wohnung.

Rechtsbeistand: Rechtliche Hilfe, die beginnt, wenn dem Richter die Entscheidung über den Rechtsstreit übergeben wird.

Rechtswidrige Handlung: Die Übertretung einer gesetzlichen Bestimmung zum Schutz der Allgemeinheit oder ein Verhalten, das das absolute Recht eines Einzelnen verletzt. Sie bestimmt die Haftung und die Schadensersatzpflicht. Es handelt sich um keine Nichterfüllung, d.h. um keine Verletzung der Vertragsbestimmungen.

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schadensfall eintritt.

Rücktritt: einseitiges, gesetzlich oder vertraglich geregeltes Auflösen des Vertrags.

Sachen (für den Bereich Schäden gegenüber Dritten): materielle Gegenstände und Tiere.

Sachen: Materielle Gegenstände.

Sachwert: Art der Garantie, bei der der Wert der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der Wertminderung nach Alter, Lage, Typ, Gebrauch, Qualität, Funktion und Konservierung festgestellt wird.

Sammlungen und Kollektionen: nach bestimmten Kriterien geordnete Sammlungen von seltenen und/oder besonderen Gegenständen einer bestimmten Art oder Kategorie, deren Einzelwert von der Zugehörigkeit zur Sammlung abhängt.

Schadensfall: Eintritt eines Schadensereignisses, für welches der Versicherungsschutz geleistet wird.

Selbstbeteiligung: Der in einem festen Betrag ausgedrückten Teil des Schadens, den der Versicherte zu tragen hat. Falls im Vertrag Höchstbeträge für Entschädigung/Schadensersatz vorgesehen sind, erfolgt die Abwicklung durch Abzug der Selbstbeteiligung vom festgestellten Schaden, bevor für diesen die oben genannten Höchstgrenzen angewendet werden. Beim Gesundheitsschutzpaket ist die Selbstbeteiligung in Tagen ausgedrückt.

Solar- und/oder Photovoltaikmodulen: Anlage für die Warmwasserproduktion und/oder Photovoltaikzellen für die Erzeugung von elektrischer Energie, einschließlich der Wechselrichter, Zähler und der zugehörigen Verbindungskabel der Anlage, die Teil des versicherten Gebäudes sind. Die Photovoltaikanlage muss fachgerecht geplant und installiert sowie auf speziellen Halterungen fixiert sein, technisch abgenommen und mit dem Stromnetz verbunden sowie mit Modulen ausgestattet sein, die nach gelten CEI Normen hergestellt und auf Hagel geprüft wurden.

Soziales Netzwerk: Internetseiten, die das Einrichten eines virtuellen sozialen Netzwerks ermöglichen.

Spezialobjekte: Pelze, Teppiche, Uhren (sofern diese nicht auch nur teilweise aus Gold oder Platin bestehen bzw. mit Edelsteinen besetzt sind), Bilder, Gemälde, Wandteppiche, Skulpturen und Ähnliches, Kunstgegenstände, Antiquariat, wissenschaftliche Sammlungen, Sammlungen aus Antike oder Numismatik, Gegenstände und Services aus Silber, Waffen, Dinge von künstlerischem Wert.

Strafverfahren: Es beginnt mit dem Vorwurf der mutmaßlichen Verletzung strafrechtlicher Normen, die der Person üblicherweise über den Ermittlungsbescheid mitgeteilt wird. Diese enthält die Angabe der verletzten Norm und den Tatbestand (fahrlässig - vorsätzlich - unbeabsichtigt) der zugeordneten Straftat.

Terrorismus: Beabsichtigt durchgeführte oder auch nur angedrohte Handlung einer oder mehrerer Personen als Ausdruck organisierter Vereinigungen mit dem Ziel, einen Staat, die Bevölkerung oder einen Teil davon einzuschüchtern, zu konditionieren oder zu destabilisieren.

Trickdiebstahl: Diebstahl mit besonderem Geschick, bei dem der Bestohlene oder weitere anwesende Personen abgelenkt werden.

Trickdiebstahl: Entwendung einer beweglichen Sache von einer anderen Person, indem sie dieser Person aus der Hand gerissen oder anderweitig entrissen wird.

UAS - Unbemanntes Luftfahrzeug: System aus einem Luftfahrzeug (Luftfahrzeug mit Fernsteuerung) ohne Personen an Bord und die entsprechend benötigten Komponenten zur Kontrolle und Steuerung, **das ausschließlich zur Unterhaltung/Freizeitbeschäftigung benutzt wird.**

Überflutung: Übermäßige Wasseransammlung an einem normalerweise trockenen Ort

Unibox C@sa (für den Bereich Beistand): Elektronisches Alarmmeldegerät, das dem Versicherten zur Nießnutzung in seiner in der Police versicherten Wohnung installiert ist und das zur Aktivierung der Assistenz-Plus-Leistungen erforderlich ist.

Unterdeckung: Teil des Schadens, angegeben in Prozent, der zulasten des Versicherten geht. Falls im Vertrag Höchstbeträge für Entschädigung/Schadensersatz vorgesehen sind, erfolgt die Abwicklung durch Abzug der Unterdeckung vom festgestellten Schaden, bevor für diesen die oben genannten Höchstgrenzen angewendet werden.

Verbrechen: Missachtung strafrechtlicher Normen. Bei Verbrechen unterscheidet man zwischen Delikten und Ordnungswidrigkeiten, die unterschiedlich mit Haft- und/oder Geldstrafen geahndet werden (für Delikte: Haft, Geldstrafe; für Ordnungswidrigkeiten: Verhaftung Bußgeld). Bei den Delikten unterscheidet man des Weiteren nach vorsätzliche, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Vergehen, bei Ordnungswidrigkeiten hingegen ist der Wille bzw. Vorsatz irrelevant.

Vergleich: Die Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen zwischen ihnen entstandenen Streit beenden oder ihn verhindern.

Verlust der Arbeitsstelle (für das Gesundheitsschutzpaket): der Verlust der Arbeitsstelle infolge einer Kündigung aus „berechtigtem objektivem Grund“.

Vermietete Wohnung Vermiete oder zur Nießnutzung überlassene Wohnung des Versicherten.

Versicherter (für den Bereich Beistand): die natürliche Person, die ihren Wohnsitz in der Wohnung (Eigentum oder zur Miete) hat; die mit ihm zusammen lebenden Familienmitglieder.

Versichertet: Person, dessen Interesse durch die Versicherung geschützt wird.

Versicherung: Versicherungsvertrag im Sinne von Art. 1882 des Zivilgesetzbuchs und/oder die Garantie, die mit dem Vertrag geleistet wird.

Versicherungsnehmer: Die Person, die die Versicherung abschließt und die damit verbundenen Verbindlichkeiten übernimmt, darunter vornehmlich die Zahlung der Prämie.

Versicherungssumme/Deckungssumme: die Summe, die in der Police genannt ist und den Höchstbetrag der Entschädigung/des Schadenersatzes bei einem Schadensfall darstellt.

Versicherungszeitraum - Versicherungsjahr: Bei Policen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder kürzer ist es der Zeitraum, der um 24 Uhr am Datum des Wirksamwerdens der Police beginnt und mit Ablauf der Police endet.

Vertragliche Haftung: In Bezug auf die Missachtung relativer Rechte, die lediglich für die Personen gelten, die einen Vertrag abgeschlossen haben.

Vertragsstreit: Eine Streiffrage bezüglich der Nichterfüllung bzw. Missachtung einer Pflicht, die durch den Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags eingegangen wurde.

Vorsätzliche Straftat: jede Straftat außer denen, die vom Gesetz ausdrücklich als fahrlässig oder grob fahrlässig definiert sind.

Werte: Geld, Wertpapiere, Handelspapiere, Wertmarken.

Wertgegenstände: Schmuck, Sachen aus Gold und/oder Platin (auch teilweise), Edelsteine, Perlen (echte oder aus Aufzucht) und ihre Fassungen.

Wertschutzschrank: Safes oder Panzerschränke mit Wänden und Türen aus Stahl; bei einem Gewicht unter 200 kg müssen sie fest an der Wand oder im Boden verankert sein.

Wetterereignisse: Hagel, Windhosen, Orkane, Unwetter, Sturm, Wind und von diesen transportierten Dingen.

Wohnung: Gesamtheit der im Vertrag genannten Bauten, bestehend aus einem gesamten Einfamilienhaus bzw. einer Immobilieneinheit, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ggf. mit verbundenem beruflich genutztem Büro oder **Studio**, nur der Flächenwert ausgenommen.

Die Wohnung ist Eigentum des Versicherten oder wird von diesem genutzt.

Dazu gehören:

- Mauerwerk und Oberflächengestaltung;
 - Fundamentwerk und Keller;
 - von Natur aus oder zweckdienlich feste Anlagen und Installationen, Markisen im Freien, auch Sonnenschutz, sofern sie auf festen Strukturen verankert sind;
 - Solar- und Photovoltaikmodulen, auch wenn diese nicht direkt an der Wohnung, sondern zumindest im Zugehörigkeitsbereich der Wohnung installiert sind;
 - Fresken, Statuen, Dekore, Mosaik ohne künstlerischen Wert;
 - auch in separaten Gebäuden untergebrachte Dependances und/oder Nebengebäude, Umgrenzungsmauern, feste Umzäunungen und Gitter, Tore, auch elektrische Tore, Sport- und Spielfelder sowie deren Ausstattung, Pools, Privatstraßen, Höfe, Gärten und Bäume;
 - Anschlüsse und Zähler, die Eigentum des Lieferanten sind;
 - Anteilige Gemeinschaftsbereiche in Mehrparteien- oder Mehrfamilienhäusern;
- und im Allgemeinen alles, was für die Wohnung zweckbestimmt ist.

Wohnung (für den Bereich Beistand): die zu Wohnzwecken genutzten Räume, die Eigentum oder Mietsache des Versicherten sind, einschließlich Nebengebäude (von der Wohnung getrennte Keller, Garagen, Schuppen, Abstellräume).

Wohnung mit gelegentlichem Aufenthalt: Gelegentliche Wohnung des Versicherten, in der dieser nicht den Großteil des Jahres lebt.

Sofern nicht ausdrücklich aufgehoben, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes?

Art. 1.1 - Inkrafttreten der Versicherung

Wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, tritt die Versicherung um 24 Uhr (oder zum vereinbarten Zeitpunkt) des Tages, der in der Police angegeben ist, in Kraft, anderenfalls beginnt sie am Tag der Bezahlung um 24 Uhr. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Raten der späteren Prämien nicht bezahlt, wird die Versicherung nach 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitstag eingestellt und tritt erst um 24 Uhr am Tage der Zahlung wieder in Kraft; die nachfolgenden Fristen und das Recht der Gesellschaft auf Zahlung der verfallenen Prämien bleiben gemäß Artikel 1901 des it. Zivilgesetzbuches bestehen.

Art. 1.2 - Laufzeit des Vertrages und Ermäßigungen für Mehrjährigkeit ¹

Der Versicherungszeitraum ist auf ein Jahr festgelegt, es sei denn, die Versicherung wurde für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen; in diesem Fall fällt sie mit der Laufzeit des Vertrages zusammen.

Wenn die Versicherung für eine mehrjährige Laufzeit abgeschlossen wird (also für mindestens 2 Jahre), wird für jedes Versicherungsjahr die Prämie unter Anwendung einer prozentualen Tarifvergünstigung berechnet, die in der Police angegeben ist. Die in der Police ausgewiesene Prämie enthält bereits die oben genannte Vergünstigung. Falls die Versicherung einer Indexbindung unterliegt, ändert sich demzufolge auch der verringerte Betrag.

Art. 1.3 - Verlängerung des Vertrags, stillschweigender Verlängerung, Nicht-Erneuerbarkeit und Revision der Prämie bei Fälligkeit ²

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und fortlaufend weiter, wenn er unter stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wurde und nicht von einer der Parteien mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherung mit einem Einschreibebrief, per Fax oder per PEC (Zertifizierte E-Mail), falls der Versicherte oder der Versicherungsnehmer darüber verfügt, an die für die Police zuständige Agentur oder an die Geschäftsleitung der Gesellschaft, gekündigt wurde.

Wenn der Vertrag mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wurde, stellt die Gesellschaft bei Vertragsabschluss, sofern Änderungen bei der Tarifierung der den Vertrag betreffenden Risiken vorgenommen werden, dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienbedingungen über eine Mitteilung zur Verfügung, die mindestens 30 Tage vor Ablauf zur Verfügung. Mit der Zahlung der neuen vorgeschlagenen Prämie seitens des Versicherungsnehmers

1 Welche Laufzeit sieht die Versicherung vor?

?

Die Versicherung kann eine jährliche oder mehrjährige Laufzeit haben. Bei der mehrjährigen Laufzeit wird für jedes Jahr der Laufzeit ein Rabatt auf die Prämie gewährt. Der Prozentsatz des Rabatts hinsichtlich der Prämie, den der Kunde zahlen würde, wenn die Versicherung eine jährliche Laufzeit hätte, wird in der Police angegeben und ist umso höher je größer die bei Vertragsabschluss festgelegte Dauer ist. Wenn die mehrjährige Laufzeit über fünf Jahre beträgt, kann der Kunde erst nach den ersten fünf Jahren der Laufzeit vom Vertrag zurücktreten.

2 Endet der Versicherungsschutz automatisch mit dem in der Police angegebenen Frist oder besteht er weiter fort?

?

Dies hängt davon ab, was bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Wenn der Vertrag „ohne stillschweigende Verlängerung“ abgeschlossen wurde, endet die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes mit dem angegebenen Ablauf, ohne dass eine Mitteilung zwischen den Parteien erfolgen muss; dies bedeutet jedoch, dass der Kunde sehr darauf achten muss, dass er bei Ablauf ohne Versicherungsschutz ist. Wenn die Versicherung „mit stillschweigender Verlängerung“ abgeschlossen wurde, gilt die Deckung nach Ablauf für ein weiteres Jahr und fortlaufend weiter, bis der Kunde oder die Gesellschaft entscheiden, mit Vorankündigung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf die Versicherung zu kündigen. Bei einem Abschluss „mit stillschweigender Verlängerung“ kann die Gesellschaft in Folge von tariflichen Änderungen der versicherten Risiken dem Kunden - nach Mitteilung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf - eine neue Prämie vorschlagen: wenn der Kunde diese nicht annimmt, genügt es, dass er die neue Prämie nicht zahlt und der Vertrag endet somit bei Ablauf.

gilt diese als akzeptiert und bestätigt die Erneuerung des Vertrags, der nur in diesem Punkt verändert wird. Falls der Versicherungsnehmer die neue Prämie nicht annehmen möchte und keine Zahlung vornimmt, verzichtet die Gesellschaft auf deren Eintreibung und betrachtet den Vertrag zum Ablaufdatum wegen Kündigung als aufgehoben.

Wenn der Vertrag eine Laufzeit von über 5 Jahren hat, kann der Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht gemäß Artikel 1899, Absatz 1 des it. Zivilgesetzbuches erst nach den ersten 5 Jahren der Vertragsdauer in Anspruch nehmen; auch in diesem Fall wird die Kündigung mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherung mitgeteilt.

Wenn die Laufzeit genauso lang oder kürzer ist, kann der Versicherungsnehmer nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten und muss seinen natürlichen Ablauf abwarten.

Wenn die Nicht-Erneuerbarkeit vereinbart wurde, endet der Vertrag mit dem Vertragsablauf, ohne dass er gekündigt werden muss.

In Bezug auf den Bereich Naturkatastrophen und das digitale Schutzpaket, können der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, auch wenn der Vertrag eine mehrjährige Laufzeit hat. Der Rücktritt bedarf einer Meldung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf der Police. In diesem Fall läuft der Vertrag für die weiteren aktivierten Bereiche nach den in der Police genannten Modalitäten weiter.

Art. 1.4 - Rücktritt bei Schadensfall

Nach jedem Schadensfall und bis zum sechzigsten Tag ab Zahlung oder Entschädigungsverweigerung kann jede Partei von der Versicherung zurücktreten, wenn dies vorher der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt wurde.

Die entsprechende Mitteilung, die per Einschreiben, per Fax oder mittels PEC (Zertifizierte E-Mail), falls der Versicherte oder Versicherungsnehmer eine besitzen, wird wirksam:

- nach 30 Tagen ab Absendedatum, das sich aus dem Poststempel ergibt, wenn sie von der Gesellschaft gesendet wird;
- ab Datum des Poststempels oder dem Fax-Bericht oder dem PEC-Bericht, wenn sie vom Versicherungsnehmer gesendet wird.

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, erstattet die Gesellschaft den Teil der Prämie, abzüglich der Steuern, der sich auf den nicht durchlaufenen Zeitraum bezieht.

Die eventuelle Einnahme fälliger Prämien nach der Anzeige des Schadensfalls und die Ausstellung der entsprechenden Quittung können nicht als ein Verzicht seitens der Gesellschaft ausgelegt werden, auf das Rücktrittsrecht zu verzichten.

Wann und wie muss ich zahlen?

Art. 1.5 - Zahlung der Prämie³

Die Prämien müssen beim Vermittler, dem die Versicherung zugewiesen ist, oder an die Gesellschaft bezahlt werden. Die steuerlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Versicherung anfallen, gehen zulasten des Versicherungsnehmers.

Art. 1.6 - Aufteilung der Prämie⁴

Vorausgesetzt, dass die Jahresprämie nicht aufgeteilt werden kann, kann die Gesellschaft eine Ratenzahlung zugestehen. Werden die Prämienraten nicht gezahlt, ist die Gesellschaft nach Ablauf von 15 Tagen der entsprechenden Fälligkeit von

3 Was ist die Prämie und wie wird sie berechnet?

Bei einer Versicherung versteht man unter Prämie den „Preis“, der dem Versicherungsunternehmen für die Aktivierung des unterzeichneten Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Diese wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags auf Grundlage des gegenwärtig gültigen Tarifs bzw. anhand der zur Berechnung berücksichtigten Risikoparameter berechnet (z.B. Wert der Wohnung, Risikolage).

?

4 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die vollständige oder, im Fall von Ratenzahlung, teilweise Zahlung der Prämie ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Beginn und die Gültigkeit der Versicherung. Ohne sie wird der Vertrag, auch wenn er unterzeichnet wurde, nicht wirksam. Wenn in der Police eine einzige Rate vorgesehen ist, muss die Zahlung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfolgen; wenn die Prämie in Raten aufgeteilt ist, wird bei Zahlung einer jeden Rate ein Dokument ausgestellt, die sogenannte „Quittung“, das die erfolgte Zahlung und die Fortsetzung des Versicherungsschutzes bescheinigt.

?

allen damit verbundenen Verpflichtungen befreit, davon bleiben alle Rechte zur vollständigen Rückforderung der Prämie unbeschadet und unbeeinträchtigt. Die Versicherung tritt wieder ab 24 Uhr des Tages in Kraft, an dem die ausstehende Prämie bezahlt wurde.

Art. 1.7 - Aufgeteilte Bezahlung der Prämie über den S.D.D.-Dienst

(wirksam, wenn in der Police die monatliche Aufteilung angegeben ist)

Die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer können vereinbaren, hinsichtlich der Prämienzahlung das nachfolgend beschriebene Verfahren anzuwenden.

a) Beitritt zum SEPA Direct Debit (S.D.D. Lastschriftverfahren) für die Zahlung der monatlichen Prämien

1. Die Gesellschaft bewilligt, dass der Versicherungsnehmer die Prämien in Raten ohne Zusatzkosten und nach den folgenden Modalitäten bezahlt.
2. Beim Vertragsabschluss muss der Versicherungsnehmer (i) im Voraus in der Agentur eine Summe in Höhe von drei Zwölftel (zuzüglich Bruchteile eines Monats) der vereinbarten Prämie zahlen, sich verpflichten (ii), die Restprämie in Höhe von neun Zwölftel in monatlichen Raten zu zahlen, wobei eine Monatsrate gleich einem Zwölftel entspricht, und sich zudem verpflichten (iii), bei einem sich stillschweigend verlängernden Vertrag die folgenden Raten durch Unterzeichnung eines SEPA Lastschriftmandats zu zahlen und somit seine Bank zu ermächtigen, die von der Gesellschaft geforderten entsprechenden Kontenbelastungen anzuerkennen.
3. Die fristgerechte Zahlung jeder Rate wird von der Gesellschaft nach Prüfung und unter Vorbehalt akzeptiert.
4. Die Gesellschaft gibt die Überweisung der monatlichen Ratenzahlungen und die Deckung der in der Police vorgesehenen Garantien bekannt, indem sie dem Versicherungsnehmer folgende Meldung zusendet, die die Ausstellung einer Empfangsbestätigung ersetzt. „Wir haben per Lastschrift S.D.D. den Betrag in Höhe von xxx,xx € für die Rate [TT Monat JJJ] der Pol. Nr. xx/xx/xxx erhalten. Wir bestätigen die Versicherungsdeckung. UnipolSai Assicurazioni S.p.A.“. Diese Nachricht wird von der Gesellschaft gesendet per:
- SMS an folgende Mobiltelefonnummer [*].

b) Fehlende Lastschrift zur Zahlung der Prämien

1. Innerhalb von zehn Tagen ab Fälligkeit der Rate teilt die Bank des Versicherungsnehmers der Gesellschaft die etwaig fehlende Lastschrift für den geforderten Betrag mit, falls sich auf dem Konto bei Ausführung der Lastschrift keine Deckungsmittel befanden.
2. In diesem Fall teilt unmittelbar danach die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer den negativen Ausgang der Zahlung und die sich daraus ergebende Aufhebung des Versicherungsschutzes mit. Die Mitteilung erfolgt nach der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebene Weise: „Die Lastschrift S.D.D. in Höhe von xxx,xx € für die Rate TT/mm/JJJ der Police xx/xxxxxxx wurde von Ihrer Bank zurückgewiesen; daher werden die Garantien der Police ab GG/mm/JJJ ausgesetzt. Wenden Sie sich zur Zahlungsregelung an Ihre Agentur. UnipolSai Ass.ni“.

c) Widerruf/Änderungen der Lastschrift S.D.D.

1. Für einen guten Ablauf des Lastschriftverfahrens und der regelmäßigen Zahlungen der Prämie verpflichtet sich der Versicherungsnehmer umgehend der Gesellschaft eventuelle Änderungen seiner Bankverbindungen oder Widerrufe der Lastschrift S.D.D. mitzuteilen, die gegebenenfalls von ihm angeordnet wurden.
2. Falls der Versicherungsvertrag gewechselt wird und der Versicherungsnehmer auch mit dem gewechselten Vertrag weiterhin das Lastschriftverfahren S.D.D. nutzen möchte und der gewechselte Vertrag diese Zahlungsweise vorsieht, muss er eine neue Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren S.D.D. unterzeichnen.
3. In Fall einer Auflösung oder eines Wechsels des Versicherungsvertrags sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer in der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebenen Weise folgende Mitteilung: „Wir teilen Ihnen hiermit die Auflösung/den Wechsel der Police Nr. xx/xx/xxx und den Widerruf des Lastschriftverfahrens S.D.D. für die Prämienzahlung ab [TT Monat JJJ] mit. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur, um Ihre Position zu UnipolSai Assicurazioni S.p.A. anzupassen.“
4. Im Fall eines vom Versicherungsnehmers verfügten Widerrufs des Lastschriftverfahrens S.D.D. sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer in der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebenen Weise folgende Mitteilung: „Nach dem von Ihnen verfügten Widerruf des Lastschriftverfahrens S.D.D. zur Zahlung der Prämie für die Police Nr. xx/xxxxxxx werden die Garantien der Police ausgesetzt. Wenden Sie sich zur Zahlungsregelung ab TT/mm/JJJ an Ihre Agentur. UnipolSai Ass.ni“.
5. Für den Fall eines Widerrufs oder Änderung des Lastschriftverfahrens S.D.D. muss der Versicherungsnehmer die Zahlung der geschuldeten Prämienrate bei der Agentur vornehmen und muss mit dieser eine andere Zahlungsart vereinbaren, wobei er unter den Arten wählen kann, die den geltenden Vorschriften entspricht und bei der Agentur aktiviert ist. Hierzu wird betont, dass der Vorteil der monatlichen Prämienzahlung in Raten von der Gesellschaft nur gewährt wird, wenn die Zahlung über das Lastschriftverfahren S.D.D. erfolgt.

Der Versicherungsnehmer die Gesellschaft ausdrücklich zur Übertragung der Vertragsbedingungen und den Dienst an die E-Mail-Adresse oder an die angegeben Mobiltelefonnummer ermächtigen und verpflichtet sich eventuelle Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 1.8 - Indexbindung

Sofern nicht anders in der Police vereinbart, unterliegt der Vertrag einer automatischen Anpassung durch Indexbindung gemäß folgender Regelungen.

Die in absoluten Zahlen angegebenen Versicherungssummen, Höchstsätze, Entschädigungsgrenzen und Prämien sind folgendermaßen mit dem vom ISTAT (nationales Institut für Statistik) veröffentlichten allgemeinen Index für Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI) verbunden:

- als anfängliche Bezugsgröße wird der Police der Index für den Monat September des Kalenderjahres zugewiesen, das dem Datum des Wirksamwerdens vorangeht;
- bei Ende des Vertragsjahres erfolgt ein Vergleich des Ausgangsreferenzindex (Index bei der letzten Aktualisierung) und dem Index des Monats September des Kalenderjahres vor Vertragsende. Liegt eine Änderung in Form einer Erhöhung oder Reduzierung vor, werden die in absoluten Zahlen angegebenen Versicherungssummen, Höchstsätze, Entschädigungsgrenzen und Prämien proportional angepasst;
- Die Erhöhung oder die Verringerung treten mit Ablauf der Jahresrate in Kraft. Dem Versicherungsnehmer wird eine auf Grundlage des neuen Bezugsindex aktualisierte Quittung ausgestellt.

Die in absoluten Zahlen ausgedrückten Selbstbeteiligungen sowie die Mindest- und Höchstgrenzen der Unterdeckung, die in Prozent ausgedrückten Werte und sämtliche Leistungen des Bereichs Assistenz, des Bereichs Rechtsschutz und des digitalen Schutzpakets unterliegen keinen Anpassungen.

Welche Pflichten habe ich?

Art. 1.9 - Erklärungen zu den Risikoumständen

Die Gesellschaft leistet Versicherungsschutz auf Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärten Risikoumstände. Wenn die Erklärung nicht richtig ist, da sie auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht, kann die Gesellschaft irrig zu einer Unterbewertung des Risikos gebracht werden, die ansonsten auf nicht versicherungsfähig oder über höhere Prämien versicherungsfähig entschieden hätte. Wenn der Versicherungsnehmer diese falschen oder unvollständigen Erklärungen wissentlich und absichtlich abgibt - oder wenn er sie grob fahrlässig macht - kann die Gesellschaft die Zahlung des Schadensfalls verweigern und die Auflösung des Vertrags verlangen. Wenn der Versicherungsnehmer hingegen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, kann die Versicherung die Schadenszahlung auf die mindere Prämie herabsetzen und vom Vertrag zurücktreten (hat die Gesellschaft im Vergleich zur Prämie bei korrekter Risikoeinstufung beispielsweise nur 50% Prozent der Prämie erhalten, so zahlt die Gesellschaft nur 50% des Schadensbetrags aus).

Art. 1.10 - Herabsetzung des Risikos

Im Falle einer Herabsetzung des Risikos ist die Gesellschaft gemäß Artikel 1897 des Zivilgesetzbuchs verpflichtet, die Prämie oder die Prämienraten nach entsprechender Mitteilung durch den Versicherten oder den Vertragsnehmer zu mindern und verzichtet auf ihr Rücktrittsrecht.

Art. 1.11 - Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich mitteilen, ob Änderungen eingetreten sind, die das Risiko erhöhen. Die der Gesellschaft nicht bekannten bzw. von ihr nicht akzeptierten Erhöhungen können gemäß Artikel 1898 des Zivilgesetzbuchs⁵ zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung sowie zum Erliegen der Versicherung führen.

5 Wie kann ich erfahren, was Art. 1898 des Zivilgesetzbuches für den Fall vorsieht, dass sich im laufenden Vertrag das Risiko erhöht?

Um einfach den Inhalt der Artikel des Zivilgesetzbuches - sowie der Artikel des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Arbeitsgesetzbuchs - einzusehen, die im Vertrag genannt werden, wurde am Fuße der Versicherungsbedingungen der Bereich „IN DER POLICE GENANNT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN“ eingefügt, in dem der vollständige Text der genannten Artikel ausgedruckt ist.

Andere Bestimmungen

Art. 1.12 - Änderungen der Versicherung

Eventuelle Änderungen der Versicherung müssen schriftlich belegt werden.

Art. 1.13 - Wohnsitzänderung und neuer Standort der versicherten Sachen ⁶

Wird eine versicherte Wohnung verlagert, so wird die Garantie für die Dauer des Umzugs sowohl an der alten als auch an der neuen Adresse für 7 Tage nach der Mitteilung des Umzugs geleistet, vorausgesetzt die neue Wohnung befindet sich ebenfalls auf italienischem Staatsgebiet; nach Ablauf dieser Frist gilt die Garantie nur für die neue Anschrift. Bei Erhöhung des Risikos gelten die Vorgaben aus Art. 1.11 Erhöhung des Risikos.

Art. 1.14 - Mitteilungsformen

Alle Mitteilungen, an die sich der Versicherte, der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft zu halten haben, müssen per Einschreiben, per Fax oder mittels PEC (Zertifizierte E-Mail) erfolgen, falls der Versicherte oder Versicherungsnehmer eine besitzen, und müssen an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an die Geschäftsleitung der Gesellschaft gesendet werden.

Art. 1.15 - Pflichtversicherungen

Diese Versicherung ist kein Ersatz für gesetzliche Pflichtversicherungen, sondern sie ergänzt diese.

Art. 01.16 - Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft das etwaige Bestehen oder spätere Abschlüsse von Versicherungen in Bezug auf dasselbe Risiko oder dieselben Garantien wie in diesem Vertrag bei anderen Versicherungsunternehmen sowie die entsprechenden Versicherungssummen mitzuteilen.

Die Auslassung der oben genannten Mitteilung führt zur Verwirkung des Rechts auf Entschädigung, wenn die Auslassung vorsätzlich war.

Der Schadensfall muss vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten an alle Versicherungsunternehmen gemeldet werden, unter Angabe sämtlicher Namen der anderen, gemäß Artikel 1910 des Zivilgesetzbuchs.

Für den Bereich Beistand und die Pakete ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte von der Mitteilungspflicht über das Bestehen oder spätere Abschlüsse anderer Versicherungen befreit.

Insbesondere für die Bereiche Sachschäden, Schäden gegenüber Dritten, Naturkatastrophen und Diebstahl und Raub ist der Versicherte verpflichtet, pro Vertrag die jeweilige Entschädigung beim zugehörigen Versicherungsunternehmen zu beantragen, vorausgesetzt die bezogene Gesamtsumme übersteigt nicht den Schadensbetrag.

Art. 1.17 - Gerichtsstand

Für alle Streitfälle ist der Gerichtsstand der am Wohnort oder gewählten Domizil des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der seines Rechtssitzes, wenn es sich um eine juristische Personen oder einen Verein handelt.

Art. 1.18 - Verweise auf die Gesetzesverordnungen

Für alles, das hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6 Wenn ich meine Wohnung an eine neue, von der in der Police genannten abweichende Anschrift verlege, gleichzeitig aber noch einige Einrichtungsgegenstände in den alten Räumlichkeiten bleiben, sind diese Sachen dann vom Versicherungsschutz ausgenommen?

Die Verlegung einer Wohnung an einen neuen Standort ist häufig ein sehr komplexer Vorgang, der sich auch über mehrere Tage hinziehen kann.

Um den Kunden zu unterstützen, gehört zu Unipol Sai Casa & Servizi mit den in den Versicherungsbedingungen genannten Modalitäten auch automatisch der Schutz für die am alten Standort zurückgelassenen Sachen, und zwar sieben Tage lang ab Beginn des Umzugs, sodass dieser nach und nach in voller Sicherheit vorgenommen werden kann.



Versicherungsleistung

Art. 2.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft entschädigt im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssummen und Beschränkungen **die materiellen und direkten Schäden an der Wohnung** bzw. am **Hausrat**, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt, sofern folgende **Ursachen** vorliegen:

- a) **Brand;**
- b) **Blitzeinschlag;**
- c) **Explosion, Implosion, Bersten;**
- d) **Rauch, Gase und Dämpfe;**
- e) **Zusammenstoß von Straßen- oder Wasserfahrzeugen**, auch wenn sie Eigentum des Versicherten oder des Versicherungsnehmers sind;
- f) **Von Flugzeugen mit Überschallgeschwindigkeit** erzeugte Schallwellen;
- g) **Aufprall und/oder Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen**, ihren oder von ihnen beförderten Teilen, **herabstürzenden Satelliten und Meteoriten;**
- h) **Absturz von Aufzügen, Lastenzügen** und ähnlichem wegen Defekt oder Bruch der entsprechenden Steuer- oder Kontrollsysteme sowie die deren Schäden;
- i) **Vorsätzliche Handlungen Dritter**, von Einzelnen oder Gruppen ausgeübt, darunter auch Vandalismus, Terrorismus, organisierte Sabotage, auch in Zusammenhang mit Diebstahl, Raub, versuchtem Diebstahl oder von Personen ausgeübt, die sich an Streiks, Volksaufständen oder Widerstandsbewegungen beteiligen.
In Bezug auf Schäden durch Verunstaltung und Beschmutzung der Außenbereiche der Wohnung wird bei der Auszahlung der Entschädigung eine **Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall** berechnet;
- j) Verursachte Schäden an den versicherten Sachen **zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden** sowie Rettungskosten.

Die Gesellschaft entschädigt auch über die Versicherungssummen hinaus folgende Kosten, sofern diese eine Folge der in der Police garantierten Ereignisse sind:

- k) für **Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen** des Schadensfalls zur nächstgelegenen autorisierten Halde. Die Garantie wird bis zu einer **Höhe von 20% der versicherten Summen für Wohnung und/oder Inhalt pro Schadensfall** geleistet;
- l) **zum Entfernen, Verlagern, Unterbringen bei Dritten und Wiederaufstellen** des Hausrats, um die Sanierung der Wohnung zu ermöglichen, **bis zu 10% der Versicherungssumme für den Hausrat, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Schadensfall.**

Art. 2.2 - Beschränkungen

Für die **gewohnheitsmäßige, gelegentliche und vermietete Wohnung**, begrenzt auf die **Gegenstände in den Nebengebäuden**, wird die Garantie **bis 30% der Versicherungssumme für den Hausrat mit einer Deckungssumme von 50.000,00 €** geleistet.

Was NICHT versichert ist

Art. 2.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) als Folge von Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Flutwellen, Gezeiten, Erdbeben, Erdbeben, Muren, Lawinen, Steinschlag, Sickerwasser aus dem Grundwasser, sofern nicht von Art. 2.4.4 Wetterereignisse vorgesehen;
- b) infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, Militärbesetzungen, Invasionen;
- c) direkt oder indirekt verursacht durch Hitze- und Strahlenemissionen, Explosionen, Folgen der Transmutationen

- des Atomkerns;
- d) verursacht durch Strom, Entladungen oder sonstige elektrische und elektronische Ereignisse, ungeachtet ihrer Ursache, auch infolge von Blitzschlägen oder anderen Ereignissen, für welche die Versicherung geleistet wird, ausgenommen die vorgesehenen Fälle gemäß Art. 2.4.2 Elektrische Erscheinungen und 2.4.3 Elektrische Erscheinungen an Solar- und/oder Photovoltaikplatten, falls wirksam;
 - e) Diebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung, Veruntreuung, Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung, Verlust, Amtsmissbrauch oder durch Fehlverhalten jedweder Art, sofern nicht von Art. 2.4.1 Garantie Plus vorgesehen;
 - f) im Zuge der Konfiszierung, Beschlagnahmung und Requisition der versicherten Sachen auf Anordnung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde.
 - g) indirekte Schäden, falls nicht ausdrücklich vorgesehen;
 - h) vorsätzlich vom Versicherten, vom Versicherungsnehmer, von seinen Familienmitgliedern verursachte Schäden, mit Ausnahme derer, für die der Versicherte haftet, sofern es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person handelt, von Geschäftsführern, Verwaltern und Gesellschaftern mit unbeschränkter Haftung;
 - i) in Bezug auf das Ereignis Explosion, Implosion, Berstung gemäß Art. 2.1 Basisgarantie Absatz c) durch Sprengsätze verursachte Schäden, außer diese wurden ohne das Wissen des Versicherten und in Räumen platziert, die nicht zu dessen Eigentum gehören;
 - j) bei Versicherung der vermieteten Wohnung in Bezug auf die Wertgegenstände, Wertsachen, Spezialobjekte;

Persönliche Anpassung⁷

Art. 2.4 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Es steht dem Versicherungsnehmer frei, eine oder mehrere der nachstehenden Zusatzgarantien zu erwerben; die Garantie ist nur gültig, falls in der Police angegeben und sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Art. 2.4.1 - Garantie Plus

Für materielle und direkte Schäden an der Wohnung und/oder am Inhalt, sofern versichert, leistet die Gesellschaft Erstattungen innerhalb der Versicherungssummen und innerhalb der in der Police genannten Grenzen:

- a) der **Diebstahl von Fenster und Türen**.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 2.500,00 € pro Vertragsjahr geleistet. Diese Garantie gilt zusätzlich zum Bereich Diebstahl und Raub, falls vorhanden;
- b) Schäden an **Nahrungsmittelvorräten**, die in Kühlschränken oder Gefrierschränken aufbewahrt wurden, infolge von unzureichender oder falscher Kühlung oder Kälteverteilung oder wegen Kältemittelaustritts.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Schadensfall geleistet;
- c) die Kosten für die **Störungssuche und Reparatur von Gasleitungen**, die zur versicherten Wohnung gehören, bei vom Anbieter nachgewiesenen Leckagen bzw. mit einem Fachmann mit Befugnis zur Ausübung der erforderlichen Kontrollen ausgestellten Beleg. Inbegriffen sind auch unbedingt erforderliche Kosten für den Abriss und den Wiederaufbau der direkt betroffenen Teile der Wohnung. Falls nach der Sanierung von Mauerwerk der Wohnung das originale Verkleidungsmaterial der Böden und/oder Wandverkleidungen nicht mehr verfügbar sind, gewährt die Gesellschaft einen Zuschlag, der die anderen ausbezahlten Kosten nicht übersteigt. Die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall bleibt davon unberührt.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 2.500,00 € pro Vertragsjahr geleistet. Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von 250,00 € berechnet;

7 Kann ich meine Versicherungsdeckung personalisieren?

Jeder Kunde hat andere Versicherungsanforderungen. Während sich die einen eine essentielle Abdeckung wünschen, die ausreichend Schutz zum kleinen Preis bietet, möchten die anderen ihren Versicherungsschutz um zusätzliche Garantien erweitern.

Im Bereich "Personalisierungsmöglichkeiten" (auch in anderen Bereichen vorhanden) hat man die Wahl zwischen Zusatzgarantien, die das Versicherungsangebot erweitern und die einige Untergrenzen bzw. Selbstbeteiligungen / Unterdeckungen modellieren können.



- d) die Kosten für die **Nachbestellung von Brennstoff**, falls dieser nach einem Bruch oder Defekt der Heizungs- oder Klimaanlage der Wohnung ausgetreten ist.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 2.500,00 € pro Vertragsjahr geleistet.

Die Gesellschaft ersetzt die Kosten, die infolge der versicherten Ereignisse entstanden sind, im Rahmen der Versicherungssummen und innerhalb der in der Police genannten Grenzen:

- e) für die **Honorarkosten der vom Versicherungsnehmer benannten Gutachter** nach den Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall.
Die Garantie wird bis zu 10% der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet;
- f) für die **Neuplanung der Wohnung, die Bauleitung, die Kosten für den Wiederaufbau** der versicherten Wohnung basierend auf den zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden Verordnungen, Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsstrafen ausgenommen. Die Garantie wird bis zu 5% der Entschädigung für die Wohnung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet;
- g) für eine **Ersatzunterkunft** (Hotel und/oder andere Räumlichkeiten), solange die gewohnheitsmäßige Wohnung infolge eines entschädigungspflichtigen Schadensfalls nicht begehbar ist.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 150,00 € pro Tag geleistet. Der Schaden wird in Bezug auf den zur Sanierung der Wohnung unbedingt erforderlichen Zeitraum festgesetzt und ist auf höchstens 100 Tage pro Schadensfall begrenzt.
- h) für die **Neubearbeitung von Dokumenten** des Versicherten und seiner Familienmitglieder.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Schadensfall geleistet;
- i) für den **Mietzinsausfall** bei einer versicherten, an Dritte vermieteten Wohnung, auf den zur Sanierung der Wohnung unbedingt erforderlichen Zeitraum und auf höchstens ein Jahr begrenzt.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 10.000,00 € pro Vertragsjahr geleistet.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Grundgarantie gemäß Art. 2.1 auf folgende Schäden erweitert wird:

- j) auf den **Hausrat** der gewohnheitsmäßigen Wohnung, der vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder seinen Familienmitgliedern in **Hotels** oder vorübergehenden Urlaubsunterkünften untergebracht wurde. Die Garantie wird bis zu 10% der Versicherungssumme für den Hausrat der gewohnheitsmäßigen Wohnung mit einem Höchstbetrag von 3.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Die Versicherung umfasst ferner:

- k) **Auto Bonus für Kunden mit UnipolSai KFZ-Haftpflicht**
Begrenzt auf die Schäden durch Brand, Explosion, Bersten, die im Rahmen der Police entschädigt werden, zahlt die Gesellschaft für Schäden an einem Kraftfahrzeug des Versicherungsnehmers oder eines Familienmitglieds eine **Zusatzentschädigung in Höhe von 1.000,00 €**.
Die Garantie wird nur einmal pro Vertragsjahr geleistet, vorausgesetzt:
- das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls in einer Garage, die zur versicherten Wohnung gehört;
 - Das Fahrzeug ist mit einer KFZ-Haftpflichtversicherung der Versicherungsgesellschaft versichert.

Art. 2.4.2 - Elektrische Erscheinungen

Die Gesellschaft ersetzt Materialschäden und direkte Schäden an **Anlagen und Elektro- und Elektronikgeräten** in Bezug auf die versicherten Sachen, verursacht durch **Strom, Entladungen und weitere elektrische Ereignisse**, ungeachtet der Ursachen.

Bei dieser Garantie handelt es sich um eine Leistung einer Erstrisikoversicherung⁸ innerhalb der in der Police pro Versicherungsjahr genannten Grenzen der Versicherungssumme.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall berechnet in Höhe von:

- a) 150,00 €;
- b) 250,00 €

je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

Ein Ereignis, das gleichzeitig **die Elektro- und Elektronikanlagen betrifft**, gilt als „Einzelschaden“ und demnach erfolgt die Auszahlung mit einem einzigen Auszahlungsbescheid sowie unter Anwendung einer Einheits-Selbstbeteiligung.

Ausgenommen sind Schäden:

- die durch Material- und Baufehler verursacht wurden
- die durch Verschleiß, unbefugten Zugriff oder mangelhafte Wartung verursacht wurden;
- an Solar- und Photovoltaikplatten;

Art. 2.4.3 - Elektrische Erscheinungen an Solar- und Photovoltaikplatten

Die Gesellschaft ersetzt Materialschäden und direkte Schäden an **Solar- und Photovoltaikmodulen**, verursacht durch **Strom, Entladungen und weitere elektrische Ereignisse**, ungeachtet der Ursachen.

Bei dieser Garantie handelt es sich um eine Leistung einer Erstrisikoversicherung innerhalb der in der Police pro Versicherungsjahr genannten Grenze der Versicherungssumme.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von 500,00 € berechnet.

Schäden, die durch Material- und Baufehler, Verschleiß, unbefugten Zugriff oder mangelhafte Wartung verursacht wurden, sind ausgenommen.

Art. 2.4.4 - Wetterereignisse

Je nach Wahl des Versicherungsnehmers wird die Garantie in einer folgenden Formen geleistet und in der Police angegeben:

- 1) **Wetterereignisse - Grundausswahl**
- 2) **Wetterereignisse - Vollständige Auswahl**

8 Was versteht man unter Erstrisikoversicherung?

Es handelt sich um eine Versicherungsform, bei der die Entschädigung bis zum Erreichen einer bestimmten, in der Police festgelegten Versicherungssumme erfolgt, ohne den tatsächlichen Versicherungswert zu berücksichtigen und ohne die Umsetzung der Proportionalregel gemäß Artikel 1907 des Zivilen Gesetzbuchs (die Entschädigung wird also nicht anhand der Proportion zwischen Versicherungssumme und Gesamtwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls berechnet).

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

- Versicherungssumme für den Inhalt der Wohnung = 10.000,00 €
- Durch den Brand verursachter Schaden (Wert des zerstörten Inhalts) = 20.000,00 €
- Festgestellter Gesamtwert des Inhalts zum Zeitpunkt des Schadensfalls = 50.000,00 €

In diesem Fall ist nur 1/5 des Inhalts der Wohnung (10.000,00 € / 50.000,00 €) versichert. Würde die Proportionalregel angewendet, entspräche die Entschädigung 1/5 des Schadens, also 4.000,00 € (20.000,00 € : 5).

Da diese Regel bei der Erstrisikoversicherung jedoch nicht zur Anwendung kommt, wird die gesamte, in der Police vereinbarte Versicherungssumme von 10.000,00 € ausbezahlt verglichen mit 4.000,00 €, die der Kunde nach der Proportionalregel erhalten hätte.

1) Wetterereignisse - Grundauswahl

Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden an der Wohnung bzw. am Inhalt, sofern folgende Ursachen vorliegen:

- a) **Wetterereignisse**, wenn die Ereignisse von einem derartigen Ausmaß sind, dass an einer Vielzahl von in näherer Umgebung liegenden Objekten, versichert oder nicht versichert, feststellbare Spuren geblieben sind;
- b) durch in das Gebäude Risse, Durchbrüche, Dachschäden, Schäden an Wänden, Decken und Schlössern eingedrungenes Wasser, ,sofern das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens verschlossen war und die Ursache die oben genannten Wetterereignisse waren;
- c) **Schneeüberlast auf Dächern**, einschließlich der Schäden im Inneren der Wohnung und am Hausrat, ,sofern es sich dabei ausschließlich um Folgen des vollständig oder teilweise eingestürzten Dachs handelt.
Die Garantie ist nur wirksam, wenn die Wohnung mit den beim Bau des Gebäudes oder einer späteren Sanierung der Dachstruktur geltenden Normen für Schneeüberlast übereinstimmt.

Die Garantie 1) Wetterereignisse - Grundauswahl wird bis zum Erreichen der Versicherungssumme für die Wohnung und/oder den Inhalt für einen oder mehrere Schäden pro Versicherungsjahr geleistet.

Die Garantie Wetterereignisse wird bis zu einer Höhe von 30.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet für:

- Platten aus Asbestbeton oder Faserzement und Kunststoffgegenständen infolge von Hagel;
- Blechbedachungen, Verkleidungen und Wasserauffangsysteme infolge von Hagel.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Unterdeckung pro Schadensfall berechnet in Höhe von:

- von 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 300,00 €;
- von 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 500,00 €, je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

Wetterereignisse, die sich bis 72 Stunden nach einem Ereignis hinziehen, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, werden diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als einzelner Schadensfall.

Ausgenommen sind Schäden, die verursacht werden:

- durch Bruch, Überquellen oder Funktionsstörungen der Wasserabflusssysteme, ausgenommen Schäden wegen Verstopfung der Regen- und Abflussrinnen;
- Frost;
- bei Schneeüberlast vom Dach herabfallende Ziegel;
- an Zeltdächern, Treibhäusern und ihrem Inhalt, Pavillons und Mobiliar im Freien oder im Inneren von Gebäuden, die an einer oder mehreren Seiten offen sind, ohne bzw. mit unvollständigen Abdeckungen oder Schlössern.
- an Verandas, Überdachungen und an einer oder mehreren Seiten offenen Lauben (sowie der jeweilige Inhalt), Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, Schilder des mit der Wohnung verbundenen Büros oder privaten Studios, Glasscheiben, Dachfenster;
- an Solar- und Photovoltaikplatten;
- durch herabstürzende Antennen oder Parabolantennen, einschließlich der Schäden an ihnen selbst;
- durch umstürzende Bäume (einschließlich der Schäden an den Bäumen selbst)

2) Wetterereignisse - Vollständige Auswahl

Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden an der Wohnung bzw. am Inhalt, sofern folgende Ursachen vorliegen:

- a) **Wetterereignisse**, wenn die Ereignisse von einem derartigen Ausmaß sind, dass an einer Vielzahl von in näherer Umgebung liegenden Objekten, versichert oder nicht versichert, feststellbare Spuren geblieben sind;
- b) **durch Risse, Durchbrüche, Dachschäden, Schäden an Wänden, Decken und Schlössern, Wasser in das Gebäude eingedrungen ist**, ,sofern dieses zum Zeitpunkt des Schadens verschlossen waren und die Ursache die oben genannten Wetterereignisse waren;

- c) **Schneeüberlast auf Dächern**, einschließlich der Schäden im Inneren der Wohnung und am Hausrat, **sofern es sich dabei ausschließlich um Folgen des vollständig oder teilweise eingestürzten Dachs handelt.**
Die Garantie ist nur wirksam, wenn die Wohnung mit den beim Bau des Gebäudes oder einer späteren Sanierung der Dachstruktur geltenden Normen für Schneeüberlast übereinstimmt;
- d) **Lawinen, Steinschlag.**
Die Garantie 2) Wetterereignisse - Vollständige Auswahl wird bis zum Erreichen der Versicherungssumme für die Wohnung und/oder den Inhalt für einen oder mehrere Schäden pro Versicherungsjahr geleistet.

Die Garantie Wetterereignisse wird bis zu einer Höhe von 30.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet für:

- Platten aus Asbestbeton oder Faserzement und Kunststoffgegenständen infolge von Hagel;
- Blechbedachungen, Verkleidungen und Wasserauffangsysteme infolge von Hagel;
- an Verandas, Überdachungen und an einer oder mehreren Seiten offenen Lauben (der jeweilige Inhalt ausgenommen), Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, Schilder des mit der Wohnung verbundenen Büros oder privaten Studios, Glasscheiben, Dachfenster;
- an Solar- und Photovoltaikplatten;
- an der Wohnung und/oder Inhalt durch herabstürzende Antennen oder Parabolantennen, einschließlich der Schäden an ihnen selbst;
- an der Wohnung und/oder Inhalt durch umstürzende Bäumen, ob sie zur Wohnung gehören oder nicht;
- an Bäumen und Gärten, die zur Wohnung gehören, vorausgesetzt, dass die Pflanzen regelmäßig gepflegt werden.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Unterdeckung pro Schadensfall berechnet in Höhe von:

- von 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 300,00 €;
 - von 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 500,00 €;
- je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

Wetterereignisse, die sich bis 72 Stunden nach einem Ereignis hinziehen, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, werden diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als einzelner Schadensfall.

Ausgenommen sind Schäden, die verursacht werden:

- durch Bruch, Überquellen oder Funktionsstörungen der Wasserabflusssysteme, ausgenommen Schäden wegen Verstopfung der Regen- und Abflussrinnen;
- Frost;
- bei Schneeüberlast vom Dach herabfallende Ziegel;
- an Zeltedächern, Treibhäusern und ihrem Inhalt, Pavillons und beweglichen Sachen in an einer oder mehreren Seiten offenen Gebäuden sowie Gebäude mit unvollständigen Fenstern und Türen und Überdachungen.

Art. 2.4.5 – Wasserschäden

Die Gesellschaft entschädigt die materiellen und direkten Schäden der Versicherten Sachen, sofern folgende Ursachen vorliegen:

- a) Austreten von **Leitungswasser und anderen Flüssigkeiten** wegen eines Defekts oder zufälligen Bruchs der Heiz-, Sanitärleitungen, der Klimaanlage, der Regen- und Abflussrinnen der Wohnung. Die Garantie wird innerhalb der Versicherungssumme für die Wohnung und/oder den Inhalt für einen oder mehrere Schäden pro Vertragsjahr geleistet.

Erstattungsfähig sind des Weiteren bis zu einer Höchstgrenze von 15.000,00 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr für jedes einzelne nachfolgend genannte Ereignis die Schäden durch:

- b) **Regenwasser** und Tauwasser, wenn das Wasser durch das Dach eindringt und in der versicherten Wohnung Schäden anrichtet, die vorgesehenen Fälle aus Art. 2.4.4 Wetterereignisse der Zusatzgarantien ausgenommen;
- c) **Verstopfung von** Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimatisierungsleitungen sowie **Überquellen oder Überlaufen** des Abwassernetzes, sofern nicht öffentlich; beinhaltet sind auch Schäden durch in die Wohnung

eingedrungenes Regenwasser durch verstopfte oder überlaufende Regen- und Wasserrinnen oder Abflussleitungen;

- d) **Austreten von Wasser aus Haushaltsgeräten**, die an Wasserleitungen, Verbindungsleitungen ans Wasserversorgungsnetz der Wohnung angeschlossen sind und auf einen Defekt, Bruch, Verstopfung, Überquellen, Überlaufen oder auf Dritte zurückzuführen sind;
- e) **Frost** mit daraus resultierendem Bruch von Sanitär- und Wasseranlagen oder Leitungen im Allgemeinen, die die Wohnung versorgen und in der Wohnung installiert sind.

Betrifft das Einzelereignis eine oder mehrere versicherte Sachen, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung:

- für die Garantien a), c), d), e) mit Erhebung einer **Selbstbeteiligung 250,00 €**;
- für die Garantie b) mit einer Erhebung einer **Unterdeckung in Höhe von 10% des Schadens mit einem nicht erstattungsfähigen Minimum von 300,00 €**.

Nicht erstattungsfähig sind Schäden durch:

- Korrosion und Verschleiß, Feuchtigkeit und Tropfwasser;
- Frost in Außenleitungen, auch wenn sie unterirdisch verlaufen;
- Frost in Lokalen ohne Heizungsanlage;
- Bruch von unterirdisch verlegten Leitungen oder Bewässerungsanlagen im Allgemeinen, die keinen Gebäudeschaden verursacht haben, ausgenommen die vorgesehenen Fälle gemäß Art. 2.4.6 Störungssuche.

Art. 2.4.6 – Störungssuche

Bei erstattungsfähigen Schäden nach der Garantie gemäß Art. 2.4.5 Wasserschäden, ersetzt die Gesellschaft Kosten für:

- a) **Untersuchung, Reparatur, Austauschen von Leitungsteilen** der Wohnung, die zu Wasserschäden geführt haben, auch bei durch Dritte verursachten Schäden;
- b) **Abriss und Wiederaufbau** der Teile der versicherten Wohnung, die zum unter Buchstabe a) genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind.
- c) **Behebung von Verschlüssen**, die den Wasserschaden verursacht haben mittels "Canal Jet" Technik bzw. mit Hochdruckstrahlen, etwaige darauf zurückzuführende Schäden **ausgenommen bis maximal 500,00 € pro Schadensfall und 1.000,00 € pro Versicherungsjahr**.

Falls nach der Sanierung von Mauerwerk der Wohnung das originale Verkleidungsmaterial der Böden und/oder Wandverkleidungen nicht mehr verfügbar sind, gewährt die Gesellschaft einen Zuschlag, **der die anderen ausbezahlten Kosten nicht übersteigt. Die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall bleibt davon unberührt.**

Die Garantie wird je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers **geleistet bis:**

- **2.500,00 € pro Schadensfall und max. 15.000,00 € pro Versicherungsjahr;**
- **5.000,00 € pro Schadensfall und max. 15.000,00 € pro Versicherungsjahr;**

Die Garantie wird auch auf die Erstattung der erforderlichen Kosten für den Abriss und Wiederaufbau von Teilen der versicherten Wohnung gewährt, um die Bruchstellen an unterirdisch verlegten Leitungen zu suchen und/oder diese Leitungen zu reparieren oder auszutauschen, auch wenn kein Materialschaden und kein direkter Schaden an der versicherten Wohnung vorliegt, **bis zum Erreichen von 1.000,00 € pro Vertragsjahr.**

Art. 2.4.7 - Wasserverlust

Nach der Bestandsaufnahme durch den beauftragten Gutachter erstattet die Gesellschaft die Rechnungskosten für den Zusatzverbrauch wegen **Leitungslecks**, der aus der ersten Rechnung, die den übermäßigen Gebrauch belegt, hervorgeht und zurückzuführen ist auf:

- a) jeden zufälligen Vorgang, zufällige und ungewollte Unterlassung, auch Schuld des Nutzers.
- b) jeden zufälligen Vorgang und fahrlässige oder vorsätzliche Unterlassung Dritter (**ausgenommen das Regressrecht der Gesellschaft**);
- c) Brand, Explosion, Bersten, Implosion, Druckstoß und ähnliche Ereignisse, Wetter- und natürliche Ereignisse;
- d) veraltete und/oder abgenutzte Materialien;
- e) Bruch.

Die Garantie ist **wirksam, sofern der Durchschnittsverbrauch um 10% überschritten wird**, wobei zur Berechnung dieses Durchschnitts die Verbrauchswerte der letzten beiden Jahre im Verhältnis zur Rechnung mit der Überschreitung herangezogen wird. Handelt es sich um einen seit weniger als zwei Jahren aktivierten Anschluss,

wird der Durchschnittsverbrauch seit der Aktivierung des Anschlusses herangezogen und im Falle der ersten Rechnung der Verbrauch nach Nutzung und Verbrauchskategorie analoger Nutzer.

Die Entschädigung wird bis zu einer Höhe von 3.500,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Handelt es sich bei der Wohnung um einen Teil eines Mehrparteienhauses oder eines Mehrfamilienhauses, wird die Entschädigung pro Anteil (Tausendstel) der Wohnung geleistet, falls die Wasserrechnung für die Gesamtheit des Gebäudes erstellt wird, bis zu insgesamt 3.500,00 € pro Vertragsjahr.

Die Versicherung wird als Erstrisikoversicherung abgeschlossen.

Die Gesellschaft entschädigt keine Verluste:

- wegen Bewässerungsanlagen;
- wegen defekten Wasserhähnen, Haushaltsgeräten, Sanitäranlagen;
- wegen sichtbar verlegten Anlagen (weder unterirdisch noch in Zement versenkt verlegt);
- im Inneren der Stromanlage und des Stromkastens, wo sich auch der Zähler befindet, hervorgerufen vom Zähler rund den Anschlüssen selbst;
- nach Vorsatz des Versicherten oder als Folgen von Fällen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes bestanden und von denen der Versicherte Kenntnis hatte.

Der übermäßige Verbrauch, der vom Anbieter nach der ersten Rechnung, aus der das Übermaß hervorgeht, mitgeteilt wird, ist nicht erstattungsfähig.

Entschädigungen für indirekte Schäden sind auf jeden Fall ausgenommen.

Art. 2.4.8 - Glasschäden

Die Gesellschaft erstattet die getragenen Kosten zum Auswechseln von:

- **Spiegeln;**
- **Schildern des mit der Wohnung verbundenen Büros oder privaten Studios;**
- **festen und beweglichen Glas- und Polycarbonatplatten,**

die innerhalb und außerhalb der Wohnung fest installiert sind bei versehentlichem Bruch.

Ferner sind etwaige Schäden am Inhalt, sofern versichert, bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Vertragsjahr enthalten.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Schäden, die bei der Reparatur, Entfernung, bei Umzügen und Sanierungsarbeiten der Wohnung entstanden sind;
- Kratzer und Dellen, Risse und Splitter;
- Schäden an Glasscheiben und Spiegeln, die fester Bestandteil von Haushaltsgeräten oder elektronischen Geräten sind.

Der Versicherungsschutz wird in Form der Erstrisikoversicherung und im Rahmen der in der Police angegebenen Versicherungssumme pro Versicherungsjahr gewährt.

Wie versichert wird

Art. 2.5 - Form der Versicherung

Die Versicherung kann mit folgender Form abgeschlossen werden:

- nach Gesamtwert⁹ oder Erstrisiko für die Wohnung;
- nach Gesamtwert oder Erstrisiko für den Hausrat.

Art. 2.6 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Wohnungen.

Zur Wirksamkeit der Garantien ist es unabdingbar, dass die versicherte Wohnung:

- a) der im Glossar genannten Definition von Wohnung und der genannten Wohnungsart entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist.

Ist die versicherte Wohnung vermietet, werden sämtliche in diesem Bereich genannten Garantien ausschließlich für das Eigentum des Versicherungsnehmers geleistet.

Art. 2.7 - Vorsatz und schwere Schuld

Die vorgesehenen Garantien gelten auch für Schäden, die durch **grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten** sowie durch **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** der Personen verursacht wurden, für die sie von Gesetzeswegen haften.

Art. 2.8 - Vermietete Wohnung

Alle Garantien, die für diesen Bereich gelten, werden im Auftrag des Eigentümers der Wohnung und/oder den Inhalt geleistet, ungeachtet der Vorgaben aus Art. 12.11 "Inhaber der Rechte, die sich aus der Versicherung ergeben".

Art. 2.9 - Geografische Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

9 Was versteht man unter Vollwertversicherung?

Bei dieser Form der Versicherung deckt die in der Police angegebene Versicherungssumme den gesamten Wert der versicherten Güter. Liegt der Gesamtwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls über der Versicherungssumme, findet die Proportionalregel gemäß Artikel 1907 des Zivilen Gesetzbuchs Anwendung, wonach die Gesellschaft einen proportionalen Anteil erstattet, falls die Versicherungssumme den Gesamtwert nur zum Teil abdeckt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Entschädigung = ("Versicherungssumme" / "Sachwert zum Zeitpunkt des Schadensfalls") x "Schadensbetrag"

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

- Versicherungssumme für den Inhalt der Wohnung = 10.000,00 €
- Durch den Brand verursachter Schaden (Wert des zerstörten Inhalts) = 20.000,00 €
- Festgestellter Gesamtwert des Inhalts zum Zeitpunkt des Schadensfalls = 50.000,00 €
- Entschädigungsleistung = (10.000,00 € / 50.000,00 €) x 20.000,00 € = 4.000,00 €

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH SACHSCHÄDEN			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Basisgarantie	Vorsätzliche Handlungen Dritter	-	250 € für Schäden durch Verschmutzung
	Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen des Schadensfalls	20% der Versicherungssumme für Wohnung und/oder Inhalt pro Schadensfall, auch über die Versicherungssumme hinaus	-
	Ausräumen, Verlagern, Unterbringen bei Dritten und Neuaufstellung	10% der Versicherungssumme für den Inhalt, maximal 10.000 € pro Schadensfall, auch über die Versicherungssumme hinaus	-
	Sachen in den Nebengebäuden	30% der Versicherungssumme für den Inhalt, maximal 50.000 €	-
Zusatzgarantien	Garantie Plus	<p>Diebstahl (feste) Einbauten 2.500 € pro Vertragsjahr</p> <p>Schäden an Lebensmittelvorräten 500 € pro Schadensfall</p> <p>Kosten für Störungssuche und Reparatur von Gasleitungen 2.500 € pro Vertragsjahr</p> <p>Kosten für die Neuversorgung mit Brennstoffen 2.500 € pro Vertragsjahr</p> <p>Gutachter-Honorarkosten 10% Entschädigung bis maximal 5.000 € pro Vertragsjahr</p> <p>Kosten für die Neuplanung der Wohnung 5% Entschädigung pro Wohnung bis maximal 10.000 € pro Vertragsjahr</p> <p>Kosten für die Ersatzunterkunft 150 € pro Tag bis maximal 100 Tage pro Schadensfall</p> <p>Kosten für die Neuausstellung von Dokumenten 500 € pro Schadensfall</p> <p>Verlust des Mietzins 10.000 € pro Vertragsjahr</p> <p>Hausrat der gewohnheitsmäßigen Wohnung, der in Hotels oder in Wohnungen gebracht wurde, die zeitweilig für Ferien angemietet wurden, für 10% der maximalen Versicherungssumme von 3.000,00 € pro Versicherungsjahr.</p> <p>Bonus Auto Zusatzentschädigung 1.000 €</p>	<p>Kosten für Störungssuche und Reparatur von Gasleitungen Selbstbeteiligung 250 €</p>

Zusatzgarantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Zusatzgarantien	Elektrische Erscheinungen	-	150 € / 250 €
	Elektrische Erscheinungen an Solar- und Photovoltaikplatten	-	500 €
	Wetterereignisse	<p>Grundauswahl: Maximal 30.000 € pro Versicherungsjahr für Schäden an: Platten aus Asbestbeton oder Faserzement und Kunststoffgegenständen infolge von Hagel, Blechbedachungen, Verkleidungen und Wasserauffangsysteme infolge von Hagel</p> <p>Vollständige Auswahl: Maximal 30.000 € pro Versicherungsjahr für Schäden an: Platten aus Asbestbeton oder Faserzement, Kunststoffgegenständen, Blechbedachungen, Verkleidungen und Wasserauffangsysteme infolge von Hagel, Verandas, Überdachungen und an einer oder mehreren Seiten offenen Lauben (der jeweilige Inhalt ausgenommen), Schilder des mit der Wohnung verbundenen Büros oder privaten Studios, Glasscheiben, Dachfenster, der Wohnung und/oder Inhalt durch herabstürzende Antennen oder Parabolantennen, einschließlich der Schäden an ihnen selbst, umstürzende Bäumen, ob sie zur Wohnung gehören oder nicht, Bäumen und Gärten, die zur Wohnung gehören</p>	10% mind. 300 €/ 10% mind. 500 €
	Wasserschäden	<p>Höchstgrenze von 15.000,00 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr für jedes einzelne nachfolgend genannte Ereignis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regenwasser - Verstopfte Leitungen - Wasseraustritt aus Haushaltsgeräten - Frost 	250 € Regen- und Tauwasser: 10% mind. 300 €
	Fehlersuche	<p>2.500 €/5.000,00 € pro Schadensfall und 15.000 € pro Vertragsjahr.</p> <p>Gebrauch des Canal Jet: 500 € pro Schadensfall max. 1.000 € pro Versicherungsjahr.</p> <p>Unterirdisch verlegte Leitungen (ohne direkten Schaden an der Wohnung): für die Störungssuche maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr.</p>	-
	Leitungslecks	3.500 € pro Vertragsjahr	-
	Scheiben und Glas	Für Schäden am Inhalt 3.000 € pro Vertragsjahr	-

Was versichert ist**Art. 3.1 - Basisgarantie**¹⁰

Innerhalb des in der Police genannten Höchstsatzes und den genannten Grenzen hält die Gesellschaft den Versicherten über die Summe schadlos (Kapital, Zinsen, Kosten), die dieser im Zuge der Haftpflicht gesetzestgemäß für **ungewollte Schäden an Dritte als Entschädigung zu entrichten hat, und zwar bei:**

- **Tod**
- **Personenschäden**
- **Sachbeschädigungen**

infolge eines Zwischenfalls, der sich im Rahmen der verbundenen Risiken mit folgenden Garantien ereignet hat.

- 1) **Schäden gegenüber Dritten durch Brand**
- 2) **Privatleben**
- 3) **Wohnungseigentum**

Diese Garantien sind nur gültig, falls in der Police angegeben.

Die Versicherten sind:

- a) der Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder im Falle einer natürlichen Person;
- b) der Versicherungsnehmer und die in der Police genannte natürliche Person und ihre Familienmitglieder im Falle einer Rechtsperson;

Die Versicherung gilt auch bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen der Personen, für die der Versicherte von Gesetzes wegen haftet.

Art. 3.1.1 – Schäden gegenüber Dritten durch Brand**a) Regressansprüche Dritter bei Brandschäden**

Die Garantie gilt im Rahmen des bestimmten Höchstsatzes für die Haftpflicht des Versicherten für Schäden gegenüber Dritten, verursacht durch **Brand, Rauch, Explosion und Bersten:**

- 1) der **Gegenstände** des Versicherten, der von diesem verwahrt wird, auch wenn er in Hotels oder ähnlichen Strukturen untergebracht ist;
- 2) von **Kraft- oder motorbetriebenen Wasserfahrzeugen** des Versicherten, wenn diese in der Garage oder privaten Stellplätzen abgestellt sind und nicht am Verkehr teilnehmen. Des Weiteren sind enthalten Elektrofahrzeuge und entsprechende Ladestationen;
- 3) von **Wohnungen**, die entweder **Eigentum** des Versicherten **oder an diesen vermietet** sind.

b) Mietrisiko

Die Garantie gilt für die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, verursacht durch **Brand, Rauch, Explosion und Bersten in der vom Versicherten gemieteten Wohnung**, für die er gemäß Artikel 1588, 1589 und 1611 des Zivilgesetzbuchs haftet.

Die unter a) und b) beschriebene Versicherung umfasst:

c) Schäden durch versehentliche Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung.

Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.

d) Schäden, die auf den vollständigen oder teilweisen Ausfall bzw. die Unterbrechung industrieller, kommerzieller Tätigkeiten, Dienstleistungen, landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Nutzung der

10 Sind mit der Haftpflicht nur Dinge versichert, die im Zusammenhang mit der Wohnung stehen?
Nein, falls in der Police genannt umfasst die Versicherungsdeckung auch die Aspekte des Privatlebens, die von der Basisgarantie ausdrücklich vorgesehen sind, d.h. Aspekte des Alltags, der Familie, der Kinder und der Freizeit.



Sachen zurückzuführen sind, sofern sie die Folge eines laut der Police erstattungsfähigen Schadens sind. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.

Art. 3.1.2 - Privatleben

Die Garantie gilt für die Haftpflicht des Versicherten für Schäden im Rahmen des Privatlebens: Darunter versteht man unter anderem Schäden, die zurückzuführen sind auf:

Den Alltag betreffende Aspekte: ¹¹

- a) die **Führung der Wohnung** und ihres Inhalts, einschließlich der ordentlichen Wartung.
Sofern sich die Führung auf einen Teil eines Mehrparteien- oder Mehrfamilienhauses bezieht, umfasst die Versicherung auch die Haftung für die gemeinschaftlichen Bereiche, jedoch ausschließlich zum Anteil des Versicherten;
- b) die **Ausbreitung von Wasser und anderen Flüssigkeiten**, auch nach einem zufälligen Defekt von Haushaltsgeräten und -Maschinen;
- c) Herabstürzen von Antennen oder Satellitenschüsseln;
- d) **Intoxikationen** oder **Vergiftungen**, die durch vom Versicherten zubereitete oder verabreichte Speisen oder Getränke verursacht wurden;
- e) Eigentum, Besitz und Nutzung von Fahrzeugen, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wie z.B. **Fahrräder**, auch E-Bikes, **Rollstühle**, **Golf Cars**;
- f) als **Passagier** in Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, die das Eigentum Dritter sind;
- g) Das **Fahren von Kraftfahrzeugen oder Motorbooten**, die Eigentum des Versicherten sind, mit abgelaufenem Führerschein, begrenzt auf die Regressforderung des Fahrzeugversicherers;
- h) das **Fahren von Fahrzeugen Dritter** bei ausgesetzter Gültigkeit des Führerscheins, wegen Versäumnis der fristgerechten Erneuerung. Diese Garantie gilt nur begrenzt auf die Regressforderung des Fahrzeugversicherers, sofern die Fahrerlaubnis binnen 180 Tagen nach dem Schadensfall erneuert wird.

Familie und Kinder betreffende Aspekte:

- i) **Minderjährige Kinder** des Versicherten und weitere Personen, für die der Versicherte von Gesetzeswegen haftet, auch wenn diese vorübergehend in die Obhut nicht zusammenlebender Personen gegeben wurden. Handelt es sich um eine kostenlose Betreuung, die aus Gründen der Gefälligkeit erfolgt, deckt die Garantie auch die Haftpflicht der Personen ab, denen die minderjährigen Kinder des Versicherten zur vorübergehenden Aufsicht/Obhut anvertraut werden;
- j) **Minderjährige**, die dem Versicherten vorübergehend zur Obhut anvertraut wurden;
- k) die Teilnahme des Versicherten als Elternteil an **schulischen Veranstaltungen** der Kinder wie z.B. Ausflüge, Sport- und von der Schule autorisierten Freizeitveranstaltungen;
- l) **Minderjährige Kinder** des Versicherten, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen am **Steuer von Motor- oder Wasserfahrzeugen**. Die Garantie erstreckt sich auch auf das Führen von Kraftfahrzeugen, mit denen rechtswidrig Personen durch minderjährige Kindern befördert werden, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen sind. Die Garantie gilt auch für etwaige Regressansprüche des Versicherers der Kfz-Haftpflichtversicherung; In jedem Fall gilt die Garantie unter der Voraussetzung, dass das Führen von Kraftfahrzeugen oder Motorbooten oder der rechtswidrig Transport von Personen ohne Wissen der Eltern erfolgt;
- m) Eigentum, Besitz, Nutzung und Pflege von **Tieren**. Die Haftung der Personen, die im Namen des Versicherten vorübergehend und gelegentlich sowie entgeltlos dessen Tiere betreuen und in Pflege nehmen, ist beinhaltet. In Bezug auf Hunde mit hohem Risikopotential, die in das Tierarztregister im

11 Wir haben eine Hausangestellte, die uns bei der Erledigung des Haushalts hilft. Ist der Versicherungsschutz gegeben, falls sie sich während der Arbeit bei uns verletzt?

Ja, der Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung gilt auch für Unfälle mit Todesfolge, mit bleibender Behinderung oder schweren/sehr schweren Verletzungen, der Haushaltshilfe, für die der Versicherte haftet, aber nur, falls er die (kostenpflichtige) Zusatzgarantie abgeschlossen hat, die in Art. 3.4.2 – Hausangestellte und Berufskrankheiten näher beschrieben wird.

Sinne der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialpolitik vom 23.03.2009 und folgenden Änderungen und Ergänzungen eingetragen sind, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung unter Anwendung einer **Selbstbeteiligung von 250,00 €**; bei jedem weiteren Tier beinhaltet die Entschädigung eine **Selbstbeteiligung von 100,00 €**. Die vorgesehenen Selbstbeteiligungen gelten nur für Sachschäden.

Freizeitumstände:¹²

- n) die Beteiligung an **sozialen und ehrenamtlichen Aktivitäten**, auf die persönliche Haftung begrenzt, medizinische Tätigkeiten ausgenommen;
- o) die Ausübung von **Sport**, darunter die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettkämpfen und Treffen auf nicht professioneller Ebene und jegliches Entgelt, die Erstattung der Spesen ausgenommen;
- p) die Ausübung von **Tätigkeiten, die in der Freizeit** zu gemeinnützigen Zwecken ausgeübt werden, wie Heimwerken, Gartenarbeit, Angeln, Modellbau (darunter motorisierte Modelle, solange sie unter Einhaltung der technischen Nutzungsstandards ausgeübt werden), einschließlich des Eigentums, des Besitzes und der Nutzung von UAS, Unbemanntes Luftfahrzeug, wenn diese zu Freizeit-/Hobbyzwecken und ausschließlich für den OPEN-Betrieb unter Einhaltung der Flugabstände zu Personen und Sachen, die der Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen der geltenden ENAC UAS-IT-Verordnung und etwaiger weiterer gesetzlicher Bestimmungen hierzu einhalten muss, eingesetzt werden;
- q) Eigentum, Besitz und Gebrauch von **Sport- und Spielausrüstung** sowie motorbetriebenem Spielzeug;
- r) Eigentum, Besitz, Gebrauch und Steuerung von **Wasserfahrzeugen** (Höchstlänge nicht über 10 m) mit oder ohne Motor, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, einschließlich etwaiger Schäden an dritten Passagieren;
- s) die Nutzung von **Hotelzimmern** oder vergleichbaren Strukturen;
- t) Eigentum, Besitz, Gebrauch und Verwahrung von **Waffen** zur Verteidigung, Sportschießen, Tontaubenschießen und Unterwasserjagd, vorausgesetzt der Versicherte hat zum Zeitpunkt des Schadensfalls sämtliche geltende Gesetzesvorgaben erfüllt.

Im Rahmen des Privatlebens umfasst die Versicherung:

- u) Schäden durch **versehentliche Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung**. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.
- v) Schäden, **die auf den vollständigen oder teilweisen Ausfall bzw. die Unterbrechung** industrieller, gewerblicher Tätigkeiten, Dienstleistungen, landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Nutzung der Sachen zurückzuführen sind, sofern sie die Folge eines laut der Police erstattungsfähigen Schadens sind. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.

Art. 3.1.3 - Eigentum der Wohnungen

Im Rahmen des Eigentums an der Wohnung versteht man unter anderem Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a) **Eigentum der gewöhnlichen Wohnung**, der gelegentlichen oder vermieteten Wohnung, einschließlich des darin enthaltenen Mobiliars. Sofern sich das Eigentum auf einen Teil eines Mehrparteien- oder Mehrfamilienhauses bezieht, umfasst die Versicherung auch die Haftung für die gemeinschaftlichen Bereiche, jedoch ausschließlich zum Anteil des Versicherten;
- b) Ausübung **ordentlicher Wartungsarbeiten** der Wohnungen;
- c) **Austreten von Flüssigkeiten** durch einen zufälligen Defekt oder Bruch der festen Anlagen zur Versorgung der Wohnungen;

12 Falls ein Teil der gewöhnlichen Wohnung als Bed&Breakfast genutzt wird, brauche ich dann eine weitere Versicherung, um mich vor etwaigen Entschädigungsansprüchen der Gäste zu schützen?

Nein, um gegen Entschädigungsansprüche im Rahmen eines Bed&Breakfast in der eigenen, gewohnheitsmäßigen Wohnung abgesichert zu sein, genügt der Erwerb der (kostenpflichtigen) Zusatzgarantie, die in Art. 3.4.3 – Bed&Breakfast und Zimmervermietung näher beschrieben ist, vorausgesetzt, die auf 12 beschränkte Anzahl der Gästebetten wird nicht überschritten.

- d) **Beauftragung** außerordentlicher Wartungsarbeiten, einschließlich Ausbau, Anbau und Abriss, vorausgesetzt der Versicherte hat eine Bauleitung gemäß Gesetzesdekret 81/2008 in geltender Fassung ernannt und übernimmt die Bauleitung nicht selbst.

Im Rahmen des Eigentums der Wohnungen umfasst die Versicherung:

- e) Schäden durch **versehentliche Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung**. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.
- f) Schäden, **die auf den vollständigen oder teilweisen Ausfall bzw. die Unterbrechung** industrieller, gewerblicher Tätigkeiten, Dienstleistungen, landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Nutzung der Sachen zurückzuführen sind, sofern sie die Folge eines laut der Police erstattungsfähigen Schadens sind. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 20% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.

Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Rechtsperson, gilt diese Garantie für maximal 5, in der Police genannte Wohnungen.

Was NICHT versichert ist

Art. 3.2 - Personen, die nicht als „Dritte“ angesehen werden

Nicht als Dritte gelten:

- der Versicherte und seine Familienangehörigen;
- Hausangestellte bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit, sofern vorgesehen nach Art. 3.4.2 Hausangestellte und Berufskrankheiten;
- handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, der gesetzliche Vertreter, die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, der Geschäftsführer und ihre Familienangehörigen;
- handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, die Gesellschaften, die hinsichtlich des Versicherten und Versicherungsnehmers im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs als Mutter- oder Tochtergesellschaften gelten sowie deren Verwalter.

Art. 3.3 - Ausschlüsse

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht ab:

- verursacht durch vorsätzliche Handlungen des Versicherten, ausgenommen, wenn sie durch Personen ausgeführt werden, für die er gesetzlich haftet;
- durch Diebstahl oder Raub;
- Sachen anderer Personen bei Brand, Rauch, Explosion und Bersten von Sachen des Versicherten oder von diesem aufbewahrten Sachen, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in:
 - Art. 3.1.1 Schäden gegenüber Dritten durch Brand;
 - Art. 3.4.1 Garantien Plus Buchstabe a), falls wirksam;
- hinterlegte oder überlassene Sachen oder die der Versicherte aufbewahrt, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in:
 - Art. 3.1.1 Schäden gegenüber Dritten durch Brand Buchstabe b) Mietrisiko;
 - Art. 3.4.1 Garantien Plus Buchstabe a) überlassene oder aufbewahrte Sachen, falls wirksam;
 - Art. 3.4.4 An Dritte vermietete Wohnung;
- infolge der Ausübung gewerblicher, handwerklicher, industrieller, professioneller oder anderweitig vergüteter Tätigkeiten, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 3.4.3 Bed&breakfast und Zimmervermietung, 3.4.4 An Dritte vermietete Wohnung, falls wirksam;
- verursacht im Rahmen von Praktika und Lehren bei öffentlichen und privaten Stellen, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 3.4.5 Praktika und Lehren, falls wirksam;
- verursacht an Dritten durch Hausangestellte, körperliche Schäden bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit sowie bei diesen aufgetretene Berufskrankheiten, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 3.4.2 Hausangestellte und Berufskrankheiten;
- in Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz und Nutzung von Kraft- und motorbetriebenen

Wasserfahrzeugen, für die nach den geltenden Vorschriften eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle:

- Art. 3.1.1 Schäden gegenüber Dritten durch Brand) Regressansprüche Dritter;
 - Art. 3.1.2 Privatleben, falls wirksam Ziffern g) und h), l) falls aktiv;
- i) aus dem Eigentum, Besitz und Gebrauch von Luftfahrzeugen, mit Ausnahme von Art. 3.1.2 Privatleben Buchstabe p), Ultraleichtflugzeugen, Hängegleitern und Paragleitern;
- j) aus der Teilnahme an Wettkämpfen, Wettbewerben und dem damit verbundenen Training aller Sportarten, die auf professioneller Ebene ausgeübt werden, oder mit Formen wiederholter Vergütung in bar, mit Ausnahme der Erstattung der entstandenen Kosten;
- k) aus Arbeiten zur außerordentlichen Wartung, Ausbau, Aufstockung oder Abriss, ausgenommen der Angaben in Art. 3.1.3 Wohnungseigentum, Buchstaben d), falls wirksam;
- l) in Bezug auf die Garantie Führung der Wohnungen laut Art. 3.1.2 Buchstabe a) und auf die Garantie Eigentum der Wohnungen laut Art. 3.1.3 Buchstabe a), die etwaigen Mehrkosten aus Verpflichtungen mit anderen Hausbewohnern, was die Gemeinschaftsbereiche anbelangt;
- m) durch Feuchtigkeit oder Tropfwasser, durch ungesunde Räume;
- n) durch die Ausübung der Jagdtätigkeit mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 3.4.1 Garantie Plus Buchstabe d), falls wirksam;
- o) in Zusammenhang mit Eigentum und/oder Nutzung von explosiven und/oder radioaktiven Stoffen;
- p) in Zusammenhang mit dem Gebrauch, der Kontamination, der Extraktion, dem Umgang, der Bearbeitung, dem Vertrieb, der Verteilung und/oder Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
- q) infolge oder in Zusammenhang mit der Emission oder Erzeugung elektromagnetischer Wellen und Felder;
- r) in Zusammenhang mit genetisch veränderten Produkten;
- s) in Zusammenhang mit Verschmutzung, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art:
- Art. 3.1.1 Schäden gegenüber Dritten durch Brand Buchstabe c);
 - Art. 3.1.2 Privatleben, Buchstabe u), falls wirksam;
 - Art. 3.1.3 Eigentum der Wohnungen Buchstabe e), falls wirksam.

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 3.4 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Es steht dem Versicherungsnehmer frei, eine oder mehrere der nachstehenden Zusatzgarantien zu erwerben; die Garantie ist nur gültig, falls in der Police angegeben und sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Art. 3.4.1 - Garantie Plus

Die Garantie beinhaltet die Haftung des Versicherten:

- a) für Schäden an dem Versicherten **überlassenen und/oder aufbewahrten Gegenständen**, darunter:
- Schäden an Hotels und ähnlichen Strukturen, ausschließlich für den Zeitraum, in denen sie vom Versicherten genutzt werden;
 - Schäden an der gemieteten Wohnung und seinem Inhalt, falls es sich um das Eigentum Dritter handelt. Die Garantie gilt bis zu einer **Entschädigungs-Höchstgrenze von 5.000,00 € pro Versicherungsjahr** mit Anwendung einer **Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Schadensfall**;
- b) für Schäden, die von **Kindern unter 25 Jahren verursacht wurden**, die aus Studiengründen nicht im selben Haushalt des Versicherten leben, sofern diese nicht bereits nicht in den Familienstatus des Versicherten aufgenommen wurden;
- c) in Zusammenhang mit **landwirtschaftlicher Anbaufläche** in Italien, in der Republik San Marino oder im Staat Vatikanstadt, mit höchstens drei Hektar Fläche, zur exklusiven privaten Nutzung durch den Versicherten;
- d) in Zusammenhang mit der Ausübung der **Jagdtätigkeit**, vorausgesetzt diese erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzesvorschriften. Die Garantie wird **bis zu einer Höhe von insgesamt 500.000,00 € pro Vertragsjahr geleistet**. Diese Summe wird über den von der Versicherung vorgesehenen Höchstsatz der gesetzlichen Pflichtversicherung hinaus geleistet; dies gilt auch bei etwaigen Nichtbestehen, Stornieren oder vollständiger bzw. teilweiser Ungültigkeit der anderen Versicherung; in diesem Fall gehen die von diesem Gesetz vorgesehenen Mindest-Höchstsätze zu Lasten des Versicherten.

Die Garantie wird innerhalb der Grenzen der in der Police festgelegten Deckungssumme geleistet.

Art. 3.4.2 - Hausangestellte und Berufskrankheiten

Die Garantie beinhaltet die Haftung des Versicherten:

- a) für **Schäden an Dritten** durch Hausangestellte während der Ausübung ihrer Aufgaben;
- b) für die Unfälle von regulär beschäftigten Hausangestellten während der Ausübung ihrer Aufgaben, die den **Tod** oder eine **bleibende Behinderung** zur Folge haben. Die Versicherung gilt auch für Regressforderungen des INAIL und/oder INPS im Sinne der geltenden Gesetzesvorschriften gegenüber dem Versicherten;
- c) für die **Unfälle** von Hausangestellten, die mit dem Versicherten nicht durch ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis oder etwas Vergleichbarem verbunden sind, während der Ausübung ihrer Aufgaben, die den **Tod** oder **schwere bzw. sehr schwere Verletzungen** laut Strafprozessordnung zur Folge haben.
- d) für **Berufskrankheiten** (Staublungene und Asbestose ausgenommen), an denen regulär beschäftigte Hausangestellte erkrankt sind.

Diese Erweiterung ist wirksam, sofern die Krankheiten nach dem Inkrafttreten dieser Versicherung auftreten, Folge fahrlässiger Umstände sind und zum ersten Mal während der Vertragslaufzeit eintreten.

Die Höchstgrenze steht für die höchste Leistung der Gesellschaft:

- für mehrere Schäden, die während der Garantielaufzeit auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten, aber stets auf dieselbe Berufskrankheit zurückzuführen sind;
- für mehrere, in einem Versicherungsjahr eingetretene Schadensfälle.

Die Garantie gilt nicht:

- für Hausangestellte mit einem Rückfall einer bereits zuvor nicht erstattungsfähigen Berufskrankheit;
- für Berufskrankheiten infolge von:
 - beabsichtigter Missachtung der Gesetzesvorgaben durch den Versicherten;
 - beabsichtigt vermiedener Schadensvorbeugung, bei unterlassenen Reparaturen oder Anpassung der Maßnahmen zur Vorbeugung oder Minimierung pathogener Faktoren durch den Versicherten.

Dieser Ausschluss verliert für eingetretene Schäden seine Wirksamkeit, sobald angemessene und in Bezug auf die Umstände verhältnismäßige Maßnahmen zur Verbesserung der Lage getroffen werden;

- für Krankheiten, die mit dem Gebrauch, der Kontamination, der Extraktion, dem Umgang, der Bearbeitung, dem Vertrieb, der Verteilung und/oder Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten in Verbindung stehen;
- bei Ansteckung mit dem HIV-Virus;
- für Berufskrankheiten, die ein Jahr nach Garantieende bzw. ein Jahr nach Ende des Arbeitsverhältnisses auftreten.

Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit Kontrollen und Prüfungen vorzunehmen, um sich ein Bild über den Status der Arbeitsstätten zu machen; für derartige Inspektionen hat der Versicherte freien Zugang zu gewähren sowie Auskunft zu geben und die erforderliche Dokumentation vorzulegen.

Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 30% der in der Police für den Schadensfall genannten Höchstsumme geleistet.

Art. 3.4.3 - Bed&Breakfast und Zimmervermietungen

Die Garantie greift infolge von Vorkommnissen, die sich aus der Führung eines Bed&Breakfast (Zimmer mit Frühstück) und/oder einer Zimmervermietung ergeben, sofern:

- diese Tätigkeit in der gewöhnlichen Wohnung des Versicherten ausgeübt wird, gelegentlich oder saisonal, unter familiärer Führung;
- diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen Gesetzesvorschriften (und folgenden Ergänzungen und/oder Änderungen). geführt wird

Die Versicherung umfasst Schäden durch:

- aus dem Eigentum der Wohnung, sofern die Garantie aus Art. 3.1.3 Eigentum der Wohnung aktiviert ist;
- aus der Führung der Wohnung;
- die Ausgabe von Speisen und Getränken zum Frühstück;
- die Reinigung der Räumlichkeiten und Bereitstellung von Wäsche;
- die Zerstörung, Abnutzung oder Entwendung von Sachen, die der Kunde dem Versicherten ausgehändigt

hat oder nicht, bis zum Erreichen von 500,00 € pro Schadensfall. Die Mitglieder einer Familie gelten als ein einziger Kunde. Die Garantie gilt nicht für Geld, Wertpapiere und Dokumente im Allgemeinen, die als Wertsachen angesehen werden, für Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Allgemeinen sowie die darin enthaltenen Sachen.

Die Garantie ist wirksam, sofern die Anzahl der Gästebetten maximal 12 beträgt.

In Bezug auf Sachschäden wird bei der Auszahlung der Entschädigung eine Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Schadensfall berechnet.

Die Garantie wird innerhalb der Grenzen der in der Police festgelegten Deckungssumme geleistet.

Art. 3.4.4 – An Dritte vermietete Wohnung

Die Garantie umfasst die Haftpflicht und direkte Haftung des Mieters als Wohnungshalter und der Nebengebäude.

Die Garantie ist nur gültig, wenn der Eigentümer der an Dritte vermieteten Räume zugleich auch der Versicherungsnehmer und/oder seine Familienmitglieder ist/sind.

Der Versicherte als Eigentümer der Wohnung und der Mieter als Wohnungshalter gelten untereinander als Dritte.

Außer bei Vorsatz, verzichtet die Gesellschaft laut Artikel 1916 des Zivilgesetzbuchs auf ihr Regressrecht gegenüber dem Mieter, sofern der Versicherte selbst diese Klage gegenüber dem anderen nicht ausübt.

Die Garantie wird innerhalb der Grenzen der in der Police festgelegten Höchstsumme geleistet.

Art. 3.4.5 – Praktika und Lehren

Die Garantie ist infolge eines Vorfalls während der Ausübung von **Praktika und Lehren** bei öffentlichen und privaten Stellen wirksam, Schäden an Geräten Dritter, die der Praktikant bzw. Lehrling benutzt hat, ausgenommen.

Die Garantie wird innerhalb der Grenzen der in der Police festgelegten Höchstsumme geleistet.

Wie versichert wird

Art. 3.5 - Deckungssumme pro Schadensfall

Die Versicherung wird innerhalb des in der Police genannten Höchstsatzes für Haftpflicht geleistet, wobei wir darauf hinweisen, dass der Höchstsatz pro Schadensfall die allgemeine Leistungsgrenze der Gesellschaft darstellt, auch falls das Ereignis gleichzeitig mehrere Garantierweiterungen oder Beschränkungen betrifft.

Der in der Police genannten Höchstsatz sowie die Entschädigungsgrenzen für die einzelnen Garantien sind bei Mitverantwortung mehrerer Versicherter in jeder Hinsicht Einzelsätze.

Art. 3.6 - Geografische Gültigkeit

Die Garantie ist auf der ganzen Welt wirksam.

Ausschließlich in Bezug auf die Garantie aus Art. 3.1.1 Schäden gegenüber Dritten Buchstabe b) Mietrisiko und 3.1.3 Eigentum der Wohnungen gelten dieselben Vorgaben für Wohnungen in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt.

Für die Garantie laut Art. 3.1.2 Privatleben endet die Gültigkeit der Versicherung zum Ende des Vertragsjahres, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Entschädigungen für Strafen und/oder Sanktionen sind in den USA, Kanada und Mexiko ausgeschlossen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/ UNTERDECKUNGEN

BEREICH SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Grundgarantien	Schäden an Dritten durch Brand	Versehentliche Verschmutzung: 20% des Höchstsatzes pro Schadensfall Tätigkeitsausfall: 20% des Höchstsatzes pro Schadensfall	-
	Privatleben		250 € für Sachschäden durch gefährliche Hunde 100 € für Sachschäden durch Tiere
	Wohnungseigentum		-
Zusatzgarantien	Garantie Plus	Auf überlassene und/oder aufbewahrte Gegenstände 5.000 € pro Vertragsjahr Bei Jagdtätigkeit 500.000 € pro Vertragsjahr als Zweitrisiko	150 € auf überlassene und/oder aufbewahrte Gegenstände
	Hausangestellte und Berufskrankheiten	30% des Höchstsatzes pro Schadensfall	-
	Bed&breakfast und Zimmervermietungen	Auf überlassene und/oder aufbewahrte Gegenstände 500 € pro Schadensfall Maximal 12 Betten	150 € für Sachschäden
	An Dritte vermietete Wohnung	Innerhalb der Deckungssumme, die in der Police pro Schadensfall und pro Versicherungszeitraum angegeben ist	-
	Praktika und Lehren	Innerhalb der Deckungssumme, die in der Police pro Schadensfall und pro Versicherungszeitraum angegeben ist	-

Was versichert ist**Art. 4.1 - Grundgarantie**

Die Gesellschaft entschädigt im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssummen und Beschränkungen die **materiellen und direkten Schäden** am Inhalt, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt, sofern folgende Ursachen vorliegen:

- a) **Diebstahl in der Wohnung**, vorausgesetzt der Täter ist in die Räume mit den versicherten Sachen eingedrungen:
 - 1) durch **Aufbruch** oder **Entfernen** der äußeren Schutzvorrichtungen der Räume;
 - 2) durch Vornehmen von **Öffnungen in den Dächern, Wänden, Decken**;
 - 3) durch Verwendung **falscher Schlüssel, Dietrichs** oder **Ahnlichem**;
 - 4) mit **echten Schlüssel**, die der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen oder andere Personen, denen diese vorübergehend anvertraut wurden, **verloren hat** oder **die besagten Personen entwendet wurden**; der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt des Verlusts bzw. der Entwendung der Schlüssel, der aus der entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Behörden hervorgeht, acht Tage lang bis 24 Uhr des achten Tags;
 - 5) durch Öffnen **elektronischer Schlösser**, ohne Aufbruch, durch die Nutzung von Magnetstreifen- oder Mikrochipkarten oder nicht originaler Mikroprozessoren, vorausgesetzt diese Schlösser sind über einen **echten oder drahtlosen Sender** mit einer Kontrollzentrale verbunden und mit einer Vorrichtung ausgestattet, die das Öffnen sowie die Öffnungsversuche registriert;
 - 6) durch **Herablassen ohne Aufbruch** oder auf anderem, nicht gewöhnlichen Weg mit besonderem persönlichem Geschick oder mit der Verwendung verschiedener Mittel wie Seile, Leitern oder Ähnlichem;
 - 7) **heimlich**, d.h. durch Eindringen in die Wohnung ohne Wissen des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder, vorausgesetzt das Diebesgut wird anschließend bei geschlossenen Räumen entwendet;
 - 8) **ohne Aufbruch**, durch Öffnungen in der Vertikalen mindestens 4 m über Bodenhöhe, über Wasserflächen oder von außen gewöhnlich zugänglichen Absätzen, oder auf andere Weise, sofern sich in den Räumen **Personen über 12 Jahre aufhalten**.
- b) **Diebstahl von außen ohne Eindringen in die Räume mit den versicherten Sachen** durch Öffnungen in den Gittern oder Fenstern und Türen mit zerbrochener Glasscheibe;
- c) **Von Hausangestellten begangener** oder von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichter Diebstahl, vorausgesetzt die Hausangestellten sind regulär angestellt, bis zu 50% der Versicherungssumme für den Inhalt, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr.
- d) **Raub** und/oder **Erpressung** in den Räumen mit den versicherten Sachen, falls die Personen, die Gewalt und Drohungen ausgesetzt sind, außen ergriffen und zum Betreten der Räume gezwungen wurden.

Die Versicherung umfasst ferner:

- e) den **Diebstahl von Fenstern und Türen**, einschließlich der daran und an der Wohnung entstandenen Schäden¹³, die durch versuchten oder durchgeführten Diebstahl oder Raub bis zu 5.000,00 € pro Schadensfall verursacht

13 Man hat versucht, meine Haustür aufzubrechen um in meine Wohnung zu gelangen, zum Glück wurde nichts gestohlen: kann ich der Versicherung den Fall dennoch melden?

Ja, denn die Basisgarantie sieht eine Entschädigung für Schäden auch bei versuchtem Einbruch bzw. versuchtem Diebstahl vor, auch wenn dieser nicht zu Ende geführt wurde.

Wurde des Weiteren das NOTFALLSCHUTZPAKET erworben, können auch die Schutz- und Schließvorrichtungen der Wohnung verstärkt werden (beispielsweise durch Hinzufügen eines weiteren Türschlosses), die Kosten werden dann innerhalb der genannten Beschränkungen erstattet.

wurden;

- f) während Diebstahl, Raub oder versuchtem Diebstahl bzw. Raub begangener **Vandalismus**;
- g) **Kosten zum Auswechseln der Schlösser** der Haustüren der Wohnung bei Entwendung der Schlüssel des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Familienmitglieder, etwaiger Gäste, der Hausangestellten oder anderer Vertrauenspersonen bis zu 500,00 € pro Versicherungsjahr, vorausgesetzt die Schlösser werden binnen 5 Tagen nach der Entwendung mit entsprechender Anzeige bei den zuständigen Behörden ausgetauscht.

Art. 4.2 - Beschränkungen¹⁴

Der Versicherungsschutz wird mit den folgenden Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr gewährt

a) Wohnung mit gewöhnlichem Aufenthalt:

- 1) Für Wertgegenstände bis 10% der Versicherungssumme für den Hausrat mit einer Deckungssumme von 10.000,00 €;
- 2) Für **Wertsachen** bis zum Erreichen von 5% der Versicherungssumme für den Inhalt mit einem Höchstbetrag von 2.500,00 €;
- 3) Für **Spezialobjekte** wird die Garantie bis zu 35.000,00 € pro Objekt geleistet;
- 4) Für **Gegenstände in den Nebengebäuden** wird die Garantie bis zum Erreichen von 20% der Versicherungssumme für den Inhalt mit einer Unterdeckung in Höhe von 10% des Schadens und einem Mindestsatz von 250,00 € geleistet.

b) Wohnung mit gelegentlichem Aufenthalt:

- 1) Für **Wertgegenstände** bis zum Erreichen von 10% der Versicherungssumme für den Inhalt;
- 2) Für **Wertsachen** bis zum Erreichen von 2% der Versicherungssumme für den Inhalt;
- 3) Für **Spezialobjekte** bis zum Erreichen von 40% der Versicherungssumme für den Inhalt;
- 4) Für **Gegenstände in den Nebengebäuden** wird die Garantie bis zum Erreichen von 20% der Versicherungssumme für den Inhalt mit einer Unterdeckung in Höhe von 10% des Schadens und einem Mindestsatz von 250,00 € geleistet.

Was NICHT versichert ist

Art. 4.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) verursacht durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Sturmfluten, Seebeben, Erdbeben, Bodensenkung, vorausgesetzt der Schaden ist anlässlich dieser Ereignisse eingetreten;
- b) verursacht durch Krieg, Aufstand, militärische Besetzung, Invasion, vorausgesetzt der Schaden ist anlässlich dieser Ereignisse eingetreten;
- c) verursacht durch Terrorismus, Sabotage, Streik, Aufruhr, Tumult, vorausgesetzt der Schaden ist anlässlich dieser Ereignisse eingetreten, mit Ausnahme der in Art. 4.4.4 vorgesehenen Fälle von Diebstahl und Raub anlässlich soziopolitischer Ereignisse, falls wirksam;
- d) verursacht durch Brand, (auch nukleare) Explosion, Bersten, radioaktive Strahlung und Kontamination, vorausgesetzt der Schaden ist anlässlich dieser Ereignisse eingetreten;
- e) die vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder seinen Familienmitgliedern vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden;
- f) von Personen, für die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte von Gesetzes wegen haften, minderjährige Kinder ausgenommen, und von Personen, die mit der Überwachung der versicherten Sachen und der Räume beauftragt waren, vorsätzlich begangen oder begünstigt wurden;
- g) an im Freien, auf Balkons und Terrassen, Korridoren und Fluren oder anderen Gemeinschaftsbereichen

14 Wie kann ich mir die in den Versicherungsbedingungen genannten Beschränkungen und Untergrenzen merken?

Die Übersichtstabelle, die Sie am Ende jedes einzelnen Abschnitts der Versicherungsbedingungen vorfinden, liefert einen klaren und umfassenden Überblick über Einschränkungen und Untergrenzen, ebenso wie etwaige Unterdeckungen und Selbstbeteiligungen.

- aufbewahrten beweglichen Sachen;
- h) an Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, mit Ausnahme der in Art. 4.4.5 Solar- und/oder Photovoltaikmodulen vorgesehenen Fälle, falls wirksam;
 - i) an Wertsachen und Wertgegenständen, sofern sie nicht in Sicherheitsschränken verwahrt wurden, ab 24 Uhr des dreißigsten Tages der Nichtbewohnung der gewohnheitsmäßigen Wohnung des Versicherten und seiner Familienmitglieder;
 - j) an Wertsachen und Wertgegenständen während des Zeitraums der Nichtbewohnung der gelegentlichen Wohnung des Versicherten und seiner Familienmitglieder;
 - k) an Wertsachen und Wertgegenständen, die in nicht mit der Wohnung verbundenen Nebengebäuden aufbewahrt wurden;
 - l) bei Versicherung der vermieteten Wohnung in Bezug auf die in den Nebengebäuden untergebrachten Wertgegenstände, Wertsachen, Spezialobjekte und Gegenstände;
 - m) in Bezug auf persönliche Gegenstände, die nicht zu den versicherten Sachen zählen;
 - n) indirekte Schäden, falls nicht ausdrücklich vorgesehen.

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 4.4 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Es steht dem Versicherungsnehmer frei, eine oder mehrere der nachstehenden Zusatzgarantien zu erwerben; die Garantie ist nur gültig, falls in der Police angegeben und sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Art. 4.4.1 - Garantie Plus

Die Gesellschaft entschädigt im Rahmen der Versicherungssummen und innerhalb der in der Police genannten Grenzen:

- a) Kosten für die **Neubeantragung** von Ausweisdokumenten des Versicherungsnehmers, des Versicherten und seiner Familienmitglieder nach Diebstahl, Raub, Erpressung und Trickdiebstahl, auch außerhalb der Wohnung, sofern die gewöhnliche Wohnung versichert ist. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Schadensfall geleistet;
- b) Die **Honorarkosten** der vom Versicherungsnehmer benannten Gutachter nach den Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall. Die Garantie wird bis 10% der Entschädigung für den Hausrat mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Vertragsjahr geleistet;
- c) die Kosten für eine **Ersatzunterkunft** (Hotel und/oder andere Räumlichkeiten), solange die gewohnheitsmäßige Wohnung infolge eines entschädigungspflichtigen Schadensfalls nicht bewohnbar ist. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 150,00 € pro Tag geleistet. Der Schaden wird in Bezug auf den zur Sanierung der Wohnung unbedingt erforderlichen Zeitraum festgesetzt und ist auf höchstens 60 Tage pro Schadensfall begrenzt;
- d) auf Schäden durch **Diebstahl und Raub** des Hausrats der gewohnheitsmäßige Wohnung, der vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder seinen Familienmitgliedern in **Hotels** oder vorübergehenden Urlaubsunterkünften untergebracht wurde. Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Schadensfall geleistet;
Für Geld und Wertgegenstände wird auf jeden Fall eine Höchstsumme von 500,00 € pro Schadensfall erstattet.

Des Weiteren sind folgende Garantien vorgesehen:

e) **Auto Bonus für Kunden mit UnipolSai KFZ-Haftpflicht**

Bei Diebstahl des Autos des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Familienmitglieds zahlt die Gesellschaft eine Zusatzentschädigung in Höhe von 1.000,00 €.

Die Garantie wird nur einmal pro Vertragsjahr geleistet, vorausgesetzt:

- das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls in einer Garage, die zur versicherten Wohnung gehört;
- Das Fahrzeug ist mit einer KFZ-Haftpflichtversicherung der Versicherungsgesellschaft versichert;

f) **Häuslicher Betrug**

Die Gesellschaft ersetzt Materialschäden und direkte Schäden in Zusammenhang mit dem Diebstahl von Geld durch Zutritt zur versicherten Wohnung und entsprechender Täuschung des Versicherungsnehmers, des Versicherten und seiner Familienmitglieder.

Die Garantie wird bis zu einer Höhe von 500,00 € pro Vertragsjahr geleistet, vorausgesetzt:

- vorausgesetzt der Betroffene ist minderjährig, eine Person über 65 Jahre oder eine Person mit Behinderung;
- die Täuschung führt nicht zum Kauf von Sachen oder Dienstleistungen oder die Unterzeichnung vertraglicher Pflichten.

Art. 4.4.2 – Zusatzsumme Wertgegenstände und Wertsachen, ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts

Die Gesellschaft entschädigt bei **Diebstahl** und bei **Raub** die **Wertgegenständen und Wertsachen ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts** in der in der Police genannten gewohnheitsmäßigen oder gelegentlichen Wohnung.

Die Garantie wird im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssumme und zuzüglich zur vorgesehenen Deckungssumme laut Art. 4.2 Beschränkungen Absatz a) Ziffern 1) und 2) und/oder Absatz b) Ziffern 1) und 2) geleistet.

Für reine Geldbeträge ist die maximale Entschädigung bis 5% der Zusatzsumme mit Deckungssumme von 2.500,00 € vorgesehen.

Art. 4.4.3 – Zusatzsumme verschlossen verwahrter Wertgegenstände und Wertsachen

Die Gesellschaft entschädigt den **Diebstahl** und **Raub** von **Schmuckgegenständen und Wertsachen, die im Wertschutzschrank** der gewohnheitsmäßig oder gelegentlich genutzten und in der Police angegebenen Wohnung verwahrt werden.

Die Garantie Diebstahl ist gültig bei:

- Aufbruch der rauminternen Wertschutzschränke;
- vollständige Entwendung des Wertschutzschanks.

Wertgegenstände und Wertsachen gelten auch dann als versichert, wenn sie in Kreditinstituten verwahrt sind.

Die Garantie wird im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssumme und zuzüglich zur vorgesehenen Deckungssumme laut Art. 4.2 Beschränkungen Absatz a) Ziffern 1) und 2) und/oder Absatz b) Ziffern 1) und 2) geleistet.

Art. 4.4.4 – Diebstahl und Raub anlässlich soziopolitischer Ereignisse

Die Gesellschaft entschädigt nach den Modalitäten in Art. 4.1 Grundgarantie, Buchstaben a) und d) durch **Diebstahl und Raub** entstandene materielle und direkte Schäden am Hausrat, die sich während **terroristischen Handlungen, organisierter Sabotage** oder durch Personen ereignen, die sich an **Streiks, Tumulten** oder **Aufständen** beteiligt haben.

Die Garantie wird bis 50% der Versicherungssumme für die Wohnung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Art. 4.4.5 – Diebstahl von Solar- und/oder Photovoltaikplatten

Die Gesellschaft entschädigt, im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssumme, den Diebstahl von **Solar- und/oder Photovoltaikmodulen**, die die Wohnung versorgen.

Zur Wirksamkeit der Garantien ist es unabdingbar, dass:

- beim Diebstahl die Halterungen der Module ausgehängt oder ausgebrochen wurden;
- bei bodenstehenden Modulen oder Modulen auf den Dächern der externen Nebengebäude des zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes mit weniger als 4 m Bodenhöhe, müssen sie mit mindestens einem der nachstehenden Alarmsysteme ausgestattet sein:
 - alle Verankerungs- und Stützbolzen der Module müssen verschweißt sein oder einen verkeilten Kopf haben;
 - alle Module müssen mit ihren Halterungen verklebt sein.
- bei bodenstehenden Modulen oder Modulen auf Dächern mit weniger als 4 m Bodenhöhe ist eine Umgrenzung obligatorisch (ein durchgehender, mindestens 1,5 m hoher Zaun aus Metallnetz, Mauerwerk oder Fertigbauelementen und Gitter aus Eisen, aus Holz mit im Boden fixierten Pfosten), die den Bereich mit den montierten Modulen im gesamten Umfang umschließt.

Verwendet der Versicherte nicht mindestens eines der oben genannten Sicherheitssysteme, führt dies zum Verlust des Entschädigungsanspruchs.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Unterdeckung in Höhe von 10% des Schadens mit einem nicht vergütbaren Minimum von 500,00 € angewandt.

Art. 4.4.6 – Diebstahl, Taschendiebstahl und Raub außerhalb der Wohnung

Die Gesellschaft entschädigt im Rahmen der in der Police genannten Versicherungssummen und Beschränkungen die materiellen und direkten Schäden an Kleidungsstücken, an Schmuckstücken, Wertsachen, Gegenständen für den persönlichen Gebrauch, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt, die außerhalb der Wohnung gebracht wurden:

- vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten und von seinen Familienangehörigen im Falle einer natürlichen Person;
- von der in der Police genannten Person und dessen Familienangehörigen im Falle einer juristischen Person, verursacht durch folgende Ereignisse:
 - a) **Raub**;
 - b) **Trickdiebstahl**;
 - c) **Diebstahl infolge eines Personenschadens oder eines plötzlichen Unwohlseins**;
 - d) **Trickdiebstahl und Raub** von Kleidungsstücken und persönlichen Bedarfsgegenständen, die übergeben oder nicht übergeben wurden, in öffentlichen Geschäften. Ausgenommen sind jedoch Schmuckgegenstände und Wertsachen;
 - e) **Diebstahl von Gepäck** aus dem Kofferraum des eigenen, genutzten, geleasten oder gemieteten Autos, vorausgesetzt das Fahrzeug war korrekt abgeschlossen und die Scheiben waren hochgefahren. Inbegriffen ist auch der Diebstahl von im Skiträger aufbewahrten Skiern. Ausgenommen sind Schmuckgegenstände und Wertsachen. Die Garantie gilt ausschließlich von 6 Uhr bis 24 Uhr und wird bis zu 10% der in der Police genannten Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 1.500,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Für Geld wird auf jeden Fall eine Höchstsumme von 500,00 € pro Schadensfall erstattet.

Kosten zum Auswechseln der Schlösser der Haustüren der Wohnung bei Entwendung der Schlüssel des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Familienmitglieder, etwaiger Gäste, der Hausangestellten oder anderer Vertrauenspersonen bis zu 150,00 € pro Versicherungsjahr, vorausgesetzt die Schlösser werden binnen 5 Tagen nach der Entwendung mit entsprechender Anzeige bei den zuständigen Behörden ausgetauscht.

Ausgenommen sind:

- Güter für im eigenen Auftrag oder für Dritte ausgeführten Arbeitstätigkeiten.
- Fahrzeuge und Boote mit Pflichtversicherung, darunter auch geleaste, mit Ausnahme von normalen als auch elektrischen Fahrrädern.

Art. 4.5 - Sonderbedingungen (mit Rabatt)

Der Versicherungsnehmer kann nachstehende Sonderbedingung wählen; die Bedingung ist nur gültig, falls in der Police angegeben.

Art. 4.5.1 - Alarmanlage¹⁵

Vorausgesetzt, dass die Räume mit den versicherten Sachen mit einer CEI genormten Alarmanlage geschützt sind und dass dies eine wesentliche Bedingung zum Inkrafttreten der in diesem Bereich geleisteten Diebstahlgarantie ist, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, die Anlage in stets funktionstüchtigem Zustand zu halten und zu aktivieren, sobald sich in den Räumen mit den versicherten Sachen keine Personen aufhalten.

Bei einer Missachtung auch nur einer der oben genannten Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer, den

15 Ich genieße einen Rabatt auf die Prämie, da meine Wohnung mit einer Alarmanlage ausgestattet ist. Falls ich in Urlaub fahre und vergesse, die Alarmanlage einzuschalten und in diesem Zeitraum kommt es zu einem Einbruch, kann ich der Gesellschaft den Schaden dennoch melden?

Selbstverständlich ist eine Schadensmeldung möglich, allerdings führt die Nichtaktivierung der Alarmanlage bei der Auszahlung des Schadensfalls zur Anwendung einer Unterdeckung, siehe auch die Erläuterungen in Art. 4.5.1 – Alarmanlage.

Versicherten oder einer anderen Person an ihrer statt erfolgt die Auszahlung der Entschädigung im Schadensfall mit der Anwendung einer **Unterdeckung von 20% des Schadens**. Summiert sich diese Unterdeckung mit anderen aus Art. 4.7 **Wirksamkeit der Garantien**, wird eine **vereinheitlichte Unterdeckung von 35%** angewendet.

Wie versichert wird

Art. 4.6 - Form der Versicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Erstrisikoversicherung.

Art. 4.7 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Wohnungen.

Zur Wirksamkeit der Garantien ist es unabdingbar, dass die versicherte Wohnung:

- a) der im Glossar genannten Definition von Wohnung und der genannten Wohnungsart entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist

und dass:

- c) es sich bei Diebstahl in den Räumen der versicherten Wohnungen bei den Schließ- und Sicherheitsvorrichtungen um die für Privathäuser üblichen, angemessen widerstandsfähigen und robusten Vorrichtungen handelt, die mit Schlössern, Vorhängeschlössern oder sonstigen Schließvorrichtungen verschlossen sind, die nur von innen betätigt werden können.

Erfolgt das Eindringen in die Räume der Wohnung durch Zugriff auf Schließ- und Sicherheitsvorrichtungen, die von den beschriebenen abweichen oder durch Bruch einer nicht einbruchsicheren Scheibe, so erfolgt die Entschädigung mit einer **Unterdeckung von 20% des Schadens**.

Ist die versicherte Wohnung vermietet, werden sämtliche in diesem Bereich genannten Garantien ausschließlich für das Eigentum des Versicherungsnehmers geleistet.

Art. 4.8 - Reduzierung und Wiederherstellen der Versicherungssummen nach einem Schadensfall von Diebstahl und Raub

Im Schadensfall gelten die Versicherungssummen und die entsprechenden Entschädigungsgrenzen um denselben Betrag des ersetzten Schadens reduziert, ohne entsprechende Rückvergütung der Prämie.

Diese Reduzierung erfolgt mit sofortiger Wirkung, bis zum Ende der Versicherungslaufzeit.

Der Versicherungsnehmer kann mit der Gesellschaft eine Wiederherstellung der ursprünglich versicherten Summen vereinbaren; **in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer die entsprechende Prämiequoten vom Zeitpunkt des Antrags bis zum Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums bezahlen.**

Eine etwaige Wiederherstellung kann ausschließlich nach der Festsetzung des Schadens erfolgen.

Art. 4.9 - Geografische Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos. Hinsichtlich der Garantien in Art. 4.4.1 Garantie Plus Buchstabe d) und Art. 4.4.6 Diebstahl, Trickdiebstahl und Raub außerhalb der Wohnung ist die Deckung weltweit wirksam.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH DIEBSTAHL UND RAUB			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Basisgarantie	Diebstahl durch Hausangestellte	50% maximale Versicherungssumme 10.000 € pro Versicherungsjahr	-
	Beschränkungen	<p>Gewohnheitsmäßige Wohnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmuckgegenstände 10% Versicherungssumme maximal 10.000 € - Wertsachen 5% Versicherungssumme maximal 2.500 € - Sonderobjekte 35.000 € pro Gegenstand - Gegenstände in den Nebengebäuden 20% Versicherungssumme Hausrat <p>Wohnung mit gelegentlichem Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmuckgegenstände 10% Versicherungssumme - Wertsachen 2% Versicherungssumme - Sonderobjekte maximal 40% Versicherungssumme - Gegenstände in den Nebengebäuden 20% Versicherungssumme Hausrat 	<p>Für Wohnung gewohnheitsmäßig/gelegentliche Nutzung Unterdeckung 20% für Schließvorrichtungen, die nicht vertragsmäßig sind</p> <p>Objekte in den Nebengebäuden Unterdeckung 10% und Mindestsatz 250 €</p> <p>Objekte in den Nebengebäuden Unterdeckung 10% und Mindestsatz 250 €</p>
	Diebstahl (fester) Einbauten	5.000 € pro Schadensfall	-
	Austauschen der Schlösser wegen Entwendung der Schlüssel	500 € pro Versicherungsjahr	-
Zusatzgarantien	Garantie Plus	<p>Kosten für die Neuausstellung von Dokumenten 500 € pro Schadensfall</p> <p>Gutachter-Honorarkosten 10% Entschädigung bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Vertragsjahr</p> <p>Kosten für die Ersatzunterkunft 150 € pro Tag bis maximal 60 Tage</p> <p>Für Diebstahl und Raub des Inhalts der gewohnheitsmäßigen Wohnung in Hotels oder vorübergehend gemieteten Wohnungen bis zu 3.000 € pro Schadensfall (Für Diebstahl von Geld und Wertgegenständen von max. 500 € pro Schadensfall)</p> <p>Bonus Auto 1.000 € Zusatzentschädigung</p> <p>Häuslicher Betrug 500 € pro Vertragsjahr</p>	-

Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Zusatzgarantien	Zusatzsumme Schmuckgegenstände und Wertsachen, ungeachtet ihres Aufbewahrungsorts	Für Geld 5% der Zusatzsumme, maximal 2.500 € pro Versicherungsjahr	-
	Diebstahl und Raub anlässlich soziopolitischer Ereignisse	50% Versicherungssumme maximal 10.000 € pro Versicherungsjahr	-
	Diebstahl von Solar- und/oder Photovoltaikmodulen	-	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 500 €
	Diebstahl, Taschendiebstahl und Raub außerhalb der Wohnung	Diebstahl des Gepäcks 10% Versicherungssumme maximal 1.500 € pro Versicherungsjahr, ausgenommen Wertgegenstände und Wertsachen Für Geld maximal 500 € Kosten für den Austausch der Schlösser an der Eingangstür bis 150 € pro Schadensfall	-
Spezifische Bedingungen	Alarmanlage	-	Unterdeckung von 20% bei inaktiver Anlage Einheits-Unterdeckung in Höhe von 35% sofern kumuliert mit weiteren Unterdeckungen

5.1 ERDBEBEN

Was versichert ist

Art. 5.1.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft entschädigt die **materiellen und direkten Schäden an der Wohnung** und am **Inhalt**, auch bei Eigentum Dritter, verursacht durch:

- a) **Erdbeben**;
- b) **Brand, Explosion und Bersten** infolge eines Erdbebens.

Die Gesellschaft erstattet als Folge eines entschädigungsfähigen Ereignisses auch über die Versicherungssummen hinaus folgende Kosten:

- c) für **Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen** des Schadensfalls zur nächstgelegenen autorisierten Halde.
Die Garantie wird bis zum Erreichen von 10% der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 € geleistet;
- d) für die **Neugestaltung des Gebäudes**, die **Leitung der Arbeiten**, die fälligen **Gebühren** für den **Wiederaufbau** der versicherten Wohnung gemäß den zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden Vorschriften, mit Ausnahme von Bußgeldern, Strafen und Verwaltungssanktionen.
Die Garantie wird bis 10% der Entschädigung für die Wohnung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € geleistet.

Die binnen 72 Stunden nach einem Ereignis, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, registrierten Erdstöße, werden diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als "einzelner Schadensfall".

Art. 5.1.2 - Beschränkungen

Die Garantie wird mit folgenden Entschädigungsgrenzen geleistet, je nach dem, wofür sich der Versicherungsnehmer entschieden hat und was in der Police angegeben ist.

- für die **Wohnung** bis 70% oder 100% der entsprechenden, in der Police im Bereich **Sachschäden** genannten Versicherungssumme;
- für den **Inhalt** bis 100% der entsprechenden, in der Police im Bereich **Sachschäden** genannten Versicherungssumme;

Diese Beschränkungen gelten für das Versicherungsjahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung für die Wohnung ausschließlich bei vorliegendem Auszahlungsbescheid erfolgt (die Unterdeckung gemäß Art. 5.1.4 Unterdeckungen ausgenommen), sofern der festgestellte Schaden an der Wohnung höher ist als die spezifische Unterdeckung gemäß Art. 5.1.4 Unterdeckungen.

Was NICHT versichert ist

Art. 5.1.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) die verursacht werden durch Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit,

16 Kann ich nur die Garantien des Bereichs NATURKATASTROPHEN versichern?

Nein, die Garantien Erdbeben sowie Hochwasser-Überschwemmung-Überflutung im Bereich NATURKATASTROPHEN können gemeinsam oder getrennt erworben werden, stets jedoch in Kombination mit dem Bereich SACHSCHÄDEN. Die Prämie wird anhand des Standorts der versicherten Sachen (und für die Garantie Erdbeben auch anhand der Bauweise der Wohnung) berechnet.

- Tropfwasser, Wasserabsonderung, Wassereinlagerung;
- b) direkt oder indirekt verursacht durch austretende Hitze, Strahlungen, Explosionen, durch Transmutationen des Atomkerns, auch wenn diese Erscheinungen durch ein Erdbeben ausgelöst wurden;
 - c) verursacht durch den Ausfall oder Probleme bei der Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, bei der Heizungs- und Wasserversorgung, außer es handelt sich um eine direkte Auswirkung des Erdbebens auf die Wohnung und den Hausrat;
 - d) Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder zurückzuführen auf Mängel bzw. Versäumnisse jeder Art;
 - e) indirekte Schäden, falls nicht ausdrücklich vorgesehen;
 - f) an nach geltendem Baurecht widerrechtlich gebauten Wohnungen bzw. bei der Unterzeichnung der Police bereits behördlich als nicht begehbar erklärten Wohnungen.

Art. 5.1.4 - Unterdeckungen

Bei der Auszahlung der Entschädigung für die Wohnung wird eine Unterdeckung von 10% des festgestellten Schadens mit einem nicht vergütbarem Minimum von 10.000,00 € angewandt.

Bei der Auszahlung der Entschädigung für den **Hausrat** wird eine Unterdeckung von 10% des festgestellten Schadens mit einem nicht vergütbarem Minimum von 3.000,00 € angewandt.

Wie versichert wird

Art. 5.1.5 - Form der Versicherung

Die Versicherung kann mit folgender Form abgeschlossen werden:

- nach Gesamtwert oder Erstrisiko für die Wohnung;
- nach Gesamtwert oder Erstrisiko für den Hausrat.

Art. 5.1.6 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Wohnungen.

Zur Wirksamkeit der Garantien ist es unabdingbar, dass die versicherte Wohnung:

- a) der im Glossar genannten Definition von Wohnung und der genannten Wohnungsart entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist.

Ist die versicherte Wohnung vermietet, werden sämtliche in diesem Bereich genannten Garantien ausschließlich für das Eigentum des Versicherungsnehmers geleistet.

Art. 5.1.7 - Ablauf der Garantie

Als teilweise Abweichung zu Art. 1.1 Ablauf der Versicherung, begrenzt auf die Annahme, dass sich in der Provinz, zu der die Gemeinde der Risikolage gehört, ein Erdstoß von 3,5 Richterskala oder höher ereignet hat, der von der nationalen seismologischen Stelle des INGV in den 30 Tagen vor den 24 Stunden vor Inkrafttreten des Vertrags registriert wurde, wird die Garantie für Schadensfälle geleistet, die nach 60 Tagen nach Ablauf der Versicherung eintreten.

Wird diese Versicherung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes im direkten Anschluss an eine vorherige, bei derselben Gesellschaft über dasselbe Risiko abgeschlossen, so gilt die Karenzzeit von 60 Tagen nicht für jene Leistungen den Vertrag vorgesehen waren, während sie in jeder Hinsicht Versicherungssummen, die bereits in der vorhergehend für die neuen Leistungen und höheren Versicherungssummen gültig ist, die mit dem vorliegenden Vertrag hinzukommen.

Art. 5.1.8 - Territoriale Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

5.2 HOCHWASSER, ÜBERSCHWEMMUNG UND ÜBERFLUTUNG

Was versichert ist

Art. 5.2.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft entschädigt **die materiellen und direkten Schäden an der Wohnung** und am **Hausrat**, auch bei Eigentum Dritter, die verursacht werden durch:

- a) **Hochwasser und Überschwemmung;**
- b) **Überflutung** infolge der Bildung von Bachläufen oder Wasseransammlungen im Freien, die wetterbedingt entstanden sind;
- c) Brand, Explosion, Bersten infolge von Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung; auch wenn diese Ereignisse durch Erdbeben ausgelöst wurden.

Die Gesellschaft erstattet als Folge eines entschädigungsfähigen Ereignisses auch über die Versicherungssummen und die Entschädigungs-Höchstgrenzen gemäß Art. 5.2.2 Beschränkungen hinaus folgende Kosten:

- d) für **Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen** des Schadensfalls zur nächstgelegenen autorisierten Halde.
Die Garantie wird bis 10% der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 € geleistet;
- e) für die **Neuplanung des Gebäudes**, die **Bauleitung**, die **Kosten** für den **Wiederaufbau** der versicherten Wohnung basierend auf den zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden Verordnungen, **Geldstrafen, Bußgelder und Verwaltungsstrafen** ausgenommen.
Die Garantie wird bis 10% der Entschädigung für die Wohnung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € geleistet.

Bei Hochwasser und Überschwemmung, die 168 Stunden nach einem Ereignis eintreten, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, werden sie diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als „einzelner Schadensfall“.

Art. 5.2.2 - Beschränkungen

Die Garantie wird geleistet:

- für die **Wohnung** bis 50% der entsprechenden, in der Police im Bereich **Sachschäden** genannten Versicherungssumme, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 € bei Überflutung;
- für den **Hausrat** bis 100% der entsprechenden, in der Police im Bereich **Sachschäden** genannten Versicherungssumme, mit einem Höchstbetrag von 15.000,00 € bei Überflutung;

Diese Beschränkungen gelten für einen oder mehrere Schäden in einem Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Art. 5.2.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) die verursacht werden durch Sturmflut, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Ausschwitzen, Wassereinlagerung, Erdbeben oder Muren;
- c) verursacht durch den Ausfall oder Probleme bei der Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, bei der Heizungs- und Wasserversorgung, außer es handelt sich um eine direkte Auswirkung des Hochwassers, der Überschwemmung oder der Überflutung auf die Wohnung und den Hausrat;
- c) an beweglichen Sachen im Freien;
- d) an nach geltendem Baurecht widerrechtlich gebauten Wohnungen bzw. bei der Unterzeichnung der Police bereits behördlich als nicht begehbar erklärten Wohnungen.

In der Garantie Überflutung sind auch folgende Schäden ausgenommen:

- e) in Zusammenhang mit der direkten Auswirkung von Vulkanausbrüchen, Eindringen von Meerwasser, Lawinen;
- f) die verursacht werden durch Einsturz und strukturelles Nachgeben;

g) die verursacht werden durch defekte automatische Lösch-, Wasser-, Sanitär- und Heizanlagen.

Art. 5.2.4 - Unterdeckungen

Bei **Überschwemmung oder Hochwasser** erfolgt die Auszahlung der Entschädigung mit der Anwendung einer **Unterdeckung** von:

- 10% des Schadens mit einem Entschädigungs-Mindestbetrag von 10.000,00 € für die Wohnung;
- 10% des Schadens mit einem Entschädigungs-Mindestbetrag von 3.000,00 € für den Hausrat;

Bei **Überflutung** erfolgt die Auszahlung der Entschädigung mit der Anwendung einer **Unterdeckung** von 10% des Schadens mit einem Mindestsatz von 1.000,00 € für Wohnung und Hausrat.

Wie versichert wird

Art. 5.2.5 - Form der Versicherung

Die Versicherung kann mit folgender Form abgeschlossen werden:

- nach Gesamtwert oder Erstrisiko für die Wohnung;
- nach Gesamtwert oder Erstrisiko für den Hausrat.

Art. 5.2.6 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Wohnungen.

Zur Wirksamkeit der Garantien ist es unabdingbar, dass die versicherte Wohnung:

- a) der im Glossar genannten Definition von Wohnung und der genannten Wohnungsart entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist.

Ist die versicherte Wohnung vermietet, werden sämtliche in diesem Bereich genannten Garantien ausschließlich für das Eigentum des Versicherungsnehmers geleistet.

Art. 5.2.7 - Territoriale Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH NATURKATASTROPHEN				
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen	
Basisgarantie	Erdbeben	Beschränkungen	Wohnung: 70% oder 100% der Versicherungssumme pro Versicherungsjahr Hausrat: 100% Versicherungssumme pro Versicherungsjahr	Wohnung: Unterdeckung 10% Mindestbetrag 10.000 € Hausrat: Unterdeckung 10% Mindestbetrag 3.000 €
		Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen des Schadensfalls	10% der Entschädigung höchstens 20.000 €	-
		Neuplanung des Gebäudes, Bauleitung, Kosten für den Wiederaufbau	10% der Entschädigung für die Wohnung höchstens 10.000 €	-
		Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung	Beschränkungen	Wohnung: 50% Versicherungssumme pro Vertragsjahr, weitere Mindestgrenze von 50.000 € bei Überflutung Hausrat: 100% Versicherungssumme pro Vertragsjahr, weitere Mindestgrenze von 15.000 € bei Überflutung
	Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen des Schadensfalls		10% der Entschädigung höchstens 20.000 €	-
	Neuplanung des Gebäudes, Bauleitung, Kosten für den Wiederaufbau		10% der Entschädigung für die Wohnung höchstens 10.000 €	-

Was versichert ist

Art. 6.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft versichert die **Rechts-, Gutachter-, Gerichts-, Prozess- und Ermittlungskosten**, die der Versicherte zur gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung seiner Interessen zu tragen hat, im Rahmen der Höchstgrenzen und in den in diesem Bereich in der Police genannten Fälle über das **Privatleben** oder das **Eigentum** der gewohnheitsmäßigen und gelegentlichen Wohnungen¹⁷. Unter Garantie fallen die Kosten für einen Rechtsbeistand pro gerichtlicher Instanz sowie die etwaigen Kosten zu Lasten der Versicherten, falls er den Prozess verliert.

Des Weiteren gilt die Garantie für folgende Kosten:

- Rechtskosten, auch wenn der Streit über ein begleitetes Verhandlungsverfahren oder über eine Schlichtstelle verhandelt wird;¹⁸
- der Schlichtstelle bei obligatorischer Schlichtung und des vom Versicherten ggf. unterstützten Schiedsrichters;
- für Zwangsvollstreckungsverfahren, auf 2 Versuche pro Schadensfall begrenzt;
- für das Einreichen der Klage nur bei eröffnetem Strafverfahren, bei dem die Gegenpartei angeklagt wird;
- die notwendigen Domizilierungskosten, unter Ausschluss jeglicher Doppelhonorare und Reiseentschädigungen.

Der Versicherte ist zur Übernahme von Gebühren, Abgaben, Steuern und sämtlichen weiteren, gesetzlich festgelegten Kosten in Bezug auf den Schaden, die Prämie und/oder die Police verpflichtet.

Die Vereinbarungen pactum de quota litis (Erfolgshonorarvereinbarungen), die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt getroffen werden, unterliegen nicht der Versicherungsdeckung. Für die Leistungserbringung wendet sich die Gesellschaft an die italienische Vertretung und Leitung von ARAG SE, nachfolgend als ARAG bezeichnet.

Garantierte Leistungen

Privatleben

Die Versicherungsgarantie betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten im Rahmen seines außerberuflichen Privatlebens, und insbesondere für:

- erlittene Schäden**, die sich aus dem Schadensersatzantrag für außervertragliche Schäden infolge rechtswidriger Taten Dritter ergeben;
- verursachte Schäden**, die sich aus dem Schadensersatzantrag für außervertragliche, an Dritten verursachte Schäden ergeben, gemäß Art. 1917 it. Zivilgesetzbuch, deren Verpflichtungen der Haftpflichtversicherer erfüllt hat.

Das Eingreifen der Gesellschaft ist in jedem Fall davon abhängig, dass eine gültige Garantie einer

17 Was muss ich tun, um die Leistungen der RECHTSSCHUTZ Garantie in Anspruch zu nehmen?

Sie müssen eine schriftliche Anzeige an die Agentur, in der der Vertrag hinterlegt ist, oder an die Gesellschaft oder an ARAG SE stellen (die Gesellschaft, die mit dem Rechtsschutz bei Schadenfallregulierungen betraut ist). In diesem Fall senden Sie die Meldung bitte per FAX an die Nummer 045.8290557 oder per E-Mail an denunce@arag.it. Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadenfallregulierung“ – „Normen für den Bereich RECHTSSCHUTZ“.

18 Kann ich mich durch einen Rechtsanwalt meines Vertrauens verteidigen lassen oder muss ich mich an einen von ARAG ausgesuchten wenden?

Die Wahl des Rechtsanwalts ist frei und daher können Sie sich von einem Anwalt Ihres Vertrauens oder, falls Sie keinen haben sollten, durch einen Anwalt verteidigen lassen, der zum Netzwerk von ARAG gehört. Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadenfallregulierung“ – „Normen für den Bereich RECHTSSCHUTZ“.

Haftpflichtversicherung besteht und wirksam ist.

Diese Garantie gilt bei Erstrisiko, falls die Haftschutzpolice, obwohl sie regulär besteht:

- in der Sache nicht wirksam, da sie den angezeigten Fall nicht abdeckt, weil sie nicht der Deckung unterliegt oder weil sie ausdrücklich von der Deckung ausgeschlossen ist oder weil der Schaden geringer als die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist;
 - nicht wirksam ist, weil keine Haftung des Versicherten besteht;
 - nicht wirksam ist, weil der Haftpflichtversicherer kein Interesse hat, gegen die Schadensersatzansprüche des Dritten Abwehr zu leisten, da die Deckungssumme zur Schadensbegleichung erschöpft ist. Die Garantie ist für die späteren Kosten wirksam;
- c) **Fußgänger und Radfahrer**, die Geltendmachung von Ansprüchen aus **Verkehrsunfällen**, an denen die Versicherten als Fußgänger, Radfahrer, am Steuer von Wasserfahrzeugen oder Fahrzeugen ohne Versicherungspflicht oder als Fahrgast in privaten bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln beteiligt waren;
- d) **Strafverteidigung**, für die Verteidigung im Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und für Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit steuer- und verwaltungstechnischen Zuwiderhandlungen;
- e) **Hausangestellte**, für individuelle Streitsachen in Arbeitsangelegenheiten der Hausangestellten, **sofern diese rechtmäßig beschäftigt sind**;
- f) **Vertragsstreitigkeiten** hinsichtlich mutmaßlicher Nichterfüllung der Gegenpartei für den **Kauf des Hausrats der Wohnung, sofern der Streitwert mindestens 300,00 € und nicht über 50.000,00 € beträgt**;
- g) Vermietung wegen Vertragsstreitigkeit hinsichtlich des Mietvertrags der gewohnheitsmäßigen oder gelegentlichen, aber stets direkt vom Versicherten genutzten Wohnung, **sofern der Streitwert mindestens 300,00 € und nicht über 50.000,00 € beträgt**;
- h) **Eigentum und Nutzung von UAS**, Unbemanntes Luftfahrzeug, **wenn dieses zu Freizeit-/Hobbyzwecken und ausschließlich für den OPEN-Betrieb unter Einhaltung der Flugabstände zu Personen und Sachen, die der Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen der geltenden ENAC UAS-IT-Verordnung und etwaiger weiterer gesetzlicher Bestimmungen hierzu einhalten muss, eingesetzt wird.**

Die Leistung ist wirksam:

- infolge rechtswidriger Taten Dritter;
- Schäden an Dritten, **nur wenn eine gültige Privathaftpflichtversicherung vorhanden ist und gemäß den Modalitäten unter Buchstabe b) verursachte Schäden**;
- Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und/oder für Ordnungswidrigkeiten.

Wohnungseigentum

Die Versicherungsgarantie betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten für sein Wohneigentum für:

- i) **Schäden**, die sich aus dem Schadensersatzantrag für außervertragliche Schäden an der Wohnung infolge rechtswidriger Taten Dritter ergeben;
- j) **Vertragsstreitigkeiten**, die sich aus der mutmaßlichen Nichterfüllung vertraglicher Pflichten von Verträgen der Gegenpartei hinsichtlich **des Erwerbs der Wohnungen** ergeben. Die Garantie gilt für den Erwerb der Wohnung, die vom Versicherten bereits mit regulärem Mietvertrag als wohnung genutzt wird;
- k) **Vertragsstreitigkeiten** in Bezug auf die mutmaßliche vertragliche Nichterfüllung von **Handwerkern, Reparaturpersonal, ordentlichen oder außerordentlichen Wartungsauftragsarbeitern**, **sofern der Streitwert mindestens 300,00 € und nicht über 50.000,00 € beträgt**;
- l) Streitfragen in Bezug auf die mutmaßliche vertragliche Nichterfüllung der Anbieter der **Hausanschlüsse** der Wohnung, **sofern der Streitwert mindestens 300,00 € beträgt**;
- m) **Dingliches Recht** bei Streitfragen zum Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten der Wohnung **sofern der Streitwert mindestens 300,00 € und nicht über 50.000,00 € beträgt**;
- n) **Widerspruch oder Anfechtung** gegen Verwaltungsmaßnahmen zur Klärung von Zuwiderhandlungen gegen Gesetzesdekret 81/2008 in geltender Fassung über Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz bei Sanierungs-, ordentlichen und außerordentlichen Wartungsarbeiten in der versicherten Wohnung. Die Leistung wird den Versicherten bei Verwaltungsstrafen mit oder ohne Bußgeld als Auftraggeber erbracht, **sofern es sich um einen festgestellten Betrag von über 250,00 € handelt**. Die Leistung greift in Abweichung von Art. 6.2 Ausschlüsse Buchstabe b) für verwaltungstechnische Streitfragen.

Was NICHT versichert ist

Art. 6.2 - Ausschlüsse

Die Versicherung greift nicht:

- a) bei familienrechtlichen Streitsachen, über Nachfolge und Schenkungen, sofern nicht vorgesehen in Art. 6.3.1 Trennung und Scheidung, falls wirksam;
- b) bei steuerrechtlichen Anliegen und Streitsachen, mit Ausnahme der in Art. 6.1 Buchstabe d) vorgesehenen Fälle, die dem Verwaltungsgericht unterliegen;
- c) bei Ereignissen aufgrund von Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen;
- d) für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Ausnahmezustand;
- e) bei Streitsachen in Bezug auf Patent-, Marken-, Urheber-, Exklusiv-, Wettbewerbsrecht, unlauteren Wettbewerb, Verhältnis zwischen Gesellschaftern und/oder Verwaltern;
- f) für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;
- g) für Nebenkäuferkosten in Strafprozessen gegen den Versicherten (Artikel 541 Strafprozessordnung).
- h) für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Flugzeugen, ausgenommen der Fälle in Art. 6.1 Grundgarantie Buchstabe h), Sportbooten, Sportschiffen und Wasserfahrzeugen für Sportzwecke ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005);
- i) für vorsätzliche Handlungen der versicherten Personen, ausgenommen Handlungen durch minderjährige Kinder oder andere Personen, für die der Versicherte von Gesetzes wegen haftet, ober er mit ihnen zusammenlebt oder nicht.
- j) für nicht zufällige Ereignisse der Umweltverschmutzung;
- k) für alle Kosten, die durch die Nebenklage entstehen, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
- l) für Schäden jeder Art, die sich aus der Ausübung medizinischer Berufe (Arzt, Pflegepersonal, Hebamme), aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit ergeben;
- m) bei Beitritt zu einer Class Action;
- n) für die strafrechtliche Verteidigung wegen Verleumdung oder die mittels eines Druckwerks begangener übler Nachrede durch Journalisten in ihrem beruflichen Umfeld;
- o) für Verkehrsangelegenheiten, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 6.1 Basisgarantie Buchstabe c) Fußgänger und Radfahrer;
- p) für Vertragsstreitigkeiten mit der Gesellschaft;
- q) für Streitfragen, die den Versicherungsnehmer oder die Versicherten als Nutzer von Internet und der sozialen Netzwerke betreffen;
- r) bei strafrechtlicher Verteidigung wegen Missbrauchs Minderjähriger;
- s) für Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen, die zur Erweiterung der Fläche der Wohnung führen;
- t) bei zivil- und strafrechtlicher Verteidigung infolge von Tatsachen und Handlungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die für das Ausüben öffentlicher/privater sowie politischer Aufgaben und Funktionen erforderlich sind;
- u) für Streitsachen mit Instituten oder Betreuungs- und Vorsorgeeinrichtungen;
- v) für Finanzvorgänge, Streitfragen über Gesellschaftsrecht und Fragen über Gesellschaftsführung im Allgemeinen;
- w) für Streitfragen in Bezug auf Artikel 28 des Arbeitnehmerstatuts.

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 6.3 - Zusatzgarantie (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er die zusätzliche Garantie erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 6.3.1 – Trennung und Scheidung

Die Gesellschaft garantiert den versicherten Eheleuten die Erstattung der Kosten zum Einreichen der Trennung und des anschließenden Scheidungsantrags im Rahmen des ausgewählten Höchstsatzes,

vorausgesetzt:

- a) das einvernehmliche Trennungsverfahren wurde von den Versicherten gemeinsam eingereicht und der Rechtsschutz wird von einem einzigen, von beiden Eheleuten einvernehmlich bestimmten Anwalt geleistet;
- b) das oben genannte Verfahren wurde während des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags eingeleitet;
- c) zwischen dem Trennungsverfahren und dem Scheidungsantrag war der Vertrag ohne Kontinuitätslösung in Kraft.

Die Aktivierung dieser Garantie wird als ein einheitlicher Schadensfall betrachtet, sodass der **Höchstsatz der Police gleich bleibt und auf Trennungsverfahren und Scheidungsurteil aufgeteilt wird.**

Die Garantie wird als teilweise Abweichung von Art. 6.2 Ausschlüsse Buchstabe a) geleistet.

Der Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle geleistet, die binnen 2 (zwei) Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung eingetreten sind.

Wie versichert wird

Art. 6.4 - Ablauf der Garantie

Der Versicherungsschutz wird für Schadensfälle geleistet, die:

- a) **während der Vertragslaufzeit der Police** eingetreten sind, sofern es sich um einen Schaden oder mutmaßlich außervertraglichen Schaden handelt, der vom Versicherten verursacht oder erlitten wurde, bzw. um ein Vergehen oder mutmaßliches Vergehen gegen das Straf- oder Verwaltungsgesetz;
- b) **nach 3 Monaten nach Inkrafttreten der Police eintritt**, in allen anderen Fällen sofern nicht in Art. 6.3.1 Trennung und Scheidung vorgesehen, falls wirksam.

Wird diese Police ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes im direkten Anschluss an eine vorherige Rechtsschutzversicherung der Gesellschaft abgeschlossen, so gilt die Karenzzeit von drei Monaten nicht für jene Leistungen, die bereits in der vorhergehenden Police vorgesehen waren, während sie in jeder Hinsicht für die neuen Leistungen gültig ist, die mit dem vorliegenden Vertrag hinzukommen. Es ist somit die **Pflicht des Versicherungsnehmers, im Falle einer Schadensmeldung entsprechende Unterlagen vorzulegen, die das Bestehen einer vorhergehenden Rechtsschutzversicherung belegen.**

Art. 6.5 - Eintritt des Schadensfalls

Im Sinne dieser Police versteht man unter **Eintritt des Schadensfalls** das **Datum**, an dem sich der Schaden ereignet. Unter Schaden hingegen versteht man Folgendes:

- a) den Schaden oder mutmaßlich außervertraglichen Schaden, der vom Versicherten verursacht oder erlitten wurde;
- b) einen Vertragsbruch oder mutmaßlichen Vertragsbruchs;
- c) ein Vergehen oder mutmaßliches Vergehen gegen das Gesetz.

Bei Vorliegen mehrerer Schadensereignisse derselben Art wird für den Zeitpunkt des Schadensfalls auf das Datum des ersten Schadensereignisses Bezug genommen.

Als einziger Schadensfall gelten in jeder Hinsicht eines oder mehrerer Schadensereignisse, die miteinander verbunden sind oder nacheinander eintreten bzw. auf ein und denselben Kontext zurückzuführen sind, auch wenn mehrere Personen beteiligt sind. Als Datum gilt das erste Datum des Schadensereignisses.

Sind mehrere Versicherte an einem einzigen Schaden beteiligt, wird die Leistung mit einer einzigen Deckungssumme pro Schadensfall garantiert, die dann zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt wird, ungeachtet der getragenen Kosten des Einzelnen. Wird die Deckungssumme pro Schadensfall bei der Festlegung des Schadens nicht ausgeschöpft, so wird die Restsumme zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt, die nur eine Teilerstattung ihrer Kosten gemäß Art. 6.1 Grundgarantie erhalten haben.

Art. 6.6 - Deckungssumme

Die Garantie wird bis zum Erreichen der in der Police angegebenen **Deckungssumme** ohne Beschränkung der Schadensmeldungen pro Versicherungsjahr geleistet.

Art. 6.7 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist wirksam:

- a) für den Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder im Falle einer natürlichen Person;
- b) für den Versicherungsnehmer und die in der Police genannte natürliche Person und ihre Familienmitglieder im Falle einer Rechtsperson;
- c) für die Haftung der Personen aus Buchstaben a) und b) wegen gesetzeswidriger Handlungen der Hausangestellten beim Ausüben ihrer Tätigkeit;
- d) für die Personen, für die die Personen aus Buchstaben a) und b) von Gesetzes wegen haftet, ob sie mit ihnen zusammenleben oder nicht.

Art. 6.8 - Geografische Gültigkeit

Die Versicherung gilt für Schadensfälle, die vor dem zuständigen Gericht in einem der nachstehenden Gebiete entstehen und dort verhandelt werden müssen.

- a) in den Ländern der **Europäischen Union**, in **Großbritannien**, im **Staat Vatikanstadt**, in der **Republik San Marino**, im **Herzogtum Monaco**, in der **Schweiz** und in **Liechtenstein** zur strafrechtlichen Verteidigung, für Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten, für die Verteidigung von außervertraglichen Schadensersatzforderungen Dritter, für Streitigkeiten mit den Lieferanten, für Streitigkeiten mit Handwerkern und Reparaturbetrieben und im Zusammenhang mit Ausschreibungen für Wartungsarbeiten, Miete, das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte;
- b) in **Italien**, im **Staat Vatikanstadt** und in der **Republik San Marino** Vertragsstreitigkeiten beim Kauf des Hausrats oder beim Wohnungskauf, für arbeitsrechtliche Vertragsklagen, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsmaßnahmen zur Klärung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetzesdekret 81/2008 in geltender Fassung, bei Trennung und Scheidung, in Verwaltungs- und Steuersachen.

Was versichert ist

Art. 7.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherten eine sofortige Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, falls er sich auf Grund eines der Ereignisse in Schwierigkeiten befindet, die den nachfolgenden Bedingungen unter Einschränkungen und gemäß der enthaltenen Bestimmungen angegebene sind.¹⁹

Die für den Wohnungsbeistand vorgesehenen Leistungen werden von der Gesellschaft für die vom Versicherungsnehmer in der Police genannten Wohnungen erbracht; die Leistungen für die Personenassistenz hingegen werden zugunsten des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder erbracht.

Abwicklung der Schadensfälle und Erbringung der Leistungen

Für das Management und die Auszahlung der Schadensfälle in Bezug auf diesen Bereich sowie zur Erbringung der Assistenzleistungen, arbeiten wir mit der Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. und ihrer Organisationsstruktur zusammen

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Gesellschaft und/oder die Organisationsstruktur, die die Hilfe erbringen, zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt.

Wohnungsbeistand

Nachstehende Leistungen kommen im Falle eines zufälligen Ereignisses zum Tragen, das die Wohnung bzw. dessen Inhalt betrifft und das an der Wohnung materielle und direkte Schäden verursacht hat, die eine Soforthilfe erforderlich machen.

Die Leistungen werden von der Gesellschaft über die Betriebszentrale erbracht. Sie kümmert sich um Folgendes:

a) Bereitstellung von **Informationen** über vertragliche Handwerker (Elektriker, Schreiner, Installateure, Schlosser, Maurer, Glaser, Heizungsinstallateure) in Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld, Anschriften, Telefonkontakte, sofern dies zur Reparaturen bzw. zur ordentlichen Wartung erforderlich ist.

Die entsprechenden Kosten gehen zulasten der Gesellschaft; nicht inbegriffen sind die Kosten für die Beratung sowie etwaige Einsatzanfragen des Versicherten an den von der Betriebszentrale genannten Handwerker;

b) Leistung von **telefonischer Beratung** mit Fachkräften über:

- verwaltungstechnische Fragen (Meldung des Ereignisses an die zuständigen Behörden und die Gesellschaft; Neubeantragung der persönlichen Dokumente wie Personalausweis, Steuernummer, Führerschein, Reisepass, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Meldebescheinigung, Familienstatus, die im Zuge der Ereignisse verloren gegangen sind);
- über geltende Sicherheitsvorschriften für haustechnische Anlagen;

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung; nicht inbegriffen sind die Kosten

19 Was muss ich tun, um die Garantie ASSISTENZA in Anspruch zu nehmen?

Für die Bereitstellung der im Vertrag vorgesehenen Garantien und Hilfeleistungen müssen Sie sich immer vorab an die Betriebszentrale wenden und die benötigte Hilfe anfordern:

Anruf unter der **kostenlosen Servicenummer 800 070270 (nur aus dem Inland)**
oder unter der **Nummer +390116523200 (aus dem Ausland)**
oder via FAX unter **der Nummer +390116533875**
oder per E-MAIL an **pas.areaassistenza@unipolsai.it**

Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadensfallregulierung“ – „Normen für den Bereich BEISTAND“.

der Erbringung und der späteren Anfragen an die von der Betriebszentrale beauftragten Fachleute.

- c) Senden von einem oder mehreren **Handwerkern** in die Wohnung, die aus folgenden Berufsgruppen ausgewählt werden²⁰:
- **Installateur**, bei Überflutung, Sickerwasser, Unterbrechung der Wasserversorgung, Probleme mit dem Schmutzwasserabfluss wegen Bruch, Verstopfung, Defekten an festen Komponenten der Wasseranlage;
 - **Elektriker**, bei Stromausfall in den Räumen der Wohnung wegen defekter Lichtschalter, Steckdosen und Verteileranlagen;
 - **Schlosser**, bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Verlust oder Bruch der Schlüssel, nicht funktionierenden Schlössern oder nicht verschließbare Wohnung wegen des Aufbruchs bzw. des versuchten Aufbruchs von Fenstern und Türen.
 - **Glaser**, bei Bruch von Scheiben in Außenfenstern und Türen nach einem Einbruch bzw. Einbruchversuch;
 - **Mauerer/Schreiner/Dekorateur**, zur Ausführung der nach den Vorkommnissen erforderlichen Sanierungsmaßnahmen;
 - **Heizungstechniker**, bei Blockierung des Kessel bzw. des Elektro- oder Gasboilers.
- Die Gesellschaft kommt für die Fahrt- und Lohnkosten bis zu einem Höchstbetrag von **400,00 €** pro Ereignis, mit einem Höchstsatz von **200,00 €** pro Handwerker auf; ausgenommen sind die Kosten für Reparaturen an Domotikanlagen sowie die Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien im Allgemeinen;
- d) Bereitstellung **einer Fachkraft zur Reparatur der Haushaltsgeräte**, bei Defekt und falls nicht mehr unter Garantie stehend.
- Die Gesellschaft kommt für die Fahrt- und Lohnkosten bis zu einem Höchstbetrag von **200,00 €** pro Ereignis auf;
- e) Bereitstellung einer **Fachkraft für Trocknungstechniken**, falls nach einem Wasserschadenein Rettungseinsatz bzw. die Sanierung von Wohnung und Inhalt erforderlich sind.
- Die Leistung wird für folgende Fälle erbracht:
- Überflutung oder Sickerwasser an einer beliebigen Stelle der Wohnung, verursacht durch Bruch, Verstopfung oder Defekt in den festen Rohren der Wasseranlage;
 - Abflussprobleme mit dem Schmutzwasser der Sanitäranlagen der Wohnung wegen Verstopfung der festen Abflussrohren der Wasseranlage;
- Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **400,00 €** pro Ereignis auf;
- f) Senden von **Wachpersonal** zur Wohnung, sofern die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Zugänge beeinträchtigt ist und ein objektives Einbruch- oder Vandalismusrisiko besteht.
- Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten bis maximal 8 Stunden, pro Ereignis auf, auch wenn die Stunden nicht durchgehend nacheinander geleistet werden;
- g) **Verlagerung des Hausrats** aus den Räumen der Wohnung an einen vorübergehenden, vom Versicherten der Einsatzstelle genannten Lagerort, falls die Wohnung infolge des Ereignisses nicht begehbar ist.
- Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000,00 €** pro Ereignis auf; Kosten für die Einlagerung und die Verwahrung des Hausrats sind ausgenommen;
- h) Bereitstellung **einer Summe** bis zu einem Höchstbetrag von **600,00 €** an den Versicherten pro Schadensfall zur Anschaffung von Dingen des persönlichen Bedarfs, die zerstört worden sind.
- i) Organisation einer Hotelunterkunft **für den Versicherten** und seine Familienmitglieder, falls die Wohnung infolge des Ereignisses nicht begehbar ist.
- Die Gesellschaft kommt für die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von **500,00 €** pro Ereignis auf;
- j) Organisation der **Reise des Versicherten** zur Rückkehr in die Wohnung, sofern er sich über **50 km** von der Wohnung entfernt aufhält.

20 Kann ich im Notfall einen Handwerker meines Vertrauens rufen und mir dann die Kosten dann von der Gesellschaft erstatten lassen?

Nein, denn die Gesellschaft hat - durch die Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. - dafür zu sorgen, dass unverzüglich ein vertraglicher Handwerker gerufen wird und den Versicherten somit von den Anfahrts- und Lohnkosten bis zum in der Grundgarantie ausdrücklich genannten Betrag schadlos zu halten.

Die Gesellschaft kommt für die Kosten für die Rückkehr bis zu einem Höchstbetrag von **1.500,00 €** pro Ereignis auf.

Personenassistenz

Nachstehende Leistungen kommen nach einem Unfall in der Wohnung zum Tragen.

Die Leistungen werden von der Gesellschaft über die Betriebszentrale erbracht. Sie kümmert sich um Folgendes:

k) **telefonische medizinische Beratung des Versicherten** über Ärzte und Einrichtungen, an die er sich für die Diagnose und die Behandlung wenden kann.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung.

Wenn es für erforderlich gehalten wird, stellt das medizinische Team Kontakt zwischen dem Versicherten und einem Psychologen her. Dieser leistet:

- Ratschläge und Tipps in Bezug auf seinen Gesundheitszustand;
- Angaben zu den Psychologen im Umkreis der Wohnung.

Die Kosten für weitere Folgeberatungen, die der Versicherte mit der Fachkraft der Einsatzstelle möglicherweise vereinbart hat, sind ausgenommen;

l) Senden **eines Arztes** zur Wohnung, falls der Versicherte medizinisch untersucht werden muss.

Ist dies aufgrund objektiver örtlicher Situationen nicht möglich, organisiert die Einsatzstelle einen Arztbesuch im nächstgelegenen Krankenhaus.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für den Arztbesuch;

m) **Krankentransport** des Versicherten in das nächstgelegene Krankenhaus mit dem vom Ärzteteam der Organisationsstruktur oder/oder des Arztes vor Ort bestimmten Transportmittel.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für den Krankentransport und ggf. die medizinische Begleitung.

n) Senden von **Pflegepersonal** zur Wohnung, falls der Versicherte nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus weiterer Pflegeleistungen bedarf.

Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten für maximal 24 (vierundzwanzig), Arbeitsstunden pro Ereignis auf, wobei diese nicht aufeinanderfolgen müssen;

o) Senden **eines Babysitters** in die Wohnung zur Betreuung minderjähriger Kinder, falls der Versicherte ins Krankenhaus eingewiesen ist oder sich nach seiner Entlassung nicht um sie kümmern kann.

Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten für maximal 24 (vierundzwanzig), Arbeitsstunden pro Ereignis auf, wobei diese nicht aufeinanderfolgen müssen;

p) Bereitstellung **einer Haushaltshilfe** in der Wohnung zur Erledigung von Haushaltsaufgaben, falls sich der Versicherte nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus nicht darum kümmern kann.

Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten für maximal 24 (vierundzwanzig), Arbeitsstunden pro Ereignis auf, wobei diese nicht aufeinanderfolgen müssen.

q) Bereitstellung eines **Ersatzes für das Dienstpersonal** nach einem Personenschaden in der Wohnung des regulär beschäftigten Hausangestellten aus folgenden Berufsgruppen: Haushaltshilfe, Pfleger, Babysitter.

Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten für maximal 24 (vierundzwanzig), Arbeitsstunden pro Ereignis auf, wobei diese nicht aufeinanderfolgen müssen;

r) Bereitstellung einer **tiermedizinischen Beratung** nach einer Verletzung eines kleinen Haustiers des Versicherten in der Wohnung mit hilfreichen medizinischen Informationen sowie Angaben zum Standort von tiermedizinischen Einrichtungen und der Verfügbarkeit des Personals.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung;

s) Organisation der **Betreuung** eines kleinen Haustiers des Versicherten in einer geeigneten Einrichtung, die möglichst nahe an der Wohnung ist, wenn der Versicherte in ein Krankenhaus eingeliefert wird.

Zulasten der Gesellschaft gehen die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **150,00 €** pro Ereignis.

Die Leistung erfolgt, wenn der Versicherte nachweist, dass das Tier die in der Einrichtung ggf. verlangten Impfungen aufweist.

Art. 7.2 - Beschränkungen

Die Gesellschaft:

- übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einem verspäteten oder nicht erfolgten Eingriff

infolge von Zufall, höherer Gewalt oder ungenauen bzw. unvollständigen Angaben vonseiten des Versicherten ergeben;

- erkennt weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Deckungen an, die der Versicherte aus freien Stücken nicht in Anspruch genommen hat bzw. nicht benötigte;
- erkennt weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Leistungen an, die von anderen Versicherungsunternehmen oder anderen Einrichtungen organisiert bzw. nicht zunächst in der Phase der Erbringung der Hilfeleistungen bei der Organisationsstruktur angefordert und von dieser organisiert worden sind.
- haftet die Gesellschaft nicht für vorsätzliche oder schuldhafte Handlungen von Personal, das von dieser mit der Erbringung von telefonischen Beratungsdiensten beauftragt wurde, und beteiligt sich nicht an eventuellen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Versicherten und diesem Personal ergeben.

Was NICHT versichert ist

Art. 7.3 - Ausschlüsse

Die Einsatzstelle erbringt keine:

- a) Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- b) alternativen Hilfeleistungen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Wenn nicht anders für die einzelnen Assistenzleistungen vorgesehen, werden diese nicht erbracht, wenn die schwierige Lage die Folge ist von:

- Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die dieser von Gesetzes wegen haftet;
- Naturereignisse mit außergewöhnlicher Stärke und geografischer Begrenzung (wie zum Beispiel, aber nicht begrenzt auf: Wirbelstürme, Stürme, Windhosen, Hagel, Überschwemmungen, Sturmfluten, Erdbeben, Schlammlawinen, Schneefall, Lawinen, Flut, Erdbewegungen, Vulkanausbrüche), wenn ein Eingreifen materiell und objektiv nicht möglich ist;
- Kriegshandlungen, Aufstände, Volksunruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- Ereignisse, die Teile der Wohnung getroffen haben, die nicht zur exklusiven Nutzung bestimmt sind (wie zum Beispiel, aber nicht begrenzt auf: Wasser-, Strom-, Gas- und Heizungsanlagen, Tore, Wohnungstüren, Haustüren des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet);
- Unterbrechung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung durch das Versorgungsunternehmen, da die entsprechenden Maßnahmen lediglich von deren Fachpersonal ausgeführt werden dürfen;
- Korrosion, Abnutzung, Frost, Tropfwasser, Nässe, Sickerwasser, Überquellen, Überlaufen, verursacht durch mangelnde Instandhaltung oder Arbeiten an der Abwassergrube.

Des Weiteren werden keine Leistungen erbracht, die Eingriffe an Haustechnikanlagen, normwidrigen Anlagen oder an Anlagen erfordern, die der Versicherte nicht wie gesetzlich vorgeschrieben regelmäßig gewartet hat.

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 7.4 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er die zusätzliche Garantie erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 7.4.1 - Assistenza Plus Safety ²¹
(Für Bed&Breakfast und Zimmervermietungen nicht erhältlich)

Wohnungs- und Personenbeistand

Die Leistungen werden von der Gesellschaft über die Betriebszentrale erbracht. Sie kümmert sich um Folgendes:

- a) **Entsenden eines oder mehrerer Handwerker in die Wohnung** wie in Art. 7.1 Basisgarantie Buchstabe c) vorgesehen, wobei die Gesellschaft für die Fahrt- und Lohnkosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **800,00 €** pro Ereignis mit maximal **400,00 €** pro tätig gewordenen Handwerker aufkommt;
- b) Bereitstellung einer **telefonischer Rechtsberatung** mit geschultem Fachpersonal:
 - Führung der Wohnung;
 - Arbeit der regulär beschäftigten Hausangestellten;Falls das eingetretene Ereignis eine Haftpflicht der Versicherten gegenüber Dritten nach sich zieht. Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung. Die Kosten für weitere Folgeberatungen, die der Versicherte mit der Fachkraft der Betriebszentrale möglicherweise vereinbart hat, sind ausgenommen;
- c) Bereitstellung eines **Ersatzwagens** (mit einem Hubraum von 1300 bis 1600 ccm) nach dem **Diebstahl des Wagens** des Versicherten aus der Garage der Wohnung.
Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen ohne Kilometerbeschränkung, je nach Verfügbarkeit, Zeitplänen und Vertragsbedingungen, die durch die vertragsgebundene Autovermietung vereinbart wurden.
Des Weiteren gehen zulasten der Gesellschaft die Kosten für:
 - die Garantien Kfz-Haftpflicht, Brand, Diebstahl und Raub sowie Kasko;
 - eventuelle Flughafen- und Eisenbahngebühren;
 - die Rückgabe des Fahrzeugs an eine andere Verleihstelle als jene, an der das Fahrzeug dem Versicherten übergeben wurde;
 - die Ausstattung, über die alle Personenkraftwagen laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder spezifischen Bescheiden der zuständigen Behörden für die Verkehrsteilnahme verfügen müssen (zum Beispiel: Schneeketten, wenn ihre Mitführung obligatorisch ist).Alle anderen Kosten gehen zulasten des Versicherten. Zu diesen gehören die Kosten für: Kraftstoff, Mautgebühren, Ausstattungen, die spezifische Anforderungen des Versicherten erfüllen (Kindersitze, Fahrradhalterungen, Fahrradträger, Skiträger), die Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen des Versicherungsschutzes, andere Versicherungen als die oben genannten sowie eventuelle Mehrausgaben für die Verlängerung des Automietvertrags.
Darüber hinaus kann die Autovermietung, die das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, eine Kautionsverpflichtung verlangen, die über eine auf ihn zugelassene Kreditkarte direkt vom Versicherten zu leisten ist;
- d) Bereitstellung **eines Taxis** für den Versicherten, für die Besorgungen, die direkt oder indirekt mit dem Ereignis verbunden sind, wie zum Beispiel: Behördengänge zum Zwecke der Schadensmeldung oder Anzeige; Rückkehr in die eigene Wohnung, usw. Zulasten der Gesellschaft gehen die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **50,00 €** pro Ereignis;
- e) **Benachrichtigung des Versicherten über das Unibox C@sa Gerät über eine mögliche Alarmsituation** in der Wohnung nach einer Überflutung, bei Gasaustritt, Rauchmeldung, Stromausfall, Einbruch; diese Vorfälle werden von dem Überwachungsgerät je nach spezifischem, nachstehend erläuterten Modell erfasst und

21 Wie bemerke ich, dass in meiner Wohnung etwas nicht stimmt, wenn ich nicht vor Ort bin? Wie kann ich dann rechtzeitig Hilfe holen, um Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten?

Um einen "aktiven" Schutz der versicherten Räume zu gewährleisten, bietet das Produkt UnipolSai Casa & Servizi die Möglichkeit zum Erwerb der Zusatzgarantie Assistenza Plus, die durch das Gerät UniboxC@sa einen Alarmmeldedienst für Überflutung, Rauchmeldung, Gasleckagen, Stromausfall, Aktivierung der Bewegungs- und Einbruchmelder bietet und Notfälle an die Einsatzstelle meldet. Je nach Alarmart und nach den in den Versicherungsbedingungen festgehaltenen Modalitäten wird der Kunde kontaktiert. Die Einsatzstelle ist dann bereit, um die vertraglich vorgesehenen Beistandsleistungen zu erbringen.

gemeldet.

Wurde der Alarm durch Rauch, Gase oder Monoxid ausgelöst, wird die Einsatzstelle sofort aktiv und ruft direkt die bei der Gesellschaft hinterlegten Telefonnummern an.

Unibox C@sa und Senden von Alarmsignalen

Unibox C@sa zur kostenfreien Nutzung

Während der gesamten Versicherungslaufzeit überlässt die Gesellschaft dem Versicherten laut Art. 1803 und folgenden des Zivilgesetzbuchs das Gerät Unibox C@sa zur kostenlosen Nutzung und leistet auch die nachstehend beschriebenen Zusatzdienste, die auch in der **Betriebs- und Installationsanleitung** im Lieferumfang des Geräts näher erläutert sind.

Der Leihvertrag und die mit dem Gerät verbundenen Dienstleistungen sind hinsichtlich der Versicherung Zusätze und haben die gleiche Laufzeit. Mit der Unterzeichnung der Versicherung akzeptiert der Versicherungsnehmer ausdrücklich die in diesem Artikel sowie die in der Betriebs- und Installationsanleitung im Lieferumfang des Geräts erläuterten Nutzungsbedingungen. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags aus jedwedem Grund ist der Versicherungsnehmer zur Rückgabe des Geräts verpflichtet (siehe Gebrauchs- und Installationsanleitung im Lieferumfang des Geräts).

Die Gesellschaft haftet nicht für:

- Schäden an Unibox C@sa, die durch Dritte verursacht wurden, die nicht für die Installation und Reparatur des Geräts befugt sind;
- Ausfall oder eingeschränkter Betrieb des mobilen Telekommunikationsnetzwerks (GSM, GPRS, UMTS, usw.) oder des Festnetzes.

Unibox C@sa Ausführungen

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen 3 verschiedenen Sets:

a) Unibox C@sa EASY:

- Steuerung mit eingebauter Sirene, Help Button, Sensor zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung. In ihr ist eine GSM SIM-Karte mit automatischer Roaming Technologie zum Versenden von Alarmsignalen untergebracht.
- 1 Rauchmelder;
- 2 Wassersensoren;
- 1 Fernbedienungssensor;
- 1 Bewegungsmelder;
- 1 Einbruchmelder.

b) Unibox C@sa FULL:

- Steuerung mit eingebauter Sirene, Help Button, Sensor zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung. In ihr ist eine GSM SIM-Karte mit automatischer Roaming Technologie zum Versenden von Alarmsignalen untergebracht;
- 1 Rauchmelder;
- 1 Gas- und Monoxidmelder;
- 2 Wassersensoren;
- 2 Fernbedienungssensoren;
- 1 Bewegungsmelder;
- 1 Telekamera;
- 1 Einbruchmelder.

c) Unibox C@sa TOP:

- Steuerung mit eingebauter Sirene, Help Button, Sensor zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung. In ihr ist eine GSM SIM-Karte mit automatischer Roaming Technologie zum Versenden von Alarmsignalen untergebracht;
- 2 Rauchmelder;
- 1 Gas- und Monoxidmelder;
- 2 Wassersensoren;
- 3 Funksteuerungssensoren;
- 2 Bewegungsmelder;

- 1 Telekamera;
- 2 Einbruchmelder;
- 1 Outdoor-Sirene (wetterfest)
- 1 mobiler Help Button

Lieferung, Gebrauch und Rückerstattung des Geräts Unibox C@sa

Das Gerät wird von einem Fachmann der Gesellschaft zugestellt, der die erste Installation kostenlos ausführt. Der Techniker setzt sich binnen 10 Tagen nach der Unterzeichnung mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung, um einen Liefer- und Installationstermin an der in der Police genannten Adresse für die Geräteausführung zu vereinbaren, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss gewählt hat.

Bei Ende der Versicherung, gleich aus welchem Grund, enden auch der Leihvertrag und die mit dem Gerät verbundenen Dienstleistungen mit der **daraus resultierenden Verpflichtung seitens des Versicherungsnehmers, das elektronische Gerät binnen 30 Tagen nach Versicherungsende unversehrt und funktionstüchtig zurückzugeben**, ausgenommen bei Zerstörung, Diebstahl oder Abnutzung durch den normalen Gebrauch.

Sollte andernfalls der Versicherungsnehmer das Gerät nicht zurückgeben, behält sich die Gesellschaft **das Recht vor, eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen**, die nicht weniger als der Handelswert der Unibox zum Zeitpunkt der fehlgeschlagenen Rückgabe sein wird. Die Nichtrückgabe des Geräts kann den Straftatbestand der Unterschlagung erfüllen (Art. 646 Strafgesetzbuch).

Installation und technische Hilfe für das Unibox C@sa Gerät²²

Die erste Installation von Unibox C@sa wird kostenlos von einem Fachmann vorgenommen; der Techniker stellt das vom Versicherten bei Vertragsabschluss gewählte Gerät auch zu. Zur Installation des Geräts geht der Techniker nach den Anweisungen des Installationshandbuchs vor, das der Unibox C@sa beiliegt.

Wird das Gerät aus Gründen, die auf den Versicherten zurückzuführen sind, nicht installiert oder funktioniert es nicht, ist es nicht in der Lage, die Beistandsleistungen der „Alarmmeldung“ zu erbringen. Unter diesen Umständen ist die Gesellschaft nicht gehalten, diese Leistungen zu erbringen und kann in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Durch den Erwerb weiterer Sensoren über die E-Commerce-Webseite durch den Versicherten, kann dieser die Installation nach den Anweisungen im Installationshandbuch des Geräts Unibox C@sa selbstständig vornehmen. Falls der Versicherte zur Installation der Sensoren die Hilfe eines technischen Fachmanns benötigt, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Für Anfragen zur „technischen Hilfe“ im Hinblick auf die Lieferung oder den korrekten Betrieb des elektronischen Geräts, kann sich der Versicherte kostenlos zu folgenden Uhrzeiten an die Einsatzstelle wenden:

- Montag–Freitag (8:00 - 19:30);
- Samstag (8.00 - 14.00).

Senden von Unibox C@sa Alarmsignalen

Sobald das Gerät aktiviert ist, ermöglicht es das Erfassen und Melden potentieller Alarmsituationen am Installationsort, indem an die der Gesellschaft mitgeteilten Telefonnummern eine Nachricht gesendet wird; Nähere entnehmen Sie dem Bereich „Funktionsweise des Unibox C@sa Geräts“, das auch etwaige Installations- oder Betriebsfehler und Störungen erfasst und meldet.

Wesentliche Voraussetzungen für das Erfassen und Senden von Alarmsignalen sowie die mit dem Unibox C@sa Gerät verbundenen Assistenzleistungen:

- vorhergehende, korrekte Installation des Unibox C@sa Geräts in den Räumen der Wohnung;

22 Welche Kosten kommen für den Kauf und die Installation von UniboxC@sa auf mich zu?

Das Gerät Unibox C@sa wird von der Gesellschaft kostenlos verliehen und

bei Vertragsabschluss ausgehändigt ohne Versandkosten an die angegebene Adresse ausgehändigt.

Das Gerät wird von einem Fachinstallateur der Gesellschaft zugestellt, auch die Installation ist für den Kunden vollkommen kostenlos.



- der regelmäßige Betrieb des Gerätes und seine Aktivierung seitens des Versicherten;
- Abdeckung durch das GSM Netz in den Räumen der versicherten Wohnung;
- Nennung von zwei Mobiltelefonnummern des Versicherten an die Gesellschaft.

Funktionsweise von Unibox C@sa

- **Überflutung**

Falls die speziellen Sensoren des Geräts in den versicherten Räumen, in denen sie installiert sind, Wasser am Boden erfassen, erhält der Versicherte eine Benachrichtigungsmitteilung.

Falls erforderlich, kann die Betriebszentrale die in der Police genannten Assistenzleistungen **im Rahmen und nach den Erläuterungen in den spezifischen Betriebsbedingungen erbringen.**

- **Rauch, Gas und Monoxid**

Falls die speziellen Sensoren des Geräts in den versicherten Räumen, in denen sie installiert sind, Rauch, Gase oder Monoxid erfassen, erhält der Versicherte eine Benachrichtigungsmitteilung. Die Betriebszentrale setzt sich (rund um die Uhr, ganzjährig) unter den hinterlegten Telefonnummern mit dem Versicherten in Verbindung, um ihn über die mögliche Alarmsituation zu informieren.

Falls erforderlich, kann die Betriebszentrale die in der Police genannten Assistenzleistungen **im Rahmen und nach den Erläuterungen in den spezifischen Betriebsbedingungen erbringen.**

- **Stromausfall**

Kommt es am Installationsort des Geräts zu einem Stromausfall, erhält der Versicherte 5 Minuten nach dem Erfassen des Stromausfalls eine erste Benachrichtigung, eine zweite folgt, sobald die Stromversorgung wieder hergestellt ist. Nach der Überprüfung der Alarmursache kann der Versicherte mit der Einsatzstelle Kontakt aufnehmen, damit sie die in der Police vorgesehenen Assistenzleistungen erbringt, **innerhalb der Grenzen und nach den spezifischen Einsatzleistungen.**

- **Einbruchsensoren und Bewegungsmelder**

Falls die korrekt aktivierten Sensoren Bewegungen erfassen, die das Gerät auslösen, erhält der Versicherte eine Benachrichtigungsmitteilung.

Nach der Überprüfung der Alarmursache kann der Versicherte mit der Einsatzstelle Kontakt aufnehmen, damit sie die in der Police vorgesehenen Assistenzleistungen erbringt, **innerhalb der Grenzen und nach den spezifischen Einsatzleistungen.**

- **Außensirene**

Außensirene: ein wetterfestes Gerät, das außen an der Wohnung positioniert wird und einen Ton- und Leuchtalarm auslöst, sodass etwaige Einbrecher abgeschreckt werden sollen. Die Außensirene wird nach einer Aktivierung der Einbruchsensoren und Bewegungsmelder oder bei einer versuchten Manipulation aktiviert.

- **Help Button**

Ungeachtet der Gefahrenerkennung durch die Sensoren, kann der Versicherte über die Help-Taste (an der Steuerung und Teil der mobilen Ausführung) selbst einen Notruf absetzen (z.B. bei Gefahr, Beschwerden). In Form einer Benachrichtigung wird die Meldung an die beiden Telefonnummern gesendet, die bei Abschluss der Police verpflichtend angegeben werden müssen.

- **Telekamera**

Der Versicherte verpflichtet sich, die Telekamera gewissenhaft und auf eigene Verantwortung zu platzieren und sie ausschließlich privat, nicht mit anderen Hausbewohnern zusammen (ausschließlich im Inneren der versicherten Wohnung) im Sinne der Sicherheit und des Schutzes des Eigentums zu nutzen. Er ergreift alle erforderlichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zum Schutze Dritter, sofern betroffen, im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften, insbesondere der Datenschutzvorschriften für die Videoüberwachung und Artikel 4 der Arbeiterrechte.

Falls die Kamera über den Einbruchsensor oder den Bewegungsmelder im Aufzeichnungsfeld Bewegungen erfasst, die die entsprechenden Sensoren aktivieren, so sendet das elektronische Gerät dem Versicherten

zunächst eine Benachrichtigung und veranlasst dann eine 7 Sekunden lange Aufzeichnung der Aufnahme. Über die entsprechende APP/WEB Nutzung kann der Versicherte den Aufnahmebereich der Telekamera per Remote-Übertragung anzeigen (über den in der Wartungs- und Gebrauchsanweisung im Lieferumfang des Geräts näher bestimmten Zeitraum).

Um den Versicherten zu unterstützen, wird die Gesellschaft dem Versicherten Informationen über das Vorhandensein der Kamera in der Wohnung zur Verfügung stellen, die zu verwenden ist, wenn sich Hausangestellte, auch im Falle gelegentlicher Arbeit, in der Wohnung befinden. Der Eigentümer der Wohnung muss als Rechteinhaber der Verarbeitung der personenbezogenen Daten das Informationsschreiben vervollständigen und dem/der ArbeiterIn aushändigen, der/die Zugang zur Wohnung hat, wo sich die Kamera befindet; der Rechteinhaber muss von dem/der ArbeiterIn zur Einwilligung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Unterschrift einholen.

Wie versichert wird

Art. 7.5 - Zahlung der Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt einzig die Kosten für die unverzichtbaren Leistungen, die dem Versicherten helfen, die aufgetretene schwierige Situation zu bewältigen, solange, diese Schwierigkeit besteht, und in jedem Fall bis zu den Obergrenzen, die für jede Leistung vertraglich festgelegt sind.

Die Kosten, die über die festgelegte Obergrenze der Kosten hinausgehen, zu deren Übernahme sich die Gesellschaft verpflichtet, gehen zulasten des Versicherten und müssen von diesem direkt an das Subjekt, das die Leistung materiell erbringt, oder an die Gesellschaft, wenn sie diese dem Versicherten vorgestreckt hat, gezahlt werden. Wenn der Versicherte nicht mit der Bezahlung der überschüssigen Beträge einverstanden ist, erbringt die Gesellschaft die Leistung nur bis zu der für sie festgelegten Obergrenze.

Alternativ dazu erstattet die Gesellschaft bis zu der für die Leistung vorgesehenen Obergrenzen die Kosten, die der Versicherte tragen muss, um sich selbstständig die Leistung zu beschaffen, die er zuvor bei der Betriebszentrale angefordert hat. In diesem Fall muss der Versicherte das Original der steuerrechtlich gültigen Unterlagen vorlegen, die bezeugen, dass er die Kosten tatsächlich getragen hat.

Die Gesellschaft erstattet ausschließlich die vom Versicherten getragenen Ausgaben, wenn:

- diese vorher von der Gesellschaft genehmigt wurden;
- sie eine Folge von Anordnungen der öffentlichen Behörden sind;
- er die auf Grund höherer Gewalt die Leistung nicht sofort hatte anfordern können;
- das zu ihrer Aktivierung zu befolgende Verfahren es der Gesellschaft unmöglich macht, sie dem beauftragten Lieferanten direkt zu bezahlen.

Zu diesem Zweck liefert die Organisationsstruktur dem Versicherten alle Angaben, die zur Einleitung des Vorgangs benötigt werden.

Art. 7.6 – Nichtbezahlung der Prämie und Aussetzung der Zusatzgarantie Assistenza Plus

Bei Nichtbezahlung der Prämie oder der Folgeraten der Prämie nach den in Art. 1.1 Versicherungsbeginn der Allgemeinen Vertragsgrundlagen genannten Modalitäten, werden die Garantieleistungen am fünfzehnten Tag ab 24 Uhr nach der Frist der letzten gezahlten Prämie ausgesetzt; Gleiches gilt auch für die Aussetzung der Dienste aus dem Bereich "Unibox C@sa und das Senden von Alarmsignalen".

Art. 7.7 - Geografische Gültigkeit

Die Versicherung ist in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt gültig.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH BEISTAND			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/ Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Basisgarantie	Entsendung eines oder mehrerer Handwerker zur Wohnung	400 € pro Ereignis mit maximal 200,00 € pro eingesetztem Handwerker	
	Entsendung einer Fachkraft zur Reparatur der Haushaltsgeräte	200 € pro Ereignis	
	Die Entsendung von Trockenlegungs-Fachpersonal zur Wohnung	400 € pro Ereignis	
	Entsendung von Wachpersonal zur Wohnung	Maximal 8 Stunden	
	Überführung des Inhalts der Wohnräume an einen provisorischen Abstellort	1000 € pro Ereignis (Einlagerungs- und Aufbewahrungskosten des Inhalts ausgenommen)	
	Kauf von zerstörten persönlichen Gegenständen	600 €	
	Übernachtung des Versicherten und seiner Familienmitglieder in einem Hotel	500 € pro Ereignis	
	Organisierung der Reise des Versicherten zur Rückkehr in die Wohnung	1.500 € pro Ereignis (Minimum 50 km)	
	Entsendung von Pflegepersonal zur Wohnung	24 Arbeitsstunden, auch nicht als Ganzes, pro Ereignis	
	Entsendung eines Babysitters zur Wohnung	24 Arbeitsstunden, auch nicht als Ganzes, pro Ereignis	
	Entsendung einer Haushaltshilfe zur Wohnung	24 Arbeitsstunden, auch nicht als Ganzes, pro Ereignis	
	Entsendung von Ersatzpersonal zur Wohnung	24 Arbeitsstunden, auch nicht als Ganzes, pro Ereignis	
	Betreuung eine kleinen Haustieres	150 € pro Ereignis	

Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/ Untergrenzen	Selbstbeteiligun- gen/Unterdeckun- gen
Zusatzgarantie - Assistenza Plus	Entsendung eines oder mehrerer Handwerker zur Wohnung	800 € pro Ereignis mit maximal 400,00 € pro eingesetztem Handwerker	-
	Ersatzwagen, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs des Versicherten in der zur Wohnung gehörenden Garage zur Verfügung gestellt wird	Maximal 3 aufeinanderfolgende Tage	
	Taxi zur Verfügung des Versicherten für Besorgungen, die direkt oder indirekt mit dem Ereignis verbunden sind	50 € pro Ereignis	

8.1 SCHUTZ GEGEN SCHÄDEN

Was versichert ist

Art. 8.1.1 – Malware-Hilfe (Informatikviren)

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Behebung von durch Malware (Informatik-Viren) **verursachte Software-Störungen an Notebooks oder Desktop Computern**, die Eigentum des Versicherten oder eines Familienangehörigen sind, Unterstützung zu leisten, was insbesondere Malware-Programme und IT-Viren durch Personen betrifft, die unbefugten Zugang zum Notebook oder Desktop Computer haben.

Die Leistung wird erbracht, sofern die Malware:

- die Zerstörung oder Beschädigung des Notebooks oder Desktop Computers oder einen vollständigen oder teilweisen Betriebsausfall verursacht, oder
- die darauf gespeicherten Daten entzieht, zerstört oder beschädigt.

Für das Management und die Auszahlung der Schadensfälle in Bezug auf diese Garantie sowie zur Erbringung der Assistenzleistungen, arbeiten wir mit der Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. und ihrer Organisationsstruktur zusammen, wie in Art. 12.26 der Vorschriften für die Auszahlung der Schadensfälle näher beschrieben.

Die Organisationsstruktur stellt einen telefonischen Kontakt zwischen dem Versicherten und einem IT-Fachmann her, der das Funktionsproblem nach Möglichkeit "remote" behebt, d.h. durch ferngesteuerte Maßnahmen am Notebook oder Desktop Computer über eine Netzwerkverbindung und mit speziellen Programmen und Technologien.

Ist die Betriebsstörung durch einen „Remote“-Eingriff nicht behebbar, ist keinerlei Maßnahme vor Ort direkt in der Wohnung vorgesehen.

Die Leistung wird bis maximal 2 Mal pro Vertragsjahr geleistet.

Art. 8.1.2 – Hilfe bei Cyber Mobbing²⁴

Die Gesellschaft verpflichtet sich auch zur **Assistenzleistung für den Fall von posttraumatischen Belastungsstörungen** des Versicherten oder seiner Familienmitglieder infolge eines Cyber Mobbing Vorfalls.

Für das Management und die Auszahlung der Schadensfälle in Bezug auf diesen Bereich sowie zur Erbringung der Assistenzleistungen, arbeiten wir mit der Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. und ihrer Organisationsstruktur zusammen, wie in Art. 12 näher beschrieben. 24 der Vorschriften für die Auszahlung im Schadensfall.

Die Organisationsstruktur:

- bietet dem **Versicherten telefonische** Beratung mit Fachkräften über:
 - bürokratische/verwaltungstechnische Fragen:** Anzeige von Cyber Mobbing bei den zuständigen Behörden (Postpolizei, Aufsichtsbehörden, etc), Meldung des Ereignisses bei der Gesellschaft, usw.;
 - geltende Datenschutzbestimmungen** (Schutz personenbezogener Daten, widerrechtliche Nutzung sensibler Daten etc.).

23 Kann ich nur die Garantien des DIGITALEN SCHUTZPAKETS versichern?



Nein, um die Versicherungsdeckung der Garantien Malware-Hilfe, Hilfe bei Cyber Mobbing, Rufschädigung und Rechtsschutz im Rahmen des DIGITALEN SCHUTZPAKETS in Anspruch nehmen zu können, ist der gleichzeitige Erwerb der Bereiche SCHÄDEN GEGEN ÜBERDRITTEN und/oder SACHSCHÄDEN unerlässlich.

24 Mein Sohn hat eine Droh-E-Mail erhalten: können wir dafür die Hilfe bei Cyber Mobbing in Anspruch nehmen?



Nein, von Cyber Mobbing kann man erst sprechen, wenn die elektronische Aggression wiederholt vorkommt. Außerdem muss das Opfer nachgewiesen infolge des Mobbings an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, um die Garantie aktivieren zu können.

- Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung:
- b) bietet dem Versicherten telefonische medizinische Beratung über Ärzte und Einrichtungen, an die er sich für die Diagnose und die Behandlung wenden kann.
Die Kosten für die telefonische Beratung gehen zu Lasten der Gesellschaft.
Wenn es für erforderlich gehalten wird, stellt das medizinische Team Kontakt zwischen dem Versicherten und einem **Psychologen/Psychotherapeuten** her, der Folgendes anbietet:
- Ratschläge und Tipps in Bezug auf seinen Gesundheitszustand;
 - Angaben zu den Psychologen im Umkreis der Wohnung.
- c) bietet dem **Versicherten telefonische Rechtsberatung** und über **Fachanwälte** für den vorbeugenden Schutz und die Verteidigung gegen Cyber Mobbing.
Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung:
- d) stellt einen **Babysitter oder eine Haushaltshilfe** in der Wohnung bereit, die minderjährige Kinder betreut, falls sich der Versicherte nicht persönlich darum kümmern kann und eine vorübergehende Unterstützung erforderlich ist.
Die Gesellschaft kommt für die entsprechenden Kosten für maximal 24 (vierundzwanzig) Arbeitsstunden, die nicht durchgehend sein müssen, pro Ereignis auf.
- e) Senden eines **Psychologen/Psychotherapeuten zur Wohnung**, um den psychischen Zustand des Versicherten und/oder seiner Familienmitglieder zu beurteilen und um psychologische Unterstützung zu leisten.
Wenn der beauftragte Fachmann bei einem ersten Gespräch die Notwendigkeit feststellt, kann die Leistung mit der Behandlung der posttraumatischen Störung (Trauertherapie) in der Praxis eines vertraglich gebundenen Psychotherapeuten fortgeführt werden.
Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für:
- beim ersten Gespräch in der Wohnung;
 - bei den folgenden Gesprächen in einer vertraglich gebundenen Praxis innerhalb höchstens 3 Monaten nach dem ersten Gespräch, bis maximal 500,00 € pro Ereignis pro Versichertem bzw. 1.000,00 € per Versichertem und seinen Familienmitgliedern; die Leistung wird für maximal 2 Ereignisse pro Versicherungsjahr erbracht.
- Die Kosten für weitere Folgegespräche, die der Versicherte mit dem von der Betriebszentrale beauftragten Fachmann ggf. vereinbart hat, gehen zu Lasten des Versicherten.

Die Kosten für weitere Folgeberatungen, die der Versicherte mit der Fachkraft der Betriebszentrale in Bezug auf Absätze a), b) und c) möglicherweise vereinbart hat, gehen zulasten des Versicherten. Die oben genannten Leistungen werden nur 1 Mal pro Vertragsjahr geleistet.

Art. 8.1.3 Rufschädigung

Die Gesellschaft kommt für die erforderlichen und verhältnismäßigen Kosten auf, die der Versicherte zum Löschen oder zur Deindizierung der Informationen aus dem Internet getragen hat, die dem öffentlichen Image des Versicherten und/oder seiner Familienmitglieder geschadet haben.

Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass:

- die Verbreitung dieser Informationen durch Dritte veranlasst wurde und sie wurden vom Notebook oder Desktop Computer oder anderen Geräten wie z.B. Tablet, Smartphone, externen Speicherplatten, usw. des Versicherten und/oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden.

oder

- die Verbreitung dieser Informationen durch den Versicherten selbst oder durch eines seiner Familienmitglieder veranlasst wurde über die Nutzung von Internet oder sozialer bzw. medialer Netzwerke.

Die Garantie wird bis zu insgesamt 1.500,00 € pro Vertragsjahr geleistet.

Art. 8.1.4 - Beschränkungen

Ausschließlich in Bezug auf die Garantie aus Art. 8.1.1 Malware-Hilfe (Informatikviren) und Art. 8.1.2 – Hilfe bei Cyber Mobbing:

- übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einem verspäteten oder nicht erfolgten Eingriff infolge von Zufall, höherer Gewalt oder ungenauen bzw. unvollständigen Angaben vonseiten des Versicherten ergeben;
- erkennt weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Deckungen an, die der Versicherte aus freien Stücken nicht in Anspruch genommen hat bzw. nicht benötigte;

- erkennt die Gesellschaft weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Leistungen an, die von anderen Versicherungsunternehmen oder anderen Einrichtungen organisiert bzw. nicht vorab bei der Organisationsstruktur angefordert und von dieser organisiert worden sind.
- haftet die Gesellschaft nicht für vorsätzliche oder schuldhaftige Handlungen von Personal, das von dieser mit der Erbringung von telefonischen Beratungsdiensten beauftragt wurde, und beteiligt sich nicht an eventuellen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Versicherten und diesem Personal ergeben.

Was NICHT versichert ist

Art. 8.1.5 – Spezifische Ausschlüsse

a) In Bezug auf die Garantien Malware-Hilfe (siehe Art. 8.1.1) und Rufschädigung (siehe Art. 8.1.3) umfasst die Versicherung keine Schäden, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch oder verbunden waren mit:

- dem Versicherten bei Vertragsabschluss bekannte Umstände, die den Eintritt eines Schadensfalls begünstigen könnten;
- Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet;
- Defekt externer Netzwerke oder Versorgungsausfall öffentlicher Anschlüsse, Satellitendienste, externer Kommunikationsdienste, die außerhalb der Kontrolle des Versicherten liegen, Spannungsschwankungen, Kabeldefekte oder Störungen des Core Internet Infrastructure Servers; Ausfall oder Störung der Internetverbindung von Kabeln, Satelliten, Telekommunikationen und weiterer Infrastrukturen, einschließlich Fehler bei der Bereitstellung von Diensten des Webseitenanbieters des Versicherten;
- Baufehler, verborgene Fehler, Planungsfehler, Fehler oder Versäumnis bei der Entwicklung des Informationssystems des Versicherten;
- (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, militärische Besetzung oder Invasion, Plünderung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung und Konfiszierung, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Anordnungen von Regierung oder auch lokaler, rechtlicher oder faktischer Behörden, Sabotage, Terrorismus;
- Streiks, Schließungen, behördliche Anordnungen;
- Strafgeelder, Bußgelder, Verwaltungsstrafen, steuerliche Strafen, Vertragsstrafen und Sanktionsschäden jeder Art;
- Nutzung elektronischer oder interaktiver Dienste mit pornographischem, sexuellem oder auf jeden Fall rechtswidrigem Inhalt;
- Nutzung von Cloud Computing Diensten;
- Sammeln und unrechtmäßiges Erfassen vertraulicher Informationen durch den Versicherten, die sich auf identifizierbare natürliche oder juristische Personen beziehen;
- jede Art von Vorgang, bei der es um Geld geht (sowohl um legale Währungen als auch um unregelmäßige Zahlungsmittel wie Bitcoins), Papiere, Titel, Finanzgüter und Instrumente jeder Art sowie sämtliche, daraus abgeleitete und unterliegende Produkte;

Von der Entschädigung ausgenommen sind des Weiteren:

- Kosten und Ausgaben für die Aktualisierung, Wiederherstellung, Ersetzen, Optimieren des Notebook oder Desktop Computers verglichen mit dem, wie er vor dem Eintreten eines von dieser Police gedeckten Schadens war sowie Kosten zur Identifizierung und Behebung von Fehlern, Defekten oder Mängeln der Programme;
- Kosten für die Wiederherstellung von Archiven, Daten, auch persönlicher Daten, durch die Einführung von Malware entwendete, zerstörte oder beschädigte Programme;
- Kosten für das Austauschen von Datenträger mit zerstörten oder beschädigten Daten, Archiven und Programmen;
- die Rechte für die Überlassung oder Bezahlung weiterer Rechte jeder Art;
- jede weitere Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten.

b) In Bezug auf die Garantie Hilfe Cyber Mobbing (siehe Art. 8.1.2) leistet die Betriebszentrale nicht:

- Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- alternative Hilfeleistungen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus werden die Assistenzleistungen auch in den folgenden Situationen, aus denen sich die Schwierigkeit ergibt, nicht erbracht:

- Kriegshandlungen, Aufstände, Volksunruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- Einweisungen für weiterführende diagnostische Zwecke, die nicht aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung erforderlich sind (Check-up);
- Alkoholismus, nicht therapeutischer Gebrauch von Psychopharmaka, Rauschmitteln und Halluzinogenen;
- Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die er gesetzlich haftet;

Wie versichert wird

Art. 8.1.6 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist für den Versicherungsnehmer gültig und auch für seine Familienmitglieder, sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.

Art. 8.1.7 - Wirksamkeit der Garantien ²⁵

Auf die Garantie aus Art. 8.1.1 Malware-Hilfe (Informatikviren) begrenzt ist die Wirksamkeit der Versicherung abhängig vom Bestand folgender Voraussetzungen:

- a) Bei den vom Nutzer gebrauchten Geräten handelt es sich ausschließlich um Notebooks oder Desktop Computer, die nicht ausschließlich zu beruflichen, geschäftlichen und handwerklichen Zwecken genutzt werden; Demnach fallen nicht unter die Garantie Assistenzleistungen an Geräten wie z.B. Tablets, Smartphones, externen Speichermedien, usw.;
- b) Notebook oder Desktop Computer arbeiten mit Microsoft Windows, OS X (für Mac - Apple) oder Linux Umgebungen;
- c) der Versicherte ist Lizenzinhaber der verwendeten Software;
- d) der Versicherte führt regelmäßige Überprüfungen aus, um das etwaige Vorhandensein nicht autorisierter Programme zu untersuchen und arbeitet mit Antimalware und Antivirus Programmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Inanspruchnahme der Leistung eine Internetverbindung aktiv sein muss.

Art. 8.1.8 - Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung gilt für die Leistungen laut Art. 8.1.1 Malware-Hilfe (Informatikviren), 8.1.2 Hilfe bei Cyber Mobbing, 8.1.3 Rufschädigung; in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt.

25 Greift der Versicherungsschutz auch, wenn ich kein Virenschutzprogramm auf meinem PC installiert habe?

Einer der besonderen Zwecke des DIGITALEN SCHUTZPAKETS ist es, genau dort Hilfe zu leisten, wo sich der Virenschutz als unwirksam erweist. Virenschutzprogramme müssen auf dem Rechner stets installiert sein und korrekt upgedatet werden; der Versicherungsschutz greift also nur, wenn die vorhandenen Systeme nicht ausreichen, um den Schaden zu vermeiden.

Art. 8.2 – RECHTSSCHUTZ

Was versichert ist

Art. 8.2.1 – Rechtsschutz

Die Gesellschaft versichert Rechtsschutzkosten, die der Versicherte zur gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung seiner Interessen zu tragen hat für Schäden im Rahmen seines **Privatlebens als Nutzer von Internet, von sozialen und Mediennetzwerken**, bis 5.000,00 € und ohne Beschränkung der Meldungen pro Versicherungsjahr. Für die Erbringung der Leistungen arbeitet die Gesellschaft mit ARAG SE, Vertretung und Direktion für Italien, nachstehend ARAG genannt, zusammen, wie in Art. 12.26 der Vorschriften für die Auszahlung der Schadensfälle näher erläutert.

Diese Kosten sind:

- die Kosten für den Beistand durch einen Rechtsanwalt, der mit der Abwicklung des Schadensfalls betraut ist, auch wenn die Streitsache unter Einbeziehung eines Vermittlers oder mit Vereinbarung der Verhandlung mit anwaltlichem Beistand behandelt wird;
- die etwaigen Kosten für den Rechtsanwalt der Gegenpartei, falls der Versicherte durch Urteil unterliegen sollte oder von ARAG ein genehmigter Kompromiss gemäß Art. 12.19 Vorschriften zur Schadensfallregulierung, die die Schadensabwicklung regeln, zustande kommen sollte;
- die Kosten für den amtlich bestellten Fachberater, den parteilichen Fachberater und die Gutachter, sofern diese in Vereinbarung mit ARAG gewählt wurden im Sinne von Art. 12.19 Schadensmanagement der Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall;
- die Prozesskosten im Strafprozess (Artikel 535 der Strafprozessordnung);
- Gerichtskosten zugunsten der Strafgerichtskasse;
- die Einheitsgebühr für Kosten der Gerichtsakten (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 115 vom 30.05.2002 und folgende Änderungen), wenn sie nicht bei Unterliegen der Gegenpartei von dieser wiederholt wird;
- die Kosten für die Registrierung der Gerichtsakten;
- die Kosten für Nachforschungen auf der Suche nach Entlastungsbeweisen;
- die vom Versicherungsnehmer/Versicherten getragenen Kosten für Nebenklage im Strafverfahren zulasten der Gegenpartei;
- die erforderlichen Zustellungskosten, unter Ausschluss jeglicher Doppelhonorare und Reisekosten.
- die Entschädigungen zulasten des Versicherten, die der Mediationsstelle zustehen, die aus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder aus einer privaten Stelle besteht, im Rahmen der Vorgaben der vorgesehen Vergütungstabellen für Mediationsstellen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet werden. Diese Kosten werden von der Versicherung gedeckt, sofern eine Mediation erforderlich ist.

Der Versicherte verpflichtet sich:

- zur Vorbereitung aller nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Dokumenten, die für das Schadensmanagement erforderlich sind, auf eigene Kosten;
- zur Übernahme aller weiteren steuerlichen Kosten, die im Laufe oder am Ende des Verfahrens anfallen.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nach 2 erfolglosen Versuchen nicht weiter abgedeckt.

Von der Versicherung nicht gedeckt sind Abkommen über die Vergütung beigelegter Streitsachen zwischen dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten und dem Rechtsbeistand.

Garantiert ist der Eingriff eines Rechtsbeistands pro Instanz, der territorial zuständig ist im Sinne von Art. 12.1 Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten und Art. 12.17 Freie Wahl des Rechtsbeistands der Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall.

Garantierte Leistungen

Die Versicherungsgarantie betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten im Rahmen seines Privatlebens als Nutzer von Internet und der sozialen Netzwerke, insbesondere für:

- a) **Erlittene Schäden**, für Schadenersatzforderungen für außervertragliche Schäden wegen Vergehen Dritter durch die Nutzung von Internet, einschließlich des Antrags auf Bearbeitung oder Löschen von Veröffentlichungen auf Webseiten sowie in den medialen und sozialen Netzwerken, die die Rechte des Versicherten verletzen. Die Aktivierung der Leistung unterliegt der Einleitung eines Strafverfahrens, in dem der Verantwortliche angeklagt

wird.

- b) **Strafverteidigung**, für die Verteidigung im Strafverfahren für grobe Fahrlässigkeitsdelikte und für Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit steuer- und verwaltungstechnischen Zuwiderhandlungen;
- c) **Strafverteidigung**, für die Verteidigung im Strafverfahren für vorsätzliche Delikte, einschließlich steuer- und verwaltungstechnischer Vergehen, vorausgesetzt die Versicherten werden freigesprochen (Art. 530 Absatz 1, Strafprozessordnung) Pen.) wobei das Urteil rechtskräftig ist, von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wurde, wegen mangels an beweisen eingestellt wurde oder die Tatsache gesetzesgemäß nicht als Straftat geahndet wird. Ausgenommen sind Verfahrenseinstellungen aus anderen Gründen; Sollte es nach einer Archivierung und anschließenden Wiederaufnahme zu einem Urteil und keinem Freispruch kommen und das Vergehen nicht von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft worden sein, ist der Versicherte zur Rückerstattung aller Rechtskosten, die ARAG ggf. vorgestreckt hat, verpflichtet;
- d) **Vertragsstreitigkeiten für Einkäufe im Web**, in Bezug auf die mutmaßliche vertragliche Nichterfüllung der Gegenpartei in Bezug auf den Kauf des Hausrats der Wohnung auf E-Commerce-Portalen, sofern der Streitwert mindestens 300,00 € beträgt;
- e) **Vertragsstreitigkeiten mit dem Internet-Verbindungsdiensteanbieters**, in Bezug auf die mutmaßliche vertragliche Nichterfüllung des Internet-Verbindungsdiensteanbieters, auch wenn der Vertrag nicht über das Web abgeschlossen wurde und sofern der Streitwert mindestens 300,00 € beträgt.

Die Leistungen aus Buchstaben b) und c) sind auch wirksam, um die Freigabe im Strafverfahren beschlagnahmter Sachen des Versicherungsnehmers zu erwirken.

Was NICHT versichert ist

Art. 8.2.2 – Spezifische Ausschlüsse

- a) **In Bezug auf die Garantie Rechtsschutz (siehe Art. 8.2.1) greift die Versicherung nicht:**
 - bei familienrechtlichen Streitsachen, über Nachfolge und Schenkungen;
 - bei steuerrechtlichen Anliegen und Streitsachen, die dem Verwaltungsgericht unterliegen, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 8.2.1 – Rechtsschutz Buchstaben b) und c);
 - bei Ereignissen aufgrund von Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen;
 - für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Ausnahmezustand;
 - bei Streitsachen über Patent-, Marken- und Urheberrechte, Exklusivrecht und unlauteren Wettbewerb zwischen den Gesellschaftern und/oder Verwaltern;
 - für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;
 - für Nebenkörperkosten in Strafprozessen gegen den Versicherten (Art. 541 Strafprozessordnung);
 - für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Fahren von Fahrzeugen, Flugzeugen, Freizeitbooten und Wasserfahrzeugen ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005), mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Art. 8.2.1 – Rechtsschutz Buchstaben b) und c);
 - bei vorsätzlichen Handlungen der versicherten Personen;
 - für nicht zufällige Ereignisse der Umweltverschmutzung;
 - für alle Kosten, die durch die Nebenklage entstehen, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
 - für Schäden jeder Art, die sich aus der Ausübung medizinischer Berufe (Arzt, Pflegepersonal, Hebamme), aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit ergeben;
 - bei Beitritt zu einer Class Action;
 - für die strafrechtliche Verteidigung wegen Verleumdung oder die mittels eines Druckwerks begangener übler Nachrede durch Journalisten in ihrem beruflichen Umfeld;
 - für Verkehrsfragen;
 - für Vertragsstreitigkeiten mit der Gesellschaft.
 - bei strafrechtlicher Verteidigung wegen Missbrauchs Minderjähriger;
 - für Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen, die zur Erweiterung der Fläche der Wohnung führen;
 - bei zivil- und strafrechtlicher Verteidigung infolge von Tatsachen und Handlungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die für das Ausüben öffentlicher/privater sowie politischer Aufgaben und Funktionen erforderlich sind;

- für Streitsachen mit Assistenz- und Vorsorgeeinrichtungen;
- für Finanzvorgänge, Streitfragen über Gesellschaftsrecht und Fragen über Gesellschaftsführung im Allgemeinen;
- für Streitfragen in Bezug auf Artikel 28 des Arbeitergesetzes.

Wie versichert wird

Art. 8.2.3 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist für den Versicherungsnehmer gültig und auch für seine Familienmitglieder, **sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.**

Art. 8.2.4 - Garantiebeginn Rechtsschutz

Auf die Garantie laut Art. 8.2.1 Rechtsschutz begrenzt, wird die Versicherung für folgendermaßen eingetretene Schäden geleistet:

- während des gültigen Versicherungszeitraums bei Schadenersatzforderungen für außervertragliche Schäden, zur Verteidigung gegen von Dritte vorgebrachte Schadenersatzforderungen, Strafverfahren und Verfahren bzw. Einspruch gegen Verwaltungsstrafen, sofern anwendbar.
- In allen anderen Fällen wird diese Garantie als teilweise Abweichung zu Art. 1.1 Versicherungsbeginn der Vorschriften der allgemeinen Vertragsgrundlagen **nach 90 Tagen nach dem Inkrafttreten der Police wirksam.**

Wird die Rechtsschutzpolice ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes im direkten Anschluss an eine vorherige Rechtsschutzpolice der Gesellschaft ausgestellt, so gilt die Karenzzeit von 90 Tagen nicht für jene Leistungen, die bereits in der vorhergehenden Police vorgesehen waren, während sie in jeder Hinsicht für die neuen Leistungen gültig ist, die mit dem vorliegenden Vertrag hinzukommen. **Es ist somit die Pflicht des Versicherungsnehmers, bei Anzeige eines Schadensfalls entsprechende Unterlagen vorzulegen, die das Bestehen einer vorhergehenden Police mit Rechtsschutzgarantie belegen.**

Art. 8.2.5 - Eintritt des Schadensfalls

Im Sinne dieser Police versteht man unter **Eintritt des Schadensfalls das Datum, an dem sich der Schaden ereignet.** Unter Schaden hingegen versteht man Folgendes:

- a) den Schaden oder mutmaßlich außervertraglichen Schaden, der vom Versicherten verursacht oder erlitten wurde;
- b) einen Vertragsbruch oder mutmaßlichen Vertragsbruchs;
- c) ein Vergehen oder mutmaßliches Vergehen gegen das Gesetz.

Bei Vorliegen mehrerer Schadensereignisse derselben Art wird für den Zeitpunkt des Schadensfalls auf das Datum des ersten Schadensereignisses Bezug genommen.

Als einziger Schadensfall gelten in jeder Hinsicht eines oder mehrerer Schadensereignisse, die miteinander verbunden sind oder nacheinander eintreten bzw. auf ein und denselben Kontext zurückzuführen sind, auch wenn mehrere Personen beteiligt sind. Als Datum gilt das erste Datum des Schadensereignisses.

Sind mehrere Versicherte an einem einzigen Schaden beteiligt, wird die Leistung mit einer einzigen Deckungssumme pro Schadensfall garantiert, die dann zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt wird, ungeachtet der getragenen Kosten des Einzelnen. Wird die Deckungssumme pro Schadensfall bei der Festlegung des Schadens nicht ausgeschöpft, so wird die Restsumme zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt, die nur eine Teilerstattung ihrer Kosten gemäß Art. 6.1 Grundgarantie erhalten haben.

Art. 8.2.6 - Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung ist gemäß Art. 8.2.1 für die Garantie Rechtsschutz wirksam: für in der ganzen Welt erfolgte Schadensfälle, sofern das zuständige Gericht in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Monaco, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino ansässig ist.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

DIGITALES SCHUTZPAKET			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Basisgarantie	SCHUTZ GEGEN SCHÄDEN		
	Malware Assistenz	2 Mal pro Vertragsjahr	-
	Hilfe bei Cyber Mobbing	1 Mal pro Vertragsjahr für medizinische, rechtliche und verwalterische telefonische Beratung 24 Stunden für Babysitter Psychologe: Max. 500 € pro Ereignis pro Versichertem max. 1.000 € insgesamt für den Versicherte und seine Familienangehörigen max. 2 Ereignisse pro Versicherungsjahr Versicherungsjahr	-
	Ruf- und Imageschäden	1.500 € pro Versicherungsjahr	-
	RECHTSSCHUTZ		
	Rechtsschutz	5.000 € pro Versicherungsjahr	-

Was versichert ist

Art. 9.1 - Grundgarantie

Bei Erwerb des **Bereichs Sachschäden und Naturkatastrophen** und infolge von Ereignissen mit Anspruch auf Entschädigung in besagten Bereichen:

- a) wird dem Versicherten eine **Entschädigungspauschale** in Höhe von 10.000,00 € pro Schadensfall geleistet, falls die **versicherte Wohnung vollständig zerstört, unbegehrbar ist** oder der Schaden zu Stabilitätsproblemen geführt hat²⁷;
- b) Erstattung der **Sanierungskosten** der versicherten Wohnung, die für Beschäftigung von Hausangestellten angefallen sind bis zum Erreichen von 500,00 € pro Schadensfall;
- c) Erstattung der **Arztkosten** des Versicherten und seiner Familienmitglieder wegen Unfalls bis zum Erreichen von 1.000,00 € pro Schadensfall für:
 - diagnostische Untersuchungen;
 - Arztkosten für allgemein- und/oder fachmedizinische Untersuchungen;
 - rehabilitierende Physiotherapie;
 - Tagesgelder;
 - Kauf oder Anmietung von Rollstühlen oder anderen Hilfsmitteln und/oder Stützverbänden, die von den Ärzten verschrieben wurden, um den Heilungsprozess zu erleichtern;
 - Erstattung der Kosten für Zahnprothesen, beschränkt auf die Zahnelemente, die tatsächlich verloren gegangen oder beschädigt worden sind und immer unter der Voraussetzung, dass die Prothese innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Schadensfalls eingesetzt wird. Es gilt als vereinbart, dass die Erstattung von Kosten für zahnärztliche Behandlungen und Behandlungen von Zahnbetterkrankungen in jedem Fall ausgeschlossen ist;

Bei Erwerb des **Bereichs Diebstahl und Raub** und infolge von Ereignissen mit Anspruch auf Entschädigung in besagtem Bereich:

- d) Erstattung der Kosten für die Verstärkung der Schließvorrichtungen und Schutz durch den Einbau von Panzerungen, Verriegelungen, Gittern und einbruchsicheren Scheiben, bis zum Erreichen von 1.000,00 € pro Schadensfall;
- e) Erstattung der Sanierungskosten der versicherten Wohnung, die für Beschäftigung von Hausangestellten angefallen sind bis zum Erreichen von 500,00 € pro Schadensfall;
- f) Erstattung der Arztkosten des Versicherten und seiner Familienmitglieder wegen Unfalls bis zum Erreichen von 1.000,00 € pro Schadensfall für:
 - diagnostische Untersuchungen;
 - Arztkosten für allgemein- und/oder fachmedizinische Untersuchungen;
 - rehabilitierende Physiotherapie;
 - Tagesgelder;

26 Kann ich nur die Garantien des NOTFALLSCHUTZPAKETES versichern?

Nein, um die Versicherungsdeckung der Garantien im Rahmen des Notfallschutzpakets in Anspruch nehmen zu können, ist der gleichzeitige Erwerb der Bereiche SACHSCHÄDEN und NATURKATASTROPHEN erforderlich.



27 Falls die Wohnung nach einem Brand vorsorglich evakuiert wird, habe ich dann das Recht auf Entschädigung für die erlittenen Umstände?

Nein, aber sobald die Wohnung als unbegehrbar erklärt wird oder die Stabilität beeinträchtigt ist, besteht der Anspruch; das Ziel dieser Entschädigung ist eine finanzielle Soforthilfe für den Versicherten, um die ersten Ausgaben bewältigen zu können, die bei schwerwiegenden, die Wohnung betreffenden Ereignissen unweigerlich entstehen (eine einfache vorübergehende Räumung mit anschließender Genehmigung zur Rückkehr gilt nicht als entsprechend schwerwiegend).



- Kauf oder Anmietung von Rollstühlen oder anderen Hilfsmitteln und/oder Stützverbänden, die von den Ärzten verschrieben wurden, um den Heilungsprozess zu erleichtern;
- Erstattung der Kosten für Zahnprothesen, beschränkt auf die Zahnelemente, die tatsächlich verloren gegangen oder beschädigt worden sind und immer unter der Voraussetzung, dass die Prothese innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Schadensfalls eingesetzt wird. Es gilt als vereinbart, dass die Erstattung von Kosten für zahnärztliche Behandlungen und Behandlungen von Zahnbetterkrankungen in jedem Fall ausgeschlossen ist;

Was NICHT versichert ist

Art. 9.2 - Ausschlüsse

Die Versicherung ersetzt keine Arzneimittelkosten.

Wie versichert wird

Art. 9.3 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist für den Versicherungsnehmer gültig (auch für seine Familienmitglieder zur Rückerstattung der Arztkosten), sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.

Art. 9.4 - Geografische Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

NOTFALLSCHUTZ				
Garantien		Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Basisgarantie	Sachschäden und Katastropheneignisse	Zerstörte bzw. nicht begehbare Wohnung	10.000 € pro Schadensfall	-
		Sanierungskosten für die Wohnung	500 € pro Schadensfall	-
		Arztkosten bei Unfall	1.000 € pro Schadensfall	-
	Diebstahl und Raub	Kosten für die Verstärkung der Schließsysteme	1.000 € pro Schadensfall	-
		Sanierungskosten für die Wohnung	500 € pro Schadensfall	-
		Arztkosten bei Unfall	1.000 € pro Schadensfall	-

Was versichert ist

Art. 10.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherten eine in der Police genannten **pauschale Entschädigung nach folgenden Ereignissen zu leisten:**

a) Unfall

des Versicherten, der sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht in einem Angestelltenverhältnis befand, für den eine Prognose aus der Notaufnahme bzw. bei Einweisung eine Prognose des behandelnden Krankenhauses vorliegt über 45 Tage (Selbstbeteiligung).

Zur Bestimmung der Tage der Selbstbeteiligung bei einem stationären Aufenthalt nach einem Unfall, werden die Tage im Krankenhaus mit den Tagen der im Entlassungsschreiben genannten Prognose addiert.

Die Versicherung gilt für die Unfälle, die der Versicherte bei der Ausübung seiner professionellen Tätigkeit sowie bei jeder weiteren, nicht professionellen Tätigkeit erleidet.

b) Verlust der Arbeitsstelle

des Versicherten, der sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls in einem Angestelltenverhältnis befand, infolge einer Kündigung aus „berechtigtem objektivem Grund“

Die Versicherungsdeckung wird mit einer Selbstbeteiligung von 45 Tagen **geleistet.**

Der Zeitraum der Selbstbeteiligung beginnt am ersten Tag des Arbeitsausfalls.

Wenn der Zustand der Erwerbslosigkeit eine Dauer hat, die unter der der Selbstbeteiligung liegt, wird keine Entschädigung gezahlt; wenn die Dauer hingegen darüber liegt, vergütet die Gesellschaft die im vorliegenden Artikel genannte Entschädigung.

Als teilweise Abweichung zu Art. 1.1 Versicherungsbeginn der Vorschriften der allgemeinen Vertragsgrundlagen, wird diese Garantie nach 90 Tagen nach dem Inkrafttreten der Versicherung **wirksam und bleibt auf das erste Vertragsjahr begrenzt.** Falls dieser Vertrag ohne Kontinuitätslösung einen anderen Vertrag mit denselben Garantien ablöst, gilt die oben genannte Karenzzeit als aufgehoben.

Die Entschädigung versteht sich pro Schadensfall und pro Versicherungszeitraum²⁹.

Was NICHT versichert ist

Art. 10.2 - Ausschlüsse

Die Versicherung greift nicht:

a) In Bezug auf die Garantie **Personenschaden** für Personenschäden durch:

- Fahren eines Kraft- oder motorbetriebenen Wasserfahrzeugs ohne entsprechende Fahrerlaubnis des Versicherten, es sei denn, dass diese Genehmigung abgelaufen ist und vor Festlegung des Schadensfalls erneuert wird oder dass die fehlende Erneuerung ausschließlich und direkt auf körperliche Verletzungen

28 Kann ich nur die Garantien des GESUNDHEITSSCHUTZPAKETS versichern?

Nein, um die Versicherungsdeckung der Garantien im Rahmen des GESUNDHEITSSCHUTZPAKETS in Anspruch nehmen zu können, ist der gleichzeitige Erwerb der Bereiche SACHSCHÄDEN und SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN erforderlich.

29 Kann ich der Gesellschaft einen Unfall oder den Verlust der Arbeitsstelle melden, auch wenn diese Ereignisse nicht Folgen eines auf die Wohnung bezogenen Versicherungsfall sind?

Ja, das ist möglich. Schließlich dient dieses Paket mit der Entschädigungspauschale als finanzielle Soforthilfe für den Versicherten, zumindest in der ersten Zeit nach dem Ereignis

des Fahrers infolge des Schadensfalls zurückzuführen ist; davon ausgenommen ist das Fahren versicherter Minderjähriger sowie die Verletzungen, die sie sich beim Fahren am Steuer der Fahrzeuge ohne Wissen der Eltern oder des Vormunds zuziehen;

- Teilnahme mit Kraft- oder motorbetriebenen Wasserfahrzeugen an Wettrennen und Trainingsläufen, außer es handelt sich um Rennen nach eigenen Regeln;
- Fahren des Fahrzeugs auf Rennbahnen, auch unabhängig von Rennen, mit Ausnahme von Fahrsicherheitstrainings;
- Steuern oder Gebrauch, auch als Passagier, von Fluggeräten wie Drachenfliegern, Ultraleichtflugzeugen und Gleitschirmen, ausgenommen als Fluggast öffentlicher Passagiermaschinen;
- Steuern und Gebrauch von Unterwassermaschinen;
- professionelle Ausübung eines Sports
- Vorsätzliche, vom Versicherten versuchte oder ausgeführte Verbrechen, ausgenommen Handlungen, die der Versicherte aufgrund von menschlicher Solidarität oder aus Notwehr begangen hat.
- Trunkenheit am Steuer des Versicherten im Allgemeinen;
- Missbrauch von Psychopharmaka, Einnahme von Rauschgift oder Halluzinogenen (ausgenommen bei ärztlicher Verschreibung zu therapeutischen Zwecken), und zwar begrenzt auf den Versicherten, der den Personenschaden in diesem Zustand verursacht hat;
- Krieg, Aufruhr;
- Umwandlungen von Atomkernen, Strahlungen, die künstlich durch die Beschleunigung von Atomteilchen erzeugt werden, Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, chemische oder biologische Kontamination (zu verstehen als Vergiftung mit nuklearen, biologischen und chemischen Stoffen);
- Handlungen oder Verhaltensweisen der versicherten Person aufgrund:
 - einer Geisteskrankheit, die durch eine der folgenden Pathologien verursacht wird: Schizophrenie, manisch-depressive Formen, paranoide Zustände, Morbus Alzheimer, Demenz;
 - chronischer Alkoholismus und/oder Drogenabhängigkeit.

Aus der Versicherung ausgenommen sind des Weiteren:

- Herzinfarkt, Schlaganfall aus welchem Grund auch immer, HIV- und Hepatitis-Virusinfektionen, die durch einen erstattungsfähigen Unfall entstanden sind.

b) in Bezug auf die Garantie **Verlust des Arbeitsplatzes** wegen:

- Kündigung durch den Arbeitgeber aus „triftigem Grund“ oder aus disziplinarischen Gründen;
- Kündigungen zwischen Angehörigen, auch Vor- und Nachfahren;
- Kündigung durch den Arbeitnehmer;
- Beendigung von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen zu ihrem natürlichen Ablauf, Eingliederungsverträge (Schulungsverträge), Ausbildungsverträge, Leiharbeitsverträge (Überlassung von Arbeitskräften) und Verträge für Gelegenheits-/Saisonarbeit;
- Arbeitsverträge, die nicht dem italienischen Recht unterliegen;
- Kündigung durch den Arbeitgeber bei Erreichen des Alters, das für das Recht auf „Altersrente“ erforderlich ist;
- Auflösung von Vertragsverhältnissen, auch einvernehmlich, infolge von Umstrukturierungsprozessen im Unternehmen, die begleitende Vergütungen zum Ruhestand vorsehen;
- Mobilisierung des Angestellten, der dabei, im Laufe des Zeitraums der Mobilität, das Recht auf Beitragsalter- und/oder Altersrente erlangt;
- Erwerbslosigkeit, die Recht auf Entschädigung durch eine Kurzarbeiterkasse gibt (Kurzarbeiterkasse bei unverschuldeten vorübergehenden Marktstörungen, die Kurzarbeiterkasse für das Bauwesen oder Kurzarbeiterkasse bei Umstrukturierungen);
- Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Probezeit.

Art. 10.3 - Auflösung der Versicherung

Erreicht der Versicherte im Laufe des Vertrages die Altersgrenze von 70 Jahren, so erlöschen die in diesem Abschnitt geltenden Garantien mit dem auf das Erreichen dieses Alters folgenden jährlichen Fälligkeitstermin der Prämie.

Wie versichert wird

Art. 10.4 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist nur für den Versicherungsnehmer gültig, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.

Art. 10.5 - Geografische Gültigkeit

Die Versicherung ist in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt gültig.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

GESUNDHEITSSCHUTZ			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Basisgarantie	Unfall	-	45 Tage
	Verlust der Arbeitsstelle	90 Tage Karenzzeit ab Abschluss der Police	45 Tage

Was versichert ist

Art. 11.1 - Grundgarantie

a) Unterstützung der Kinder

Die Gesellschaft zahlt die Entschädigungspauschale von insgesamt 200.000,00 € zu gleichen Teilen an die Kinder des Versicherten unter 25 Jahren und an Kinder mit Behinderung aus, falls der Unfall **den Tod des Versicherten und des Ehe- oder Lebenspartners zur Folge hat**.

Die Versicherung gilt für die Unfälle, die der Versicherte bei der Ausübung seiner professionellen Tätigkeit sowie bei jeder weiteren, nicht professionellen Tätigkeit erleidet.

Die Garantie wird auch dann geleistet, wenn der Tod nach Ablauf des Vertrags eintritt, aber bis höchstens 2 Jahre ab dem Tag, an dem der Personenschaden eingetreten ist.

b) Bildungszuschuss³¹

Die Gesellschaft leistet dem Versicherten eine **Entschädigungspauschale** in Höhe von 2.000,00 €, falls das minderjährige Kind des Versicherten einen Unfall erleidet und infolge dessen der Schule so lange fernbleiben muss, dass es nach den geltenden Ministerialvorgaben nicht versetzt werden kann.

Die Garantie wird geleistet:

- für Minderjährige, die in Italien, in der Republik San Marino oder in Vatikanstadt eine italienische oder ausländische Schule besuchen.
- gegen Vorlage eines vom Sekretariat der Schule oder von der Schulbehörde ausgestellten Nachweises, dass der Verlust des Schuljahres auf die Fehltage zurückzuführen ist;
- gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, das bescheinigt, dass die Fehltage eine Folge des gemeldeten Unfalls sind.

c) Behindertenunterstützung³²

Die Gesellschaft leistet dem Versicherten nach einem Unfall des Versicherten als Betreuer einer behinderten Person eine **Entschädigungspauschale** in Höhe von 1.000,00 €, falls der Unfall einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Tagen oder eine Immobilisation von über 5 Tagen zur Folge hatte.

Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass:

- dass die Behinderung im Sinne von Gesetz 104/1992 von der zuständigen Commissione Medica Integrata (Ärztevereinigung) anerkannt ist;
- der Versicherte der Betreuer der behinderten Person ist und selbst die Vorteile und Genehmigungen nach oben genannten Gesetz in Anspruch nehmen darf;
- die behinderte Person nicht in einer privaten oder öffentlichen medizinischen Langzeiteinrichtung (rund um die Uhr) untergebracht ist, die die umfassende Betreuung gewährleistet;
- der Krankenhausaufenthalt bzw. die Ruhigstellung wurde vom zuständigen Arzt/Krankenhaus bescheinigt.

Die Garantie wird nur 1 Mal pro Versicherungszeitraum geleistet:

30 Kann ich nur die Garantien des FAMILIENSCHUTZPAKETS versichern?

Nein, um die Versicherungsdeckung der Garantien Unterstützung der Kinder, Bildungszuschuss, Behindertenunterstützung und Haushaltshilfe im Rahmen des FAMILIENSCHUTZPAKETS in Anspruch nehmen zu können, ist der gleichzeitige Erwerb der Bereiche SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN und/oder SACHSCHÄDEN unerlässlich.



31 Mein Sohn hat wegen Krankheit zahlreiche Fehltage gehabt und hat deswegen das Klassenziel nicht erreicht. Habe ich das Recht auf die Pauschalentschädigung für Verlust des Schuljahres?

Nein, diese Möglichkeit ist nur bei Fehltagen infolge eines Unfalls vorgesehen.



32 Meine Pflegerin wurde wegen Lungenentzündung eine Woche lang stationär behandelt: kann ich die vom Paket vorgesehene Pauschalentschädigung für die Kosten einer Ersatzkraft in Anspruch nehmen?

Nein, diese Möglichkeit ist nur bei Krankenhausaufenthalt (mindestens 2 Tage) und Ruhigstellung (mindestens 5 Tage) infolge eines Unfalls vorgesehen.



d) Haushaltshilfe

Die Gesellschaft leistet dem Versicherten nach einem Unfall des als Haushaltshilfe beim Versicherten beschäftigten Hausangestellten eine **Entschädigungspauschale** in Höhe von 1.000,00 €, falls der Unfall einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Tagen oder eine Immobilisation von über 5 Tagen zur Folge hatte.

Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass:

- der Hausangestellte wurde regulär als Haushaltshilfe des Versicherten angestellt;
- der Krankenhausaufenthalt bzw. die Ruhigstellung wurde vom zuständigen Arzt/Krankenhaus bescheinigt.

Die Garantie wird nur 1 Mal pro Versicherungszeitraum geleistet.

Was NICHT versichert ist

Art. 11.2 - Ausschlüsse

Die Versicherung deckt Unfälle infolge der nachstehenden Ereignisse oder Ursachen nicht ab:

- a) Teilnahme mit Kraft- oder motorbetriebenen Wasserfahrzeugen an Wettrennen und Trainingsläufen, außer es handelt sich um Rennen nach eigenen Regeln;
- b) professionelle Ausübung eines Sports;
- c) Vorsätzliche, vom Versicherten versuchte oder ausgeführte Verbrechen, ausgenommen Handlungen, die der Versicherte aufgrund von menschlicher Solidarität oder aus Notwehr begangen hat.
- d) Trunkenheit am Steuer des Versicherten im Allgemeinen;
- e) Missbrauch von Psychopharmaka, Einnahme von Rauschgift oder Halluzinogenen (ausgenommen bei ärztlicher Verschreibung zu therapeutischen Zwecken), und zwar begrenzt auf den Versicherten, der den Personenschaden in diesem Zustand verursacht hat;
- f) Krieg, Aufruhr.

Wie versichert wird

Art. 11.3 - Versicherte Personen

Die Versicherung ist für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen gültig (auch bei Unfall des Hausangestellten), sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.

Art. 11.4 - Geografische Gültigkeit

Die Garantie ist auf der ganzen Welt wirksam.

Für die Versicherungsleistung Bildungszuschuss gemäß Art. 11.1 - Grundgarantie b) wird die Garantie für Minderjährige geleistet, die italienische oder ausländische Schulen in Italien, dem Staat Kirchenstadt und in der Republik San Marino besuchen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

FAMILIENSCHUTZ			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Basisgarantie	Unterstützung der Kinder	200.000 € pauschal pro Versicherungsfall; Kinder unter 25 Jahren	-
	Bildungszuschuss	2.000 € pauschal pro Versicherungsfall; Minderjähriges Kind	-
	Behindertenunterstützung	1.000 € pauschal pro Versicherungsfall/ Jahr;	2 Tage stationär oder 5 Tage Ruhigstellung
	Haushaltshilfe	1.000 € pauschal pro Versicherungsfall/ Jahr;	2 Tage stationär oder 5 Tage Ruhigstellung

Art. 12.1 - Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten

Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern;
- innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum des Ereignisses oder dem Zeitpunkt als er davon erfuhr, schriftlich der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Ereignisses, die vermutliche Ursache, die bekannten unmittelbaren Folgen, die Umstände des Ereignisses, die etwaige Schadenshöhe sowie Name und Adresse der geschädigten Personen und der eventuellen Zeugen des Schadensfalls mitteilen;
- die Inhalte der schriftlichen Mitteilung bei einem schweren Schadensfall oder bei schweren Verletzungen von Personen oder bei Todesfall mit einem Fax oder einer E-Mail der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft vorab bekannt geben;
- eine Mitteilung mit der Angabe des erlittenen Schadens und einer detaillierten Aufstellung der beschädigten, zerstörten Sachen, ihrer Beschaffenheit, Quantität und ihres Werts verfassen, sobald diese Angaben vorliegen;
- die Schadensmeldung an die zuständige Behörde weiterleiten und eine Kopie der Anzeige bei vorsätzlichem Diebstahl, Raub, Taschendiebstahl wiederum der Agentur oder der Direktion der Gesellschaft zu kommen lassen³³;
- Spuren und Überreste des Schadensfalls aufbewahren, bis zur Begehung durch einen von der Gesellschaft beauftragten Gutachter zur Festsetzung des Schadens und auf jeden Fall bis maximal 30 Tage nach dem Datum der Meldung, einen Anspruch auf Entschädigung dafür gibt es nicht; Änderungen an den Sachen sind nur erlaubt, sofern sie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Begehrbarkeit unbedingt erforderlich sind;
- der Gesellschaft und dem beauftragten Gutachter alle nützliche Unterlagen und jedes andere Element zur Verfügung stellen, das den Schaden nachweisen kann;
- eine umgehende Mitteilung auch an den Schuldner verfassen und, bei Zerstörung von Handelspapieren, sofern es das Gesetz zulässt, das Tilgungsverfahren einschreiten. Die Kosten gehen zulasten der Gesellschaft.

In Bezug auf den **Bereich Schäden gegenüber Dritten** müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte außerdem:

- Neuigkeiten, Anträge und Klagen in Bezug auf den Schadensfall durch Unfallopfer, Geschädigte oder Berechtigte unverzüglich mitteilen und sich um die Beischaftung aller hilfreichen Elemente bemühen.

In Bezug auf den **Bereich Sachschäden** müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte außerdem:

- die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktieren, falls sie die Leistung laut Art. 12.12 **Direkte Reparatur** oder nach Art. 12.13 **Sofortige Rückkehr** in Anspruch nehmen möchten und dabei den erlittenen Schaden sowie den mutmaßlichen Umfang mitteilen, sodass der Schaden als regulär gemeldet gilt im Sinne von 1913 des Zivilgesetzbuchs und zur Annahme des Dienstes.

In Bezug auf den **Bereich Naturkatastrophen** müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte außerdem:

- der Gesellschaft und dem Gutachter alle Dokumente und Elemente vorlegen, aus denen die Bauweise der Wohnung hervorgeht (Erdbebensicher, Stahlbeton, Mauerwerk, Biobau, Holz);
- Die Betriebszentrale von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktieren, falls sie die Leistung laut Art. 12.13 **Sofortige Rückkehr** in Anspruch nehmen möchten und dabei den erlittenen Schaden sowie den mutmaßlichen Umfang mitteilen, sodass der Schaden als regulär gemeldet gilt im Sinne von 1913 des Zivilgesetzbuchs und zur Annahme des Dienstes.

33 Genügt es, im Schadensfall wegen Diebstahls meine Filiale zu benachrichtigen?

Nein, beim Schadensfall wegen Diebstahls ist die Benachrichtigung der Filiale zwar erforderlich, zur Fortführung des Auszahlungsverfahrens jedoch nicht ausreichend. Der Schadensfall muss auch bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht werden, anschließend muss die Anzeige bei der Filiale oder direkt bei der Direktion der Gesellschaft vorgelegt werden.

In Bezug auf den **Bereich Rechtsschutz und DIGITALES SCHUTZPAKET (begrenzt auf die Garantie Rechtsschutz)** müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- der Agentur, bei der der Vertrag abgeschlossen wurde, oder der Gesellschaft oder ARAG unverzüglich jeden Schaden melden, sobald dieser eingetreten ist oder sie davon Kenntnis erlangt haben;
- der Direktion der Gesellschaft oder ARAG jedes Schriftstück, das ihm zugestellt wird, übermitteln.

In Bezug auf den **Bereich Beistand und DIGITALES SCHUTZPAKET (begrenzt auf Malware-Hilfe - Hilfe bei Cyber Mobbing)** muss der Versicherte der Betriebszentrale bei der Beantragung der Beistandsleistung Folgendes übermitteln:

- die Elemente für seine Identifikation und die Prüfung seines Rechtes auf die Leistung (persönliche Daten, eventuelle Adresse oder vorübergehende Adresse, Kenndaten des Vertrags, usw.);
- alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um den tatsächlichen Eintritt des Ereignisses zu belegen und die zu erbringenden Leistungen sowie die geeigneten Mittel für ihre Erbringung zu ermitteln (Art, Uhrzeit und Ort des Ereignisses, Anzahl der am Ort des Beistands anwesenden Personen, etwaige anwesende Tiere, usw.).

Die Nichterfüllung der obigen Pflichten kann gemäß Artikel 1915 des it. Zivilgesetzbuchs zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung führen.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEREICHE SACHSCHÄDEN, NATURKATASTROPHEN, DIEBSTAHL UND RAUB

Art. 12.2 - Kriterien der Schadensfeststellung

Der Betrag des erstattungsfähigen Schadens wird anhand des **Neuwerts** ermittelt, d.h. im Schadensfall ungeachtet aller in der Police vorgesehenen Grenzen und Garantien:

- für **die Wohnung** werden die erforderlichen Kosten zum Wiederaufbau der zerstörten bzw. zur Sanierung der beschädigten Teile ausgezahlt;
- für **den Hausrat** werden die Kosten erstattet, um die zerstörten oder beschädigten Güter zu reparieren oder zu ersetzen durch Sachen, die hinsichtlich ihrer Nutzung, Qualität, Merkmale und Funktionen neu, gleich oder gleichwertig sind.

In beiden Fällen wird der etwaige Wert der rückgewonnenen Sachen abgezogen.

Sowohl für **die Wohnung** als auch für den Hausrat werden die Versicherungssummen anhand der geleisteten Versicherungsform bestimmt:

- **Vollwertversicherung:** ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadens niedriger als der geschätzte Wert, wird zur Ausbezahlung des Schadens die Proportion zwischen Versicherungssumme und Istwert der versicherten Wohnung ausbezahlt;
- **Erstrisikoversicherung:** unabhängig vom Wert der Sache zum Zeitpunkt des Schadens wird der Schaden bis zum Gesamtwert der Versicherungssumme ohne die Anwendung der Proportionalregel ausbezahlt.

Des Weiteren wird der erstattungsfähige Schaden an spezifischer Kriterien festgesetzt in Bezug auf:

a) **Bäume:**

- bei Tod oder Verletzung, die die Stabilität irreversibel beeinträchtigen, die erforderlichen Kosten zum Ersetzen der Bäume durch andere derselben Art, die sich zum Umpflanzen eignen und höchstens 5 Jahre alt sind;
- bei Verletzungen, die die Stabilität und/oder Sicherheit für Sachen und Personen beeinträchtigen, Kosten für die Pflege der Bäume durch Stützen, Zuschneiden, Versorgen.

b) **bewegliche Güter, auch teilweise Elektro- und Elektronikgeräte**, ausgenommen solche, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt des Schadens neu erworben wurden; die Entschädigung darf das Dreifache des Werts, das sie zum Zeitpunkt des Schadens hatten, nicht überschreiten;

c) **Bekleidung und Wäsche ausgenommen solche, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt des Schadens neu erworben wurden**, besondere Gegenstände, Wertsachen, nicht mehr gebrauchte und unbrauchbare Gegenstände, für welche die Garantie anhand des effektiven Werts zum Zeitpunkt des Schadens geleistet wird, ohne Anwendung des Neuwertkriteriums.

d) **Persönliche Dokumente**, die Kosten für die Neubeantragung;

e) **Sammlungen und Kollektionen**, die teilweise entwendet oder beschädigt werden, werden nur zum Wert der beschädigten oder gestohlenen Einzelstücke anerkannt, ein Wertverlust der Sammlung oder der einzelnen Teile

ist davon ausgenommen;

- f) **Spiegel, Schilder, Scheiben, Glas, Polycarbonat**, die Kosten für den Ersatz durch (gleiche oder gleichwertige) Neue, Transport- und Einbaukosten inbegriffen;
- g) **Wertsachen**
 - Für Geld, Wertpapiere, usw. gilt der darauf vermerkte Nennwert;
 - Für Aktien:
 - Die Gesellschaft leistet die Entschädigung erst nach ihrer etwaigen Ablauffrist;
 - bei genehmigtem Tilgungsverfahren ergibt sich der Schadensbetrag lediglich aus den Kosten des Versicherten für das Tilgungsverfahren;
 - für Wechselfapiere gilt die Versicherung lediglich für diejenigen, für die der Wechsel eingetrieben werden kann.

Auf jeden Fall erkennt die Gesellschaft für den einzelnen Schadensfall keine Beträge an, die über die Versicherungssummen hinausgehen, mit Ausnahme der vorgesehenen Fälle in Artikel 1914 des Zivilgesetzbuchs für Rettungs- und Bergungskosten sowie sofern vom Vertrag ausdrücklich vorgesehen (unter Berücksichtigung des Wertverlusts je nach Alter, Abnutzung und Konservierungszustand).

Die Entschädigung wird anfänglich nach dem Kriterium des Gebrauchswerts geleistet; die Bezahlung des Entschädigungszuschlags für den Neuwert in Höhe der Differenz zwischen der geschätzten Entschädigung nach dem Kriterium des Neuwerts und der Schätzung nach dem Kriterium des Gebrauchswerts wird ausbezahlt, sofern der Versicherte nach Ablauf von 18 Monaten nach der Schadensfeststellung oder dem Protokoll des Gutachten mit der Sanierung oder dem Wiederaufbau des Gebäudes bzw. mit dem Ersetzen des Inhalts fortfährt, sofern keine Verspätungen wegen legitimer Verhinderung vorliegen. Andernfalls wird mit der Bezahlung des Entschädigungszuschlags für den Neuwert nicht fortgefahren und der Schaden wird weiterhin nach dem Kriterium des Gebrauchswerts bestimmt.

Anstelle des Neubaus des Gebäudes kann sich der Versicherte auch zum Kauf eines anderen, gleichwertigen Wohngebäudes entscheiden, die Leistung der Gesellschaft wird aber auch in diesem Fall den erstattungsfähigen, nach dem Neuwertkriterium ermittelten Betrag nicht übersteigen.

Abweichung von der Proportionalregel

Wird die Versicherung nach Vollwert abgeschlossen, ist die oben genannte Proportionalregel nur anwendbar, wenn der versicherte Sachwert die Versicherungssummen zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 20% übersteigt.

Wird diese Begrenzung überschritten, wird die Proportionalregel nur auf den Teil angewendet, der die Versicherungssumme zuzüglich des oben genannten Prozentsatzes übersteigt. Der Ausgleich der Versicherungssummen mit den verschiedenen Parteien ist nicht zulässig.

Art. 12.3 - Verfahren der Schadensfeststellung

Der Schadensbetrag und die Festsetzung der Entschädigung können direkt von den Parteien vereinbart oder im Einvernehmen durch Gutachter festgesetzt werden, die je von der Gesellschaft und vom Versicherungsnehmer benannt werden.

Können sich die Gutachter nicht einigen, berufen sie einen Dritten hinzu, damit der Entscheidungen nach Mehrheit getroffen werden können.

Die Gutachter können jeweils Hilfe und Berater herbeiziehen, deren Ansichten in das Gutachten mit einfließen können, die jedoch nicht entscheidungsbefähigt sind. Wenn die beiden Gutachter sich nicht auf einen dritten einigen können, wird die Entscheidung vom Vorsitzenden des Gerichts des Gerichtsstandes getroffen, in dem der Schadensfalls eingetreten ist.

Jede der Parteien trägt die Kosten ihres Gutachters selbst, während die Kosten für den dritten Gutachter zulasten der unterliegenden Partei gehen.

Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Verfahren, auch eine gerichtliche Beilegung ist jederzeit möglich.

Art. 12.4 - Gutachtermandat

Die Gutachter müssen:

- a) die Ursache, Natur und die Modalitäten des Schadensfalls ermitteln;
- b) die Richtigkeit der Beschreibungen und der Erklärungen prüfen, die sich aus der Police ergeben und feststellen, ob zum Zeitpunkt des Schadens Risiko erhöhende Umstände vorlagen; zudem müssen sie prüfen, ob der Versicherte

oder der Versicherungsnehmer die von Art. 12.1 Schadensmeldung und Pflichten für Versicherungsnehmer und Versicherten;

- c) jeder für sich für jede vom Schaden betroffene Partei prüfen, ob und in welcher Qualität und Quantität die versicherten Sachen vorhanden sind, ihren Wert zum Zeitpunkt des Schadens nach den von der Gesellschaft vorgegebenen Bewertungskriterien (Vollwert oder Erstrisiko) und nach der Art der Garantie und den Bedingungen aller Policen berechnen;
- d) den Schaden nach den von der Garantie vorgesehenen Kriterien schätzen.

Die Ergebnisse des schiedsrichterlichen Verfahrens müssen in einem entsprechenden Bericht zusammengefasst werden, der in zweifacher Ausführung, eine für jede Partei, zu erstellen ist.

Die Ergebnisse der Bewertungen aus o.g. Buchstaben c) und d) sind für die Parteien bindend, die auf jede Anfechtung verzichten; Fälle von Verstößen, Vorsatz, Fehler oder Vertragsbruch ausgenommen. Jede weitere Vorgang zur Erstattungsfähigkeit des Schadens bleibt davon unberührt.

Die Entscheidungen des Gutachterkollegiums sind auch dann für die Parteien verbindlich, wenn sich einer der Gutachter weigert, den zugehörigen Bericht zu unterzeichnen; diese Verweigerung muss von den Schiedsrichtern im Abschlussbericht bescheinigt werden. Die Gutachter sind von der Einhaltung jeglicher gerichtlicher Formalitäten befreit.

Art. 12.5 - Zahlung der Entschädigung

Innerhalb von 30 Tagen nach Vereinbarung des Schadensbetrags mit Bescheid der Schadensfeststellung oder mit abschließendem Gutachterprotokoll begleicht die Gesellschaft die fällige Summe, außer:

- a) der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sind aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, der Gesellschaft die Zahlung zu quittieren;
- b) der Gesellschaft wird ein rechtskräftiger Oppositionsbescheid oder eine Übertragungsurkunde zugestellt;
- c) bei Brandschäden wurde in Bezug auf die Schadensursache ein Strafverfahren eingeleitet, aus dem sich einige Ausschlussgründe der entsprechenden Garantie ergeben;
- d) bei Diebstahl ergeben sich einige Ausschlusskriterien aus der jeweiligen Garantie und aus der Dokumentation über das Ergebnis der Ermittlungen.

Art. 12.6 – Entschädigungsvorschuss

Ungeachtet der Vorgaben aus Art. 12.5 PZahlung der Entschädigung - und auf Anfrage des Versicherungsnehmers - hat der Versicherte Anspruch auf eine Anzahlung auf Basis der Vorab-Schätzungen der Gesellschaft in Höhe von 50% des mutmaßlichen Entschädigungsbetrags, vorausgesetzt, dass:

- der Versicherte/Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Art. 12.1 Schadensmeldung und Pflichten für Versicherungsnehmer und Versicherten erfüllt und die Leistung ausdrücklich beantragt hat.
- es bestehen keine Zweifel und es liegen keine Einsprüche zur Erstattungsfähigkeit des Schadens vor;
- die vermutliche Entschädigung nicht unter 15.000,00 € für den Bereich Sachschäden und Diebstahl und Raub und 30.000,00 € den Bereich Katastrophenereignisse beträgt;
- es liegen keine vertraglichen Hinderungsgründe vor (Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter, Hypotheken).

Die Gesellschaft leistet die Vorauszahlung nach 60 Tagen (90 Tagen bei Naturkatastrophen) ab dem Datum der Schadensmeldung, sofern seit Beantragung der Vorauszahlung mindestens 30 Tage vergangen sind.

Grenzen der Vorauszahlung:

- 50.000,00 € bei Schadensfall aus dem Bereich Diebstahl und Raub
- 250.000,00 € bei Schadensfall aus dem Bereich Sachschäden und Naturkatastrophen, ungeachtet des geschätzten Schadens.

Die endgültige Auszahlung erfolgt nach aktivem bzw. passivem Saldo, d.h. gekürzt um die bereits geleistete Vorauszahlung.

Art. 12.7 – Rückgewinnung von Diebesgut³⁴

Wird das Diebesgut ganz oder teilweise rückgewonnen, muss der Versicherte dies der Gesellschaft unverzüglich

34 Wenn mein Besitz nach der Anzeige des Schadens wegen Diebstahl angezeigt und wiedergefunden wurde, behalte ich ihn ' dann zurück?

Ja und ohne jegliche Kosten, sofern der Schaden noch nicht ausbezahlt wurde. Hat die Gesellschaft jedoch den Schaden bereits vergütet, kann sie den wiedergefundenen Besitz als Entschädigung für den ausgezahlten Schaden einbehalten.

mitteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt. Wurde der Schaden bereits vollständig ersetzt, werden die Sachen Eigentum der Gesellschaft; wurde der Schaden hingegen erst teilweise ersetzt, wird der Anteil der rückgewonnenen Sachen anteilig zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft aufgeteilt.

Es steht dem Versicherten frei, die rückgewonnenen Sachen einzubehalten und der Gesellschaft den erhaltenen Erstattungsbetrag zurück zu überweisen.

Der Versicherte hat das Recht, der Versicherung das Diebesgut zu überlassen, das mehr als 60 Tage nach der Schadensmeldung wiedergefunden wurde.

Art. 12.8 - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorätzlich übertrieben und Sachen als gestohlen gemeldet, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht vorhanden waren oder nicht gestohlene Sachen verborgen, zurückgehalten oder manipuliert, als Nachweis betrügerische Mittel verwendet oder gefälschte Dokumente vorgelegt, Spuren verwischt und Indizien des Verbrechens und des Schadens manipuliert, verlieren sie das Recht auf Entschädigung.

Art. 12.9 - Guter Glauben

Unterlassen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte das Risiko erhöhende Umstände oder machen sie ungenaue/falsche Angaben bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit, bleibt das Recht auf Entschädigung in voller Höhe bestehen, sofern die Angaben in gutem Glauben erfolgten und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der Gesellschaft steht ab dem Moment, in dem die Umstände ans Licht gekommen sind, proportional zur Erhöhung des Risikos eine höhere Prämie zu.

Art. 12.10 - Verzicht auf den Regress

Die Gesellschaft verzichtet, Vorsatz ausgenommen, auf Regressansprüche gegenüber:

- Gäste des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten;
- Personen, für die der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte von Gesetzes wegen haften, auch Angestellte;
- Familienmitglieder des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten laut Art. 1916 des Zivilgesetzbuchs, die die Wohnung nutzen;
- Verwandte oder Nachbarn, die angrenzende, darüber- oder darunterliegende Wohnungen bewohnen;
- Gewerbebetriebe, Handwerker und Industrie, die Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sind oder in denen sie Gesellschafter mit beschränkter Haftung sind, die ihren Standort im selben Gebäude haben wie die versicherte Wohnung;

vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte von seinem Rechts auf Regress gegenüber dem Verantwortlichen keinen Gebrauch macht.

Art. 12.11 - Inhaber der Rechte, die sich aus der Versicherung ergeben

Die Versicherung wird vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen und auch im Interesse der Personen abgeschlossen, denen sie zukommt: die Handlungen, Beweggründe und Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben, können ausschließlich vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Feststellung des Schadens und der Entschädigung ist auch für dritte Betroffene bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die oben genannte Entschädigung wird in einem beidseitigen Verfahren bestimmt und kann ausschließlich durch das Einschreiten der dritten Betroffenen ausbezahlt werden.

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BEREICH SACHSCHÄDEN

Art. 12.12 – Direkte Reparatur ³⁵

Der Versicherte, ausschließlich in Bezug auf die Garantien aus Art. 2.4.1 - Garanti Plus Buchstaben a), 2.4.5 Wasserschäden Buchstaben a), b), c) und e), 2.4.6 Störungssuche und 2.4.8 Glas und Kristall, 4.1 Grundgarantie Buchstabe e) Diebstahl von Fenstern und Türen in Bezug auf die Schäden an der Wohnung mit Ausnahme der Solar- und/oder Photovoltaikmodule ³⁶, kann sich für Schäden mit mutmaßlichem Betrag von nicht mehr als 5.000,00 € bei Vertragsabschluss oder bei Anzeigeerstattung des Schadensfalls für den Service „Direkte Reparatur“ entschließen ³⁷. Entscheidet sich der Versicherte für das direkte Reparaturverfahren bei Schäden bis 5.000,00 €, werden keine Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen angewendet, auch muss er für die Reparaturkosten nicht in Vorleistung treten.

Insbesondere:

- a) zum Zeitpunkt des Schadensfalls muss der Versicherte über die Agentur, mit der der Vertrag abgeschlossen wurde, oder telefonisch unter der kostenlosen Hotline 800 070270 (aus dem Ausland +39 011 6523200), oder per Fax unter der Nummer +39 011 6533875 oder an die E-Mail-Adresse pas.areaassistenza@unipolsai.it Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktieren zur Beantragung der direkten Reparatur;
- b) Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. schickt einen Gutachter zur Prüfung des Schadens und zur Erstellung eines Kostenvoranschlags, der die erforderlichen Reparaturmaßnahmen beschreibt und die Kosten bestimmt;
- c) falls der Kostenvoranschlag den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt:
 - der Versicherte kann aus den vom Gutachter vorgeschlagenen Handwerkern einen aussuchen, damit dieser die im Voranschlag genannten Reparaturarbeiten ausübt. Er befugt den Handwerker zum Erhalt der Entschädigungsleistung durch die Gesellschaft und die Gesellschaft zum Ausbezahlen der Entschädigung direkt an den Handwerker;
 - nach den Reparaturarbeiten stellt der Handwerker eine Rechnung an den Versicherten aus; nach Bewertung der Erstattungsfähigkeit des Schadens begleicht die Gesellschaft die fällige Entschädigung an den Handwerker bis zu einem Höchstsatz von 5.000,00 €, wobei für den Versicherten keinerlei Kosten, keine Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen anfallen;
 - mit dieser Zahlung wird die Schuld des Versicherten gegenüber dem Handwerker für die Reparatur und die Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Versicherten für die Entschädigung erledigt, der Versicherte muss nichts weiter tun;

35 Welchen Vorteil habe ich, wenn ich bei der Meldung des Schadensfalls die direkte Reparatur anstelle der gewöhnlichen Entschädigung wähle?

Wählt der Kunde die direkte Reparatur des Schadens (aktivierbar für bestimmte und spezielle Garantien), so kommt er sich für ihn ein dreifacher Vorteil, sofern sich der Schaden innerhalb der 5.000 € beläuft:

- er selbst muss sich nicht um einen qualifizierten Handwerker zur Reparatur des Schadens kümmern, da aus den vom Gutachter genannten Handwerkern einen auswählen kann;
- er muss keine Kosten für den Handwerker vorstrecken (weder für den Anruf und die Lohnkosten noch für die Materialkosten), da all diese Kosten in der Bezahlung des Handwerkers durch die Gesellschaft im Auftrag des Kunden inbegriffen sind;
- im Schadensfall werden je nach Schadenstypologie möglicherweise Unterdeckungen oder Selbstbeteiligungen angewendet.

36 Kommt die direkte Reparatur bei einem Brandschaden meiner Wohnungseinrichtung in Frage?

Nein, die direkte Reparatur deckt die Schäden an der Wohnung bei Wasseraustritt nach Leitungsbrüchen und Glasschäden. Für Schäden an der Einrichtung kommt die Sachschädengarantie nach den üblichen Entschädigungsmodalitäten auf.

37 Wann kann ich entscheiden, die direkte Reparatur in Anspruch zu nehmen?

Die Wahl ist sowohl bei Vertragsabschluss möglich oder bei der Meldung des Schadens.

- d) übersteigt der Voranschlag den Höchstwert von 5.000,00 €, kann die Direkte Reparatur nicht in Anspruch genommen werden, d.h. der Schaden wird von der Gesellschaft abgewickelt wie jeder andere Schaden auch, nach Feststellung des Schadens mit den vorgesehenen Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen;
- e) Ist die Durchführbarkeit der Maßnahmen im Zuge der direkten Reparatur nicht gegeben (z.B. Bei Nichtverfügbarkeit eines zuständigen Fachmanns), behält sich die Gesellschaft das weitere Vorgehen wie beim herkömmlichen Schadensmanagement vor: in diesem Fall kommen etwaige Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen jedoch (auf Basis des festgestellten Schadens) nicht zur Anwendung.

Für alle weiteren, hier nicht ausdrücklich genannten Aspekte gelten die Vorschriften im Bereich "Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall".

Andernfalls kann der Versicherte jederzeit das herkömmliche Entschädigungsverfahren wählen, ohne die Direkte Reparatur in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kommen bei der Auszahlung der Entschädigung etwaige Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen (auf Basis des festgestellten Schadens) zur Anwendung.

Die direkte Reparatur erfolgt in Italien und im Staat Vatikanstadt.

Art. 12.13 – Sofortige Rückkehr

Neben den Vorgaben aus Art. 12.1 Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten kann die Gesellschaft bei erstattungsfähigem Schaden nach den Bedingungen des Bereichs Sachschäden und Katastrophenereignisse, für den die Gesamtentschädigung über mindestens 5.000,00 € und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (MWSt. inbegriffen) vorhersehbar ist, dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten anbieten, den Eingriff eines Fachmanns zur Schadensbehebung in Anspruch zu nehmen, um den Schaden zu begrenzen oder eine Verschlimmerung des Schadens zu verhindern, und zwar mittels eines Abkommens zwischen UnipolSai Assicurazioni S.p.A. und dem beauftragten Unternehmen, das in der Lage ist, im Schadensfall einen zügigen und effizienten Notfallplan zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft umfasst:

- a) Schneller Rettungs- und Bergungseinsatz" (Art. 1914 des Zivilgesetzbuchs);
- b) Reparatur und Austausch der beschädigten Güter.

Im Laufe des Einsatzes bestimmt und koordiniert die beauftragte Gesellschaft gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzen des Schadensausmaßes.

Nach Abschluss des Eingriffs der Gesellschaft unterzeichnet der Versicherte den Bericht über die Arbeitsleistungen und das Dokument über das Ende des Eingriffs zusammen mit dem Dokument über die Forderungsabweisung, einem Dokument, durch das die Kosten für den Eingriff der Gesellschaft (sofern von der Police abgedeckt) direkt von UnipolSai Assicurazioni S.p.A beglichen werden können, sodass der Versicherte keine Ausgaben vorentrichten muss. Falls der Schaden nach dem Eingriff der beauftragten Gesellschaft, trotz guten Willens beider Seiten, nach den Bedingungen der Versicherung nicht erstattungsfähig ist, wird der Einsatz der beauftragten Gesellschaft als Gutachterkosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € (zzgl. MwSt.) erstattet.

Falls sich die Gesamtkosten dieser Einsätze für nicht erstattungsfähige Schäden innerhalb des Kalenderjahres auf über 3.000,00 € (zzgl. MwSt.) belaufen, hat das beauftragte Unternehmen keinen Anspruch, darüber hinausgehende Beträge abzurechnen.

Die sofortige Rückkehr wird in Italien und im Staat Vatikanstadt betrieben.

Die Dienste Sofortige Rückkehr werden über Pronto Assistance Servizi Società consortile a.r.l. aktiviert über Anruf:

- Kostenlose Servicenummer **800 070270**
- Rufnummer aus dem Ausland **+39 011 6523200**,

Oder über die Agentur, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.

NORMEN FÜR DEN BEREICH BEISTAND

Art. 12.14 - Abwicklung der Streitigkeiten und Verteidigungskosten

Die Gesellschaft übernimmt im Namen des Versicherten die Abwicklung von Streitsachen, indem sie sich aller Rechte und Handlungen bedient, die dem Versicherten selbst zustehen, und die Möglichkeit hat, Anwälte, Gutachter, Berater oder Techniker zu ernennen:

- außergerichtlich und zivilgerichtlich, bis zur Festsetzung des Schadens;

- strafgerichtlich bis zum Abschluss der Instanz des Verfahrens, das bei Festsetzung des Schadens im Gang war. Zulasten der Gesellschaft gehen sämtliche Kosten, die sich aus der gegen den Versicherten angestregten Klage ergeben, und zwar bis zur Höhe eines Betrags, der einem Viertel der Deckungssumme entspricht, die in der Police angegeben ist.

Sollte die Summe, die dem Geschädigten geschuldet wird, die genannte Deckungssumme überschreiten, werden die Kosten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten im Verhältnis zum jeweiligen Interesse aufgeteilt.

Die Gesellschaft übernimmt weder Kosten, die dem Versicherten für Anwälte oder Techniker entstanden sind, die sie nicht selbst bestimmt hat, noch Geldstrafen, Bußgelder oder Strafgerichtskosten.

Der Versicherte muss persönlich vor Gericht erscheinen, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Gesellschaft dies verlangt.

Art. 12.15 - Zahlung des Schadensfalls

Nach Überprüfung, dass die Versicherungsgarantie wirksam ist, und des festgestellten ersetzbaren Schaden sowie dessen Höhe verpflichtet sich die Gesellschaft den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Schadensermittlung zu zahlen.

NORMEN FÜR DEN BEREICH RECHTSSCHUTZ UND FÜR DAS DIGITALE SCHUTZPAKET (auf die Garantie Rechtsschutz beschränkt)

Art. 12.16 - Modalitäten zur Beantragung des Rechtsschutzes

Mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle hat die Gesellschaft das folgende Unternehmen beauftragt: ARAG SE Generalvertretung und Direktion für Italien mit Sitz und Generaldirektion in Viale del Commercio 59 – 37135 Verona, die nachfolgend als ARAG bezeichnet wird und an die sich der Versicherte direkt wenden kann.

Kontaktangaben:

- **Telefonzentrale: 045.8290411;**
- **Fax** zum Einreichen neuer Schadensmeldungen: **045 8290557;**
- **E-Mail** zum Einsenden neuer Schadensfallmeldungen: **denunce@ARAG.it;**
- **E-Mail** zum Einsenden späterer Unterlagen zur Schadensfallabwicklung: **sinistri@arag.it;**
- **Fax** zum Einreichen weiterer Unterlagen für das Schadensmanagement **045 8290449.**

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Gesellschaft, die mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle und dem digitalen Rechtsschutz beauftragt ist, zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

Art. 12.17 - Freie Wahl des Rechtsbeistands

Der Versicherte hat das Recht, den Anwalt zum Schutze seiner Interessen frei zu wählen. Und zwar:

- a) sofern dieser seinen Standort am Sitz der für die Streitsache zuständigen Gerichtsbehörde hat;
- b) am Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des Rechtssitzes des Versicherungsnehmers

Der Versicherte muss ihn gleichzeitig mit der Anzeige des Schadensfalls der Gesellschaft oder ARAG angeben.

Wenn der Versicherte diese Angabe nicht macht, fordert ihn die Gesellschaft oder ARAG auf, einen ihrer Rechtsanwälte zu wählen.

Bei Interessenskonflikten mit der Gesellschaft oder ARAG hat der Versicherte in jedem Fall das Recht, seinen Anwalt frei zu wählen.

Art. 12.18 – Bereitstellung der erforderlichen Beweismittel und Unterlagen zur Leistung der Versicherungsgarantie

Wenn der Versicherte den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchte, muss er:

- die Gesellschaft oder ARAG unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über alle Details des Schadensfalls in Kenntnis setzen sowie die Beweismittel und Dokumente angeben und, auf Anfrage, zur Verfügung stellen;
- das Mandat dem Rechtsanwalt übertragen, der mit der Verteidigung seiner Interessen beauftragt ist, diesen vollständig und wahrheitsgemäß über alle Details informieren und ihm jegliche erforderlichen Beweismittel, Informationen und Dokumente nennen bzw. beschaffen.

Art. 12.19 - Schadensfallabwicklung

Nach Erhalt der Meldung des Schadensfalls strebt ARAG über den vom Versicherten frei oder den von ihr selbst

gewählten Rechtsanwalt eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an.

Wenn dies nicht gelingt und die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben und in jedem Fall, wenn die Verteidigung vor dem Strafgericht erforderlich ist, wird die Angelegenheit dem Rechtsanwalt übertragen, der gemäß den Bestimmungen aus Art. 12.17 Freie Wahl des Rechtsbeistands gewählt wurde.

Die Versicherungsgarantie wird auch für jede höhere Zivil- oder Strafgerichtsstanz geleistet, wenn die Anfechtung nach dem Urteil der Gesellschaft Aussichten auf Erfolg hat.

Der Versicherte darf ohne vorherige Genehmigung von ARAG weder gerichtlich noch außergerichtlich direkt einen Vergleich mit der Gegenpartei aushandeln, da ansonsten die getragenen Kosten nicht zurückerstattet werden.

Die eventuelle Ernennung von Parteisachverständigen und Gutachtern wird mit ARAG vereinbart.

Die ARAG kann die Honorare unmittelbar nach Festlegung des fälligen Betrages entrichten. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Versicherungsvertrages, ohne dass die ARAG eine unmittelbare Verpflichtung gegenüber dem Fachmann übernimmt.

Wenn der Versicherte den Rechtsvertreter direkt bezahlt, erstattet ARAG diese Vorleistung, nachdem die zahlungsbelegenden Unterlagen erhalten wurden.

Die Zahlung der garantierten Auslagen erfolgt innerhalb von 30 Tagen, vorbehaltlich einer Beurteilung der Übereinstimmung des angeforderten Betrags.

Die Gesellschaft und ARAG sind für die Arbeit von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gutachtern nicht verantwortlich.

Im Fall von Interessenskonflikten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Schadensfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft oder ARAG kann die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen werden, der im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien oder, wenn dies nicht möglich ist, vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts im Einklang mit der Zivilprozessordnung ernannt wird und nach Gerechtigkeit entscheidet; davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Jede der Parteien übernimmt die Hälfte der Kosten des Schiedsverfahrens, es sei denn, das Ergebnis geht vollständig zugunsten des Versicherten.

Bei negativem Ausgang des Schiedsverfahrens kann der Versicherte eigenständig und auf eigenes Risiko das Streitverfahren weiterbetreiben, worüber er die Gesellschaft oder von ARAG informieren muss, und erhält, falls das Ergebnis günstiger als das vorher von der Gesellschaft oder von ARAG angestrebte, das Recht, die getragenen Kosten zurückzufordern, sofern sie nicht von der Gegenseite zurückgefordert wurden.

Art. 12.20 - Mitversicherung mit Versicherungsdeckung für Schäden an Dritten

Falls gleichzeitig ein Versicherungsschutz gegen Schäden an Dritten (zivilrechtliche Haftung) besteht, wirkt die Garantie ergänzend und, gemäß Artikel 1917 des it. Zivilgesetzbuches, nach Ausschöpfung der Pflichten für die Deckung der Kosten für die Abwehr und bei Unterliegen.

Art. 12.21 - Eintreibung von Beträgen

Der erlangte Schadensersatz und im Allgemeinen die von der Gegenpartei zurückerlangten bzw. gezahlten Beträge in Form von Kapital und Zinsen stehen in voller Höhe dem Versicherten zu.

ARAG hingegen stehen die Honorare, Gebühren und Kosten zu, die gerichtlich festgesetzt oder auf dem Vergleichs- oder außergerichtlichen Weg vereinbart werden, wenn sie sie getragen oder vorausbezahlt hat.

NORMEN FÜR DEN BEREICH RECHTSSCHUTZ UND FÜR DAS DIGITALESSCHUTZPAKET (auf die Garantie Malware-Hilfe - Hilfe bei Cyber Mobbing beschränkt)

Art. 12.22 - Modalitäten zur Beantragung der Assistenzleistungen

Die Gesellschaft erbringt die Beistandsleistungen über die Organisationsstruktur der Konsortien-Gesellschaft Pronto Assistance Servizi mit beschränkter Haftung, die ihren Rechtssitz in 10126 Turin, Via Carlo Marengo 25 und ihre Einsatzstelle in 10125 Turin, Corso Massimo D'Azeglio 14 hat.

Die Betriebszentrale steht dem Versicherten ganzjährig und täglich rund um die Uhr für alle aufgeführten Services laut Art. 7.1 Basisgarantie und Art. 7.4.1 Assistenz Plus des Bereichs Assistenz.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Organisationsstruktur zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

Um Hilfe zu erhalten, muss der Versicherte stets vorab die Betriebszentrale mithilfe der folgenden Modalitäten kontaktieren:

- **Gebührenfreie Servicenummer** (wobei die Anruferkosten zulasten des Angerufenen gehen – gilt nicht für Anrufe aus dem Ausland: **800 070270**)
- **Ortsgesprächsnummer** (wobei die Anruferkosten zulasten des Anrufers gehen – gilt auch für Anrufe aus dem Ausland: **+ 39 011 6523200**)
- **FAX + 39 011 6533875**
- **E-MAIL:** pas.areaassistenza@unipolsai.it

Die Gesellschaft erkennt keine Entschädigungen an bei Nichterfüllung durch den Versicherten der Pflicht, umgehend und vorab Kontakt mit der Betriebszentrale aufzunehmen, außer dies ist objektiv nicht möglich.

Alle weiteren Anfragen, auch bezüglich der Installation und Funktionsweise des Geräts Unibox C@sa und Zubehör, wenden Sie sich unter den oben genannten Nummern an die Betriebszentrale.

Art. 12.23 - Erbringung der Leistungen und Leistungsvoraussetzungen

Nach Begleichung der Prämie verpflichtet sich die Gesellschaft zur Erbringung von einer oder mehreren Leistungen im Sinne von Artikel 7.1 Basisgarantie und Art. 7.4.1 Assistenza Plus des Bereichs Beistand, wenn sich der Versicherte aufgrund von einem der hier vorgesehenen Ereignisse in Schwierigkeiten befindet (z.B. Defekte Stromanlage der Wohnung, plötzlicher Bruch fester Komponenten der Wasseranlage usw.).

Die Leistungen werden über die Betriebszentrale erbracht, die:

- auf Grundlage der Informationen, die der Versicherte angibt, sowie jener, die automatisch von einem eventuell installierten Unibox C@sa Gerät erfasst werden, die erforderlichen und dienlichen Leistungen für die Bewältigung der vom Versicherten gemeldeten schwierigen Situation ermittelt;
- sie direkt erbringt oder Partnerunternehmen der Organisationsstruktur damit beauftragt.

Der Versicherte hat alle Informationen und die Dokumentation vorzulegen, die den tatsächlichen Eintritt des Ereignisses belegen (Art des Ereignisses, Uhrzeit und Ort des Vorfalls, Meldung bei den zuständigen Behörden, usw.), um die Konsequenzen genau bestimmen und der Einsatzstelle ein genaues Bild der Bedingungen zu übermitteln, in denen die Leistung zu erbringen ist.

Zur Erbringung der Leistungen gilt grundsätzlich:

- sie darf die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden;
- sie sieht die Verwendung von Mitteln (Wissen, Geräte und Ausrüstung) vor, die zur üblichen Ausstattung der von der Einsatzstelle beauftragten Berufskategorien gehören;
- sie hat im Rahmen der üblichen Verfahren zu erfolgen, die von den von der Einsatzstelle beauftragten Fachleuten in ähnlichen Situationen wie der, die das Hilfebedürfnis ausgelöst hat, angewendet werden;
- sie hat im Rahmen der Grenzen behördlich angeordneter Maßnahmen zu erfolgen;
- sie hat unter Beachtung zum Zeitpunkt der Beistandsanfrage geltender Normen und Gepflogenheiten zu erfolgen.

Darüber hinaus werden **Beistandsleistungen**:

- die Zugang zur Wohnung erfordern, werden nur in Anwesenheit des Versicherten oder einer Person erbracht, die über eine schriftliche Vollmacht von diesem verfügt;
- die Zugang zu einer Immobilieneinheit erfordern, die nicht Eigentum des Versicherten ist, werden nur unter der Bedingung erbracht, dass der Eigentümer dieser Einheit der Betriebszentrale vorab schriftlich seine Zustimmung erteilt hat;
- nur erbracht, sofern der Begehbarkeitsnachweis der Wohnung gegen Vorlage der passenden Dokumente von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde.

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Erbringung der Leistung unter Umständen nicht möglich. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Versicherten auf Erbringung anderer Leistungen, welche die Einsatzstelle zur Behebung der schwierigen Lage als nötig betrachtet, bestehen.

Art. 12.24 - Zahlung der Entschädigung

Die Gesellschaft erstattet bei Ansprüchen im Rahmen der Abschnitts Beistand und des DIGITALENSCHUTZPAKETS (beschränkt auf die Malware-Hilfe - Hilfe bei Cyber Mobbing) in den Fällen, in denen die zuvor kontaktierte Organisationsstruktur den Versicherten ermächtigt hat, den Beistandeinsatz selbständig zu leiten, die entstandenen

und vom Versicherten genehmigten Kosten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der steuerlichen Originalbelege, die belegen, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind, bzw. nach Erhalt des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens.

VORSCHRIFTEN FÜR DAS DIGITALE SCHUTZPAKET, DAS NOTFALLSCHUTZPAKET, DAS GESUNDHEITSSCHUTZPAKET und DAS FAMILIENSCHUTZPAKET

Art. 12.25 - Spezifische Normen

In Bezug auf die Meldung, Abwicklung und Ausbezahlung der Schadensfälle für die Garantie des in der Police genannten Packs gelten dieselben (allgemeinen und bereichsspezifischen) Regelungen wie in diesem Kapitel Allgemeine Normen zur Schadensfallregulierung.

Für das DIGITALE SCHUTZPAKET gelten des Weiteren folgende Vorgaben:

Art. 12.26 – Modalitäten zur Beantragung der Leistungen

a) für die Garantien laut Art. 8.1.1 **Malware-Hilfe** und 8.1.2 **Hilfe bei Cyber Mobbing** erbringt die Gesellschaft die Assistenzleistungen über die Organisationsstruktur der Pronto Assistance Servizi Società consortile a r.l., die ihren Rechtssitz in 10126 Turin, Via Carlo Marengo 25 und ihre Betriebszentrale in 10125 Turin, Corso Massimo D'Azeglio 14 hat.

Die Betriebszentrale steht dem Versicherten ganzjährig und täglich rund um die Uhr zur Verfügung und garantiert Einsätze ganzjährig und täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Um Hilfe zu erhalten, muss der Versicherte stets vorab die Betriebszentrale mithilfe der folgenden Modalitäten kontaktieren:

- **Gebührenfreie Servicenummer** (wobei die Anruferkosten zulasten des Angerufenen gehen – gilt nicht für Anrufe aus dem Ausland: **800 070270**)
- **Ortsgesprächsnummer** (wobei die Anruferkosten zulasten des Anrufers gehen – gilt auch für Anrufe aus dem Ausland: **+ 39 011 6523200**)
- **FAX: + 39 011 6533875**
- **E-MAIL: pas.areaassistenza@unipolsai.it**

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Organisationsstruktur zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

b) für die Garantie laut Art. 8.1.3 **Rufschädigung** gelten die Regelungen aus Art. 12.1 Schadensmeldung Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten

c) für die Garantie laut Art. 8.1.4 **Rechtsschutz** gelten die Regelungen aus Art. 12.16 Modalitäten zur Beantragung der Rechtsschutzleistungen, 8.2.5 Eintreten des Schadensfalls, 12.17 Freie Wahl des Rechtsbeistands, 12.18 Bereitstellung der erforderlichen Beweismittel und Unterlagen zur Leistung der Versicherungsgarantie, 12.19 Schadensmanagement, 12.20 Koexistenz mit Versicherungsdeckung für Schäden gegenüber Dritten, 12.21 Eintreibung von Geldbeträge bezüglich der Vorschriften für den Bereich RECHTSSCHUTZ in diesem Bereich über die Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall.

Mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle hat die Gesellschaft das folgende Unternehmen beauftragt: ARAG SE Generalvertretung und Direktion für Italien mit Sitz und Generaldirektion in Viale del Commercio 59 – 37135 Verona, an die sich der Versicherte direkt wenden kann.

Kontaktangaben:

- **Telefonzentrale: 045.8290411;**
- **Fax** zum Einreichen neuer Schadensanzeigen: **045 8290557;**
- **E-Mail** zum Einsenden neuer Schadensfallmeldungen: **denunce@arag.it;**
- **E-Mail** zum Einsenden späterer Unterlagen zur Schadensfallabwicklung: **sinistri@arag.it;**
- **Fax** zum Einsenden späterer Unterlagen zur Schadensfallabwicklung **045 8290449.**

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Gesellschaft, die mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle

des Bereichs DIGITALES SCHUTZPAKET beauftragt ist, zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

Für das 'PAKET NOTFALLSCHUTZ und GESUNDHEITSSCHUTZ gelten des Weiteren folgende Vorgaben:

Art. 12.27 - Meldung und Pflichten im Schadensfall

Bei einem Schadensfall müssen der Versicherte oder seine Berechtigten die Gesellschaft oder die Agentur, der der Vertrag zugewiesen wurde, innerhalb von 10 Tagen ab dem Personenschaden oder ab dem Zeitpunkt, in dem sie die Möglichkeit dazu hatten, benachrichtigen.

Für alle Zahlungen der Gesellschaft müssen ihr entsprechende Unterlagen eingereicht werden, die es ihr gestatten, das Bestehen der Pflicht zur Zahlung zu prüfen und, wo erforderlich, die Berechtigten zu ermitteln.

Die Unterlagen, die für die einzelnen Garantien eingereicht werden müssen, sind die folgenden (darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Dokumente anfordern):

- **Verlust der Arbeitsstelle:** Unterlagen, die die Kündigung aus berechtigtem objektivem Grund und das Andauern der Erwerbslosigkeit nachweisen.
- **Personenschaden:** Von der Notaufnahme oder einem Krankenhaus ausgestellte Unterlagen, aus denen die Genesungsprognose in Bezug auf den erlittenen Personenschaden hervorgeht.

In jedem Fall behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Versicherten medizinisch untersuchen zu lassen.

Eventuelle weitere Dokumente können nur dann verlangt werden, wenn die oben aufgezählten nicht ausreichen, um das tatsächliche Bestehen der Pflicht zur Zahlung zu prüfen und, wo erforderlich, die Berechtigten zu ermitteln, oder bei besonderen Ermittlungsanforderungen, auch infolge eventueller Gesetzesänderungen.

Der Versicherte oder seine Berechtigten müssen außerdem:

- die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- jeglichen Untersuchungen durch die medizinischen Berater der Gesellschaft zustimmen, deren Kosten vollständig zulasten der Gesellschaft gehen.

Die Anzeige gilt erst dann als vollständig, wenn alle angeforderten Dokumente vorliegen.

Die Nichterfüllung der obigen Pflichten kann gemäß Artikel 1915 des it. Zivilgesetzbuchs zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung führen.

Art. 12.28 – Entschädigungskriterien

Für Schadensfälle, die sich im Laufe eines Versicherungsjahrs ereignen, erfolgt die Auszahlung des vergütbaren Jahresbetrags erst nach Ablauf des Zeitraums der Selbstbeteiligungen, die vertraglich für jeden Versicherungsschutz vorgesehen sind, und zwar auch dann, wenn der Abschluss des Schadensfalls folglich über den jährlichen Vertragsablauf hinausgeht.

Art. 12.29 - Methode und Frist für die Erstattung von Krankheitskosten

Um die Erstattung der entstandenen Kosten zu erhalten, muss der Versicherte der Gesellschaft das in allen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Schadenformular zusenden.

Die Bezahlung der Beträge, die dem Versicherten zustehen, wird innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der vollständigen erforderlichen Dokumentation zur Bewertung des Schadensfalls geleistet, sofern der Gesellschaft auch die Kopien aller Unterlagen übergeben wurden, die die entstandenen Kosten belegen (Aufstellungen, Rechnungen und Quittungen). Sollte der Versicherte auch bei anderen Versicherungsunternehmen die Erstattung desselben Schadensfalls beantragt und diese Erstattung auch tatsächlich erhalten haben, wird dem Versicherten ausschließlich der Betrag erstattet, der zu seinen Lasten geblieben ist, nach Abzug der Beträge, die bereits von Dritten erstattet worden waren und deren Höhe dokumentiert und belegt sein muss.

Für das FAMILIENSCHUTZPAKET gelten des Weiteren folgende Vorgaben:

Art. 12.30 - Meldung und Pflichten im Schadensfall

Der Versicherte oder, im Todesfall, die Kinder, müssen der Gesellschaft alle für erforderliche rachteten Untersuchungen und Feststellungen ermöglichen.

Der Versicherte muss sich des Weiteren, in Italien, allen von der Gesellschaft angeordneten medizinischen Untersuchungen und ärztlichen Kontrollen unterziehen, die gesamte medizinische Dokumentation im Original oder

als Fotokopie einreichen sowie die zuständigen Ärzte und Pflegeeinrichtungen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Es gelten des Weiteren folgende Verordnungen:

- **Entschädigungspauschale für den Krankenhausaufenthalt:** Der Antrag auf Entschädigung zusammen mit den Unterlagen, die die Ursache und Dauer des Aufenthalts oder des Day Hospital belegen, muss der Gesellschaft bis zum einhundertzwanzigsten Tag nach dem, an dem der Aufenthalt geendet hat, vorgelegt werden.
- **Entschädigungspauschale für Ruhigstellung:** Der Antrag auf Entschädigung zusammen mit den Unterlagen, die die Ursache und Dauer der Ruhigstellung belegen, muss der Gesellschaft bis zum einhundertzwanzigsten Tag nach dem, an dem der Aufenthalt geendet hat, vorgelegt werden.

Art. 12.31 - Auszahlung der Entschädigung im Todesfall

Wenn der Personenschaden zum Tod geführt hat, zahlt die Gesellschaft nach Erhalt der Sterbeurkunde und anderer Unterlagen, die für erforderlich erachtet werden und nachstehend angegeben sind, die Versicherungssumme zu gleichen Teilen an die Kinder des Versicherten, sofern sie unter 25 Jahre alt sind oder eine Behinderung haben.

Auf Grundlage der Elemente und der Umstände des Personenschadens kann die Gesellschaft die folgenden Unterlagen ganz oder teilweise verlangen:

- die Sterbeurkunde;
- die Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde;
- das Familienstammbuch (im Original und aktuell);
- den Obduktionsbefund;
- weitere Unterlagen, die für die Auszahlung der Entschädigung für erforderlich erachtet werden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE KONTAKTDATEN VON PAS / ARAG

Provider	Kontakte	Dienstleistung
Pronto Assistance Servizi Einsatzstelle	Gebührenfreie Servicenummer: 800 070270 Ortsnetz: +39 011 6523200 Fax: +39 011 6533875 E-Mail: pas.areaassistenza@unipolsai.it	HILFELEISTUNGEN für: - Wohnung (Bereich Beistand) - Person (Bereich Beistand) - Malware (Digitales Schutzpaket) - Cyber Mobbing (Digitales Schutzpaket)
		Technischer Support für Unibox C@sa (Lieferung oder korrekter Betrieb des Geräts) zu folgenden Uhrzeiten: - Montag–Freitag (08:00 - 19:30); - Samstag (08:00 – 14:00)
		Schadensmeldung mit Inanspruchnahme der DIREKTENREPARATUR Schadensmeldung mit Inanspruchnahme der SOFORTIGEN RÜCKKEHR (Bereich Sachschäden)
ARAG	Telefon: 045,8290411 Fax: 045,8290557 E-Mail: - denunce@arag.it (Einsendung neuer Anzeigen) - sinistri@arag.it (Einsendung nachfolgender Dokumentation)	Schadensmeldung der Garantie RECHTSSCHUTZ (Bereich Rechtsschutz / Digitales Schutzpaket)

Texte der Artikel des Zivilgesetzbuches, des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Arbeitsgesetzbuchs, die in dem Vertrag genannt werden.

ZIVILGESETZBUCH

Art. 1341 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die durch einen der Vertragsteile im Voraus aufgestellten allgemeinen Vertragsbedingungen sind gegenüber dem anderen wirksam, wenn dieser sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. In jedem Fall sind, wenn sie nicht im Einzelnen schriftlich angenommen werden, diejenigen Bedingungen unwirksam, die zugunsten desjenigen, der sie im Voraus aufgestellt hat, Haftungsbeschränkungen, die Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner Ausführung festsetzen oder die zu Lasten der anderen Vertragspartei Verwirkungen, Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen, die Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten, die stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages, Schiedsklauseln oder Abänderungen der Zuständigkeit der Gerichte verfügen

Art. 1342 Vertragsabschluss unter Verwendung von Formblättern oder Vordrucken

Bei Verträgen, die durch Unterzeichnung von Formblättern oder Vordrucken geschlossen werden, die zur einheitlichen Regelung bestimmter Vertragsverhältnisse im Voraus aufgestellt worden sind, gehen die dem Formblatt oder dem Vordruck hinzugefügten Klauseln den Klauseln des Formblatts oder des Vordrucks, mit denen sie unvereinbar sind, vor, selbst wenn diese letzteren nicht ausgestrichen worden sind.

Außerdem ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels zu beachten

Art. 1588 Verlust und Verschlechterung der Bestandsache

Der Bestandnehmer haftet für den Verlust und für die Verschlechterung der Sache, die im Verlauf des Bestandverhältnisses eintreten, selbst wenn sie von einem Brand herrühren, sofern er nicht beweist, dass sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetreten sind.

Ebenso haftet er für den Verlust und für eine Verschlechterung, die von Personen verursacht wurden, denen er, wenn auch nur zeitweise, den Gebrauch oder die Nutzung der Sache gestattet hat.

Art. 1589 Brand einer versicherten Sache

Wenn die durch Brand zerstörte oder verschlechterte Sache vom Bestandgeber oder auf seine Rechnung versichert worden ist, beschränkt sich die Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber auf den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Versicherer bezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden.

Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die geschätzt worden ist, und wurde die Versicherung für den der Schätzung entsprechenden Wert abgeschlossen, so erlischt jede Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber, wenn dieser vom Versicherer entschädigt wird.

Die Vorschriften, die das Recht des Versicherers auf Einsetzung betreffen, bleiben in jedem Fall unberührt.

Art. 1611 Brand eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses

Handelt es sich um ein von mehreren Mietern bewohntes Haus, sind alle dem Vermieter gegenüber für den sich aus einem Brand ergebenden Schaden im Verhältnis zum Wert des bewohnten Teils verantwortlich. Wenn im Haus auch der Vermieter wohnt, ist vom geschuldeten Betrag ein dem von ihm bewohnter Teil entsprechender Anteil abzuziehen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn bewiesen wird, dass der Brand in der Wohnung eines der Mieter ausgebrochen ist, oder wenn einer der Mieter beweist, dass der Brand nicht in seiner Wohnung ausbrechen konnte.

Art. 1803 - Begriff

Die Leihe ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bewegliche oder unbewegliche Sache zur Verwendung für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gebrauch mit der Verpflichtung übergibt, die Sache, die sie erhalten hat, zurückzugeben. Die Leihe ist ihrem Wesen nach unentgeltlich.

Art. 1806 - Schätzung

Ist die Sache bei Vertragsabschluss geschätzt worden, so geht ihr Untergang, selbst wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund erfolgt ist, zu Lasten des Entlehners.

Art. 1882 - Begriff

Die Versicherung ist der Vertrag, mit dem sich der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist, oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszuzahlen.

Artikel 1888 – Nachweis des Vertrags

Der Versicherungsvertrag muss schriftlich nachgewiesen werden.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolice oder eine andere von ihm unterzeichnete Urkunde auszustellen.

Der Versicherer ist auch verpflichtet, auf Ersuchen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Zweitschriften oder Abschriften der Police auszustellen; er kann jedoch in diesem Fall die Vorlage oder die Rückgabe der Urschrift verlangen.

Artikel 1892 – Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer sind, wenn sie Umstände betreffen, hinsichtlich welcher der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhalts in den Vertrag überhaupt nicht oder nicht zu denselben Bedingungen eingewilligt hätte, ein Grund für die Nichtigkeitsklärung des Vertrags, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Der Versicherer verliert das Recht auf die Anfechtung des Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung der Tatsachen erfahren hat, dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, die Anfechtung vornehmen zu wollen.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämien für den Zeitabschnitt, in den der Zeitpunkt fällt, an dem er auf Nichtigkeitsklärung geklagt hat, und jedenfalls auf die für das erste Jahr vereinbarte Prämie. Wenn der Schadensfall vor Ablauf der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist eintritt, ist er zur Zahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet.

Wenn die Versicherung mehrere Personen oder mehrere Sachen betrifft, ist der Vertrag hinsichtlich jener Personen oder jener Sachen gültig, auf die sich die unrichtige Erklärung oder die Verschweigung von Tatsachen nicht bezieht.

Artikel 1893 – Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, sind die unrichtigen Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen kein Grund für eine Nichtigkeitsklärung des Vertrages, jedoch kann der Versicherer von diesem Vertrag durch eine Erklärung zurücktreten, die er dem Versicherten gegenüber innerhalb von drei Monaten ab jenem Tag abzugeben hat, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung einer Tatsache Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Schadensfall eintritt, bevor die Unrichtigkeit der Erklärung oder die Verschweigung einer Tatsache dem Versicherer bekannt geworden ist oder bevor dieser seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, wird die geschuldete Summe in demselben Verhältnis gekürzt, in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes berechnet worden wäre.

Artikel 1894 – Versicherung im Namen oder auf Rechnung Dritter

Bei den Versicherungen im Namen und auf Rechnung Dritter, sind, wenn diese von der Unrichtigkeit der Erklärungen oder von der Verschweigung der das Risiko betreffenden Tatsachen Kenntnis haben, zu Gunsten des Versicherers die Bestimmungen der Art. 1892 und 1893 anzuwenden.

Art. 1897 - Verringerung des Risikos

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Änderungen mitteilt, die eine derartige Verringerung des Risikos bewirken, dass sie, sofern sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre, zur Vereinbarung einer niedrigeren Prämie geführt hätte, darf der Versicherer von der Fälligkeit der Prämie oder der Prämienrate an, die auf die vorgenannte Mitteilung folgt, nur mehr die niedrigere Prämie verlangen, ist jedoch befugt, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Mitteilung an ihn ergangen ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag erlangt nach einem Monat Wirkung.

Art. 1898 - Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer sofort von Änderungen zu benachrichtigen, die das Risiko derart erhöhen, dass, wenn der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon bestanden hätte und dem Versicherer bekannt gewesen wäre, der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt oder ihr nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Versicherten innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er die Benachrichtigung erhalten hat oder von der Erhöhung des Risikos auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilt.

Der Rücktritt des Versicherers hat sofortige Wirkung, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; er erlangt seine Wirkung nach 15 Tagen, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist,

dass für die Versicherung eine höhere Prämie verlangt worden wäre.

Dem Versicherer stehen die Prämien für den Versicherungsabschnitt zu, in den der Zeitpunkt der Mitteilung der Rücktrittserklärung fällt.

Sollte der Schadensfall vor Ablauf der Fristen für die Mitteilung und die Wirksamkeit des Rücktritts eintreten, haftet der Versicherer für ihn nicht, wenn sich das Risiko derart erhöht hat, dass er, sofern der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; andernfalls wird die zu geschuldete Summe, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der im Vertrag vereinbarten Prämie und derjenigen, die vereinbart worden wäre, wenn das höhere Risiko im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, reduziert.

Art. 1899 Dauer der Versicherung

Die Versicherung hat Wirkung ab vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der im Vertrag festgesetzten Geltungsdauer. Der Versicherer kann alternativ zu einer jährlichen Deckungsdauer eine mehrjährige Deckung vorschlagen, wenn sich die Prämie gegenüber der gleichen vorgesehenen Deckung für einen jährlichen Vertrag verringert. Im Fall einer mehrjährigen Dauer kann der Versicherte unter Einhaltung einer sechzig-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende der jährlichen Geltungsdauer ohne Belastungen vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertrag kann einmal oder mehrmals stillschweigend verlängert werden, doch gilt jede stillschweigende Verlängerung für nicht mehr als zwei Jahre.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

Artikel 1901 Nichtbezahlung der Prämie

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die im Vertrag vereinbarte erste Prämienrate nicht zahlt, bleibt die Versicherung bis vierundzwanzig Uhr des Tages ausgesetzt, an dem der Versicherungsnehmer seine Schuld bezahlt.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab vierundzwanzig Uhr des fünfzehnten auf die Fälligkeit folgenden Tags ausgesetzt.

In den in den vorhergehenden beiden Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben, wenn der Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Fälligkeit der Prämie oder der Rate die Zahlung gerichtlich betreibt; der Versicherer hat lediglich Anspruch auf Zahlung der Prämie für den laufenden Versicherungsabschnitt und auf den Ersatz der Kosten.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

Art. 1907 Unterversicherung

Wenn die Versicherung den Wert, den die versicherte Sache zur Zeit des Schadensfalles hat, nur zu einem Teil abdeckt, haftet der Versicherer für die Schäden im Verhältnis zum genannten Teil, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Art. 1910 Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Wenn für ein und dasselbe Risiko gesondert mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern abgeschlossen worden sind, hat der Versicherte jeden Versicherer über alle Versicherungsverhältnisse zu benachrichtigen. Wenn der Versicherte die Benachrichtigung absichtlich unterlässt, sind die Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte alle Versicherer gemäß Artikel 1913 benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekanntgeben. Der Versicherte kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen. Dem Versicherer, der gezahlt hat, steht gegenüber den anderen ein Rückgriffsrecht zur Aufteilung in dem Verhältnis zu, das den gemäß den einzelnen Verträgen geschuldeten Entschädigungen entspricht. Wenn ein Versicherer zahlungsunfähig ist, wird sein Anteil unter den übrigen Versicherern aufgeteilt.

Art. 1913 Benachrichtigung des Versicherers bei einem Schadensfall

Der Versicherte hat den Versicherer oder den zum Abschluss des Vertrages ermächtigten Agenten von einem Schadensfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Schadensfall ereignet hat oder der Versicherte von demselben Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung ist nicht notwendig, wenn der Versicherer oder der zum Abschluss des Vertrages ermächtigte Agent innerhalb der bezeichneten Frist an Rettungsmaßnahmen oder an Maßnahmen zur Ermittlung des Schadensfalls teilnimmt.

Bei Versicherungen gegen Viehsterben hat die Benachrichtigung vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu erfolgen.

Artikel 1914 Pflicht zur Rettung

Der Versicherte muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Die vom Versicherten zu diesem Zweck aufgewendeten Kosten gehen nach jenem Verhältnis zu Lasten des Versicherers, in dem der Versicherungswert zum Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadensfalles steht, auch wenn ihr Betrag bei Hinzurechnung

zu jenem des Schadens die Versicherungssumme übersteigt und selbst wenn der Zweck nicht erreicht worden ist, sofern der Versicherer nicht nachweist, dass die Kosten unüberlegt verursacht worden sind.

Der Versicherer haftet für Sachschäden, die unmittelbar an den versicherten Sachen durch Maßnahmen entstanden sind, die der Versicherte zur Abwendung oder zur Minderung der Folgen des Schadensfalls getroffen hat, sofern er nicht nachweist, dass jene Maßnahmen unüberlegt getroffen worden sind.

Das Eingreifen des Versicherers zur Rettung der versicherten Sachen und zu deren Erhaltung beeinträchtigt seine Rechte nicht. Der Versicherer, der an Rettungsmaßnahmen teilnimmt, hat auf Verlangen des Versicherten die Kosten dafür vorzustrecken oder sich an denselben im Verhältnis zum Versicherungswert zu beteiligen.

Artikel 1915 - Nichterfüllung der Pflicht zur Benachrichtigung oder Rettung

Der Versicherte, der seine Melde- oder Rettungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt, verliert das Recht auf Entschädigung.

Wenn der Versicherte es fahrlässig unterlässt, diese Pflicht zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

Art. 1916 Recht des Versicherers auf Einsetzung

Der Versicherer, der eine Entschädigung gezahlt hat, wird bis zum Betrag, der dieser entspricht, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftenden Dritten eingesetzt.

Außer bei Vorsatz findet die Einsetzung nicht statt, wenn die Kinder, die Vorfahren oder andere Verwandte oder Verschwägerter des Versicherten den Schaden verursacht haben, die ständig mit ihm in derselben Wohnung leben, oder Hausangestellte.

Der Versicherte haftet dem Versicherer gegenüber für die Beeinträchtigung des Rechtes auf Einsetzung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und gegen zufällige Unglücksfälle

Art. 1917 Haftpflichtversicherung

Bei einer Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherten hinsichtlich dessen schadlos zu halten, was dieser infolge eines Ereignisses, das während der Versicherungszeit eingetreten ist, und auf Grund einer Haftung, auf die sich der Vertrag bezieht, an einen Dritten zahlen muss. Ausgenommen sind Schäden, die aus vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen herrühren.

Der Versicherer ist befugt, nach Mitteilung an den Versicherten die geschuldete Entschädigung an den geschädigten Dritten direkt zu bezahlen und ist zu einer solchen direkten Zahlung verpflichtet, wenn der Versicherte sie verlangt.

Die Kosten für die Abwehr einer vom Geschädigten gegen den Versicherten erhobenen Klage gehen bis zum Ausmaß eines Viertels der Versicherungssumme zu Lasten des Versicherers. Falls jedoch dem Geschädigten ein die Versicherungssumme übersteigender Betrag geschuldet wird, sind die Verfahrenskosten auf den Versicherer und den Versicherten im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufzuteilen. Der vom Geschädigten geklagte Versicherte kann dem Versicherer den Streit verkünden.

Art. 2359 Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften

Als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1) und 2) des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.

Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft in geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann.

STRAFGESETZBUCH

Art. 646 Veruntreuung

Wer sich des Geldes oder der mobilen Sachen Anderer bedient, die er in seinem Besitz hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, wird bei Klage des Betroffenen mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einem Bußgeld von 1.000 € bis 3.000 Euro bestraft.

Liegt der Tatbestand für Sachen vor, die sich in notwendiger Aufbewahrung befinden, wird die Strafe erhöht.

STRAFPROZESSORDNUNG

Art. 535 Kostenentscheidung

1. Durch das Urteil wird dem Verurteilten auferlegt, die Gerichtskosten zu tragen.
(...) aufgehoben
3. Die Kosten für den Unterhalt während der Untersuchungshaft gehen gemäß Artikel 692 zu Lasten des Verurteilten.
4. Wenn das Gericht keine Entscheidung über die Kosten getroffen hat, wird das Urteil nach den Bestimmungen des Artikel 130 korrigiert.

Art. 541 Kostenentscheidung im Zivilverfahren

1. Mit dem Urteil, das dem Antrag auf Rückerstattung oder Schadensersatz stattgibt, verurteilt der Richter den Angeklagten und den solidarisch Haftpflichtigen zur Zahlung der Prozesskosten zu Gunsten der Zivilpartei, ausgenommen er verfügt aus berechtigten Gründen die vollständige oder teilweise Entschädigung.
2. Mit dem Urteil, das den unter Absatz 1 angegebenen Anspruch ablehnt oder den Angeklagten aus anderen Gründen als Mangel an Schuldfähigkeit freispricht, verurteilt der Richter auf Antrag die Zivilpartei als Folge der Zivilklage auf Rückerstattung der vom Angeklagten und Haftpflichtigen getragenen Prozesskosten, immer vorausgesetzt, es bestehen keine berechtigten Gründe für die vollständige oder teilweise Entschädigung. Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann er sie ferner zu Schadensersatz für die dem Angeklagten oder Haftpflichtigen verursachten Schäden verurteilen.

ARBEITNEHMERSTATUTEN (Gesetz Nr. 300/1970)

Art. 4 Audiovisuelle Anlagen und weitere Kontrollinstrumente

1. Überwachungsanlagen und -Einrichtungen, die auch die Möglichkeit der Fernüberwachung der Arbeitnehmer bieten, dürfen allein aus organisatorischen Gründen, zur Sicherheit der Arbeitnehmer und zum Schutze des Unternehmensvermögens verwendet werden und dürfen nur nach Kollektivvertrag zwischen der Gewerkschaftsvertretung und der Arbeitgebervertretung installiert werden. Bei Unternehmen, deren Werke über mehrere Provinzen einer Region oder über mehrere Regionen verteilt sind, kann diese Vereinbarung mit den Vertretern der Gewerkschaftsverbände auf nationaler Ebene getroffen werden. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, können die oben genannten Anlagen und Geräte mittels Befugnis der territorialen Arbeitsdirektion, von mehreren territorialen Arbeitsdirektionen oder vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik installiert werden, falls die Werke über verschiedene Zuständigkeitsbereiche verzweigt sind.
2. Die Verordnung aus Absatz 1 gilt nicht für vom Arbeitnehmer zur Leistung seiner Arbeit genutzte Geräte sowie nicht für Zugangs- und Anwesenheits-Registrierungsgeräte.
3. Die erfassten Informationen gemäß Absatz 1 und 2 werden zum Zwecke des Arbeitsverhältnisses genutzt, sofern der Arbeitnehmer über die Nutzungsmodalitäten der Geräte und die Durchführung von Kontrollen gemäß Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 angemessen aufgeklärt wurde.

Art. 28 Unterdrückung von gewerkschaftsfeindlichem Verhalten

Wenn Handlungen des Arbeitgebers darauf ausgerichtet sind, die Ausübung der Koalitionsfreiheit und der Gewerkschaftstätigkeit sowie des Streikrechts, die Zusammenschlüsse von lokalen Organismen der nationalen Gewerkschaftsverbände zu unterbinden, so muss der Richter vor Ort, wo das gemeldete Verhalten stattfindet, binnen zwei Tagen nach Anhörung der Parteien und nach Sammlung ausreichender Informationen, dem Arbeitgeber anordnen, das widerrechtliche Verhalten zu unterlassen und die Auswirkungen rückgängig zu machen, sofern die genannte Zuwiderhandlung seiner Ansicht nach vorliegt.

Die Vollstreckbarkeit des Beschlusses darf bis zur Urteilsverkündung, mit dem der Richter als Arbeitsrichter das Verfahren im Sinne des nächsten Absatzes abschließt, nicht rückgängig gemacht werden.

Gegen den Beschluss, mit dem über den Einspruch entschieden wird, kann binnen 15 Tagen nach Verkündung der Verordnung an die Parteien Beschwerde beim zuständigen Arbeitsrichter eingelegt werden. Dieser beschließt mit sofortvollstreckbarem Urteil. Zur Anwendung kommen die Artikel 413 und folgende des Zivilgesetzbuchs.

Hält sich der Arbeitgeber nicht an die Verordnung aus obigem Absatz oder an das von Richter gesprochene Urteil, wird er nach Artikel 650 der Strafprozessordnung bestraft.

Das Gericht ordnet die Veröffentlichung des Urteils laut Artikel 36 der Strafprozessordnung an.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A.



Rechtssitz: Via Stalingrado, 45-40128 Bologna (Italien) - unipolsaiassicurazioni@pec.unipol.it - Tel. +39 051 5 077111 - Fax +39 051 7096584 Vollst. einbez. Grundkapital 2.031.456.338,00 Euro - Handelsregister von Bologna, Steuernr. 0081857 0012 und USt.-Nr. 03740811207 - Gewerberegistereintrag Nr. 511469 Die Gesellschaft unterliegt der Leitung und Koordination der Gesellschaft Unipol Gruppo S.p.A., die im Handelsregister für Versicherungen und Rückversicherungsgesellschaften Sekt. I unter der Nr. 1.00006 eingetragen ist und zur Versicherungsgruppe Unipol gehört, die unter der Nr. 046 in das Album der Muttergesellschaften eingetragen ist

www.unipolsai.com - www.unipolsai.it

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Informationsschreiben für Kunden über die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Rechte

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 - Allgemeine Regelung zum Datenschutz (nachfolgend auch „die Regelung“), weisen wir Sie darauf hin, dass wir zur Erbringung der gewünschten Versicherungsprodukte und/oder -dienstleistungen einige Sie betreffenden Daten sammeln und verarbeiten müssen.

WELCHE DATEN ERFASSEN WIR?

Es handelt sich um Daten (wie zum Beispiel Vor- und Nachname, Wohnsitz, Geburtsort und -datum, Beruf, Mobil- und Festnetznummer und E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Schadensfälle bei anderen Gesellschaften, wirtschaftliche und soziale Angaben wie Einkommensverhältnisse, Eigentum an Liegenschaften und Einrichtungen, Informationen zu Ihren etwaigen Unternehmenstätigkeiten, Informationen zur Kreditwürdigkeit), die Sie uns selbst oder durch andere⁽¹⁾ bereitstellen; darunter können auch besondere Kategorien persönlicher Daten⁽²⁾ sein, die unverzichtbar für die Bereitstellung der genannten Versicherungsdienstleistungen und/oder -produkte sind.

WESHALB BITTEN WIR SIE UM DIESE DATEN?

Ihre Daten werden von unserer Gesellschaft zu Zwecken verwendet, die eng mit der Versicherungstätigkeit wie u.a. (i) die Erbringung vertraglicher Leistungen und von Ihnen gewünschten Versicherungsdienstleistungen und die Einhaltung zugehöriger gesetzlicher, verwaltungsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen, (ii) Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug, (iii) die Geltendmachung und Verteidigung der Rechte vor Gericht, sowie (iv) die Tätigkeiten zur Datenverarbeitung, (ausgenommen Sonderdaten) für Tarif- und Statistikzwecke nach den Parametern der Versicherungsleistung, Merkmalen der Police, Informationen zum Schadensverlauf, gewerbliche und Kreditinformationen (zu Ihrer Kreditwürdigkeit und fristgerechten Bezahlung).

Hinsichtlich der Zielsetzungen unter Punkt (i) ist die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich, um die von Ihnen nachgefragten vorvertraglichen Tätigkeiten (darunter die Ausfertigung des Kostenvoranschlags und die Bestimmung der Prämienhöhe) sowie den Abschluss und Ausübung der Versicherungsvertrags⁽³⁾ durchführen zu können, um die gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften bei Versicherungsgeschäften zu erfüllen, worin die Anordnungen durch Justiz- oder Aufsichtsbehörden⁽⁴⁾ enthalten sind. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist darüber hinaus notwendig, um die rechtmäßigen Interessen unserer Gesellschaft, anderer Gesellschaften unserer Gruppe und von Dritten im Rahmen der Versicherungskette (siehe Anmerkung 7) im Zusammenhang mit der Abwicklung von Tätigkeiten für die Zwecke unter Punkt (ii), (iii) und (iv) verfolgen zu können. Die Daten, die Teil besonderer Datenkategorien sind (beispielsweise zu Ihrem Gesundheitszustand), können wir jedoch nur nach Einholung Ihrer ausdrücklichen Zustimmung verarbeiten⁽⁵⁾.

Die Angabe Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken ist daher für die Ausfertigung der Police und die Erbringung der gewünschten Leistungen erforderlich und teilweise vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben. Werden die erforderlichen und/oder obligatorischen Daten für die oben genannten Zwecke nicht bereitgestellt, könnte den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung der von Ihnen angeforderten vertraglichen Leistungen verhindern. Die Bereitstellung bestimmter zusätzlicher Kontaktdaten, die als freiwillig angegeben sind, kann zwar hilfreich sein, um das Senden von Benachrichtigungen und Servicemitteilungen zu erleichtern, hat jedoch keinen Einfluss auf die erforderliche Leistung. Wir informieren Sie auch darüber, dass einige der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Versicherungsnummer, E-Mail-Adresse) von unserem Unternehmen verarbeitet werden, um Sie zu identifizieren und Ihnen Mitteilungen über die Zugangsmethoden in den für Sie reservierten persönlichen Bereich zu senden, um einige für Sie bestimmte Dienste nutzen zu können. Dieselben Daten können für technischen Hilfestellungen, zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Zugang oder dem Gebrauch des vorgenannten Bereich verwendet werden. Fehlen diese Daten, können wir Ihnen die beantragten Leistungen nicht korrekt erbringen.

Ihre Adressen (Anschrift des Wohnsitzes und E-Mail-Adresse) können gegebenenfalls auch verwendet werden, um Ihnen auf dem Post- oder elektronischen Weg Geschäfts- und Werbeinformationen zu unseren Versicherungsprodukten und -dienstleistungen (analog zu jenen, die Sie erworben haben) zukommen zu lassen – es sei denn, Sie widersprechen umgehend oder auch zu einem späteren Zeitpunkt dem Empfang solcher Mitteilungen (siehe dazu den Abschnitt **Welche Rechte haben Sie?**).

AN WEN DIE DATEN SENDEN

Ihre Daten werden nicht verbreitet und können nur durch Personal, das von den Abteilungen unserer Gesellschaft, die für die Bereitstellung der Sie betreffenden Versicherungsprodukte und Dienstleistungen zuständig ist, sowie durch externe Subjekte unseres Vertrauens, denen wir einige Aufgaben technischer oder organisatorischer Art übertragen, eingesehen werden. Diese Subjekte arbeiten als Verantwortliche in unserem Auftrag⁽⁶⁾.

Ihre Daten können an andere Unternehmen der Unipol-Gruppe⁽⁷⁾ zu internen Verwaltungszwecken und zur Verfolgung berechtigter Interessen für die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zwecken der oben genannten Punkte (ii), (ii) und (iv) weitergegeben werden. Aus Gründen der Betrugsprävention und -beurteilung können die Daten auch an nicht zur Gesellschaft gehörende Versicherungsunternehmen weitergegeben werden, sofern dies für die Verfolgung von berechtigten Interessen im Zusammenhang mit diesen Anforderungen durch unser Unternehmen und / oder dieses Unternehmen zur Durchführung von Abwehrermittlungen und den gerichtlichen Schutz von Rechten im strafrechtlichen Bereich unabdingbar ist. Ihre Daten können zudem nur externen staatlichen oder privaten Subjekten mitgeteilt werden, die an der Erbringung der Sie betreffenden Versicherungsdienstleistungen oder an erforderlichen Vorgängen für die Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit⁽⁸⁾ beteiligt sind. (Siehe auch Anmerkung 4).

WIE VERARBEITEN WIR IHRE DATEN?

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Verwendung geeigneter Methoden und Verfahren, einschließlich computergestützter und telematischer Verfahren, verarbeitet und durch angemessene organisatorische, technische und sicherheitstechnische Maßnahmen für die Dauer des Versicherungsvertrags und am Ende des Versicherungsvertrags für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit aufbewahrt, die das Gesetz zur Aufbewahrung von Dokumenten für Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Steuer-, Vertrags- und Versicherungszwecke (in der Regel 10 Jahre) sowie für den Fall von Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen für die Verjährung der entsprechenden Rechte vorsieht.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Die Regelung zum Datenschutz (Art. 15-22 der Verordnung) sichert Ihnen das Recht, jederzeit auf die Sie betreffenden Daten zugreifen zu können, sie zu berichtigen und/oder zu ergänzen, falls sie unrichtig oder unvollständig sein sollten, sie zu löschen oder die Übertragbarkeit der von Ihnen gegebenen Daten anzufechten, wenn sie für von Ihnen geforderten Leistungen automatisiert verarbeitet werden, sofern dies in den Grenzen liegt, die von der Verordnung (Art. 20) vorgesehen sind. Das Datenschutzgesetz gibt Ihnen auch das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, und der Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, sowie das Recht, Ihre Einwilligung für Verarbeitungszwecke zu widerrufen, für die sie erforderlich ist (z. B. die Verwendung von Daten über die Gesundheit), unbeschadet der Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Der Inhaber der Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gesellschaft UnipolSai Assicurazioni S.p.A. (www.unipolsai.it) mit Sitz in Via Stalingrado 45 - 40128 Bologna. Der „Datenschutzbeauftragte“ steht Ihnen für jegliche Zweifel oder Erläuterungen zur Verfügung. Zu diesem Zweck können Sie ihn in der angegebenen Geschäftsstelle von UnipolSai Assicurazioni SpA unter der Adresse privacy@unipolsai.it sowie für die Ausübung Ihrer Rechte kontaktieren, auch um die aktualisierte Liste der Kategorien von Datenempfängern zu kennen (siehe Hinweis 8). Darüber hinaus finden Sie auf der Website www.unipolsai.it im Bereich Privacy oder bei Ihrem Agenten/Vermittler Ihres Vertrauens sämtliche Informationen dazu, wie Sie jederzeit und gebührenfrei der Zusendung von Geschäfts- oder Werbeinformationen zu unseren Versicherungsprodukten oder -dienstleistungen widersprechen können. Ihr Recht auf Beschwerde einreichung bei der italienischen Stelle, dem Datenschutzbeauftragten, bleibt unberührt, falls es als notwendig erachtet wird, Ihre personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte zu schützen.

Anmerkungen:

- 1) Zum Beispiel Versicherungsnehmer, bei denen Sie als Mitversicherter oder Begünstigter angegeben sind, eventuelle Mitschuldner; andere Versicherungsanbieter (wie Vermittler, andere Versicherungsunternehmen usw.); von denen Daten zu Policen oder Schadensfälle auch zum Schutz gegen Betrug abgerufen werden können; Verbände (z.B. ANIA) und Konsortien der Versicherungsbranche, andere Datenbanken und öffentliche Einrichtungen; Subjekte, die wir, zur Erfüllung Ihrer Anforderungen (zum Beispiel Ausstellung oder Erneuerung des Versicherungsschutzes, Abwicklung eines Schadensfalls usw.) um Geschäfts- und Kreditinformationen bitten - insbesondere durch Drittunternehmen, die SIC-Kreditinformationssysteme zu Anträgen und Finanzbeziehungen, an denen Banken und Finanzunternehmen beteiligt sind.
- 2) Beispielsweise Daten zur Ermittlung des Gesundheitszustandes, die zum Abschluss von Policen abgerufen werden (Leben, Personenschäden, Krankheit), die die Gesundheitszustände einer Person erfordern, oder zur Rückerstattung ärztlicher Ausgaben oder Regulierung von Schadensfällen mit Personenschäden, aber auch eventuelle Daten zur

Ermittlung religiöser oder philosophischer Haltungen, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit. In bestimmten Fällen, in denen dies aus regulatorischen Gründen unbedingt erforderlich ist und auf den oben angegebenen Annahmen beruht, können auch Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen oder Straftaten von unserer Gesellschaft erfasst und verarbeitet werden.

- 3) Zum Beispiel zum Aufsetzen oder Abschließen von Versicherungsverträgen (einschließlich solcher für die private Altersvorsorge sowie für die individuelle oder kollektive Beteiligung an von der Gesellschaft eingerichteten Rentenfonds), zur Erhebung der Prämien, Abwicklung von Schadensfällen oder Bezahlung bzw. Ausübung anderer Leistungen; für Rück- und Mitversicherungen; für die Erfüllung anderer spezifischer vertraglicher Verpflichtungen; für die Prävention und Untersuchung von Versicherungsbetrug und entsprechende rechtliche Schritte im Einverständnis mit anderen Unternehmen der Gruppe; für die Begründung, Ausübung und Verteidigung von Rechten des Versicherers; für die Analyse neuer Versicherungsmärkte; für die interne Verwaltung und Kontrolle; für statistisch-tarifliche Aktivitäten.
- 4) Für die Erfüllung spezifischer gesetzlicher Pflichten, zum Beispiel durch (i) Bestimmungen von IVASS, CONSOB, COVIP, Banca d'Italia, AGCM, Datenschutzbehörde, (ii) die Erfüllung von Pflichten im Rahmen steuerrechtlicher Kontrollen (zum Beispiel kraft des Gesetzes Nr. 95/2015 (a) zur Anerkennung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Italienischen Republik im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act), und (b) Ratifizierung der Abkommen zwischen Italien und anderen Ländern über die Anwendung eines automatischen Informationsaustauschs zu steuerlichen Zwecken über den Kommunikationsstandard „Common Reporting Standard“ oder „CRS“, (iii) die Erfüllung von Pflichten der Identifizierung, Aufbewahrung und angemessenen Überprüfung der Klientel im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/07), (iv) speisen eines computergestützten Zentralarchivs, das von der Consap im Auftrag des Wirtschafts- und Finanzministeriums (Inhaber) zu Zwecken der Betrugsprävention durch Identitätsdiebstahl geführt wird, (v) speisen anderer Datenbanken, an die die Mitteilung der Daten vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel das zentrale Unfallregister (Casellario Centrale Infortuni) und die Datenbank des Informationssystems für versicherte Kfz-Kennzeichen (SITA) der ANIA. Das vollständige Verzeichnis ist am Sitz unseres Unternehmens oder beim Verantwortlichen für den Datenschutz einsehbar.
- 5) Die etwaige Behandlung solcher Daten bleibt unabdingbar für die Durchführung von Abwehruntersuchungen und für den gerichtlichen Schutz von Rechten im strafrechtlichen hinsichtlich illegales oder betrügerisches Verhalten.
- 6) Zum Beispiel Anbieter von IT-, Telematik- oder Archivierungsdiensten; Dienstleistungsgesellschaften, die mit der Verwaltung, Abwicklung und Bezahlung von Schadensfällen betraut sind; Gesellschaften zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeiten einschließlich Anbieter von Postdienstleistungen; Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften; Geschäftsinformationsgesellschaften für Finanzrisiken; Dienstleistungsgesellschaften für die Kontrolle von Betrugsfällen; Inkassounternehmen.
- 7) Gruppe Unipol, mit Unipol Gruppo Finanziario S.p.A. als Konzernspitze Die Gesellschaften, die zur Gruppe Unipol gehören und denen die Daten mitgeteilt werden können, sind zum Beispiel Linear S.p.A., UniSalute S.p.A., usw. Für weitere Informationen wird auf das Verzeichnis der Gesellschaften der Gruppe verwiesen, das auf der Internetseite von Unipol Gruppo S.p.A. zur Verfügung steht. www.unipol.it.
- 8) Insbesondere können Ihre Daten von Unipol Sai Assicurazioni S.p.A., von Gesellschaften der Gruppe Unipol (die vollständige Liste der Gesellschaften der Gruppe Unipol kann auf der Internetseite von Unipol Gruppo S.p.A. www.unipol.it) und von Mitarbeitern mitgeteilt bzw. verarbeitet werden, die zur genannten „Versicherungskette“ gehören, in Italien und eventuell, sofern zur Erfüllung der geforderten Leistung nötig (z.B. im Bereich Garantie-Versicherungsleistung), in Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder auch außerhalb der EU mitgeteilt und/oder verarbeitet werden, wie: andere Versicherer; Mitversicherer und Rückversicherer; Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler und andere Erwerbskanäle für Versicherungsverträge; Banken, Vertrauensärzte, Gutachter, Anwälte, Privatdetektive, Autowerkstätten; Dienstleistungsgesellschaften für die Prämienabrechnung; vertraglich gebundene Kliniken oder medizinische Einrichtungen; staatliche Behörden und Einrichtungen oder Verbände, auch solche der Versicherungsbranche, für die Erfüllung von gesetzlichen und Überwachungsbestimmungen (wie z.B. CONSAP) sowie andere Datenbanken, an die die Übermittlung der Daten obligatorisch ist, wie zum Beispiel das zentrale Unfallregister „Casellario Centrale Infortuni“ (das vollständige Verzeichnis ist am Sitz unseres Unternehmens oder beim Verantwortlichen für den Datenschutz einsehbar). Die etwaige Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Subjekte außerhalb der Europäischen Union erfolgt jedoch unter Einhaltung der Beschränkungen und Vorschriften gemäß der europäischen Richtlinie (EU) Nr. 679/2016 und den Verordnungen des Datenschutzbeauftragten.

